

WYDZIAŁY POLITECHNICZNE KRAKÓW

BIBLIOTEKA GŁÓWNA



L. inw.

2526

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297322

DIE VORSCHRIFTEN

1886

AUSBILDUNG UND PRÜFUNG FÜR DEN
STAATSDIENST IM BAUFACHE

DIE VORSCHRIFTEN

ÜBER DIE

AUSBILDUNG UND PRÜFUNG FÜR DEN
STAATSDIENST IM BAUFACHE

VOM 6. JULI 1886.

17298

Bibliothek

g.m.

DIE VORSCHRIFTEN

ÜBER DIE

AUSBILDUNG UND PRÜFUNG FÜR DEN STAATSDIENST IM BAUFACHE

VOM 6. JULI 1886.

UNTER BENUTZUNG DER AKTEN DES
KÖNIGLICHEN MINISTERIUMS DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN

VON

ALFRED SCHULTZ

WIRKL. GEH. OBERREGIERUNGSRATH UND
MINISTERIALDIREKTOR.

17290



BERLIN

VERLAG VON ERNST & KORN.

(WILHELM ERNST.)

1888.

567

11220

DIE VORLESUNGEN

VON

AUSBILDUNG UND ERHEBUNG DER
STAATSDIENST IM BAUFACH

VON H. J. J. J.

UND WERTE DER

KONSTRUKTION

**BIBLIOTEKA POLITECHNICZNA
KRAKÓW**

112526

OP 221



BRUNNEN

VERLAG VON ERHART ROHM

STRAßE 10

1901

Akc. Nr. 1526/49

Vorwort.

Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 bezeichnen einen bedeutsamen Fortschritt und Wendepunkt in dem Ausbildungs- und Prüfungswesen der preussischen Baubefissenen, bedeutsam einmal wegen der Aenderung in der Anordnung der Prüfungen, ungleich bedeutsamer sodann wegen der durchgreifenden, den Bedürfnissen der Verwaltung wie den langgehegten Wünschen der Fach-Angehörigen entsprechenden Umgestaltung der praktischen Ausbildung der Baubefissenen und ihrer Stellung in der Staatsverwaltung. Bei diesem Wendepunkte hat der Verfasser sich die Aufgabe gestellt, den Gang, welchen das Ausbildungs- und Prüfungswesen der angehenden Staatsbaubeamten in Preussen genommen hat, und die Vorgeschichte der Vorschriften vom 6. Juli 1886 kurz darzulegen, diese neuen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, so weit nöthig, zu erläutern und die mannigfachen Bestimmungen, welche zur Ausführung derselben getroffen werden mußten und die nunmehr im Wesentlichen zum Abschlusse gekommen sind, im Zusammenhange mitzutheilen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Einleitung	1
Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache	29
Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung der Baubeflissenen und den Gang ihrer Ausbildung §§ 1—5	29
Besondere Bestimmungen:	
Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen §§ 6—15	34
Erstes zweijähriges Studium § 16	37
Vorprüfung §§ 17—21	37
Zweites zweijähriges Studium § 22	44
Erste Hauptprüfung §§ 23—27	44
Praktische Ausbildung der Bauführer §§ 28—38.	52
Zweite Hauptprüfung §§ 39—47	61
Hilfsmittel bei den Prüfungen und Angaben über die selbständige Anfertigung von Zeichnungen und Arbeiten § 48	68
Reisepremien der Prüfungskandidaten § 49	69
Wechsel der Fachrichtung § 50.	70
Beschäftigung und Dienstverhältnisse der Regierungs-Baumeister § 51.	70
Zeitpunkt der Einführung und Uebergangsbestimmungen §§ 52—54	72
Anlagen 1—30:	
1. Ministerial-Erlafs vom 21. Februar 1887, Uebergangsbestimmungen betreffend	77
2. Ministerial-Erlafs vom 20. März 1887, die Geschäftsordnung für die Königl. technischen Prüfungsämter betreffend	83
3. Verzeichniß der zeitigen Mitglieder der Königlichen technischen Prüfungsämter	99
4. Geschäftsordnung für das Königl. technische Ober-Prüfungsamt vom 12. April 1887	101
5. Allerhöchster Erlafs vom 1. April 1887, die Einsetzung eines Präsidenten für das Königliche technische Ober-Prüfungsamt betreffend	106
6. Verzeichniß der zeitigen Mitglieder des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamtes	107
7. Ministerial-Erlafs vom 21. Dezember 1886 mit der Anweisung für die praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufachs	108

	Seite
8. Verzeichnisse der Vorlesungen und Uebungen für die Studien und Stundenpläne der ersten drei Abtheilungen der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin für das Studienjahr 1887/88	116
9. Bekanntmachung des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamts vom 11. Mai 1887 über die Gebühren für die Prüfungen	156
10. Ministerial-Erlafs vom 15. November 1886 mit der Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs	157
11. Ministerial-Erlafs vom 11. September 1885, die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung Seitens der Anwärter des höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienstes betreffend	164
12. Ministerial-Erlafs vom 8. März 1886, die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung Seitens der Anwärter des höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienstes betreffend	165
13. Auszug aus der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung vom 26. März 1887	166
14. Ministerial-Erlafs vom 30. November 1886, die Ernennung zu Königlichen Regierungs-Bauführern des Hoch- und Ingenieurbaufachs betreffend	167
15. Ministerial-Erlafs vom 8. Oktober 1887, die Ausführung von Nebenarbeiten Seitens der staatlich beschäftigten Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister betreffend	169
16. Allerhöchster Erlafs vom 11. Oktober 1886, den Rang der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister betreffend, mit einem Auszuge aus dem Rangreglement vom 7. Februar 1817	170
17. Ministerial-Erlafs vom 15. November 1887 mit den Allerhöchsten Erlassen vom 26. Januar, 20. Juli und 7. November 1887 sowie einer Zusammenstellung von Bestimmungen und zwei Blatt Zeichnungen, die Beilegung von Dienst- und Galauniformen an die Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister und die Ergänzung der Bestimmungen über die Uniformen der Königlichen Bauinspektoren und Titular-Bauräthe betreffend	172
18. Ministerial-Erlasse vom 10. Oktober und 3. Dezember 1886, die Ernennung der bisherigen Regierungs-Bauführer und Baumeister zu Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern betreffend	185
19. Ministerial-Erlafs vom 16. Oktober 1886, die Frage betreffend, welchen Regierungs-Bauführern und Baumeistern der Rang der Referendarien und Assessoren zustehe	188
20. Ministerial-Erlafs vom 26. Mai 1887, die Frage betreffend, welche Regierungs-Bauführer fortan im Staatsdienste zu beschäftigen seien	189
21. Ministerial-Erlafs vom 21. Oktober 1887, die praktische Beschäftigung der Königlichen Regierungs-Bauführer bei Garnisonbauten betreffend	190
22. Ministerial-Erlafs vom 21. November 1886, die Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung betreffend	191
23. Ministerial-Erlafs vom 27. Dezember 1886, die Bezüge der Königl. Regierungs-Bauführer und Baumeister in der Staats-Eisenbahnverwaltung betreffend, mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. März 1884	194
24. Ministerial-Erlafs vom 21. März 1887, die Einrichtung von Beschäftigungsnachweisungen betreffend	200
25. Ministerial-Erlafs vom 25. November 1887, die Fortgewährung der Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister in Krankheitsfällen betreffend, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November 1885, die Fortgewährung der Bezüge an die zu Militärübungen einberufenen Hülfсарbeiter der allgemeinen	

Bauverwaltung betreffend, sowie mit dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1887	204
26. Ministerial-Erlafs vom 25. November 1887, die Gewährung von Gnadenkompetenzen, Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen u. s. w. an die Hinterbliebenen Königlicher Regierungs-Baumeister betreffend, mit den Allerhöchsten Erlassen vom 18. April 1855, 27. April 1816 und 15. November 1819 sowie mit dem Formular einer Vorschlagsnachweisung	215
27. Ministerial-Erlasse vom 24. Februar und 5. April 1887, die Zulassung der Lösungen der Schinkelpreisaufgaben als Arbeiten zur zweiten Hauptprüfung betreffend	219
28. Ministerial-Erlafs vom 9. März 1887, die Nachsuchung von Urlaub seitens der Königlichen Regierungs-Baumeister zur Uebernahme anderweiter Beschäftigung betreffend	221
29. Ministerial-Erlafs vom 26. September 1882, die Feststellung der Dienstzeit der Baubeamten betreffend.	222
30. Ministerial-Erlafs vom 17. Dezember 1886, die Ableistung des Elevenjahres Seitens derjenigen Studirenden des Maschinenbaufachs betreffend, welche das Studium bei Erlafs der Vorschriften vom 6. Juli 1886 bereits begonnen hatten	231

Einleitung.

Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Baubeflissenen sind einem verhältnißmäßig häufigen und schnellen Wechsel unterworfen gewesen. Es erklärt sich dies hauptsächlich dadurch, daß die Aufgaben, welche dem Baufach gestellt sind, im Laufe der Zeit an Umfang sowohl wie an innerer Bedeutung stetig zugenommen und sich vermehrt haben. Wird von den ältesten, bis in das vorige Jahrhundert zurückreichenden Vorschriften, denen ein lediglich geschichtliches Interesse beizumessen ist, abgesehen, so sind die ersten Vorschriften diejenigen, welche von dem Minister des Innern, für Handel, Gewerbe und Bauwesen (von Schuckmann) unter dem 8. September 1831 für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staates oder als Privatbaumeister widmen, erlassen wurden. Auf diese folgten die von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (von der Heydt) am 1. August 1849 und am 18. März 1855 erlassenen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach widmen. Während die bisherigen Vorschriften auf alle, welche das Baufach ergreifen wollten, wenschon mit Unterscheidung der angehenden Staatsbaubeamten und der Privatbaumeister, sich erstreckten, beschränken sich die weiterhin von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Grafen von Itzenplitz am 3. September 1868 und Achenbach am 27. Juni 1876 erlassenen Vorschriften zu Folge der durch die neuere Gewerbegesetzgebung eingetretenen Veränderung, wonach die Ausübung des Baufaches an sich von der Ablegung einer Prüfung nicht mehr abhängig ist, auf die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufach im Staatsdienst widmen*). Neben dem Baufach

*) Nach den Vorschriften der Preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S., 1845, S. 41 ff.) bedurften (§ 44)

Baumeister, welche aus der Leitung von Bauunternehmungen ein Gewerbe machen, eines Prüfungszeugnisses der Oberbaudeputation,

ist in den letzten Vorschriften vom 27. Juni 1876 das Maschinenfach besonders hervorgehoben.

Die in den vorerwähnten Vorschriften hervortretenden bemerkenswerthen Verschiedenheiten beziehen sich zunächst auf die Vorbedingungen für den Eintritt in das Baufach. Während vor dem Erlasse der Vorschriften vom 8. September 1831 eine bestimmte Reife für die Kandidaten des Baufaches überhaupt nicht gefordert war, verlangten diese Vorschriften von den letzteren in gleicher Weise wie von den Feldmessern wenigstens diejenigen Vorkenntnisse, welche zur Entlassung aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums befähigten; die Vorschriften vom 1. August 1849 schrieben sodann den Nachweis über die Reife des Abgangs aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer derjenigen höheren Realschulen vor, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen werde; die Vorschriften vom 18. März 1855 forderten den Nachweis über die Reife des Abgangs zur Universität, die Vorschriften vom 3. September 1868 den Nachweis über die Ablegung der Abiturienten-

wie nach § 45 solche, welche ein einzelnes Bauhandwerk selbständig betreiben wollten, Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker sowie Zimmerleute über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen mußten.

Für Privatbaumeister war danach eine besondere Prüfung vorgeschrieben, für welche (nach der Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. März 1855, § 21) nur solche zugelassen wurden, welche das Handwerk eines Maurers, eines Zimmermannes oder eines Steinmetzen praktisch erlernt und die für den selbständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden und demnächst eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren bautechnischen Lehranstalt nachgewiesen hatten. Das Prüfungszeugniß über die bestandene Prüfung gab die Befugniß, das Prädikat „Privatbaumeister“ zu führen und die Berechtigung, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbständig zu betreiben, sowie ein Kommunalamt zu bekleiden, insoweit mit demselben nicht die Besorgung von umfangreichen Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden war.

Diese Verhältnisse haben sich inzwischen wesentlich verändert.

Das Gesetz für den Norddeutschen Bund, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe vom 8. Juli 1868 (Nordd. Bundes-Ges.-Bl., 1868, S. 406) hat für den Betrieb eines Gewerbes einen Befähigungsnachweis nicht mehr für erforderlich erklärt und nach der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Nordd. Bundes-Ges.-Bl., 1869, S. 245 ff.) knüpft sich an die Bezeichnung Privatbaumeister oder Baumeister überhaupt so wenig wie an die Bezeichnung Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister eine gesetzliche Bedeutung, indem ein Jeder mit der Projektirung, Leitung und Ausführung jeder Art von Bauten im Ganzen oder im Einzelnen gewerbmäßig sich zu beschäftigen berechtigt ist. Danach sind die Prüfungen zum Privatbaumeister in Wegfall gekommen. Die Staatsbehörden haben gegenwärtig nur die Aufgabe behalten, für die gehörige Vorbildung ihrer Baubeamten zu sorgen und sich dieser durch geeignete Prüfungen zu vergewissern.

Prüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung. Die Vorschriften vom 27. Juni 1876 schrieben für die Baubeamten die Ablegung der Reifeprüfung auf einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung vor, welcher für die Maschinenbeamten durch dieselben Vorschriften die Entlassungsprüfung bei den nach dem Reorganisationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Königlichen Gewerbeschulen gleichgestellt wurde und bis Ostern des Jahres 1883 gleichgestellt blieb, und welcher sodann für die Bau- und Maschinenbeamten durch die Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Maybach) vom 19. Februar 1879 die Reifeprüfung auf einer Real- bzw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgang und zwei fremden Sprachen — der späteren Oberrealschule*) — gleichgestellt wurde.

Die Ausbildung der Kandidaten des Baufaches sollte von jeher durch praktische Thätigkeit und durch Studium bewirkt werden. Die erste praktische Thätigkeit fand ursprünglich mit der Ablegung der Feldmesser-Prüfung ihren Abschluß, und war nach den Vorschriften vom 8. September 1831 für die Ablegung der Baumeister-Prüfung sodann noch erforderlich, daß der Kandidat sich als Feldmesser bewährt und als solcher ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß erhalten habe. Ueber die Art und die Dauer des Studiums waren ursprünglich keine bestimmten Vorschriften gegeben, vielmehr nur die theoretischen Kenntnisse, welche nachgewiesen werden mußten, bezeichnet. Gelegenheit zur theoretischen Ausbildung boten die Königliche Allgemeine Bauschule und sodann die an Stelle derselben getretene Königliche Bauakademie in Berlin, deren Besuch späterhin bestimmt vorgeschrieben wurde. Die Vorschriften vom 1. August 1849 stellten als Bedingung für die Ablegung der Bauführer-Prüfung einjährige praktische Thätigkeit und zweijährige Studienzeit, für die Ablegung der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau bzw. im Wege- und Wasserbau zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer und einjährige Studienzeit, für diejenige der beiderseitigen Baumeister-Prüfung dreijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern und zweijährige Studienzeit auf; die Vorschriften vom 18. März 1855 forderten von denjenigen, welche die Bauführer-Prüfung ablegen wollten, den Nachweis der Ablegung einer mindestens einjährigen praktischen Lehrzeit und eines zweijährigen Studiums, von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfung ablegen wollten, den Nachweis der Zurücklegung zweijähriger praktischer Thätigkeit und zweijährigen Studiums nach Bestehen der Bauführer-Prüfung. Während bis dahin vor der Bauführer-

*) Die Bezeichnung „Oberrealschule“ findet sich zuerst in der allgemeinen Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (von Gofsler) vom 31. März 1882, mit welcher die neuen Lehrpläne der Gymnasien und Progymnasien, der Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Real-Progymnasien und Realschulen sowie der höheren Bürgerschulen mitgeteilt sind.

wie vor der Baumeister-Prüfung praktische Thätigkeit und theoretisches Studium regelmäsig abwechselten, fand das letztere nach den Vorschriften vom 3. September 1868 unter Verlängerung auf drei Jahre, nach den Vorschriften vom 27. Juni 1876 unter Verlängerung auf vier Jahre vor Ablegung der Bauführer-Prüfung seinen Abschluss; die praktische Thätigkeit war nach den Vorschriften von 1868 eine einjährige vor Beginn des Studiums und eine zweijährige nach Ablegung der Bauführer-Prüfung, nach den Vorschriften von 1876 lediglich eine zweijährige nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

Bis zu dem Erlasse der Vorschriften vom 3. September 1868 war die Erlangung der verschiedenen Stufen der höheren Baubeamtenstellen theils von der Ablegung der für diese Stufen vorgeschriebenen verschiedenen Prüfungen, theils von dem Ausfalle der Prüfungen abhängig. Nach den Vorschriften vom 8. September 1831 gab es verschiedene Prüfungen für den Baumeister, der im Wege- und Landbau zugleich geprüft wurde, und für den Bauinspektor, der sich entweder bloß für den Wasser- und Maschinenbau oder bloß für den Stadt- und Prachtbau entscheiden oder in beiden Fächern sich prüfen lassen konnte; beide Prüfungen bestanden aus einer mehr auf das theoretische Wissen gerichteten Vorprüfung und einer mehr auf das praktische Können gerichteten Nachprüfung; nur diejenigen, welche die Bauinspektor-Prüfung im Wasser- und im Landbau bestanden, hatten Anspruch auf Beförderung in die Regierungs- und Baurathsstellen. Durch die Vorschriften vom 1. August 1849 wurden die Bauführer- und Baumeister-Prüfungen eingeführt und die letzteren in solche für Land- und Schönbau und für Wege- und Wasserbau unterschieden; auf die Verleihung von wichtigeren Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und vom Wasserbau erforderlich sind, sollten nur diejenigen Anspruch haben, welche die Prüfung als Land- und als Wasserbaumeister bestanden haben. Nach den Vorschriften vom 18. März 1855 richtete sich die Befähigung zur Bekleidung der verschiedenen Arten der Stellen nach dem Ausfalle der Baumeister-Prüfung und zwar erhielt der Kandidat die Befähigung für die Verwaltung einer jeden Staatsbaubeamtenstelle bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen oder bei besonders hervorragender in einer Hauptrichtung und hinreichender in der anderen, für die Verwaltung einer Bauinspektorstelle und zwar einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau oder Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau verbunden ist, bei guter Ausbildung in einer Hauptrichtung und hinreichender in der anderen, und schliesslich nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeisterstelle bei hinreichender Ausbildung in beiden Richtungen. Durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen konnte die höhere Befähigung noch nachträglich erworben werden. Durch die Vorschriften vom 3. September 1868 wurde das Nebeneinanderbestehen verschiedener Befähigungen für die höheren

Baubeamtenstellen endgültig beseitigt und an das Bestehen der Baumeister-Prüfung die Wirkung der Erlangung der Befähigung für eine jede höhere Stellung im Staatsbaufach geknüpft. Das Zeugniß über diese Befähigung sollte ertheilt werden bei mindestens hinreichender Ausbildung in beiden Hauptrichtungen oder bei guter in der einen Hauptrichtung und mindestens nothdürftiger in der anderen. Bei dieser Einrichtung, welche nothwendig zu der freilich erst im Jahre 1880 erfolgten, durch den Staatshaushalts-Etat des Jahres 1. April 1880/81 bewirkten und in dem Entwurf zu diesem Etat bei Kapitel 65 Titel 2 näher begründeten Vereinigung der bis dahin bestandenen beiden untersten Stellungen im Staatsbaufache, der Kreisbaumeister und der Kreisbauinspektoren, zu der einen Stellung der Kreis- (Land-, Wasser-) Bauinspektoren geführt hat, ist es im Wesentlichen und bis auf die Abänderungen, welche sich aus der durch die Vorschriften vom 27. Juni 1876 durchgeführten Trennung der drei Hauptrichtungen des Baufaches in das Hoch-, das Bauingenieur- und das Maschinenbaufach von selbst ergeben, verblieben.

Welche Wandlungen in der Anschauung von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Trennung der verschiedenen Richtungen des Baufaches in den Prüfungen sowie in den Stellungen der Staatsbaubeamten sich vollzogen haben, lässt sich schon im Wesentlichen aus dem soeben Gesagten erkennen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier nur noch, daß, wenn auch seit dem Erlasse der Vorschriften vom 18. März 1855 im Hinblick auf die Bedürfnisse der Verwaltung daran festgehalten wurde, daß ein jeder angehende Staatsbaubeamte thunlichst in allen Richtungen des Baufaches zu Hause oder doch wenigstens nothdürftig ausgebildet sein müsse, so doch schon durch die Vorschriften vom 3. September 1868 den Kandidaten nachgelassen wurde, den Wunsch auszusprechen, daß wegen hervorragender Begabung die Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung wesentlich nur einem Hauptgebiete des Baufaches entnommen werden möchten, und daß sich seitdem je länger je mehr die Ueberzeugung Bahn brach, daß bei dem stetig wachsenden Umfange des Faches eine wirkliche Vertiefung in dasselbe und die Erlangung eines gründlichen und den gestiegenen Anforderungen und Aufgaben der Verwaltung genügenden Wissens und Könnens von den Kandidaten nur bei einer Trennung der Hauptrichtungen des Faches erwartet werden könne.

Mufste hiernach in den Vorschriften vom 27. Juni 1876, durch welche die Trennung des Baufaches in seine drei Hauptrichtungen nach dem Vorgange anderer Länder durchgeführt wurde, ein entschiedener Fortschritt gefunden werden, so waren doch durch diese Vorschriften theils manche Einrichtungen, welche schon aus früherer Zeit herstammten und je länger je mehr als fehler- oder mangelhaft sich erwiesen, aufrecht-erhalten, theils manche Einrichtungen neu getroffen worden, die sich sehr

bald als unzweckmäÙig herausstellten. Zu den ersteren Einrichtungen waren hauptsächlich diejenigen zu rechnen, wonach einmal auf die Anfertigung der häuslichen Arbeit zur Baumeister-Prüfung eine beliebig lange Zeit verwendet werden durfte und in der bedeutenden Mehrzahl der Fälle denn auch wirklich eine ganz unverhältnißmäÙig ausgedehnte Zeit verwendet wurde, und sodann die Bauführer sich die vorgeschriebene praktische Beschäftigung frei wählen durften und die Art dieser Beschäftigung weder allgemein grundsätzlich geregelt war, noch im Einzelnen nach ihrer Angemessenheit und Förderlichkeit geprüft und überwacht wurde; zu den durch die Vorschriften vom 27. Juni 1876 neu eingeführten, die Ausbildung der angehenden Staatsbaubeamten beeinträchtigenden Einrichtungen mußten diejenigen gezählt werden, wonach die Aufgaben zu der schriftlichen Arbeit für die Baumeister-Prüfung bereits nach Ablauf des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nachgesucht werden durfte, sowie insbesondere der Wegfall des praktischen Elevenjahres und die dadurch bewirkte Verkürzung der praktischen Ausbildung sowie die Einführung eines ununterbrochenen vierjährigen Studiums.

Die Mangelhaftigkeit und UnzweckmäÙigkeit dieser Einrichtungen wurde sowohl von der seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten gutachtlich gehörten technischen Ober-Prüfungskommission wie von den gleichfalls zur gutachtlichen Äußerung aufgeforderten Provinzialbehörden, welche für die praktische und geschäftliche Ausbildung der Bauführer vorzugsweise Sorge zu tragen berufen sind, bestätigt, ebenso wurden die Mittel, welche von dem Minister in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der in den Jahren 1881 und 1882 stattgehabten Erörterungen der Delegirtenversammlungen des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine als die zur Beseitigung der beklagten Uebelstände hauptsächlich geeigneten ins Auge gefaßt und welche in dem Erlasse an die vorerwähnten Provinzialbehörden vom 11. October 1882, wie folgt, zusammengefaßt waren:

1. Verlängerung der bisher für die praktische Ausbildung vorgeschriebenen zweijährigen Periode um ein drittes Jahr neben gleichzeitiger Festsetzung einer bestimmten kurz bemessenen Frist für die Ablieferung der schriftlichen Arbeit zur Baumeister-Prüfung,
2. Wegfall der Bestimmung, wonach die Ertheilung der Aufgabe für die Baumeister-Prüfung bereits während der praktischen Thätigkeit nach einjähriger Beschäftigung nachgesucht werden kann, und
3. Regelung der Art der praktischen Thätigkeit nach fest bestimmten Prinzipien behufs Erzielung möglichst vielseitiger fachlicher wie geschäftlicher Ausbildung unter Beschränkung des Bezuges von Diäten auf die Zeit wirklicher Nutzleistungen

als zweckmäÙig und erfolgversprechend bezeichnet. Unter Mittheilung der Berichte der technischen Ober-Prüfungskommission und der Provinzialbehörden wurde sodann die Akademie des Bauwesens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 11. April 1883 beauftragt, die Fragen wegen der Abänderung der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Baubefähigten einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und sich bei dieser Erörterung nicht auf die vorerwähnten in dem Erlasse vom 11. October 1882 zusammengestellten Vorschläge zu beschränken, sondern die Fragen nach ihrem ganzen Umfange und nach allen Seiten zu beleuchten und zu erschöpfen und dabei sowohl anderweitig bereits gemachte als auch neu hervortretende Vorschläge in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen. Die Akademie des Bauwesens überreichte hierauf dem Minister unter dem 29. September 1883 das nachstehend mitgetheilte Gutachten über die Vorbildung der Staatsbaubeamten.

Berlin, im September 1883.

Gutachten,

betreffend die Vorbildung der Staatsbaubeamten.

Allgemeines.

Die Klagen über eine unzureichende fachliche und geschäftliche Vorbildung der angehenden Staatsbaubeamten, welche nach dem ErlaÙ seiner Excellenz des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. April c. zu Vorschlägen auf Aenderung einiger Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach Veranlassung gegeben haben, werden auch Seitens der Akademie des Bauwesens als begründet anerkannt.

Die Vorbildung für ein Fach, welches neben praktischen und geschäftlichen Erfahrungen wissenschaftliche und künstlerische Leistungen erfordert, hat besondere Schwierigkeiten. Für das Staatsbauwesen haben diese Anforderungen deshalb in den seither erlassenen Prüfungsvorschriften zu mehrfach wechselnden Anordnungen geführt.

Eine unmittelbare Vereinigung des praktischen und theoretischen Unterrichtes, wie sich derselbe vielleicht in einzelnen Fällen und unter besonders günstigen Umständen in den Ateliers der Privatarchitekten und Civil-Ingenieure ermöglichen lieÙe, ist im Allgemeinen ausgeschlossen, seitdem das Studium des Bauwesens ein so umfassendes geworden ist, daÙ die erforderlichen Lehrmittel nur durch groÙe staatliche Lehranstalten geboten werden können. Es muÙ an die Stelle einer solchen, dem Wesen des Faches an sich entsprechenden Vereinigung ein periodischer Wechsel zwischen theoretischem Studium und praktischer Lehrzeit treten, wenn das gesteckte Ziel erreicht werden soll.

Die älteren Vorschriften lieÙen deshalb der Schule zunächst die Ausbildung zum Feldmesser folgen, durch welche in dem angehenden Bautechniker schon vor dem Fachstudium das Interesse für die äußeren Verhältnisse des Lebens und für praktische und geschäftliche Dinge geweckt wurde. Es wechselten dann Studium

und Praxis auch im Fache selbst dergestalt, daß zunächst die Elemente der Baukunst erst theoretisch, dann praktisch erlernt wurden, daß dann das höhere Studium eintrat, sich also auf bereits auf der Baustelle erworbene Anschauungen stützen konnte, und daß dem höheren Studium endlich wieder eine zwar verantwortliche, immer aber noch abhängige und überwachte praktische Thätigkeit sich anschloß.

Die steigenden Anforderungen an die Schulbildung, an das theoretische Wissen und künstlerische Können, sowie die Erweiterung des bautechnischen Gebietes überhaupt nöthigten zum Aufgeben der zeitraubenden und für einen großen Theil der Berufsthätigkeit der Staatsbaubeamten doch etwas fernliegenden Feldmesservorbildung.

Es trat das Bauevenjahr an ihre Stelle, welches die Absicht verfolgte, in ähnlicher Weise den angehenden Bautechniker zunächst mit den Zielen seines künftigen Berufes bekannt zu machen und dem von der Schule kommenden jungen Manne Gelegenheit zu geben, wenigstens einen Theil der praktischen und geschäftlichen Seiten desselben kennen zu lernen.

In der weiteren Fortbildung blieb zunächst der bisherige Wechsel zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung bestehen, bis durch die Bestimmungen vom Jahre 1868 das dreijährige Studium ganz vor die erste praktische Thätigkeit gelegt wurde.

Erst die Bestimmungen vom Jahre 1876 lassen aber der Schule unmittelbar die ganze nunmehr vierjährige Studienzeit folgen und verlangen hiermit eine nicht unterbrochene, nur theoretische Ausbildung von den Elementen des Faches an bis zu den höheren Aufgaben desselben, an welche die Studirenden jetzt herantreten, bevor die erste Fühlung mit der Verwendung des vorher Erlernten gewonnen ist.

Berechtigt wäre eine solche Ausbildung vielleicht auf anderen Gebieten, auf welchen das theoretische Wissen die Hauptsache ist und der Erfolg der theoretischen Studien von ihrem ununterbrochenen Zusammenhange abhängt.

Wo aber, wie im Baufache, dies nicht der Fall ist, wo frühzeitig die Anschauung und der Sinn für das Reale geweckt und der persönliche Verkehr mit dem Baugewerbe und mit dem Arbeiter erlernt und gepflegt werden muß — wo namentlich die Beziehungen zwischen dem Bauplan und der Bauausführung geläufig werden müssen, bevor größere Aufgaben verstanden und gelöst werden können, scheint ein nicht unterbrochenes, vierjähriges, nur auf abstrakte Vorstellungen gerichtetes Studium dem Wesen des Faches nicht zu entsprechen, vielmehr eine zwischen Studium und Praxis wechselnde Lehrzeit den Vorzug zu verdienen.

Die Vorschriften vom Jahre 1876 sind in dieser Beziehung wohl zu weit von den früheren Grundsätzen abgegangen.

Mängel der jetzigen Vorbildung.

Die Wahrnehmungen, welche wir in unseren Berufsstellungen machen, bestätigen dies.

Es fehlt den angehenden Staatsbaubeamten im Allgemeinen weder an theoretischem Wissen, noch an künstlerischem Können.

Dagegen läßt die Fähigkeit, für einen einfachen Bau die Vorfragen klar zu legen, innerhalb bestimmt bemessener Frist einen brauchbaren Entwurf zu liefern, das Wesen der konstruktiven Details zu erkennen, und die Kenntniß von einfachen, aber wichtigen Elementen der Baukunst noch Manches zu wünschen übrig. Es fehlt auch nicht selten an dem rechten Bestreben, auf diesem Gebiete vorhandene Lücken zu ergänzen und dem Bauhandwerk ebensowohl lernend, als belehrend näher zu treten. Zuweilen tritt sogar Ueberhebung dem Handwerk gegenüber hervor, wodurch ein ge-
deihliches Zusammenwirken erschwert wird.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Handwerkes ist dies nicht nur für das Baugewerbe, namentlich in kleineren Ortschaften geradezu verderblich, sondern auch für die Bauten und für das fiskalische Interesse oft von empfindlichem Nachtheil. Es liegt hierin auch der Grund, weshalb auf der Baustelle anstatt der Bauführer sowohl von Privatarchitekten als auch bei öffentlichen Hochbauten mit Vorliebe Bautechniker, welche irgend ein Bauhandwerk erlernt haben und in dem Verkehr mit Arbeitern und Handwerkern erfahren sind, beschäftigt werden.

A b h ü l f e.

Den Sinn und das Verständniß für die praktischen Anforderungen des Bauwesens würde aber nach unserem Dafürhalten eine Umgestaltung und Verlängerung der Bauführer-Praxis allein nicht in ausreichendem Maße fördern, — dieser Sinn muß schon früher geweckt und für das spätere Studium nutzbar gemacht werden.

Wenn die Berichte der Provinzialbehörden mit wenigen Ausnahmen hierauf nicht eingehen, so hat dies seinen Grund wohl darin, daß sie sich innerhalb der zur Erörterung gestellten Fragen, ob die staatliche Aufsicht der Bauführer-Praxis und die Verlängerung derselben um ein drittes Jahr nothwendig sei, gehalten haben. Während sie im Allgemeinen mit großer Wärme fast ausnahmslos hierfür eintreten, gehen sie in ihren speziellen Vorschlägen ziemlich weit auseinander.

Die Einen wollen die ganze Bauführer-Praxis zu einer geschäftlichen und praktischen Lehrzeit, die Anderen nur einen kleineren Theil derselben hierzu verwenden, in dem ferneren Verlauf dem Bauführer aber eine gleiche Thätigkeit, wie jetzt, nur, im Interesse einer möglichst lehrreichen Beschäftigung, unter staatlicher Kontrolle lassen.

Gemeinsam erscheint der Wunsch nach einer praktischen und geschäftlichen Lehrzeit überhaupt zur Ergänzung der Studien auf der Hochschule, und diesem Verlangen vermag die Akademie des Bauwesens sich nur unbedingt anzuschließen.

Auf eine Elevenzeit vor dem Studium, wie von Einer Seite vorgeschlagen, zurückzukommen, möchten wir nicht empfehlen. Das frühere Elevenjahr wurde aufgegeben, weil es vielfach ohne den rechten Erfolg war, wenn die betreffenden Baubeamten nicht in der Lage oder nicht geeignet waren, Ziel und Zweck einer solchen Vorbildungszeit für junge Leute, welche dem Fache noch ganz ungeschult und unvorbereitet gegenüberstanden und deshalb oft schwer zu beschäftigen waren, zweckentsprechend zu verfolgen.

Auch die Kontrolle des Staates, wenn sie überhaupt vor dem Studium eintreten könnte, würde hierin nur wenig ändern.

Anders würde sich der Erfolg gestalten, wenn eine praktische Lehrzeit nach bestimmten Vorschriften geregelt, und unter staatlicher Kontrolle, in das Studium selbst eingeschoben würde. Es würden sich hierdurch verschiedene und wesentliche Vortheile gleichzeitig erreichen lassen.

Wenn das Studium nach zwei Jahren zu einem vorläufigen Abschluss kommen könnte, so würden die Studirenden dieses erste Ziel zunächst ins Auge fassen und nicht erst nach drei oder vier Jahren zu einer ernstlichen Prüfung ihres Wissens und Könnens gelangen. Es gehört eine nicht allgemein vorauszusetzende Festigkeit des Willens und Stetigkeit des Strebens dazu, in einem so viel gestalteten Fache durch einen Zeitraum von vier Jahren hindurch das für den Anfänger noch so entfernt liegende und für sein Verständniß noch so unbestimmte Ziel der jetzigen Bauführer-Prüfung stetig, fest und mit sicherem Erfolg im Auge zu behalten. Es führt auch die sorglosere Auffassung des Studiums auf anderen Hochschulen und der Gegensatz zu der früheren Abhängigkeit auf der Schule die Studirenden in den ersten Semestern leicht zu der Anschauung, daß sie Versäumtes in den späteren Semestern nachholen könnten. Das Studium des Bau-faches verlangt aber unbedingt stetigen Fleiß und ununterbrochene Arbeit durch die ganze Studienzeit und nur ganz hervorragend Befähigte werden ohne empfindlichen Nachtheil sich dieser Anforderung entziehen dürfen.

Studentische Umgangsformen und Neigungen sind erst mit dem unmittelbaren Uebergang von der Schule zur Hochschule in das Bau-fach gekommen. Wenn sie auch gewisse Vortheile haben, so verlangt doch das Studium des Bau-faches rechtzeitige Einschränkung und diese würde ebenfalls durch eine praktische Lehrzeit erreicht werden.

Vorprüfung.

Der Abschluss der ersten Studienzeit müsste durch eine Vorprüfung erfolgen, um die spätere Bauführer-Prüfung zu erleichtern, das Studium der Hilfswissenschaften rechtzeitig zu einem vorläufigen Resultat zu bringen und den eigentlichen Fachwissenschaften in dem späteren Studium eine gröfsere Geltung zu sichern. Dieselbe würde lediglich eine mündliche, in den letzten Monaten des vierten Semesters abzulegende sein müssen und brauchte besonderen Zeitaufwand nicht zu bedingen. Sie würde sich wesentlich auf die Hilfswissenschaften zu beschränken haben, die Zulassung von einer bestimmten Fertigkeit im Zeichnen und von ihrem Ausfall der Eintritt in die praktische Lehrzeit abhängen müssen.

Praktisches Lehrjahr.

Die Dauer dieser Lehrzeit schlagen wir vor, auf ein Jahr zu bemessen.

Die Ueberweisung derjenigen Studirenden, welche in das praktische Lehrjahr eintreten, und welche während dieser Zeit Bauleven genannt werden könnten, würde auf vorherige Meldung der Betheiligten bei den Königlichen Provinzialbehörden und nach

ihrer Vertheidigung von diesen an die Lokalbaubeamten zu erfolgen haben, oder doch von diesen Behörden zu genehmigen sein. Selbstverständlich würde eine solche Beschäftigung auch bei Provinzial- oder Kommunal-Verwaltungen, sowie bei geeigneten Privatarchitekten oder Ingenieuren gestattet werden können, wobei wir für diese nicht eine durch Ablegung eines Staatsexamens erworbene, sondern mehr eine persönliche und technische Qualifikation nach dem Ermessen der Provinzialbehörden für ausreichend erachten würden. Die Beschäftigung würde von den Provinzialbehörden kontrollirt und nach bestimmten, von der Centralstelle zu erlassenden Vorschriften geregelt und nachgewiesen werden müssen. Sie würde sich auf der Baustelle wesentlich auf die Funktionen eines Bauaufsehers oder Hilfstechnikers, — für Maschinenbaueleven in der Werkstätte auf praktisches Arbeiten und die Handhabung der Werkzeuge, — im Bureau auf die Thätigkeit eines Zeichners oder Hilfsarbeiters unter möglichstem Ausschluss mechanischer Arbeiten, aber unter besonderer Berücksichtigung auch des Formellen zu erstrecken haben. Bei Staatsbaubeamten müßte jede Remuneration sowohl für den Lehrenden, als für den Lernenden grundsätzlich ausgeschlossen bleiben, wenn wir es auch als erwünscht bezeichnen möchten, daß erfolgreiche Bemühungen der beteiligten Baubeamten in geeigneter Weise von der Staatsregierung anerkannt würden.

Durch die Kontrolle der Provinzialbehörde und durch die Ueberwachung auch der auserdienstlichen Führung, wird eine sehr erwünschte formelle und disziplinäre Schulung eintreten können, welcher sich der jüngere Baueleve leichter unterwerfen wird, als der ältere Bauführer. Jedenfalls muß auf strenge und ernste Pflichterfüllung besonderes Gewicht gelegt werden und die Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Erfolge und dem Verhalten in diesem praktischen Lehrjahre abhängig bleiben.

Die jetzt z. B. für die Baumeister-Prüfung geltenden Vorschriften, nach welchen nur der Nachweis der in einer bestimmten Stellung verbrachten Zeit ohne Rücksicht auf den Erfolg und die Thätigkeit in derselben genügt, müssen nach unserem Dafürhalten grundsätzlich aufgegeben werden und an ihre Stelle eine Prüfung der Resultate dieser Thätigkeit durch entsprechende Kontrolle treten.

Persönliche Verantwortlichkeit in technischen Dingen möchten wir dem Baueleven noch nicht beilegen, damit die Stellung des Lernenden nicht verschoben wird und jede verantwortliche Thätigkeit von dem vorgesezten Baubeamten zu vertreten bleibt, wenn er den Baueleven nach eigenem Ermessen auch zu technisch verantwortlichen Arbeiten verwendet.

Für manchen Studirenden wird dieses Jahr ein Probejahr auch dafür sein, ob er den richtigen Beruf überhaupt erwählt hat und ob er in die für ihn geeignete Fachrichtung eingetreten ist. Unter dem Rath älterer, mit den Anforderungen des Faches bekannter Berufsgenossen wird er entweder in seinen Anschauungen berichtigt, oder in seinem Streben gestärkt werden, — also auch von der Fortsetzung eines Studiums rechtzeitig zurücktreten können, das ihm keinen Erfolg bietet. Es scheint deshalb auch erwünscht,

dafs der Wechsel der Fachrichtung während und nach diesem praktischen Lehrjahr möglichst erleichtert wird.

Das Staatsbauwesen könnte auf diese Weise nur gewinnen, da junge Leute, sobald sie erst das Bauführer-Examen auch nur ganz nothdürftig bestanden haben, dem Fache oder ihrer Fachrichtung in der Regel dauernd zur Last fallen, wenn sie auch nur Misserfolge erfahren.

Jedenfalls wird das praktische Lehrjahr nach einem zweijährigen Studium erfolgreicher sein, als das frühere Elevenjahr, weil bereits erworbene Vorkenntnisse Interesse und Verständnifs unterstützen und namentlich die im Zeichnen erlangte Uebung die Unterweisung der jungen Leute erleichtert. Auch die vorherige Vereidigung wird für den Ernst ihres Strebens und für eine gewissenhafte Pflichterfüllung nicht ohne Bedeutung sein.

Weiteres Studium.

Das weitere Studium kann nach einer solchen persönlichen, praktischen und formellen Schulung voraussichtlich nur erfolgreicher werden. Die Berührung mit dem Berufsleben, die Beziehungen zu älteren Fachgenossen, die Unterbrechung des abstrakten Lernens werden förderlich und erfrischend wirken. Wenn Einzelnes von dem Erlernen auch verloren geht, so wird sich das Wesentliche und Wichtigere um so mehr befestigen und der eigentlichen Bestimmung der Baukunst, künstlerische und wissenschaftliche Befähigung für das Leben nützlich zu verwerthen, wird gerade durch eine solche wechselnde Ergänzung von Studium und Praxis die nothwendige Rücksicht zu Theil werden.

Bauführer-Praxis.

Die Bauführer-Praxis würde nach einer fünfjährigen Vorbereitung sich dann wesentlich in denselben Bahnen bewegen können, wie bisher und mit zwei Jahren ihrer Bestimmung genügen, wenn für dieselbe spezielle Vorschriften erlassen würden, deren Erfüllung die Provinzialbehörden und die Ober-Prüfungsbehörde zu kontrolliren hätten. Es scheint deshalb erforderlich, dafs jeder Bauführer während seiner praktischen Thätigkeit einer Provinzialbehörde unterstellt ist.

Wir möchten indess nicht empfehlen, mit der Aufhebung der jetzt den Bauführern gewährten Freiheit nach der entgegengesetzten Richtung weiter zu gehen, als durchaus nöthig ist. Eine gewisse Freiheit und Selbstbestimmung ist für die gerade dem Baumeister unentbehrliche Entschlossenheit und Selbständigkeit unerläßlich.

Das grofse Gewicht, welches nach den vorliegenden Berichten, namentlich Seitens der Eisenbahn-Direktionen, auf die Erlernung des formellen Geschäftes gelegt wird, möchten wir für die Bauführerzeit für nicht berechtigt erachten. Wenn der Baueleve mit dem Formellen und Geschäftlichen so weit bekannt gemacht wird, dafs er später die Funktionen eines Bauführers zu erfüllen vermag, so bedarf es demnächst nur der weiteren Fortbildung zu den Anforderungen, welche an den Regierungs-Baumeister zu stellen sind. Das Ziel des Bauführers mufs zunächst darauf gerichtet sein, dafs er ein tüchtiger und leistungsfähiger Baumeister wird. Hierfür bedarf er seiner ganzen Zeit und Kraft und dies Ziel würde nicht

erreicht werden, wenn in der Bauführerzeit auch nur vorübergehend eine Beschäftigung mit nicht bautechnischen Arbeiten einträte, wenn durch eine oberflächliche Orientirung in den Geschäften einer Provinzialinstanz die Zeit für die praktische Erlernung seines eigentlichen Berufes gekürzt würde. Die weitere geschäftliche Ausbildung kann unseres Erachtens der Baumeisterzeit vorbehalten bleiben.

Die ganze Bauführerzeit nur zu einer praktischen und geschäftlichen Lehrzeit ohne verantwortliche, mit einem gewissen Erfolg verbundene Thätigkeit umzugestalten, wie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, glauben wir ebenfalls nicht empfehlen zu können. Erfahrungen, wenn auch in einem beschränkten Kreise, können nur bei einer gewissen Selbständigkeit gemacht, der Umgang mit Handwerkern und Arbeitern nur bei einer gewissen Verantwortlichkeit gelernt werden. Nur dürfen junge und unerfahrene Bauführer, wie dies zuweilen geschehen ist, nicht in die Stellung von Baumeistern gebracht und darf ihnen die selbständige Leitung größerer Bauten nicht übertragen werden.

Den Bauführer in der ersten Zeit seiner praktischen Beschäftigung nur als Lernenden, im weiteren Verlauf derselben als verantwortlichen Hilfsarbeiter und als Beamten anzustellen, was andere Provinzialbehörden vorschlagen, scheint uns ebenfalls nicht empfehlenswerth, wenn unser Vorschlag für ein Elevenjahr Berücksichtigung findet. Denn nach vollendetem Studium und nach der Bearbeitung schwieriger und höherer Aufgaben treten die jungen Leute nur ungern und widerwillig auf praktischem Gebiete in die Stellung eines nur Lernenden. Es werden deshalb auch jetzt die Bauführer von ihren Vorgesetzten zu mancherlei Dienstleistungen nicht mehr verwendet, die ihnen an sich nur förderlich sein könnten, die aber besser in einem praktischen Lehrjahr geübt werden. Die jüngeren Bauführer würden auch neben den älteren Kollegen eine wenig befriedigende Stellung haben und der Uebergang aus der einen Thätigkeit in die andere würde von einer ungleichen und wechselnden Beurtheilung abhängen müssen.

In der für die praktische Beschäftigung zu erlassenden Vorschrift möchten wir als das Ziel für die Fortbildung des Bauführers zu verlangen empfehlen, daß derselbe möglichst mit allen Elementen einer Bauausführung unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit für die sachgemäße Erledigung der ihm ertheilten Aufträge vertraut gemacht wird.

Am zweckmäßigsten wäre dies zu erreichen, wenn Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung eines Baues auf derselben Baustelle durchgemacht würden. Da dies nicht für jeden Bauführer erreichbar sein kann, muß nach Bedarf und nach Anweisung der Provinzialbehörde, ein Wechsel der Baustellen eintreten, um das angedeutete Ziel thunlichst zu erreichen. Für die Bau-Ingenieure würde außerdem die Ausbildung im Feldmessen und Nivelliren vorzuschreiben sein; für die Maschinen-Bauführer der Werkstätten-Aufsichtsdienst, die Thätigkeit in technischen Konstruktionsbureaus, in Maschinen- oder Eisenbahn-Werkstätten und, soweit sie sich dem Eisenbahndienst widmen wollen, das Fahren auf der

Lokomotive. Immer wird die Ausbildung innerhalb des Bezirkes derselben Provinzialbehörde, in direkter disziplinarer Abhängigkeit von derselben und unter steter Kontrolle die Regel sein, die Ausstellung des Zeugnisses über die Bewährung nicht nur von dem ernstesten Bemühen, sondern auch von den Erfolgen abhängig bleiben und deshalb erforderlichen Falles auch die Zeit zur Erlangung desselben verlängert werden müssen. Doch würde auch für die Bauführer die Beschäftigung bei geeigneten Privatarchitekten oder Civil-Ingenieuren zulässig bleiben müssen.

Wenn jetzt die Qualifikation zum Baumeister allein nach dem Ausfall der eigentlichen Prüfung beurtheilt wird und die gröfsere oder geringere praktische Befähigung, welche der Bauführer auf der Baustelle gezeigt oder sich erworben hat, hierbei unberücksichtigt bleibt, so scheint auch dies dem Wesen des Bau-faches nicht recht entsprechend. Wir möchten glauben, dafs der Eifer und das Streben der Bauführer in ihren Stellungen dadurch vermehrt werden könnte, dafs auch bei der Beurtheilung der Qualifikation zum Baumeister nicht nur die Konstatirung, dafs den Vorschriften über praktische Thätigkeit formell genügt sei, eintritt, sondern dafs auch der Erfolg dieser Thätigkeit berücksichtigt würde und in den Zeugnissen entsprechenden Ausdruck fände. Den mehr auf praktische Thätigkeit veranlagten Naturen würde hierdurch berechtigte Geltung zu Theil und die Leistungsfähigkeit des Faches würde hierdurch nur gewinnen. Die Schwierigkeit, dabei einen möglichst gleichen Mafsstab für die Beurtheilung zu finden, scheint uns kein genügender Grund, hiervon Abstand zu nehmen.

Diäten.

In der Diätenfrage steht die Akademie auf dem schon höheren Orts angedeuteten Standpunkt, dafs für wirkliche Nutzleistungen auch entsprechende Remunerirung erfolgen mufs. Das Bau-fach unterscheidet sich darin wesentlich von den meisten anderen Zweigen der Staatsverwaltung, dafs schon die in dem Vorbereitungs-dienst befindlichen jüngeren Kräfte nützlich verwendet werden können und dafs an diesen Dienstleistungen der Staat ein gleiches Interesse hinsichtlich seiner Bauausführungen, wie der angehende Baubeamte hinsichtlich seiner Fortbildung hat. Wir können auch der von einzelnen Seiten geäufserten Ansicht nicht beitreten, dafs durch die Entziehung jeder Remuneration im Vorbereitungs-dienst die soziale Stellung der Baubeamten gehoben, und diejenigen, welche lediglich der Existenz wegen in dasselbe eintreten, ferngehalten werden könnten.

Wir befürchten vielmehr, dafs die grofse Zahl der weniger Bemittelten in der Stellung als Bauführer, in welcher sie fast ohne Ausnahme aufserhalb des Wohnortes ihrer Angehörigen unter erschwerenden Bedingungen leben müssen, wenn sie keine Diäten erhalten, nicht standesgemäfs leben könnten, und dafs hierunter ihre Thätigkeit und in Folge hiervon auch die Bauausführungen leiden würden.

Wenn die Anzahl der Bauführer gröfser ist, als die Anzahl der Stellungen, in welchen dieselben im Interesse der Bauten verwendet werden können, wird allerdings auch eine Ueberweisung

zu unentgeltlicher Beschäftigung nicht vermieden werden können und den besoldeten Beschäftigungen in der Regel vorausgehen müssen. Ebenso werden unentgeltliche Beschäftigungen nothwendig werden, wenn die erforderliche Ausbildung nicht durchweg in besoldeten Stellungen erworben werden kann. Im Allgemeinen möchten wir aber empfehlen, die Diäten mindestens in dem gegenwärtigen Umfange und in gleicher Höhe zu erhalten.

Dafs die Diätenlosigkeit in dem Vorbereitungsdienst der anderen Zweige der Staatsverwaltung eine gleiche Rangstellung der Baubeamten behindere, so lange die Bauführer Diäten erhalten, wie mehrfach erörtert worden ist, vermögen wir nicht anzuerkennen. Wir erachten vielmehr die Rangfrage für unabhängig von der Diätenfrage und glauben auch, dafs in Bezug auf das Rangverhältnifs nur darin eine Aenderung berechtigt wäre, dafs den Baubeamten der 5. Rangklasse ihre Anziennetät nicht von der Anstellung, sondern von ihrer Ernennung zum Regierungs-Baumeister datirt würde.

Eine Ueberweisung der Bauführer durch die Centralbehörde möchten wir ebensowenig für zweckmäfsig erachten, als die der Baueleven, da persönliche Wünsche doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben könnten. Soll die Kontrolle der Provinzialbehörden aber eine erfolgreiche sein, so wird auch dafür gesorgt werden müssen, dafs die Beschäftigung der Bauführer künftig weniger von dem zufälligen und wechselnden Bedarf abhängt, als es jetzt der Fall ist und dafs an Stelle der Vermittelung durch die Zeitungsinsertate der Lokalbehörden solche Anordnungen eintreten, welche den in dem Bereich einer Provinzialbehörde Eingetretenen das Verbleiben in demselben möglichst erleichtern.

Technische Hochschule.

Auch in den Einrichtungen der technischen Hochschule und im Prüfungswesen scheint manches einer Aenderung zu bedürfen. Wenn etwa 30 pCt. der in die Prüfungen eingetretenen Kandidaten, ungerechnet die nicht unerhebliche Anzahl der Zurücktretenden, die Bauführerprüfung nicht bestehen, so wird man kaum unrichtig urtheilen, dafs hieran nicht allein die Examinanden, sondern auch die Anordnungen für den Unterricht und die Vorschriften für die Prüfungen einen Theil der Schuld tragen.

Dem Baufache fehlt es vorläufig noch an derjenigen Tradition, welche in anderen akademischen Studien einen hergebrachten und bewährten Verlauf vorschreibt. Vielleicht wird sich bei der schnellen Entwicklung des Faches eine solche Tradition überhaupt nicht bilden. Es wäre deshalb für die Studirenden gewifs nachtheilig, wenn man etwa die akademische Lernfreiheit noch weiter und dahin ausdehnen wollte, dafs z. B. Studienpläne überhaupt nicht aufgestellt und empfohlen würden. Die akademischen Lehrkörper scheinen aber allen zu beachtenden Rücksichten allein nicht gerecht werden zu können.

Wenn z. B. dem in die Hochbau-Abtheilung der hiesigen Hochschule Eintretenden jetzt ein Studienplan empfohlen wird, in welchem neben den Vorlesungen seiner Fachrichtung aus den Studienplänen der anderen Abtheilungen noch so viel Disziplinen

als erforderlich bezeichnet werden, daß die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden wöchentlich 52 beträgt, so wird hiermit doch wohl eine nachtheilige Ueberbürdung der Studirenden mit Lektionen veranlaßt, wodurch das selbständige Studium und die Empfänglichkeit für die Aufnahme des zu Erlernenden nothwendig leiden. Wir glauben in dieser und in mancher anderen Erscheinung den Mangel einer sachverständigen, auferhalb des Lehrkörpers stehenden Einwirkung erkennen zu müssen.

Eine solche sachverständige Einwirkung scheint aber schon deshalb nothwendig, weil die Hochschule sich noch in dem Stadium der Entwicklung befindet, sie wird aber auch ferner und so lange nicht entbehrt werden können, als das Baufach selbst in einer lebhaften Ausdehnung und Umgestaltung begriffen ist, bei welcher der komplizirte Organismus eines akademischen Lehrkörpers nicht schnell genug zu folgen vermag. Hierauf weisen auch die Einrichtungen bei anderen technischen Hochschulen hin, welche gleiche Ziele und Berechtigungen haben und welche z. B. durchschnittlich nur 30 bis 40 Wochenstunden für ausreichend halten. Auch die in den Prüfungen der angehenden Staatsbaubeamten etwa hervortretenden Lücken in der Vorbildung müßten in der Leitung des Unterrichtswesens mehr Beachtung finden und durch entsprechende Mafsnahmen thunlichst vermieden werden.

Prüfungswesen.

Die Resultate der Bauführer-Prüfung werden sich voraussichtlich schon günstiger gestalten, wenn nach Einführung einer Vorprüfung nicht nur der Umfang der gleichzeitig nachzuweisenden Kenntnisse vermindert wird, sondern wenn nach Absolvirung der Hilfswissenschaften in dieser Vorprüfung und nach Einführung eines praktischen Lehrjahres die Fachkenntnisse zur Hauptsache werden und sich nicht mehr allein auf Vorstellungen stützen, welche im Lehrsaal gewonnen sind.

Dennoch möchten wir auch in Bezug auf das Prüfungswesen Einiges der weiteren Erwägung anheimgeben.

Es will uns scheinen, als wenn die Anforderungen in den Prüfungen nach einzelnen Richtungen zu weit gesteigert sind, während andererseits doch die jetzige Ausführungsweise der Prüfungsvorschriften keine sichere Gewähr dafür bietet, daß auch nur wirklich tüchtige Kräfte dem Staatsdienst zugeführt werden.

Zur Erleichterung nach der einen Seite möchten wir empfehlen, den Memorirstoff nicht unnöthiger Weise auszudehnen. Das Baufach hat einen Umfang gewonnen, daß auch in der einzelnen Fachrichtung nur noch die wichtigeren Hilfszahlen und Formeln in's Gedächtniß aufgenommen und auf Verlangen jederzeit flüssig gemacht werden können. Die Baukunst verlangt auch mehr die Fähigkeit, aus wechselnden, aber gegebenen Bedingungen das Zweckentsprechende zu entwickeln, als mechanisch Erlerntes anzuwenden.

Die besten und erfahrensten Baumeister bedienen sich bei allen Arbeiten umfassender Hilfsmittel. Sie entnehmen theoretisch oder erfahrungsmäßig gewonnene Zahlen tabellarischen oder sonstigen Handbüchern, welche die Fachlitteratur in immer zunehmender

Brauchbarkeit liefert, sie bemühen sich auch nicht, die Kenntniß historisch wichtiger Bauwerke auf eingeprägte Masse und Zahlen zu stützen, sondern nur das Wesen und die charakteristischen Merkmale und Formen festzuhalten. Unseres Erachtens dürften Bedenken nicht entgegenstehen, für die Klausurarbeiten Hilfsmittel, welche nur das Gedächtniß zu unterstützen bestimmt sind, zuzulassen. Sie dürften freilich nicht von den Kandidaten mitgebracht, sondern müßten von der Prüfungsbehörde in geeigneter Weise zur Disposition gestellt werden.

Für die mündlichen Prüfungen scheint Seitens der Kandidaten auf mechanisch Erlerntes zu viel Gewicht gelegt zu werden, die Fähigkeit, nicht Erlerntes sachverständig zu beurtheilen, oder statt des eingetretenen Details das Charakteristische aufzufassen, wird hierdurch beeinträchtigt.

Es hat das Arbeiten lediglich für die Prüfungen einen die wirkliche Fachbildung benachtheiligenden Umfang angenommen. Die bekannten Klausurvereine z. B., deren Bestreben dahin geht, alle in den Prüfungen gestellten Aufgaben und Fragen zu sammeln und durch gemeinsame Bearbeitung derselben jedem der Kandidaten ein Rüstzeug zu schaffen, mit welchem er sich Jahre lang beschäftigt, nur um dasjenige in sich aufzunehmen, was schon vorgekommen ist, mag es wichtig oder unwichtig sein, führen die jungen Leute nothwendig von dem sachgemäßen Studium ab.

Diesem Nachtheil kann nicht durch immer neue und gesteigerte Anforderungen begegnet werden, sondern nur dadurch, daß das Studium sicher und direkt zur Reife für die Prüfung führt und daß die Prüfungen dahin organisirt werden, daß ihr Zweck nicht sein kann, festzustellen, wie viel der einzelne Kandidat weiß, sondern ob er das in jedem einzelnen Stadium seiner Fortbildung Nothwendige weiß und zu leisten vermag.

Hinsichtlich der Bauführer-Klausur möchten wir empfehlen, dieselbe ebenso wie die Baumeister-Klausur einzurichten und auf drei Tage zu beschränken. Wenn in drei Tagen täglich eine kleinere aber neue Aufgabe bearbeitet und abgeschlossen werden muß, so können die Kandidaten zeigen, was sie wirklich auch künftig allein zu leisten vermögen. Die Bearbeitung von drei verschiedenen Aufgaben wird auch eine gerechtere Beurtheilung gestatten.

Der Umfang der mündlichen Prüfung zum Bauführer wird sich nach Einführung der Vorprüfung erheblich einschränken. Wünschenswerth wäre es für die Beurtheilung der Klausurarbeiten und der Studienzeichnungen, einen möglichst sicheren und konstanten Maßstab zu gewinnen. Wir möchten hierauf noch bei der Baumeister-Prüfung zurückzukommen uns gestatten.

Dem übereinstimmend ausgesprochenen Wunsche, daß künftig die Probeaufgaben zum Baumeister-Examen erst nach beendeter Bauführerzeit gegeben werden möchten, können auch wir uns nur anschließen. Bei der überwiegend akademischen Vorbildung der jetzigen jüngeren Baubeamten schädigt die Beschäftigung mit der Probearbeit schon während der praktischen Thätigkeit den Erfolg der letzteren und die gesammte Ausbildung, zumal bei der bisherigen Ueberfüllung des Faches das Streben und Bemühen der

jungen Leute vielfach zu sehr auf die baldigste formelle Erledigung der Anforderungen gerichtet ist.

Auch der Umfang und die Schwierigkeiten der Probeaufgaben gehen nach unserem Dafürhalten zuweilen über die Anforderungen hinaus, welche an einen Bauführer, der kaum in die Ausübung seines Berufes eingetreten ist, gestellt werden sollten.

Die Absicht, durch eine umfassende und an erschwerende Bedingungen geknüpfte Aufgabe nach der Bauführerzeit ein weitergehendes Studium im Entwerfen nöthig zu machen, welche Seitens der Ober-Prüfungsbehörde hierbei verfolgt zu werden scheint, war unter den früheren Studienverhältnissen an sich wohl nicht unberechtigt, doch liegt eine solche indirekte Nöthigung nicht innerhalb der eigentlichen Zwecke der Prüfung, und von dem vierjährigen Studium muß verlangt werden, daß es ohne solche nachträgliche Nöthigung die erforderliche Reife gewährt. Wir möchten deshalb glauben, daß es zweckmäßiger wäre, den Baufführern nach beendeter Praxis zu überlassen, ob und in welcher Weise sie sich auf die Bearbeitung der Baumeisterarbeiten weiter vorbereiten wollen und ihnen nach ihrer Meldung zum Baumeisterexamen, welche spätestens 5 Jahre nach der Ablegung der Baufführerprüfung erfolgen müsste, die Probeaufgabe nur in einem Umfange zu ertheilen, daß dieselbe innerhalb 9 Monaten bearbeitet werden kann. Wir empfehlen aber auch, die Einreichung der Arbeiten in gleicher Frist zu verlangen.

Wenn man die Entwürfe, welche Seitens der Regierungs-Baumeister später für die Ausführung bearbeitet werden, mit ihren Prüfungsarbeiten vergleicht, so ergibt sich, daß ihre Leistungsfähigkeit in vielen Fällen geringer ist, als es bei der Prüfung scheint, für welche diese Arbeiten nicht nur mit allen sonst nicht bereiten Hilfsmitteln, sondern auch oft mit ganz unverhältnißmäßigem Zeitaufwande bearbeitet werden.

Eine Frist für die Einreichung der Arbeiten zu stellen, ist außer der Gewinnung eines möglichst gleichmäßigen Maßstabes für die Beurtheilung der Arbeiten auch wünschenswerth, damit die Fähigkeit, eine bestimmte Aufgabe in bemessener Zeit zu lösen, ebenfalls geprüft wird.

Wir möchten ferner empfehlen, die Stellung nur idealer und dem praktischen Leben ferner liegender Aufgaben möglichst zu vermeiden. So förderlich das Entwerfen auch nach dieser Richtung gewiß ist, so entspricht es doch nicht recht den Zwecken der Prüfung und giebt deshalb einen unrichtigen Maßstab für die wirklich erforderliche Befähigung. Ideale Aufgaben könnten mehr den akademischen Konkurrenzen vorbehalten bleiben.

Auch die Gefahr, daß die Kandidaten zu einer ihnen nicht entsprechenden und deshalb keinen Erfolg gestattenden Richtung unnöthig gezwungen werden, liegt bei solchen Aufgaben sehr nahe.

Dasselbe gilt von der Vorschrift einer bestimmten Stilrichtung. Wir möchten glauben, daß dem Kandidaten die Wahl des Stiles überlassen bleiben könnte, weil diese Wahl schon ein Theil der Bearbeitung ist und weil es für seine Ausbildung sowohl, als für seine spätere Leistungsfähigkeit zweckmäßiger scheint, wenn er

auch in dieser Beziehung eine gewisse Einseitigkeit festhält, um wenigstens nach einer Richtung etwas Rechtes zu lernen und zu leisten.

Um einen möglichst zutreffenden Mafsstab für die Beurtheilung der Arbeiten und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu gewinnen, könnte man vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und dieselben Aufgaben gleichzeitig von einer gröfseren Anzahl von Bauführern bearbeiten lassen. Nach Einführung einer bestimmten Zeitfrist würden dieselben gleichzeitig zur Einreichung und Beurtheilung kommen.

Die öffentlichen Konkurrenzen zeigen, dafs in der Vergleichung verschiedener Lösungen derselben Aufgabe das Urtheil an Sicherheit gewinnt, und wenn gleichzeitig mehrere Aufgaben nach verschiedenen Richtungen gestellt würden, unter denen die Kandidaten innerhalb bestimmt bemessener Frist sich zu entscheiden hätten, so könnte den Kandidaten innerhalb gewisser Grenzen auch hinsichtlich des Gegenstandes der Probearbeit eine gewisse Wahl gelassen werden.

Es würde dies ohne Nachtheil für ihre allgemeine Vorbildung sein, da durch die mündliche Prüfung jede zu weit gehende Einseitigkeit verhindert werden kann.

Die Bearbeitung der Programme und die Beurtheilung der Arbeiten würde dann auch unter Bethheiligung einer gröfseren Anzahl von Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen erfolgen können, was namentlich wichtig wäre, damit bei Einführung der neunmonatlichen Frist sowohl für den Umfang der Aufgaben, als für die Ansprüche, welche an die Probearbeiten zu stellen sind, ein möglichst sicherer Mafsstab gewonnen wird.

Rekapitulation.

Unsere Vorschläge würden sich daher im Wesentlichen, wie folgt, zusammenfassen lassen:

1. Vorprüfung zum Bauführer-Examen nach zweijährigem Studium,
2. Unterbrechung des Studiums nach Absolvirung dieser Vorprüfung durch ein praktisches Lehrjahr,
3. Staatliche Kontrolle für dies Lehrjahr und für die Bauführerpraxis,
4. Stellung einer Frist von 9 Monaten für die Bearbeitung der Baumeister-Aufgabe und Ertheilung der letzteren nicht vor Beendigung der zweijährigen Bauführerpraxis,
5. Belassung der Bauführerdiäten für wirkliche Nutzleistungen.

Uebergangs-Bestimmungen.

Sollten Aenderungen der bestehenden Vorschriften nach den oben angedeuteten Richtungen eintreten, so würde die baldige Einführung derselben allerdings erwünscht sein, insofern es sich um die Beseitigung anerkannter und nicht unerheblicher Mängel handelt. — Wir möchten auch glauben, dafs eine alsbaldige fakultative Einführung neuer Bestimmungen, wenn damit auch vorläufig eine weitere Komplizirung des Prüfungswesens verbunden wäre, den Vorzug verdienen möchte, und namentlich empfehlen, für die Einreichung der nach den jetzt bestehenden Bestimmungen ertheilten oder noch zu ertheilenden Probearbeiten zur Baumeister-Prüfung

einen Präklusivtermin von 2 bis 3 Jahren zu stellen, um Verschleppungen der schon begonnenen Prüfungen möglichst abzuschneiden.

Ober-Realschule.

Wenn wir hiermit die wesentlichsten Seiten der uns zur Begutachtung überwiesenen Fragen besprochen zu haben glauben, so möchten wir doch im Hinblick auf den im Erlasse vom 11. April c. ausgesprochenen Wunsch, uns nicht auf die Erörterung der gestellten Fragen zu beschränken, sondern die Angelegenheit nach ihrem ganzen Umfange und nach allen Seiten hin zu beleuchten und zu erschöpfen, noch eine andere für das gesammte Staatsbauwesen entscheidende Bestimmung nicht unberührt lassen, weil die lebhafteste Beunruhigung, welche durch sie in allen Fachkreisen hervorgerufen ist, auch Seitens der Akademie des Bauwesens nicht als unbegründet erachtet werden kann.

Es betrifft dies die Berechtigung der Ober-Realschulen für den Staatsbaudienst, während die auf denselben gewonnene Bildung für alle anderen höheren Staatsbeamten als ausreichend nicht erachtet wird.

Wir müssen uns versagen, alle die inneren und äußeren Gründe hier einzeln anzuführen, welche jene Berechtigung für unser Fach so nachtheilig erscheinen läßt.

Wir verkennen auch nicht die Schwierigkeiten, welche der Lösung dieser Frage in einem unseren Wünschen günstigen Sinne die jetzige Lage der Sache entgegenstellt, — dennoch dürfen wir unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß alle so dankbar empfundenen Anordnungen zur Hebung des Staatsbauwesens und seiner Leistungsfähigkeit nicht zur vollen Wirksamkeit kommen können, wenn es nicht gelingt, auch die in das Staatsbaufach Eintretenden künftig wieder aus solchen Kreisen zu gewinnen, welchen die Wahl des Berufes nach Erlangung einer allgemeineren wissenschaftlichen Schulbildung auf einem Gymnasium oder einem Realgymnasium offen steht.

Königliche Akademie des Bauwesens.
Schneider.

Da sich sehr bald herausstellte, daß der Vorschlag der Akademie des Bauwesens, in die Mitte des vierjährigen Studiums ein praktisches Lehrjahr einzuschieben, zu lebhaften und langwierigen Erörterungen führte, und da auch die der technischen Ober-Prüfungskommission aufgetragene Abgrenzung der von den Kandidaten des Baufaches in den verschiedenen Prüfungen nachzuweisenden Kenntnisse besondere Gründlichkeit erheischte und großen Zeitaufwand beanspruchte, so hielt es der Minister für angezeigt, zur Beseitigung eines der am meisten beklagten Uebelstände schon vor dem Erlasse der in Aussicht genommenen neuen Vorschriften durch die Verfügung vom 10. April 1884 für die Anfertigung der häuslichen Arbeit zur Baumeisterprüfung eine feste, nicht zu lang bemessene Frist vorzuschreiben und die Bestimmung des § 9 Nr. 1 Abs. 2 der Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876, wonach die Ertheilung

der Aufgabe zu dieser Arbeit bereits nach einjähriger praktischer Beschäftigung als Bauführer nachgesucht werden konnte, aufzuheben. Von den übrigen Vorschlägen der Akademie des Bauwesens, soweit sie nicht mit den Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Aussicht genommenen Abänderungen sich ganz oder doch zum großen Theile deckten, fand derjenige der Einführung einer Vorprüfung nach Ablauf der ersten Hälfte des Studiums ungetheilten Beifall, und wurde auch von den Vertretern der Unterrichtsverwaltung anerkannt, daß eine solche Vorprüfung, welche die Hilfswissenschaften und die grundlegenden Elemente des Faches umfasse, und wie sie für den Mediziner schon längst und mit unbestrittenem gutem Erfolge in dem tentamen physicum bestehe, als eine aller Voraussicht nach nützlich wirkende Einrichtung zu bezeichnen sei und insofern, als sie dem jungen Studirenden ein Ziel gebe, welches in greifbarer Nähe liege, seine Thätigkeit schon in den ersten Halbjahren ansporne und dieselbe auf ein nicht zu ausgedehntes und zu vielseitiges Gebiet des Wissens und Könnens richte, welches ohne Zögern bewältigt werden müsse, wenn nicht gleich nach dem zweiten Jahre eine Stockung in dem weiteren Fortgang eintreten solle, einen indirekten sehr erwünschten Antrieb ausübe und den Nachtheil einer unzureichenden oder unzweckmäßigen Verwendung der Zeit binnen Kurzem an den Folgen fühlbar mache. Der Vorschlag der Spaltung des akademischen Studiums durch ein praktisches Lehrjahr wurde dagegen Seitens der Vertreter der Unterrichtsverwaltung, so bereitwillig von ihnen das Bedürfnis anerkannt wurde, daß dem durch die Vorschriften vom 27. Juni 1876 auf vier Jahre ausgedehnten theoretischen Studium ein stärkeres Gegengewicht praktischer Uebung wie bisher gegeben werde, daß zu dem Ende nicht bloß die der praktischen Durchbildung gewidmete Zeit verlängert, sondern auch die zweckmäßige Verwendung derselben durch staatliche Vorschrift und Kontrolle gesichert und den Zeugnissen über die Leistungen des jungen Technikers in der Praxis auf die Gesamtbeurtheilung bei den Prüfungen ein mitbestimmender Einfluß eingeräumt werde, einmüthig und mit größtem Nachdruck bekämpft. Von den sämtlichen Abtheilungen der drei technischen Hochschulen wurde in Uebereinstimmung mit dem Unterrichtsminister (von Gossler) der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß die Einschlebung eines praktischen Elevenjahres in die Mitte des Studiums den Erfolg des letzteren in hohem Maße schädigen, ja geradezu gefährden würde. Selbst wenn die geforderten mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse erheblich eingeschränkt würden, blieben dieselben doch noch so groß, daß sie in zwei Jahren wohl bis zu einem gewissen Grade angelernt, aber nicht vollständig aufgenommen und angeeignet werden könnten. Erst durch die Anwendung auf die technischen Fächer und die fortgesetzte Uebung in denselben trete eine größere Beherrschung des vorläufig Erlernten ein. Diese völlige Aufnahme und Aneignung werde nicht stattfinden können,

wenn der Eleve nach der Vorprüfung sein Studium für ein Jahr abbreche und die Möglichkeit verliere, die erworbenen Kenntnisse zu befestigen, und so werde er den zweiten Theil seiner Studien auf sehr mangelhafter Grundlage beginnen, ja den Vorlesungen nur schwer folgen können. Besonders wurde auch noch darauf hingewiesen, daß nach Einführung des Elevenjahres der Studirende nur noch selten in der Lage sein werde, seiner Militärpflicht nach der ersten Hauptprüfung zu genügen, daß also meist eine zweijährige Unterbrechung des Studiums eintreten werde. Eine solche aber werde den Nutzen der beiden ersten Studienjahre fast vollständig aufheben. Weiter besitze der Eleve die für seine praktische Ausbildung wesentlich in Betracht kommende technische Vorbildung überhaupt noch nicht; das Verständniß für die Aufgaben des Bauwesens fehle ihm nach zweijährigem, den vorbereitenden Wissenschaften und den ersten Elementen des Faches gewidmeten Studium noch ungefähr in demselben Mafse wie vor demselben. Er werde den Vorgängen auf dem Bauplatze urtheilslos zusehen und geneigt sein, in der handwerksmäßigen Ausbildung der Arbeiten den Kern der Sache zu erblicken, und so werde der etwa eintretende Gewinn an praktischer Schulung durch die Abschwächung des wissenschaftlichen Sinnes aufgewogen werden. Allgemein werde befürchtet, daß der Anschluß des praktischen Lehrjahres an die Vorprüfung die guten Wirkungen der letzteren wieder aufheben werde. Wenn auch einzelne der gegen den Vorschlag der Akademie des Bauwesens geltend gemachten Gründe anfechtbar erschienen, so mußte doch der einmüthige Widerspruch der Vertreter der bei der Ausbildung der Bautechniker so wesentlich beteiligten technischen Hochschulen, unter denen viele theils lange in der Praxis gestanden hatten, theils noch standen, Bedenken erregen und die Anwendung von Vorsicht räthlich erscheinen lassen, um so mehr, als es darauf ankam, jetzt solche Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung zu erlassen, welche von allen maßgebenden Faktoren als zweckmäßig anerkannt wurden und den hervorgetretenen Mängeln gründliche und vollständige Abhülfe verschafften und nicht, wie die früheren Vorschriften, nach kurzem Bestande wiederum als abänderungsbedürftig sich herausstellten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragte deshalb die Akademie des Bauwesens unter dem 26. October 1885, ihren in dem Gutachten vom September 1883 gemachten Vorschlag der Einschlebung eines praktischen Elevenjahres in das akademische Studium unter Würdigung der gegen denselben von den Vertretern der Unterrichtsverwaltung und insbesondere von den technischen Hochschulen, desgleichen von einzelnen Architekten- und Ingenieur-Vereinen, so denjenigen für Niederrhein und Westfalen und für Ostpreußen, erhobenen Bedenken einer wiederholten eingehenden Berathung zu unterwerfen und zugleich für den Fall, daß nicht lediglich auf dem ursprünglichen Vorschlage beharrt würde, sich darüber auszusprechen, welchem

der beiden sonst gemachten Vorschläge der Verlängerung der zweijährigen Bauführerpraxis um ein drittes Jahr oder der Verlegung des praktischen Elevenjahres in die Zeit zwischen der Ablegung der Schulprüfung und dem Beginne des akademischen Studiums der Vorzug zu geben sei, sowie ob eine Aenderung der Vorschriften vom 27. Juni 1876, wie dies von den Vertretungen der technischen Hochschulen angenommen worden, bezüglich des Maschinenfaches nicht für erforderlich erachtet oder eine ähnliche Abänderung der Vorschriften, wie für die Kandidaten des Hochbau- und des Bauingenieurfaches, so auch für diejenigen des Maschinenfaches empfohlen würde. Die Akademie des Bauwesens setzte zur Vorprüfung dieser Fragen eine Kommission von neun Mitgliedern ein, welche in ihrer Mehrheit zu dem Beschlusse kam, den im Gutachten der Akademie vom September 1883 gemachten Vorschlag, das Elevenjahr nach Ablegung der Vorprüfung zwischen das Studium einzulegen, in Bezug auf die Architekten und Bauingenieure wiederholt zu empfehlen, dagegen für das Maschinenbaufach eine besondere Anordnung als zweckmäfsig zu bezeichnen. Das Plenum der Akademie lehnte in der Sitzung vom 8. Februar 1886 mit 19 gegen 13 Stimmen diesen Kommissionsvorschlag ab, nicht jedoch etwa, wie in dem Berichte an den Minister hervorgehoben wurde, weil die gegenwärtige Majorität von der früheren Anschauung des Kollegiums, wonach es als zweckmäfsig bezeichnet worden, schon während der vierjährigen Studienzeit der künftigen Staatsbaubeamten ein angemessenes Gegengewicht praktischer Lehrzeit wirksam werden zu lassen, zurückgekommen wäre, sondern weil sie es für geboten erachtete, weder in die berechtigte Organisation der technischen Hochschulen nachtheilig einzugreifen, noch die planmäfsige und erfolgreiche Durchführung des theoretischen Studiums durch Mafsnahmen zu beeinträchtigen, welche sich nach der Ansicht der Vertreter der technischen Hochschulen nur schwer in den Gang derselben einfügen lassen würden. Der Ansicht der Kommission, dafs für die Maschineningenieure eine andere praktische Ausbildung sich empfehle wie für die Architekten und Bauingenieure, wurde allseitig beigetreten, und wurde für die letzteren von der Akademie des Bauwesens nach Ablehnung des Kommissionsantrages die Verlängerung der zweijährigen Bauführerpraxis um ein drittes Jahr mit 21 gegen 11 Stimmen befürwortet. Gegenüber dem zunächst zur Abstimmung gebrachten und mit 17 gegen 15 Stimmen abgelehnten Vorschlage auf Wiedereinführung eines zwischen den Abschlufs der Schulzeit und den Beginn des akademischen Studiums zu legenden Elevenjahrs wurde namentlich hervorgehoben, dafs sich ein derartiges Elevenjahr früher nicht bewährt habe und auch trotz etwa künftig besser zu wählender organisatorischer Mafsnahmen voraussichtlich nicht bewähren werde, da es sich für den Architekten und den Bauingenieur nicht um die Aneignung irgend welcher Handfertigkeit im Bereiche der verschiedenen Bauhandwerke,

sondern um die Gewinnung eines sachgemäßen Verständnisses für die Vorgänge auf dem Bauplatze handele, welches Verständnifs indessen erst dann erreicht werden könne, wenn der Zögling sich mit den Aufgaben seines Faches durch voraufgegangenes Studium im Allgemeinen bekannt gemacht, insbesondere eine ausreichende Uebung im Zeichnen erlangt habe. Was die praktische Ausbildung der Maschineningenieure anbelangt, so schloß sich das Plenum ohne Widerspruch denjenigen Anträgen und Begründungen an, welche in dem nachstehend mitgetheilten Gutachten der dem Maschinenfach angehörigen Mitglieder der Akademie niedergelegt sind.

Berlin, den 4. Februar 1886.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Oktober 1885 III. 16 307. IIa. P. 8366 ist die Königliche Akademie des Bauwesens zur Aeußerung darüber aufgefordert worden, ob dieselbe ihr Gutachten vom September 1883, betreffend die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache auch nach Kenntnissnahme der von Seiten der 3 Preussischen technischen Hochschulen gegen die Ausführungen dieses Gutachtens hervorgehobenen, namentlich aber gegen die Unterbrechung des vierjährigen Studiums durch ein eingeschobenes praktisches Elevenjahr geltend gemachten Bedenken noch aufrecht erhalte. Am Schlusse des oben erwähnten Ministerial-Erlasses ist ferner eine Aeußerung darüber verlangt, ob eine Aenderung der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 bezüglich des Maschinenfaches, wie dies von den Vertretern der technischen Hochschulen angenommen ist, nicht für erforderlich erachtet, oder ob eine ähnliche Abänderung dieser Vorschriften wie für die Aspiranten des Hochbau- und Bauingenieurfaches so auch für diejenigen des Maschinenfaches empfohlen werde.

Die der maschinentechnischen Fachrichtung der Akademie des Bauwesens angehörenden Mitglieder sind der Ansicht, daß ein Bedürfnis zu Abänderungen der gegenwärtigen Prüfungsvorschriften für den Staatsdienst im Maschinenfache in gleicher Weise besteht, wie für das Hochbau- und Bauingenieurfach; namentlich erscheint eine Trennung der jetzigen sehr umfangreichen Bauführer-Prüfung in zwei der Zeit nach getrennte Prüfungen — d. h. in eine Eleven- und eine Bauführer-Prüfung —, ferner die Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit zusammen von zwei auf drei Jahre und die staatlich geregelte und überwachte Ausbildung der Kandidaten für das Maschinenfach in gleicher Weise geboten, wie für die beiden anderen oben bezeichneten Fachrichtungen.

Die Theilung der zur Zeit überaus umfangreichen und deshalb schweren Bauführer-Prüfung in zwei der Zeit nach getrennte Prüfungen erleichtert nicht allein deren Ablegung, sondern gewährt auch solchen Kandidaten, die sich mit mittleren Stellungen des Staats- oder Privatdienstes begnügen, oder sich Spezialfächern zuwenden wollen, die Möglichkeit, ihre Studien schon nach zwei

Jahren zu beenden, und durch die bestandene Eleven-Prüfung den Beweis zu führen, daß sie sich ein immerhin schätzenswerthes Mafß theoretischer Kenntnisse angeeignet haben.

Die staatliche Regelung und Ueberwachung der Beschäftigung der Eleven und Bauführer ist gerade bei diesem Fache besonders leicht durchführbar, weil die Werkstätten der Staatseisenbahn-Verwaltung hierzu passende Gelegenheit bieten. Die Ausrüstung dieser meist umfangreichen und gut ausgerüsteten Werkstätten und die in denselben vorhandene strenge Aufsicht erleichtern in Verbindung mit einer zeitweisen Beschäftigung der Kandidaten im Eisenbahnbetrieb und in den Bureaus der Königlichen Eisenbahn-Direktionen eine gute Ausbildung der Maschineningenieure.

Wenn wir sonach bezüglich der vorbezeichneten Punkte ein Bedürfnis zur Abänderung der gegenwärtig geltenden Prüfungsvorschriften in gleicher Weise wie für die beiden anderen Fachrichtungen anerkennen, so halten wir es zugleich für angezeigt, die gesammten Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache überhaupt so lange für alle drei Fachrichtungen ganz gleichartig zu halten, als nicht für die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Fachrichtung Abweichungen geboten sind. Eine solche Abweichung bedingt aber bei den Maschineningenieuren die Nothwendigkeit der praktischen Ausbildung in den Werkstätten — unter Handhabung der Werkzeuge —, eine Ausbildung, die schon in der gegenwärtigen Prüfungsvorschrift (§ 7) gefordert wird, und derjenigen der Kandidaten des höheren Bergfaches ähnlich ist. Die angehenden Maschineningenieure sind demnächst dazu berufen, grössere Werkstätten selbst zu leiten, das Arbeiten mit Unternehmern und Fachmeistern tritt dabei nicht so in den Vordergrund, wie im Hochbau- und Bauingenieurfache. Die Maschineningenieure haben als Vorstände der Werkstätten Arbeiter in grosser Zahl selbst anzunehmen, nach Mafßgabe ihrer Leistungen zu lohnen, und müssen deshalb, wenn sie nicht in unzulässigem Mafße von den nachgeordneten Werkmeistern abhängig sein wollen, auch befähigt sein, die Leistungen der einzelnen Handwerker, die Angemessenheit der Löhne und Akkordsätze, die Güte der gefertigten Arbeiten sowie die Arbeitsvertheilung selbst beurtheilen zu können. Es genügt dabei nicht, die bereits fertig gestellte Arbeit beurtheilen zu können, es müssen vielmehr auch die Art und Weise der Herstellung selbst, die dabei aufzuwendenden Hilfsmittel und Kosten sachgemäß in Rechnung gezogen werden. Eine eingehendere Kenntniß der Art und Weise, wie maschinelle Arbeiten von den dabei beschäftigten Handwerkern im Einzelnen ausgeführt werden, erleichtert es in hohem Mafße auch dem Konstrukteur bei dem Entwerfen das Richtige zu treffen, unzweckmäßige dem verschiedenartigen Material nicht entsprechende Formen und unnütz theuere oder gar nicht ausführbare Konstruktionen u. s. w. zu vermeiden. Eine durchaus zweckentsprechende Konstruktion ist überhaupt nur auf Grund genauer Kenntniß der Art der Anfertigung jedes einzelnen Maschinentheiles zu entwerfen, da nur mit Hilfe dieser Kenntniß der Konstrukteur jedem Theile eine möglichst leicht und billig herzustellende Form geben und überall das ge-

eignetste Material wählen kann. Für sehr wichtig erachten wir ferner den Umstand, daß bei Gelegenheit der praktischen Thätigkeit in der Werkstatt der angehende Maschineningenieur in nahe Berührung mit den Arbeitern kommt, zu einer Zeit, wo er noch nicht deren Vorgesetzter ist. Er lernt dabei die Lebensanschauungen und Bedürfnisse der Arbeiter kennen, lernt billige von ungebührlichen Anforderungen unterscheiden, er wird demnächst als Vorgesetzter taktvoller und sicherer in seinem Benehmen sein und leichter das Vertrauen der Arbeiter gewinnen. Das zeitweise praktische Mitarbeiten ist für den angehenden Maschineningenieur ebenso wenig eine ungebührliche Zumuthung, wie bei dem einstigen Officier die Dienstleistung als Gemeiner in Reih und Glied mit den Soldaten.

Das Arbeiten in den Werkstätten wie das etwaige Militärdienstjahr geht daher am zweckmäßigsten dem Studium auf der technischen Hochschule voraus; sie ist Manchem eine nicht gerade angenehme Beschäftigung, aber deshalb zugleich ein Prüfstein, ob der angehende Maschineningenieur wirklich Neigung und Befähigung zu dem gewählten Fache hat, und bedingt andernfalls bei der Wahl eines anderen Berufes keinen großen Verlust an Zeit. Ein direkter Uebergang des Schulabiturienten zur technischen Hochschule und das freiere studentische Leben läßt nicht selten erst zu spät oder nach Verlust einiger Jahre die Erkenntniß reifen, daß der Betreffende eine richtige Befähigung und Neigung für sein gewähltes Fach nicht besitzt.

Die dem Studium vorausgehende Werkstättenpraxis und die dadurch gewonnene Föhlung mit dem Fache erleichtert demnächst in hohem Maße das Verständniß der Vorlesungen auf der technischen Hochschule, wie dann auch eine nützliche Verwendung der übermäßig langen Ferien in den Studienjahren zum fleißigen Besuch oder zur Beschäftigung in Werkstätten, zum Fahren auf der Lokomotive u. s. w. dem folgenden Studium wesentlich zu Gute kommt und deshalb von Seiten des Staates thunlichst zu begünstigen sein wird. Nach Beendigung des Studiums wird es dagegen dem alsdann älter und anspruchsvoller gewordenen Ingenieur jedenfalls viel schwerer werden, wenn er neben dem Arbeiter praktisch mitarbeiten und von demselben lernen soll.

Die gegenwärtigen Prüfungsvorschriften lassen in § 7 Abs. 5 für die Maschineningenieure die Anrechnung der vor Ablegung der ersten Staatsprüfung stattgehabten Werkstättenpraxis einschließlic der dreimonatlichen Fahrzeit auf der Lokomotive zu, und wir sind überzeugt, daß von den angehenden Maschineningenieuren in wohlverstandenen eigenen Interesse von dieser Erlaubniß umfassender Gebrauch gemacht worden ist. Wir empfehlen hiernach, die Verlängerung der praktischen Ausbildung um ein drittes Jahr dadurch herbeizuföhren, daß das eine Elevenjahr mit mindestens sechsmonatlicher, thunlichst einjähriger Werkstättenpraxis dem Studium vorausgehen hat. Für diejenigen Kandidaten, welche zu Ostern ihre wissenschaftlichen Studien beendet haben, könnte, um ohne Zeitverlust in den zu Michaelis beginnenden Jahreskursus der technischen Hochschule eintreten zu können, ausnahmsweise nachgelassen

werden, schon nach sechsmonatlicher Elevenpraxis die technische Hochschule zu beziehen und die an dem vollen Elevenjahr fehlende Zeit später nachzuholen. Von der praktischen Beschäftigung der Bauführer wird demnächst auch noch mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten auf die Beschäftigung im Werkstätten-Aufsichtsdienst entfallen müssen. Wenn hiernach das Elevenjahr für die Maschineningenieure grundsätzlich den Studien auf der technischen Hochschule voraufzugehen hat, so erscheint es nothwendig, die Studienzeit auf der letzteren durch ein der Elevenprüfung nach zweijährigem Studium folgendes Jahr praktischer Beschäftigung und thunlichst auch durch den Militärdienst nicht zu unterbrechen, die weitere praktische Ausbildung im Betriebe und den Bureaus u. s. w. vielmehr der Bauführer-Prüfung folgen zu lassen.

Wir fassen unsere vorstehend niedergelegten Ansichten kurz wie folgt zusammen:

1. Ein Bedürfnis zur Abänderung der Prüfungsvorschriften besteht für die Maschineningenieure in gleicher Weise, wie für die beiden anderen Fachrichtungen.
2. Wir empfehlen, die neu zu erlassenden Prüfungsvorschriften für alle drei Fachrichtungen so lange in thunlichster Uebereinstimmung zu halten, als nicht durch die Eigenartigkeit der einzelnen Fächer Abweichungen geboten sind.
3. Eine solche Abweichung bedingt aber bei den Maschineningenieuren deren unerläßliche praktische Ausbildung in der Werkstätte, welche wie die etwaige Militärdienstzeit zweckmäßig dem Beginn der technischen Studien voraufgeht.
4. Eine Unterbrechung der vierjährigen Studien durch ein der Elevenprüfung folgendes Jahr praktischer Thätigkeit empfehlen wir für die Maschineningenieure nicht.
5. Dagegen halten wir eine praktische Beschäftigung im Werkstätdienst oder in den Bureaus während der Ferien für sehr nützlich und für das fernere Studium förderlich; wir empfehlen, eine solche Praxis wie auch das von den Eisenbahn-Maschineningenieuren verlangte Fahren auf der Lokomotive während der Ferien zuzulassen und thunlichst zu begünstigen.

Seitens der maschinentechnischen Mitglieder der Akademie des Bauwesens.

Von dem Minister der öffentlichen Arbeiten wurden die neuen Vorschläge der Akademie gebilligt und, nachdem noch über die Abgrenzung und Feststellung der in den verschiedenen Prüfungen, namentlich in der Vor- und in der ersten Hauptprüfung, an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sowie einige noch unentschieden gelassene minder wichtige Punkte in kommissarischen Verhandlungen, an welchen aufser Vertretern der beteiligten beiden Ministerien Delegirte der drei technischen Hochschulen Theil nahmen, berathen war, die gegenwärtigen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache endgültig festgestellt und unter dem 6. Juli 1886 erlassen.

Die hauptsächlichlichen Veränderungen, wie sie durch diese neuen Vorschriften bewirkt sind, bestehen nun, um sie hier kurz hervorzuheben, in der völligen Gleichstellung des Maschinenfaches mit dem Hochbau- und dem Bauingenieurfach und in der Zusammenfassung dieser drei Fachrichtungen in der gemeinsamen Bezeichnung „Baufach“,

in dem auf das Ende des Jahres 1889 festgesetzten Ausschlusse der Abiturienten der Ober- Realschulen von der Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden,

in der Verlängerung der praktischen Vorbereitung der Kandidaten des Baufaches um ein drittes Jahr, welches bei den dem Maschinenbau- fach Angehörigen dem akademischen Studium vorangeht, bei den dem Hoch- und dem Ingenieurbaufach Angehörigen der Ablegung der ersten Hauptprüfung folgt, als eigentliches und unentgeltliches Lehrjahr angesehen wird und ebenso wie die späteren zwei Jahre der praktischen Beschäftigung, für welche eine Entschädigung insoweit stattfindet, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers vorgesehen und nothwendig ist, im Allgemeinen wie im Einzelnen der staatlichen Aufsicht unterliegt, und in der Umgestaltung des bisherigen losen Verhältnisses der Bauführer und Baumeister zu den Staatsbehörden in ein festes, auch äußerlich als solches gekennzeichnetes und mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ausgestattetes **B e a m t e n**verhältniß,

in der Theilung der bisherigen Bauführer-Prüfung in die Vor- und in die erste Hauptprüfung, in der noch strengeren Durchführung der Unterscheidung der gegenwärtigen drei Prüfungen nach den drei Fachrichtungen, sowie in der Einführung nicht unerheblicher Erleichterungen dieser Prüfungen (Verminderung der Prüfungsgegenstände und des Umfanges einzelner derselben, Einschränkung der unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten bei der ersten Hauptprüfung und Gestattung der Benutzung bestimmter Hilfsmittel bei diesen Arbeiten bei beiden Hauptprüfungen, Festsetzung einer bestimmten Frist für die Anfertigung der häuslichen Arbeit zur zweiten Hauptprüfung, sowie Einführung von auf einzelne Theile der Prüfungen beschränkten Wiederholungsprüfungen), endlich

in der Vorschreibung eines fest einzuhaltenden Ganges der Ausbildung wie der Ablegung der Prüfungen, thunlichst unter Festsetzung bestimmter Fristen für die einzelnen Abschnitte desselben.

Vorschriften

über die

Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

Die frühere Sonderstellung des Maschinenfaches neben dem Baufache ist durch die gegenwärtigen Vorschriften beseitigt und wird das Maschinenfach jetzt nur als eine Fachrichtung des Baufaches gleich wie das Hoch- und das Ingenieurbaufach behandelt, wie dies bei der Gleichartigkeit der wissenschaftlichen Vorbildung und bei der nahen Verwandtschaft zwischen der Thätigkeit des Maschinenteknikers und derjenigen des Bauingenieurs nur natürlich erscheint. Dementsprechend sind auch durch die neuen Vorschriften und den dieselben veröffentlichenden allgemeinen Erlaß vom 6. Juli 1886 (Centralbl. der Bauverw. 1886, Nr. 29 S. 277) die Titel „Regierungs-Maschinenbauführer“ und „Regierungs-Maschinenmeister“ beseitigt und in „Regierungs-Bauführer“ und „Regierungs-Baumeister“ umgewandelt worden.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienst wird durch das Bestehen einer Vorprüfung und zweier Hauptprüfungen erlangt.

Es unterscheiden sich diese Prüfungen nach den Fachrichtungen:

- A. des Hochbaufachs,
- B. des Ingenieurbaufachs,
- C. des Maschinenbaufachs.

Für die Anstellung von Maschinenbaubeffissenen im höheren Staats-Eisenbahndienst ist außer der Ablegung dieser Prüfungen diejenige der Lokomotivführer-Prüfung erforderlich (§ 29).

1. Zu den Baubeamten im höheren Staatsdienst gehören aus den dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellten Verwaltungen die Bauinspektoren und zwar diejenigen der allgemeinen Bauverwaltung und diejenigen der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, sodann die Bau- und Maschineninspektoren der letzteren Verwaltung, die Bau- und Betriebsinspektoren der Eisenbahnverwaltung, die Regierungs- und Bauräthe, die Oberbauräthe und die bautechnischen vortragenden Räthe und die Oberbaudirektoren.

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungen der Baubeffissenen und den Gang ihrer Ausbildung.

Die in der allgemeinen Bauverwaltung angestellten Bauinspektoren zerfallen nach der Art ihrer Beschäftigung entweder als Lokalbeamte in Kreis-, bezw. Wasser- und Hafenbauinspektoren oder als technische Hilfsarbeiter der Regierungspräsidenten bezw. der Regierungen und der Strombauverwaltungen in Land- und Wasserbauinspektoren; sind dieselben als technische Hilfsarbeiter im Hoch- und im Ingenieurbaufach gleichmäÙig beschäftigt, so führen sie den Titel „Bauinspektor“ ohne besonderen Zusatz. Die in die Eisenbahnverwaltung angestellten dem Bauingenieurfach angehörenden Beamten erhalten bei der ersten etatsmäÙigen Anstellung den Titel „Bau- und Betriebsinspektor“. Nach der jetzt erfolgten Beseitigung der Sonderstellung des Maschinenfaches und der Titel „Maschinenbauführer“ und „Maschinenmeister“ erhalten nunmehr nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Januar 1887 (Centralbl. der Bauv., 1887, Nr. 6, S. 53) auch die dem Maschinenbaufach angehörenden Kgl. Regierungsbaumeister bei ihrer ersten etatsmäÙigen Anstellung im Staats-Eisenbahndienste den Titel „Bauinspektor“. Nach längerer zufriedenstellender Thätigkeit erhalten diese der untersten Stellung im Staatsbaufache angehörenden Beamten den Charakter als „Baurath“. — Die der mittleren Stellung im Staatsbaufach angehörenden Beamten führen den Titel „Regierungs- und Baurath“ und erhalten nach längerer zufriedenstellender Thätigkeit den Charakter „Geheimer Regierungsrath“. Haben dieselben die Stellung als Abtheilungsdirigenten der Eisenbahndirektionen, so führen sie den Titel „Oberbaurath“. — Die bautechnischen vortragenden Räthe des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten führen den Titel „Geheimer Bau- bezw. Geheimer Oberbaurath“ bezw. in besonderen Fällen „Oberbaudirector“. Die Abtheilung für die technischen Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen ist einem den Titel „Oberbau- und Ministerialdirektor“ führenden Baubeamten unterstellt, ebenso finden sich Baubeamte in den Stellen der Eisenbahndirektionspräsidenten. —

Zu den höheren Baubeamten aus anderen Staats- bezw. Reichs-Verwaltungen sind sodann noch zu rechnen: die Meliorationsbauinspektoren der landwirthschaftlichen Verwaltung, die Garnisonbauinspektoren und die Intendantur- und Bauräthe der Militärverwaltung, die Hafenbau- und Maschinenbaudirektoren, die Maschinenbau- bezw. Hafenbau- und Garnisonbauingenieure und Oberingenieure der Admiralität und die Postbauinspektoren und Postbauräthe der Reichspostverwaltung. — Die in den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie im Kriegsministerium, desgleichen in den Reichsäthern des Innern, des Reichspostamts und in der Admiralität angestellten bautechnischen Räthe führen den Titel „Geheimer Bau- bezw. Oberbaurath“ oder „Geheimer Regierungs- bezw. Oberregierungsrath“ oder „Wirklicher bezw. Geheimer Admiralitätsrath“. —

2. Die Gründe für die Einführung der Vorprüfung, welche dem tentamen physicum der Studirenden der Medizin entspricht, sind bereits in der Einleitung dargelegt worden. Eine Vermehrung der Prüfungen hat dadurch nicht stattgefunden, vielmehr nur eine zweckmäÙige Theilung der früheren Bauführer-Prüfung in die Vorprüfung und in die erste Hauptprüfung. Die Bezeichnung der ersteren als Vorprüfung rechtfertigt sich einmal dadurch, dafs in derselben der Hauptsache nach nur die Hilfswissenschaften des Baufaches erledigt werden, und sodann dadurch, dafs durch dieselbe den Kandidaten des Baufaches frühzeitig Gelegenheit zur Erwägung gegeben wird, ob sie für das Baufach bezw. für die von ihnen gewählte Fachrichtung wirkliche Neigung und Beanlagung haben und darin verbleiben wollen. Die Bezeichnung der früheren Bauführer- bezw. Baumeister-Prüfung als erste bezw. zweite Hauptprüfung findet auch darin

ihre Rechtfertigung, daß durch die Ablegung derselben bereits bestimmte Rechte erworben werden.

3. Die Trennung der Prüfungen nach den Fächern des Hochbau-, des Bauingenieur- und des Maschinenwesens war, wie in der Einleitung bereits angegeben, durch die Vorschriften vom 27. Juni 1876 eingeführt. Die Frage, ob es nothwendig und zweckmäßig sei, diese Trennung auch bei der Vorprüfung durchzuführen, ist übereinstimmend und mit besonderem Nachdrucke von den Vertretern der technischen Hochschulen bejaht worden. (Vgl. Bemerkung 3 zu § 17.)

Die Frage, ob eine Theilung des Bauingenieurfaches angezeigt erscheine und für die dem Eisenbahnwesen sich widmenden Kandidaten besondere Prüfungen einzuführen seien, ist nicht unerwogen geblieben, jedoch dahin beantwortet worden, daß Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau in Berücksichtigung der inneren Zusammengehörigkeit auch fernerhin beim Unterrichte wie bei den Prüfungen als einheitliches Ganzes zu behandeln sei.

4. Wegen der Lokomotivführerprüfung vgl. Bemerkung 2 bei § 29.

§ 2.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (§ 1 Abs. 1 und 2) ist der Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium des deutschen Reiches oder einem preussischen Real-Gymnasium.

Inwieweit die Reifezeugnisse außerdeutscher Gymnasien bzw. außerpreussischer Real-Gymnasien denen der gedachten Anstalten gleichzustellen sind, wird von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im einzelnen Falle entschieden.

1. Nach der Begründung des deutschen Reiches waren Seitens des preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (Falk) Konferenzen von Vertretern der deutschen Staatsregierungen zur Berathung und Verständigung über die allgemeinen Grundsätze des höheren Schulwesens eingeleitet worden. Einer der wichtigsten Gegenstände auf der im October 1872 in Dresden abgehaltenen Konferenz war die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Gymnasien und erfolgte darüber eine Einigung, so daß vom Michaelistermine des Jahres 1874 ab die von den außerpreussischen deutschen Gymnasien ausgestellten Reifezeugnisse als den preussischen gleich geltend angesehen werden und es daher für Preußen einer ausdrücklichen Anerkennung derselben nicht mehr bedarf.

Eine gleiche allgemeine Vereinbarung bezüglich der Real-Gymnasien ist bereits seit längerer Zeit Seitens der preussischen Unterrichtsverwaltung eingeleitet und wird, wie nunmehr bestimmt erwartet werden kann, binnen kurzem zum Abschlusse kommen.

Durch Entscheidung in Einzelfällen sind bisher die Real-Gymnasien in Würzburg, in Bremen, in Malchin, in Schwerin und in Bützow in Mecklenburg, in Eisenach und in Weimar, in Lübeck (Catharineum), in Dresden-Altstadt (Annen-Real-Gymnasium) und in Vegesack den preussischen Real-Gymnasien gleichgestellt worden.

2. Schon in der Einleitung ist darauf hingewiesen, daß die durch die Verfügung vom 19. Februar 1879 erfolgte Gleichstellung der Reifeprüfung auf einer Real- bzw. Gewerbeschule mit neunjährigem Lehrgange und zwei fremden Sprachen — der sogenannten Ober-Realschule — mit den Reifeprüfungen auf

einem Gymnasium oder einem Real-Gymnasium durch die gegenwärtigen Vorschriften wieder aufgehoben ist. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem diese Gleichstellung aufhört, wird auf den § 54 und die Bemerkung zu demselben, in Betreff der Gründe für diese Maßregel auf die Landtagsverhandlungen — Stenographische Berichte über die 6. Sitzung des Herrenhauses vom 18. März 1887 S. 62—69, Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen des Hauses der Abgeordneten über Petitionen vom 29. März 1887, Drucksachen Nr. 137, Stenographische Berichte über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 13. Mai 1887 S. 1238—1259 — Bezug genommen.

3. Eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen, deren in diesen Vorschriften nicht besonders Erwähnung geschehen, ist der Besitz der Reichsangehörigkeit. Beim Nichtbesitz dieser Eigenschaft kann die Zulassung zu den Prüfungen nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erfolgen.

§ 3.

Es hat voranzugehen:

der Vorprüfung ein zweijähriges Studium — bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs ein Elevenjahr (§§ 6 bis 13) und ein darauf folgendes zweijähriges Studium —;

der ersten Hauptprüfung ein an die bestandene Vorprüfung sich anschließendes weiteres zweijähriges Studium;

der zweiten Hauptprüfung bei den Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs eine an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende dreijährige praktische Ausbildung, bei den Kandidaten des Maschinenbaufachs eine solche von zwei Jahren.

1. Die verschiedenen Abschnitte der Ausbildung der Kandidaten des Hoch- und Ingenieurbaufachs einerseits und der des Maschinenbaufachs andererseits, wie sie durch die gegenwärtigen Vorschriften festgesetzt sind und in der Vorprüfung und den beiden Hauptprüfungen ihren Abschluss finden, sind in der Einleitung bereits erläutert worden.

2. Wie durch die gegenwärtigen Vorschriften und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen im Allgemeinen thunlichst Vorsorge getroffen ist, daß in dem Ausbildungsgange der Baubeflissenen eine gleichmäßig fortschreitende Entwicklung stattfindet, keine unnütze Verzögerung eintrete und das Endziel möglichst schnell und sicher von ihnen erreicht werde, so ist auch im Besonderen hier bestimmt worden, daß der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung ein je zweijähriges Studium voranzugehen habe. Dem bei der Vorberathung von einigen Seiten ausgedrückten Wunsche, die Möglichkeit einer in kürzeren Fristen sich folgenden Ablegung der beiden Prüfungen nicht auszuschließen und zu gestatten, daß die Vorprüfung in Verbindung mit der ersten Hauptprüfung oder kurz vor derselben stattfindet, ist nicht Folge gegeben worden, um der bisher vielfach zum Schaden einer gründlichen Ausbildung bemerkten Vernachlässigung der ersten Studienhalbjahre oder Jahre wirksam entgegenzutreten.

Ausnahmsweise ist denjenigen Studirenden des Baufaches, welche das Studium auf einer technischen Hochschule vor Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften begonnen haben, durch den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Februar 1887 (vgl. Anlage 1) gestattet worden, die Vorprüfung und die

erste Hauptprüfung nach Maßgabe dieser Vorschriften abzulegen, ohne daß die Innehaltung der in denselben festgesetzten zweijährigen Zwischenzeit zwischen beiden Prüfungen verlangt wird. (Vgl. Bemerkung 2 zu § 52.)

§ 4.

Das Studium kann auf den technischen Hochschulen in Berlin, Hannover und Aachen, sowie auf denjenigen aufserpreussischen Lehranstalten zurückgelegt werden, welche die Minister der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für dazu geeignet erklären.

In Ausführung dieses Paragraphen ist von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 13. September 1887 (vgl. Centralbl. der Bauv., 1887, Nr. 39, S. 371) bestimmt worden, daß das Studium auf den technischen Hochschulen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Darmstadt mit derselben Wirkung für die preussischen Staatsprüfungen zurückgelegt werden kann, wie auf den preussischen technischen Hochschulen.

§ 5.

Für die Abnahme der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung bestehen technische Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen.

Die Ablegung der zweiten Hauptprüfung findet in Berlin bei dem technischen Ober-Prüfungsamte statt.

1. Dem bei den Vorberathungen von einigen Seiten ausgedrückten Wunsche, die während des akademischen Studiums stattfindende Vorprüfung thunlichst ganz den technischen Hochschulen zu überlassen, hat nicht entsprochen werden können, da überwiegende Gründe dafür sprechen, der Vorprüfung ungeschmälert den gleichen staatlichen Charakter zu geben, welchen die beiden Hauptprüfungen an sich tragen. Den an dem Sitze der drei technischen Hochschulen bestehenden drei Prüfungsämtern ist unter dem 20. März 1887 eine Geschäftsordnung gegeben worden, welche mit dem zugehörigen Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten von demselben Tage in Anlage 2 mitgetheilt ist. Aus derselben ist hervorzuheben, daß für die Vor- und die erste Hauptprüfung ein gemeinschaftliches Prüfungsamt mit einem Vorsitzenden und für jede der beiden Prüfungen eine besondere Abtheilung mit einem Abtheilungsvorsteher gebildet ist und die Ernennung der Mitglieder auf einen dreijährigen Zeitraum erfolgt.

Die in Anlage 3 mitgetheilte erstmalige Zusammensetzung der technischen Prüfungsämter zeigt, in wie hohem Maße der Wunsch, die Lehrer der technischen Hochschulen bei den Prüfungen möglichst viel betheiligt zu sehen, Berücksichtigung gefunden hat.

2. Dem technischen Ober-Prüfungsamte ist vom Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 12. April 1887 eine Geschäftsordnung gegeben worden, welche in Anlage 4 mitgetheilt ist. Aus derselben ist hervorzuheben, daß an der Spitze des Ober-Prüfungsamtes der erhöhten Bedeutung desselben entsprechend zu Folge Allerhöchsten Erlasses vom 1. April 1887 (Anlage 5) nunmehr ein auf die Dauer des Hauptamtes Allerhöchst ernannter Präsident steht und die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Ober-Prüfungsamtes ist in Anlage 6 mitgetheilt.

Bei der früheren Bestimmung, daß das technische Ober-Prüfungsamt die Thätigkeit der technischen Prüfungsämter zu überwachen habe, ist es, wenn schon dieselbe nicht ausdrücklich wiederholt ist, verblieben, wie schon aus dem § 17 der Geschäftsordnung für die letzteren vom 20. März 1887 hervorgehen dürfte.

Besondere Bestimmungen.
Elevenjahr der Maschinenbaubeflissenen.

§ 6.

Dem Beginne des Studiums geht bei den Maschinenbaubeflissenen eine praktische Thätigkeit von mindestens einem Jahre unter der Leitung eines Maschinentechnikers (§ 13) voran.

Zur näheren Regelung der praktischen Thätigkeit der Maschinenbaubeflissenen ist von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 21. Dezember 1886 eine Anweisung erlassen, welche nebst der zugehörigen Verfügung von demselben Tage in Anlage 7 mitgetheilt ist.

In Betreff der von den Studirenden des Maschinenbaufaches, welche das Studium auf einer technischen Hochschule vor Erlafs der Vorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen haben, nachzuweisenden Elevenpraxis wird auf § 52, die Bemerkung 1 und 2 zu diesem § 52 und § 2 des Erlasses vom 21. Februar 1887 (Anlage 1) Bezug genommen.

§ 7.

Behufs Aufnahme in diese Thätigkeit (§ 6) hat sich der Maschinenbaubeflissene an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahndirektion zu wenden, in deren Bezirk er die praktische Vorbildung zu erlangen wünscht.

Dem Gesuche ist beizufügen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.

§ 8.

Liegen gegen die Zulassung des Maschinenbaubeflissenen keine Bedenken vor, so ordnet der Präsident seine Ueberweisung an einen Maschinenbaubeamten an.

Die Ablehnung des Gesuches um Ueberweisung kann auch erfolgen, wenn es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

§ 9.

Wünscht ein Maschinenbaubeflissener bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder einem Privattechniker zu seiner Vorbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten zu richtenden Gesuche (§ 7) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bau-

beflissenen nach Maßgabe der Bestimmung im § 10 Absatz 2 auszubilden, beizufügen.

Ob ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Die freie Bewegung der Baubeflissenen auf dem für ihre praktische Ausbildung vorgeschriebenen Wege soll so wenig als möglich eingeschränkt und es sollen ihre Wünsche, so weit als dies mit dem Hauptziele ihrer möglichst gründlichen und zweckentsprechenden Schulung und Anleitung verträglich erscheint, berücksichtigt werden. Es steht zu hoffen, daß die Leiter der großen Privatmaschinenanstalten, welche schon bisher in dankenswerther Weise die praktische Einführung der Maschinenbaubeflissenen in ihr Fach übernommen haben, dieser Mühe auch für die Folge bereitwillig und ohne an den im Interesse der Sache nothwendigen Verpflichtungen, die Ausbildung in vorgeschriebener Weise zu bewirken und darüber ein Zeugniß auszustellen, Anstoß zu nehmen, sich unterziehen werden.

§ 10.

Die Maschinenbau-Eleven sind verpflichtet, den Anweisungen des Präsidenten sowie des Baubeamten, welchem sie zur praktischen Vorbildung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Während des für die praktische Beschäftigung bestimmten Jahres sollen dieselben in einer Maschinenwerkstätte arbeiten und dabei mit der Handhabung der Werkzeuge der Modellschreiner, Former, Schmiede, Dreher und Schlosser sich vertraut machen.

§ 11.

Zeigt sich ein Maschinenbau-Eleve wegen Mangels an natürlichen Anlagen, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit oder wegen unwürdiger Führung ungeeignet für den Staatsbaudienst, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluss desselben von der weiteren Vorbildung für den Staatsbaudienst verfügt werden.

Dem Eleven steht hiergegen binnen drei Monaten die Berufung an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen.

Die hier sowie im § 37 getroffenen Bestimmungen sind im Interesse des Dienstes nothwendig und rechtfertigen sich von selber.

Dem eigenen Interesse der Baubeflissenen entspricht es, daß sie, falls sie für das gewählte Fach die erforderlichen natürlichen Anlagen und körperlichen Kräfte nicht besitzen, so frühzeitig als möglich für ein anderes Fach sich entscheiden. Aehnliche Bestimmungen sind im § 6 der Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates vom 12. September 1883 und im § 7 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 getroffen.

§ 12.

Die Zeit, während welcher ein Maschinenbau-Eleve durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Vorbildungsdienste entzogen war,

ist auf die vorgeschriebene Dauer derselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe den Zeitraum von vier Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Eleve in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Vorbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung nicht mehr als zwei Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen vier Wochen begründet.

Soweit die aus vorbezeichneten Ursachen eingetretene Unterbrechung die Dauer von vier Wochen überschritten hat, kann eine Ergänzung der praktischen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

Aehnliche Bestimmungen, wie sie hier sowie im § 36 getroffen sind, finden sich auch in den für andere Zweige der Staatsverwaltung erlassenen Ausbildungsvorschriften. Vgl. § 16 des Regulativs vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, § 16 des Regulativs vom 30. November 1883 zu dem Gesetze, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879, § 20 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883.

Eine besondere Berücksichtigung ist den Maschinenbaubefähigten durch die Gestattung der Ergänzung der unterbrochenen Vorbildungszeit während der Sommerferien der Studienjahre zu Theil geworden.

§ 13.

Bei den Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, kann eine Unterbrechung der Elevenzeit nach Ablauf von sechs Monaten eintreten.

In diesem Falle hat die Ergänzung der Vorbereitungszeit vor Ablegung der ersten Hauptprüfung (§ 23), spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 29 bis 31) zu erfolgen und kann auch während der Sommerferien der Studienjahre stattfinden.

Eine weitere Berücksichtigung gewährt die im Hinblick darauf, daß auf den technischen Hochschulen der Regel nach Jahres- und nicht Halbjahreskurse stattfinden, getroffene Vorschrift, daß die Maschinenbau-Eleven, welche sechs Monate vor dem Beginn des Studienjahres die Schule verlassen haben, bereits nach sechsmonatlicher praktischer Thätigkeit die technische Hochschule beziehen und die praktische Vorbildungszeit später, auch während der Sommerferien, ergänzen dürfen.

§ 14.

Der Maschinenbau-Eleve hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vor-

bildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen gegennommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Aehnliche Vorschriften, wie sie hier und im § 35 getroffen sind, finden sich auch in den für andere Zweige der Staatsverwaltung erlassenen Ausbildungsvorschriften. Vgl. § 25 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883, § 13 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883, § 13 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883.

Ein Formular für das Geschäftsverzeichniß ist der Anweisung vom 21. December 1886 (Anlage 7) beigegeben.

§ 15.

Der Maschinenbau-Eleve erhält über die Dauer und die Art der praktischen Beschäftigung, über seine Führung und über die erlangte Vorbildung durch den vorgesetzten Präsidenten ein Zeugniß, welches von dem mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betrauten ausgestellt und von einem der technischen Rätthe der betreffenden Behörde bestätigt wird.

§ 16.

Vor der Zulassung zur Vorprüfung hat der Studirende eine der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre zu besuchen.

Erstes zwei-jähriges Studium.

§ 17.

Frühestens am Schlusse des vierten Halbjahres nach Beginn des Studiums, und zwar im Laufe des Monats März oder des Monats September, kann der Studirende sich bei einem der betreffenden im § 5 genannten Prüfungsämter unter Angabe der Fachrichtung, in welcher er geprüft werden will, zur Vorprüfung melden.

Vorprüfung.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbau-fachs:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis (§§ 6 bis 15) und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschule, auf welcher der Kandidat studirt hat.

Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

4. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen in einfachster Behandlung.
- d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e) Darstellungen aus der Formenlehre der antiken Baukunst.
- f) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive, unter Andeutung der Konstruktionslinien.
- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Graphostatik.
- c) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- d) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- e) Zeichnungen von einfachen Maschinenteilen.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a) Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre und Schattenkonstruktion.
- b) Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen konstruktiven Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.
- c) Freihandzeichnungen, insbesondere von Ornamenten.
- d) Konstruktionszeichnungen von Maschinenelementen und zeichnerische Darstellung von statischen Ermittlungen.
- e) Darstellung einer Maschine oder von Maschinenteilen nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahme-Handzeichnungen.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers

nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet, daß die Zeichnungen eigenhändig von ihm gefertigt sind, und angiebt, ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

1. Um darauf hinzuwirken, daß die Baubeflissenen ihre Vorbildungszeit nicht, wie dies seither vielfach geschehen ist, über Gebühr und ohne entsprechenden Erfolg verlängerten, war die Festsetzung von längsten Fristen für die Ablegung der sämtlichen Prüfungen in Aussicht genommen. Auf dringenden Wunsch der Vertreter der technischen Hochschulen ist hiervon aber bei der Vor- und der ersten Hauptprüfung (§ 23) abgesehen worden, da die dafür angeführten Gründe, daß eine Verhinderung oder Erschwerung der Absicht, gründlicher und länger zu studiren, nicht angemessen erscheine, es bei der Vor- und ersten Hauptprüfung sich auch nur um Studirende und noch nicht um Beamte handle, ein staatliches Interesse also auch für eine Beschleunigung der Vollendung der Ausbildung nicht vorliege, Beachtung verdienten.

2. Die Monate März und September sind für die Meldung, sowie desgleichen die Monate April und Mai bezw. Oktober und November für die Ablegung der Vorprüfung (vgl. § 18) gewählt worden, damit das Studium auf der technischen Hochschule keine Unterbrechung erleide. (Vgl. auch § 22.)

3. Wie in der Bemerkung 3 zum § 1 bereits angeführt, ist die Trennung der drei Fachrichtungen auch bei der Vorprüfung durchgeführt worden. (Vgl. auch § 18.) Eine noch strengere Scheidung als sie durch die Vorschriften vom 27. Juni 1876 eingeführt war, ist insofern vorgenommen, als die betreffs der Hilfswissenschaften gestellten Anforderungen, welche noch in den Vorschriften vom 27. Juni 1876 für alle drei Fachrichtungen dieselben waren, jetzt für eine jede Fachrichtung besonders aufgeführt sind und sich in manchen Punkten unterscheiden. Die erläuternden Zusätze, welche der Aufzählung der einzelnen Prüfungsgebiete (§ 18) hinzugefügt sind, lassen in dem Umfang und in der Behandlungsweise derselben, auch wo sie unter gleicher Benennung auftreten, doch für die einzelnen Fachrichtungen gewisse Verschiedenheiten erkennen, wie sie durch das praktische Bedürfnis geboten erscheinen.

Bei der Abgrenzung der von den Baubeflissenen in der Vorprüfung sowohl wie in den beiden Hauptprüfungen nachzuweisenden Kenntnisse ist der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß mit Rücksicht auf die Anforderungen der Staatsverwaltung zwar von einem Jeden die Kenntniß der ganz einfachen und in keiner Stellung zu entbehrenden Elemente der verschiedenen Fachrichtungen gefordert werden müsse, im Uebrigen aber eine Beschränkung auf die eigentlichen Aufgaben der besonderen Fachrichtung stattfinde und jede irgend thunliche Erleichterung und Ermäßigung der Anforderungen eintrete, damit die Baubeflissenen ohne Ueberbürdung und Ueberanstrengung in der Lage seien, die verlangten Kenntnisse innerhalb der vorgeschriebenen Fristen sich völlig zu eigen zu machen und eine feste und dauernde Grundlage für ihre weiteren theoretischen Studien und praktischen Aufgaben zu gewinnen. Zugleich ist darauf Bedacht genommen, die einzelnen Prüfungsgegenstände so klar als möglich

zu bezeichnen und das Gebiet derselben bestimmter, wie bisher, abzugrenzen. Ein übersichtliches Bild von dem theoretischen Studium der Baubeflissenen und der Vertheilung desselben auf die vier Studienjahre gewähren die beispielsweise in Anlage 8 mit der zugehörigen Vorbemerkung mitgetheilten, dem Programm für das Studienjahr 1887/88 auf der Königlichen technischen Hochschule in Berlin entnommenen Verzeichnisse der Vorlesungen und Uebungen, sowie die Studien- und Stundenpläne.

§ 18.

Die Vorprüfung findet in den Monaten April und Mai bzw. Oktober und November statt. Dieselbe dauert zwei Tage und besteht in einer mündlichen Prüfung, welche sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Physik:

Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Gesetze.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und Geologie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra und Trigonometrie.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren, elastischen und flüssigen Körper.
- b) Elemente der Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie, sowie der Ketten- und Stützlilien; Theorie des Erddruckes; Grundzüge der Graphostatik.

VI. Feldmessen und Höhenmessen:

Beschreibung, Prüfung, Berichtigung und Gebrauch der einfacheren Instrumente zum Längen-, Winkel- und Höhenmessen. Die einfacheren Fälle des Feldmessens, sowie der Höhenmessung von Linien und Flächen.

VII. Elemente der Baukonstruktionslehre:

Die Einzelanordnungen der wichtigeren Baugewerbe, insbesondere Holz- und Steinverbände.

VIII. Formenlehre der antiken Baukunst: M IIIV

Die Einzelformen und die Gliederfolge der griechischen und römischen Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie, Mineralogie und Geologie:

Grundzüge der anorganischen Chemie, der Mineralogie und der Geologie.

III. Reine Mathematik: M III

a) Algebra und Trigonometrie.

b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.

c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.

d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie: M III

Projektionslehre, Schattenkonstruktion und Perspektive.

V. Mechanik:

a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper; Gesetze der Bewegungen eines Systems von materiellen Punkten.

b) Festigkeitslehre: Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlilien; Theorie des Erddruckes; Graphostatik.

c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Geodäsie:

Feldmessen und Flächenberechnung, Höhenmessung und Tachymetrie, Uebersicht einer Landesvermessung und Beurtheilung der Genauigkeit durch mittlere Fehler.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues einschliesslich der wichtigsten Einzelheiten des inneren Ausbaues.

VIII. Maschinenelemente:

Kenntniß der für den Bauingenieur wichtigsten einfachen Maschinentheile.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Physik:

Uebersicht über die experimentelle Physik, sowie über die zur Erkenntniß der physikalischen Gesetze erforderlichen elementar-theoretischen Entwicklungen.

II. Chemie:

Grundzüge der anorganischen Chemie.

III. Reine Mathematik:

- a) Algebra.
- b) Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes.
- c) Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf Reihenentwicklungen, Maxima und Minima, unbestimmte Formen und geometrische Probleme der Ebene und des Raumes.
- d) Gewöhnliche Differentialgleichungen der 1. und 2. Ordnung und deren Anwendung auf geometrische und mechanische Probleme.

IV. Darstellende Geometrie:

Projektionslehre, Schattenkonstruction und Perspektive.

V. Mechanik:

- a) Statik und Dynamik des materiellen Punktes, der starren und elastischen Körper, Ableitung und Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Mechanik für ein beliebiges System von materiellen Punkten.
- b) Festigkeitslehre: Festigkeit der cylindrischen und kugelförmigen Gefäße. Theorie der elastischen Linie für den geraden und krummen Balken, sowie der Ketten- und Stützlinien.
- c) Gleichgewicht der tropfbar-flüssigen und gasförmigen Körper. Gleichförmige und ungleichförmige Bewegung der Flüssigkeiten.

VI. Mechanische Technologie:

Eigenschaften der technisch wichtigen Materialien, die verschiedenen Verfahren ihrer Bearbeitung auf Grund der Schmelzbarkeit, der Dehnbarkeit und der Theilbarkeit nebst den dazu erforderlichen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln.

VII. Baukonstruktionslehre:

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues, insbesondere Stein-, Holz- und Eisenverbände, sowie die einfacheren Dachverbände und Dachdeckungen.

VIII. Maschinenelemente:

Konstruktion und Berechnung der Maschinenelemente unter Mitbenutzung zeichnerischer Verfahren.

1. Die Zeitdauer der Vorprüfung ist von dem Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 20. März 1887 (Anlage 2) für das Hoch- und das Maschinenbaufach auf je 9, für das Ingenieurbaufach auf $9\frac{1}{2}$ Stunden festgesetzt worden.

2. Die Gebühr für die Ablegung der Vorprüfung ist nach der in Anlage 9 mitgetheilten Bekanntmachung des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamts vom 11. Mai 1887 auf dreißig Mark festgesetzt worden.

§ 19.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend erkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 20.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebnifs der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugnifs über deren Ausfall aus.

Die Formulare für die Prüfungszeugnisse sind der Geschäftsordnung für die Königlichen technischen Prüfungsämter vom 20. März 1887 (Anlage 2) beigegeben worden.

§ 21.

Die Vorprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestanden Prüfung wiederholt werden. Die Meldung hierzu muß spätestens ein Jahr nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob dieselbe ganz oder nur theilweise zu wiederholen ist, sowie ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

1. Für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen (vgl. auch §§ 27 und 46) sind, damit eine wirkliche Vervollständigung der mangelhaften Kenntnisse erfolgen kann, kürzeste, und, damit die Prüfungen nicht über Gebühr verzögert werden, auch längste Fristen bestimmt worden.

2. Die für die Wiederholungs-Prüfungen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus Anlage 9.

3. Während früher die Bauführer- und Baumeister-Prüfungen im ganzen

Umfange — abgesehen von der häuslichen Arbeit, von deren befriedigendem Ausfall die Zulassung zu der weiteren Baumeister-Prüfung abhängig war — wiederholt werden mußten, ist durch die gegenwärtigen Vorschriften zur Erleichterung der Kandidaten eine theilweise Wiederholung der Prüfungen (vgl. auch §§ 27 und 46) für zulässig erklärt worden.

Aehnliche Bestimmungen finden sich, abgesehen von den Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, in dem § 11 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883, in dem § 28 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883, in den §§ 15 und 30 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 und in den §§ 21 und 42 der Vorschriften für den Königlichen Bergverwaltungsdienst vom 12. September 1883.

4. Durch den § 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Königlichen technischen Prüfungsämter (Anlage 2) ist die wohl ohne Weiteres gerechtfertigt erscheinende Bestimmung getroffen, daß Prüfungen, welche theilweise zu wiederholen sind (vgl. auch § 27 Abs. 2 dieser Vorschriften), vor demjenigen Prüfungsamte abzulegen sind, vor welchem die erste Prüfung abgelegt ist.

Zweites zwei-
jähriges Studium.

§ 22.

Nach bestandener Vorprüfung hat der Studirende auf einer der im § 4 bezeichneten technischen Hochschulen mindestens zwei Jahre, einschließlich des Halbjahres, in welchem die Vorprüfung abgelegt ist, seine Studien fortzusetzen.

Erste Haupt-
prüfung.

§ 23.

Nach Vollendung des Studiums auf der technischen Hochschule (§ 22) kann der Studirende sich zur ersten Hauptprüfung melden.

Die Meldung zu dieser Prüfung muß bei einem der betreffenden im § 5 genannten technischen Prüfungsämter mittels eigenhändig geschriebenen Antrages unter Angabe der Fachrichtung, in welcher der Kandidat geprüft werden will, erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufaches:

das Zeugniß über die Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung (§ 22). Dieselben müssen über die innerhalb dieses Zeitraumes besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.

2. Studienzeichnungen.

Darunter müssen sich befinden:

A. Für das Hochbaufach.

- a) Die perspektivische, mit Schatten versehene Darstellung eines Bauwerkes, in einem für die Deutlichkeit der Einzelformen geeigneten Maßstabe konstruirt.

- b) Darstellungen aus dem Gebiete der Baukonstruktionen unter Beifügung der graphostatischen Begründungen.
- c) Darstellungen einzelner Bautheile und ganzer Gebäude aus der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Baukunst.
- d) Darstellungen von Ornamenten, einschliesslich farbiger Dekorationen.
- e) Die Darstellung eines ganzen Gebäudes oder erheblicher Theile eines umfangreichen Bauwerks nach eigener Aufnahme.
- f) Einfache und reichere Entwürfe, aus denen die eingehende Beschäftigung mit den verschiedenen Stilrichtungen, sowie das Verständniss für verschiedenartige Gebäudegattungen (landwirthschaftliche Gebäude, Wohn- und öffentliche Gebäude) hervorgeht.
- g) Darstellung einer Eisenkonstruktion mit den dazu gehörigen statischen Ermittlungen.

B. Für das Ingenieurbaufach.

- a) Ein Höhen- und Lageplan nach eigener, entweder allein oder unter Aufsicht des Lehrers gemachter Aufnahme, unter Beachtung der für die Darstellung bestehenden amtlichen Vorschriften und Beifügung der zugehörigen Feldbücher.
- b) Zeichnungen aus der Formenlehre der Baukunst.
- c) Die Darstellung eines Bauwerks oder einer Maschineneinrichtung nach eigener Aufnahme.
- d) Entwürfe aus dem Gebiete des Ingenieurhochbaues, darunter der Entwurf eines einfachen Wohngebäudes.
- e) Entwürfe aus dem Gebiete des Wasserbaues, des Strassen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brückenbaues.

Die Entwürfe, welchen statische Berechnungen beizulegen sind, sollen eine genügende Festigkeit des Konstruirens in Stein, Holz und Eisen darthun.

- f) Zeichnung einer auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschine.

C. Für das Maschinenbaufach.

- a) Der Entwurf einer Dampfmaschine mit Einzeldarstellungen von Steuerung, Regulator und Schwungrad.
- b) Der Entwurf einer Dampfkesselanlage.
- c) Der Entwurf einer Wasserkraftmaschine.
- d) Der Entwurf einer Wasser- oder Lasthebemaschine oder eines Gebläses.
- e) Der Entwurf einer Werkzeugmaschine oder einer anderen Arbeitsmaschine.
- f) Der Entwurf einer Maschine aus dem Gebiete des Eisenbahnmaschinenwesens.
- g) Der Entwurf einer eisernen Brücke.

Die Zeichnungen müssen, sofern sie aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen sind, mit einer Angabe über den Zeitpunkt ihrer Vollendung, wenigstens nach dem Studienhalbjahre, und mit einer Bescheinigung des Lehrers, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind, versehen sein. Solche Zeichnungen, welche überhaupt nicht unter Leitung eines Lehrers angefertigt werden können (z. B. Aufnahmen), oder zu welchen aus besonderen, näher anzugebenden Gründen die Bescheinigung des Lehrers nicht beigebracht werden kann, müssen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten versehen sein, welche dahin lautet:

- a) bei Aufnahme von Bauwerken, Maschinen u. s. w., daß die Aufnahme vom Kandidaten selbständig bewirkt und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig gefertigt sind;
- b) bei Perspektiven, daß sie vom Kandidaten selbst konstruiert und gezeichnet sind;
- c) bei Entwürfen, daß die dargestellten Gegenstände vom Kandidaten entworfen und daß die Zeichnungen von ihm eigenhändig angefertigt sind;
- d) bei den übrigen Zeichnungen, daß sie vom Kandidaten eigenhändig gefertigt sind und ob ein Vorbild und welche Art desselben (Zeichnung, Modell u. s. w.) dabei benutzt ist.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsamte als genügend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Ansetzung der Prüfungstage, anderenfalls wird dieselbe unter Angabe der Gründe versagt.

1. Wegen der Fristen für die Ablegung der ersten Hauptprüfung vgl. Bemerkung 1 zu § 17.

2. Da der Nachweis zu führen ist, daß die technische Hochschule mindestens zwei Jahre lang nach dem Bestehen der Vorprüfung besucht ist, so wird das Zeugniß über den Ausfall der letzteren, ohne daß dies besonders vorzuschreiben war, der Meldung beigelegt werden.

§ 24.

Die ersten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die erste Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.

Die zu stellenden Aufgaben sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten im Entwerfen einfacher Bauten bezw. Maschinenanlagen einschließlic ihrer Einzeltheile (für die Kandidaten des Hochbaufachen auch im Darstellen von architektonischen Einzelformen und Ornamenten) zu zeigen.

2. Eine mündliche Prüfung, welche zwei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

- a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme. Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung von Gewölben des Hochbaues.
- b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen, sowie auf Pfeilerbauten.
- c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Baukonstruktionslehre.

Die einfacheren Konstruktionen des Hochbaues in ihrem ganzen Umfange einschliesslich der Gründungen und des inneren Ausbaues.

III. Land- und Stadtbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung von einfachen landwirthschaftlichen Baulichkeiten, von Wohngebäuden und von öffentlichen Gebäuden kleineren Umfanges. Die Grundsätze und die allgemeine Anordnung der Heizung und Lüftung.

IV. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.

Die in diesen Fächern vorkommenden einfachen Konstruktionen und Anordnungen im Allgemeinen, wie die Gefällverhältnisse, die Entwässerung und die Querschnitte der Strafsen, die Befestigung ihrer Fahrbahnen, die Stauwerke, Buhnen und Deckwerke, die kleineren Brücken und Durchlässe, die Maschinenelemente. Allgemeine Anordnung einfacher Dampfmaschinen, der Dampfkessel nebst Armaturen, sowie die auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zum Einrammen von Pfählen und zum Befördern und Heben von Lasten. (Die Berechnung der Maschinen wird nur in allgemeinen Grundzügen in Bezug auf die Leistung und nicht in Bezug auf die Abmessungen einzelner Theile gefordert.)

V. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

Die Einzelformen der antiken, mittelalterlichen und Renaissance-Bauweise. Die geschichtliche Entwicklung der Baukunst in ihren Hauptabschnitten. Die allgemeine Gestaltung des Grundrisses und des Aufbaues der wichtigeren Bauwerke aller Zeiten, sowie die dazu gehörigen Konstruktionen.

VI. Baumaterialienlehre und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

- a) Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf Balken-, Bogen- und Hängebrücken, sowie auf Dach- und Deckenkonstruktionen. Ermittlung der Grenzspannungen auf rechnerischem und zeichnerischem Wege. Nebenspannungen. Stabilität der Mauern und Pfeiler gegen Wind-, Wasser-, Erd- und Gewölbedruck. Statische Untersuchung gewölbter Bauwerke.
- b) Statisch bestimmte räumliche Stabsysteme in Anwendung auf Dach- und Deckenkonstruktionen und Pfeilerbauten.
- c) Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen.

II. Ingenieurhochbauten.

Die üblichen Grundrifsanordnungen, der konstruktive Aufbau und die Einrichtung einfacher Wohngebäude, sowie der in dem Gebiete des Eisenbahn- und Wasserbaues vorkommenden Hochbauten.

III. Wasserbau.

Vorarbeiten. Wasserleitungen. Ent- und Bewässerungen. Gründungen. Uferbauten. Flufsregulirungen. Stauwerke. Eindeichungen. Kanäle, Schleusen und sonstige Schifffahrtsanlagen.

IV. Brückenbau.

Vorarbeiten. Stein-, Holz- und Eisenbrücken mit Einschluss der einfachen beweglichen Brücken.

V. Strafsen- und Eisenbahnbau.

Vorarbeiten. Erdarbeiten. Stütz- und Futtermauern. Tunnel. Strafsenoberbau. Strafsenbahnen. Eisenbahnoberbau, Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wegeübergänge. Allgemeine Anordnung der Bahnhöfe und Signale.

VI. Maschinenbau.

Allgemeine Anordnung der Motoren (einschließlich der Dampfkessel), der Baumaschinen, sowie der Eisenbahnbetriebsmittel.

VII. Baumaterialienkunde und Bautechnologie.

Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung und Verwendung aller wichtigen Baumaterialien und deren wesentliche Eigenschaften.

C. Für das Maschinenbaufach.

I. Statik der Baukonstruktionen.

Statisch bestimmte und unbestimmte ebene Stabsysteme und Blechträger. Anwendung auf eiserne Balken-, Bogen-

und Hängebrücken. Ermittlung der ungünstigsten Belastungsweise. Einflußlinien. Rechnerische, zeichnerische und gemischte Verfahren. Berechnung einfacher Dachkonstruktionen. Verbindungen bei Holz- und Eisenkonstruktionen. Ausbildung der Knotenpunkte.

II. Theoretische Maschinenlehre.

a. Dynamischer Theil.

Messung der Arbeit. Theorie der Regulatoren und der Schwungräder. Theorie der Wasserkraftmaschinen und Pumpen. Hauptsätze und Grundlehre der mechanischen Wärmetheorie. Anwendung auf Gase und gesättigte Dämpfe. Anwendung auf Wärmekraftmaschinen.

b. Kinematischer Theil.

Grundzüge der kinematischen Geometrie der Ebene. Kinematische Elementenpaare, kinematische Ketten.

Leitung der Bewegung: Führungen in Kurven, in gerader Linie, in parallelen Lagen, in beliebigen Lagen.

Uebertragung der Bewegung: Kurbelgetriebe, Rädergetriebe, Kurvengetriebe, Gesperrwerke.

III. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.

Berechnung und Konstruktion der Lasthebemaschinen, Pumpen und Gebläse, der Dampfmaschinen und ihrer Steuerungen, der Dampfkessel, der Wasserkraftmaschinen und der für letztere erforderlichen Wasserleitungen und Abschlüsse.

IV. Mechanische Technologie.

Konstruktion der gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und Zerkleinerungsmaschinen. Allgemeine Grundsätze für die Anordnung von Werkstätten und Fabriken.

V. Grundzüge der Eisenhüttenkunde.

Darstellung des Roheisens und schmiedbaren Eisens. Chemische und physikalische Eigenschaften des Eisens für die Verwendung im gesammten Baufache.

VI. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Einrichtung, Konstruktion und Arbeitsberechnung der Lokomotiven. Einrichtung und Konstruktion der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen. Grundzüge des Wagenbaues. Die wichtigeren Systeme des Eisenbahnoberbaues.

1. Wie in der Einleitung bereits angeführt, ist nach dem Vorschlage der Akademie des Bauwesens eine wesentliche Erleichterung der schriftlichen Prüfung insofern eingetreten, als die unter Aufsicht stattfindende Bearbeitung von Aufgaben fortan nur noch einen dreitägigen Zeitraum anstatt des bisherigen sechstägigen in Anspruch nimmt.

2. Wegen der Hilfsmittel, deren Benutzung bei diesen unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten fortan nachgelassen ist, vergl. Bemerkung zu § 48.

3. Wegen der Abgrenzung der Prüfungsgegenstände vgl. Bem. 3 zu § 17.

4. Die Dauer der mündlichen ersten Hauptprüfung ist durch den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. März 1887 (Anlage 2) für das Hoch- und das Maschinenbaufach auf je $9\frac{1}{2}$, für das Ingenieurbaufach auf 9 Stunden festgesetzt worden. Vor- und Hauptprüfung zusammen (vergl. Bemerkung 1 zu § 18) nehmen hiernach für die drei Fachrichtungen genau denselben Zeitaufwand in Anspruch.

5. Die Gebühr für die Ablegung der ersten Hauptprüfung ist nach der in Anlage 9 mitgetheilten Bekanntmachung des Königlichen technischen Oberprüfungsamts vom 11. Mai 1887 auf dreißig Mark festgesetzt.

Die Gebühren für die früheren Bauführer- und Baumeister-Prüfungen waren durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1854 auf den Satz von je zehn Thalern festgesetzt worden, und es bestimmt demgemäß auch der § 20 der Vorschriften vom 3. September 1868: „Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer- oder Baumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung oder jede Wiederholung derselben eine Gebühr von zehn Thalern an die Kasse der Prüfungsbehörde vor ihrer Zulassung zur Prüfung.“ Diese Prüfungsgebühren wurden zu Entschädigungen für die Examinatoren und für die bei den Prüfungen beschäftigten Bureaubeamten verwendet, reichten hierfür aber nicht aus, so daß ein Staatszuschuß hinzutreten mußte, dessen jährlicher Höchstbetrag auf 9000 M festgesetzt ist. (Vgl. die Position des Etats der Bauverwaltung, Kapitel 64 Titel 11 und die dazu gehörige Bemerkung.) Da aber die bisherigen Prüfungsgebühren auch unter Zuhilfenahme dieses Staatszuschusses nicht die Möglichkeit gewährten, den Examinatoren eine ausreichende und den in anderen Zweigen der Staatsverwaltung gewährten Sätzen entsprechende Entschädigung zu geben, hat eine Erhöhung der Prüfungsgebühren eintreten müssen.

6. Für diejenigen Baubeflissenen, welche ihr Studium vor Erlaß dieser neuen Vorschriften begonnen haben, von der ihnen eingeräumten Ermächtigung, die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung getrennt abzulegen (Bemerkung 2 zu § 3) aber keinen Gebrauch machen wollen, ist durch den § 3 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 (Anlage 1) die wesentliche Erleichterung eingeführt worden, daß sie an Stelle der Bauführer-Prüfung nach den Vorschriften vom 27. Juni 1876 die erste Hauptprüfung nach den neuen Vorschriften in einem durch die Gegenstände der Vorprüfung erweiterten Umfange ablegen dürfen. (Vgl. Bemerkung 2 zu § 52.) Die für diese gleichzeitig abgelegte Vorprüfung und erste Hauptprüfung zu erlegende Gebühr ergibt sich aus Anlage 9.

7. Zwischen dem Königlich Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten und dem Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staats-Ministerium ist im Jahre 1881 über die gegenseitige staatliche Gleichstellung der vor einer der beiderseitigen Prüfungs-Kommissionen bestandenen Bauführer-Prüfung eine Vereinbarung getroffen, wonach die Ablegung der gedachten Bauführer-Prüfung vor der mit dem 1. Oktober 1881 in Wirksamkeit getretenen Herzoglich Braunschweigischen technischen Prüfungs-Kommission für die darin Bestandenen im Königreiche Preußen bei der späteren Zulassung zu der Baumeister-Prüfung bzw. bei der Zulassung zum höheren Staatsdienst die gleiche Wirkung haben soll, als wenn die Prüfung vor einer der Königlich Preussischen Prüfungs-Kommissionen zu Berlin, Hannover oder Aachen ab-

gelegt sei, und daß umgekehrt das Bestehen der Bauführer-Prüfung vor einer der genannten preussischen Prüfungs-Kommissionen für die Zulassung zur Herzoglich Braunschweigischen Baumeister-Prüfung bezw. bei der Bewerbung um Zulassung zum Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienste ebenso angesehen werden solle, als sei die Prüfung in Braunschweig abgelegt. Es war diese Vereinbarung zu Stande gekommen, nachdem Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung die vollständige Annahme der diesseitigen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der angehenden Staatsbaubeamten und die gleichmäßige Handhabung dieser Vorschriften zugesichert war. Nach der gegenwärtigen durchgreifenden Umgestaltung der diesseitigen betreffenden Vorschriften ist eine solche auch bereits Seitens der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung durchgeführt.

§ 25.

Wenn der Kandidat ohne triftige, von dem Prüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder die mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 26.

Das Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniss der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniss über deren Ausfall aus.

Die Formulare für die Prüfungszeugnisse sind der Geschäftsordnung für die Königlichen technischen Prüfungsämter vom 20. März 1887 (Anlage 2) beigegeben worden.

§ 27.

Die erste Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

1. Wegen der Fristen für die Ablegung der Wiederholungs-Prüfungen vgl. Bemerkung 1 zu § 21.

2. Die für die Wiederholungs-Prüfungen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus Anlage 9.

§ 28.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben die Hoch- und Ingenieurbaubeflissenen behufs ihrer weiteren Ausbildung auf die Dauer von mindestens drei Jahren in die Praxis einzutreten.

Bei der praktischen Beschäftigung im ersten Jahre ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Baubeflissenen mit den Vorbereitungen eines Baues, mit dem Baubetriebe in den wesentlichsten Einzelheiten, sowie mit der Herstellung der Bauarbeiten, soweit erforderlich, in den Werkstätten der Handwerker und Fabrikanten vertraut werden. Daneben sind dieselben mit der Aufstellung von Entwürfen, Anschlägen, Abrechnungen und anderen Bureauarbeiten, desgleichen mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu beschäftigen. Diese Messungen müssen für die Ingenieurbaubeflissenen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten und die selbständige Aufnahme eines Höhenplanes von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Baubeflissenen mindestens achtzehn Monate bei der besonderen Leitung von Bauausführungen beschäftigt werden und im Uebrigen je drei Monate in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde arbeiten.

Die achtzehnmonatliche Thätigkeit des Baubeflissenen bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß er thunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult wird.

Während der Thätigkeit in dem Bureau einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes ist der Baubeflissene in alle Zweige der Verwaltung dieser Stelle einzuführen und ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur und dem Verdingungs- und Rechnungswesen sich vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise soll der Baubeflissene während der Zeit seiner Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde die Einrichtung und Gliederung derselben kennen lernen und ist in der Registratur, in der Expedition und bei den bautechnischen Räten mit Arbeiten der Verwaltung und der technischen Prüfung zu beschäftigen.

Für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches ist von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 15. November 1886 eine nähere Anweisung erlassen, welche mit der zugehörigen Verfügung der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen von demselben Tage in Anlage 10 mitgeteilt ist.

Durch die letztere Verfügung wird den Regierungs- und Bauräten noch besonders zur Pflicht gemacht, auf die sorgfältige Handhabung der über die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer erlassenen Vorschriften hin-

zuwirken. Ebenso wird zur Vermeidung einer jeden unnützen Verlängerung der Ausbildungszeit der Bauführer die thunlichste Beschleunigung bei Ernennung derselben zu Königlichen Regierungs-Bauführern und bei Ueberweisung derselben von einer Behörde zur anderen bezw. von einem Abschnitte des Dienstes zum anderen empfohlen.

§ 29.

Die Maschinenbaubeflissenen haben nach bestandener erster Hauptprüfung (§ 23) bezw. nach Ergänzung der Elevenpraxis (§ 13 Abs. 2) noch auf die Dauer von mindestens zwei Jahren in die Praxis einzutreten.

Während dieser Zeit sollen dieselben, sofern sie im höheren Staats-Eisenbahndienste angestellt zu werden wünschen, drei Monate auf der Lokomotive fahren, worauf sie die Lokomotivführerprüfung nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen abzulegen haben,

mindestens sechs Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen und

mindestens neun Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen, sowie bei der Abnahme von Materialien beschäftigt werden.

Die übrige Zeit haben dieselben in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde zu arbeiten.

Den Maschinenbaubeflissenen ist es gestattet, den Lokomotivfahrdienst auch in den Sommerferien der Studienjahre abzuleisten, ohne daß jedoch in diesem Falle eine Verkürzung der zweijährigen praktischen Beschäftigung als Bauführer eintritt.

1. Wegen der näheren Anweisung für die weitere praktische Ausbildung der Maschinenbaubeflissenen, vor welcher jedenfalls die unterbrochene Elevenpraxis zu ergänzen und zu vollenden ist, wird auf die Bemerkung zu § 6 und auf Anlage 7 verwiesen.

2. Die Ablegung der Lokomotivführerprüfung ist bereits durch den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. September 1885 (Anlage 11) als Vorbedingung für die Anstellung im höheren maschinentechnischen Staats-eisenbahndienste hingestellt und durch den Erlaß desselben Ministers vom 8. März 1886 (Anlage 12) sodann bestimmt worden, daß die Prüfung dieser Anwärter für die höhere Maschinentechnik auf den Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche den Dienst und die praktische Thätigkeit eines Lokomotivführers umfassen, sich zu beschränken und in besonderen Terminen zu erfolgen habe.

Die Bestimmungen über die Prüfung zum Lokomotivführer sind in Anlage 13 auszugsweise mitgeteilt worden.

§ 30.

Zum Behufe der praktischen Beschäftigung haben sich die Baubeflissenen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, an den Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der Königlichen Ministerial-Baukommission), an den Chef derjenigen

Königlichen Strombauverwaltung oder an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu wenden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

Seitens der Maschinenbaubeflissenen:

Das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichnis.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat.

Gesuch und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Während der Bauführer bisher, um zur Baumeister-Prüfung zugelassen zu werden, nur den Nachweis zu führen hatte, daß er zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet habe, bezüglich der Art dieser praktischen Beschäftigung auch keine weitere beschränkende Vorschrift gegeben war, als daß dieselbe mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben müsse, sich in Messungs- und Nivellements-Arbeiten seines Faches zu üben und zu bewähren, hat der Baubeflissene nunmehr nach bestandener erster Hauptprüfung bei den Königlichen Regierungen, der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin, bei den Königlichen Strombauverwaltungen in Koblenz, Magdeburg, Breslau und Danzig, oder den Königlichen Eisenbahn-Direktionen bezw. bei den von diesen Behörden dazu bestimmten unteren Behörden und Beamten den in den §§ 28 und 29 und den dazu erlassenen Anweisungen näher festgesetzten praktischen Ausbildungsgang durchzumachen.

Die Wahl der betreffenden Behörde, an welche der Baubeflissene sich zu wenden hat, ist demselben freigestellt.

§ 31.

Sofern Bedenken nicht vorliegen, ernennt der Präsident der betreffenden Behörde (§ 30) den Baubeflissenen zum Königlichen Regierungs-Bauführer und ordnet seine Vereidigung sowie seine Ueberweisung an einen Baubeamten an.

Nach dem Ermessen des Präsidenten kann der Bauführer mehreren Baubeamten nach einander zur Beschäftigung überwiesen werden.

Die Reihenfolge der Beschäftigungen des Bauführers (§§ 28 und 29) wird von dem Präsidenten angeordnet. Für diese Anordnung ist — neben der Rücksicht auf die Jahreszeit, das Vorhandensein geeigneter Baustellen u. s. w. — hauptsächlich die Rücksicht auf Planmäßigkeit und Vielseitigkeit der Ausbildung des Bauführers maßgebend.

Die Ablehnung des Gesuchs um Ueberweisung kann erfolgen, wenn

es in dem betreffenden Bezirke an Gelegenheit zu zweckentsprechender Beschäftigung fehlt.

1. Während die Ernennung zum Regierungs-Bauführer bezw. Regierungs-Maschinenbauführer bisher Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten erfolgte, findet die Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer nunmehr Seitens des Chefs derjenigen Behörde statt, in deren Bezirk der Baubeflossene die praktische Ausbildung zu erlangen wünscht.

Es entspricht dies dem in dem höheren Justiz-, dem höheren Verwaltungs- und dem Königlichen Bergverwaltungsdienst geltenden Verfahren. (Vgl. § 13 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883, § 9 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879 und § 3 des zu diesem Gesetze erlassenen Regulativs vom 30. November 1883, § 20 der Bestimmungen vom 12. September 1883 für den Königlichen Bergverwaltungsdienst.)

Die für die Ernennungen zum Königlichen Regierungs-Bauführer Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten vorgeschriebenen Formulare sind mit dem zugehörigen Erlasse vom 30. November 1886 in Anlage 14 mitgeteilt. In der Ernennungsurkunde wird, was bis dahin nicht der Fall war, die Beamteneigenschaft besonders hervorgehoben.

Dem Verfahren, wie es jetzt für die Ernennung und die Ausbildung der Königlichen Regierungs-Bauführer vorgeschrieben ist, entspricht es, daß, soweit die Nothwendigkeit zu ihrer Einberufung und Beschäftigung vorliegt, eine Ueberweisung derselben nicht mehr Seitens der Centralstelle an die Provinzialbehörden, ihre Annahme vielmehr Seitens der letzteren selbständig erfolgt.

Da es in letzterer Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Königliche Regierungs-Bauführer und Baumeistern neben den ihnen Seitens der vorgesetzten Behörden ertheilten und die volle Arbeitskraft beanspruchenden Aufgaben ohne Einholung höherer Genehmigung und unter Benachtheiligung der Ausführung der staatlichen Aufgaben die Ausführung von Privatbauten, sogar an entfernten Orten, oder von anderen Privatarbeiten übernommen haben, so ist dies durch den in Anlage 15 mitgetheilten Cirkular-Erlass vom 8. Oktober 1887 ausdrücklich untersagt worden. Für besondere Ausnahmefälle kann, insbesondere mit Rücksicht auf ein etwa vorliegendes öffentliches Interesse, die Uebernahme einer solchen Nebenbeschäftigung höheren Orts gestattet werden, wenn dies ohne jede Benachtheiligung des Dienstes und ohne Verzögerung der Erledigung des staatlichen Auftrages zulässig erscheint.

2. Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 25. Mai 1882 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung, 1882, S. 121) war behufs Unterscheidung der Bauführer, welche die Bauführer-Prüfung abgelegt hatten, von den nicht geprüften Technikern angeordnet worden, daß fortan die auf Grund dieser Prüfung zu ernennenden Bau- und Maschinen-Bauführer zu „Regierungs-Bauführern“ und „Regierungs-Maschinenbauführern“ ernannt, auch die bereits ernannten Bau- und Maschinenbauführer diesen Titel anzunehmen berechtigt sein sollten. Die jetzt neu eingeführte weitere Hinzufügung des Beiwortes „Königlicher“ ist zur Bezeichnung derjenigen Regierungs-Bauführer gewählt worden, welche den für die Ablegung der zweiten Hauptprüfung und für die Anstellung im Staatsbaudienst vorgeschriebenen Gang der praktischen Ausbildung durchmachen wollen. In Anerkennung der Beamteneigenschaft, welche den Königlichen Regierungs-Bauführern jetzt beiwohnt, ist denselben durch den in Anlage 16 nebst einem Auszuge der Rangordnung vom 7. Februar 1817 mitgetheilten Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1886 der Rang der

Referendarien und durch die in Anlage 17 nebst dem zugehörigen Erlasse vom 15. November 1887 und zwei Zeichnungen mitgetheilten Allerhöchsten Erlasse vom 26. Januar und 20. Juli 1887 eine bestimmte Uniform beigelegt worden.

3. Hinsichtlich der zur Zeit des Erlasses der Vorschriften vom 6. Juli 1886 bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer, welche die weitere Prüfung abzulegen und im Staatsdienste beschäftigt zu werden wünschen, ist durch die in Anlage 18 mitgetheilten Erlasse vom 10. Oktober und 3. Dezember 1886 angeordnet worden, daß und bei wem sie ihre Ernennung zu Königlichen Regierungs-Bauführern nachzusuchen haben.

Nach der unter Nr. 1 Absatz 3 des Erlasses vom 10. Oktober 1886 — Anlage 18 — getroffenen Bestimmung sind vom 1. April 1887 ab nur noch Königliche Regierungs-Bauführer zur zweiten Hauptprüfung zuzulassen. Regierungs-Bauführer, welche bereits die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten erhalten haben und damit sowohl nach den Prüfungsvorschriften vom 3. September 1868 wie nach denjenigen vom 27. Juni 1876 thatsächlich zur Baumeisterprüfung zugelassen sind, brauchen die Ernennung zu Königlichen Regierungs-Bauführern nicht besonders zu beantragen.

Durch den in Anlage 19 mitgetheilten Erlaß vom 18. Oktober 1886 ist bestimmt worden, daß der Rang der Referendarien nur denjenigen Regierungs-Bauführern zusteht, welche ausdrücklich zu Königlichen ernannt sind, sodann ist durch den in Anlage 20 mitgetheilten Erlaß vom 26. Mai 1887 angeordnet worden, daß auch bei der Beschäftigung von Bauführern lediglich auf die Königlichen Regierungs-Bauführer zu rücksichtigen sei.

4. Durch Erlaß vom 31. Dezember 1886 — vgl. Centralbl. der Bauverw., 1887, Nr. 2 vom 8. Januar 1887 — ist zur Erleichterung des Geschäftsganges bestimmt worden, daß die Königlichen Regierungs-Bauführer und die Königlichen Regierungs-Baumeister des Maschinenbaufaches, — deren Angelegenheiten nicht wie diejenigen der übrigen angehenden Staatsbaubeamten in der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, sondern in der Abtheilung für die Angelegenheiten der Staatseisenbahnen bearbeitet werden, — in allen an den Minister zu richtenden Eingaben und Gesuchen in der Unterschrift der Angabe ihres Amtscharakters stets die Bezeichnung „(für das Maschinenbaufach)“ hinzuzufügen haben.

§ 32.

Wünscht ein Baubefissener für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten oder Maschinenanlagen beschäftigt sein muß (§§ 28, 29), oder für einen Theil dieses Zeitraumes bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, so hat er dies in dem an den Präsidenten der Behörde zu richtenden Gesuche (§ 30) zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des betreffenden Baubeamten oder Privattechnikers über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen.

Ob und für welchen Zeitraum ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden könne, hängt vom Ermessen des Präsidenten ab.

Ob und inwieweit der Besuch der Meisterateliers auf die Zeit der praktischen Beschäftigung der Hochbaubefissenen in Anrechnung zu

bringen ist, entscheidet der Präsident im einzelnen Falle nach Benehmen mit dem Ober-Prüfungsamte.

1. Im Anschluss an die Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs vom 15. November 1886 — Anlage 10 — sind durch den in Anlage 21 mitgetheilten Erlafs vom 21. Oktober 1887 allgemeine Bestimmungen über die Beschäftigung und Ausbildung Königlicher Regierungs-Bauführer bei Garnison-Baubeamten getroffen. Nachdem die Militärverwaltung die Verpflichtung übernommen hat, die Ausbildung der Königlichen Regierungs-Bauführer genau nach den von dem Minister der öffentlichen Arbeiten in den gegenwärtigen Vorschriften und den zu denselben erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgestellten Grundsätzen zu regeln und zu überwachen, kann der einjährige praktische Vorbereitungsdienst (§§ 5 ff. der Anweisung vom 15. November 1886) und die weitere achtzehnmonatliche praktische Dienstzeit (§§ 11 ff. a. a. O.) ganz oder theilweise bei einem Garnisonbaubeamten zurückgelegt werden.

2. Wegen des Eintritts bei nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechnikern vgl. Bemerkung zu § 9.

3. An der Königlichen Akademie der Künste in Berlin sind neuerdings zwei Meisterateliers für Architektur errichtet und ihre Leitung den Professoren an der technischen Hochschule Geheimen Regierungsrath Ende und Otzen übertragen worden. Wengleich die Bestimmung dieser Ateliers, talentvollen Baubeflissenen, welche die erforderliche technische und künstlerische Vorbildung besitzen, Gelegenheit zu geben, unter erfahrener Leitung auszureifen und sich für den unmittelbaren Eintritt in die Thätigkeit eines ausführenden Baumeisters geschickt zu machen, hoffen läßt, daß unter Umständen die in diesen Ateliers Seitens der Königlichen Regierungs-Bauführer zugebrachte Zeit füglich sehr wohl ganz oder theilweise auf die vorgeschriebene Baupraxis angerechnet werden darf, so hat doch bei der Neuheit der Einrichtung und da zunächst Erfahrungen darüber vorliegen müssen, wie das beabsichtigte unmittelbare Ineinandergreifen von künstlerischer Produktion und Praxis sich ermöglichen lassen und gestalten wird, einstweilen von der Aufstellung einer festen Regel über die Anrechnung der Beschäftigung in diesen Meisterateliers abgesehen und die Bestimmung hierüber für den einzelnen Fall je nach Bewandnifs der Umstände vorbehalten werden müssen.

§ 33.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der praktischen Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er sein an den Präsidenten dieser Behörde zu richtendes Gesuch dem Präsidenten derjenigen Behörde, in deren Bezirk er beschäftigt wird, einzureichen.

Erklärt sich der erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Bauführer von dem letzteren zu entlassen.

Die hier getroffene Bestimmung, welche den Bestimmungen in dem § 17 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883 und dem § 4 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883 entspricht, ist nach dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten auch bei den auf Grund des Erlasses vom 10. October 1886 (Anlage 18) ernannten Königlichen Regierungs-Bauführern in Anwendung zu bringen.

§ 34.

Während seiner praktischen Ausbildungszeit ist der Bauführer dem Präsidenten der Behörde und dem Beamten, welchem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Mafs und Zahl öffentlichen Glauben.

Die Ausführung von Staatsbauten kann demselben nur unter Leitung und technischer Verantwortlichkeit eines angestellten oder zur Anstellung berechtigten Baubeamten übertragen werden.

Eine Besoldung des Bauführers findet in dem Hoch- und Ingenieurbaufach während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist.

1. In gleicher Weise wie die praktische Vorbereitung der angehenden Staatsbaubeamten vollständig umgestaltet ist, die Wahl der praktischen Beschäftigung denselben nicht mehr überlassen bleibt, die vorbereitende Thätigkeit vielmehr grundsätzlich geordnet ist und im Einzelnen durch die mit disziplinarischen Befugnissen ausgestatteten Provinzialbehörden in Bezug auf ihre Angemessenheit und Förderlichkeit geprüft und fortgesetzt geleitet und überwacht wird, so ist auch das bisherige sehr lockere Verhältnifs der Baubefissenen zu den Staatsbehörden in ein festes Beamtenverhältnifs umgewandelt worden. Das Verhältnifs der Bauführer und Baumeister während einer Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes war seither, mochten dieselben auch als Staatsbeamte angesehen und als solche beeidigt sein, ein in hohem Grade loses und unklares und es reichten die denselben auferlegten reglementarischen Verpflichtungen nicht aus, ein festes Disziplin- und Subordinationsverhältnifs zu begründen. Wie in der praktischen Ausbildung, so war auch hierin Wandel zu schaffen, um für alle Zeiten, insbesondere auch für solche, in denen bei hoher Entwicklung der privaten Bauthätigkeit und Industrie starke Nachfrage nach tüchtigen Technikern entsteht, mit Sicherheit über die für die Staatsverwaltung erforderlichen Kräfte verfügen zu können. Demgemäß ist im Einklange mit den Einrichtungen für die Anwärter des höheren Staatsdienstes in den anderen Verwaltungszweigen für die Anwärter des Staatsbau-Verwaltungsdienstes ein klares, festbestimmtes staatliches Verhältnifs mit entsprechender disziplinarischer Unterordnung begründet worden.

2. Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet sich bereits in dem § 8 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. August 1849 und ist seitdem unverändert beibehalten.

3. Ueber die den Königlichen Regierungs-Bauführern und den Königlichen Regierungs-Baumeistern zu gewährenden Bezüge sind von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für das Ressort der allgemeinen Bauverwaltung und für das Ressort der Staatseisenbahn-Verwaltung unter dem 21. November und 27. December 1886 allgemeine Bestimmungen getroffen, welche in Anlage 22 und Anlage 23 mitgetheilt sind.

Die im Ganzen nicht wesentlichen Verschiedenheiten in den Bezügen der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister einerseits im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung und andererseits im Ressort der Staatseisenbahn-Verwaltung finden ihre Erklärung in der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen

dieser Verwaltungen selber und insbesondere darin, daß der Staatseisenbahndienst die Heranziehung auch jüngerer Hilfskräfte zu ununterbrochener Beschäftigung gestattet, in der allgemeinen Bauverwaltung aber nach den augenblicklichen Verhältnissen nur die Möglichkeit vorhanden ist, jüngere Hilfskräfte vorübergehend und mit Unterbrechungen zu beschäftigen.

4. In gleicher Weise wie die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für sein Ressort aufgestellten Grundsätze für die praktische Ausbildung der Königlichen Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches auch in den übrigen beteiligten preussischen und Reichsverwaltungen Anwendungen finden, sind von diesen Verwaltungen auch im Großen und Ganzen die Bestimmungen über die den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern im Ressort der allgemeinen Verwaltung zu gewährenden Bezüge angenommen worden.

§ 35.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Ausbildungsdienstes Betrauten vorzulegen und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Während der Beschäftigung bei einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker hat der Bauführer dem Präsidenten vierteljährlich das von seinem zeitigen Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichniß einzureichen.

1. Vgl. wegen der Geschäftsverzeichnisse Bemerkung zu § 14.

2. Nach dem in Anlage 24 mitgetheilten Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. März 1887 unter Nr. 2 haben die Königlichen Regierungs-Bauführer, welche bei Erlaß der Vorschriften vom 6. Juli 1886 die Bauführer-Prüfung bereits abgelegt hatten, am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung über ihre Beschäftigung unter Benutzung des seither üblichen bei Anlage 24 mitgetheilten Formulars in Zukunft ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (vgl. Erlaß vom 10. Oktober 1886 — Anlage 18) einzureichen.

§ 36.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs den Zeitraum von zwölf, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs denjenigen von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer in Folge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste entzogen war, soweit die Dauer der Unterbrechung bei dem Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs nicht mehr als sechs, bei dem Bauführer des Maschinenbaufachs nicht mehr als vier Wochen beträgt.

In keinem Falle ist jedoch aus Anlaß der vorbezeichneten Ursachen

ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als im Ganzen zwölf bezw. acht Wochen begründet.

1. Vgl. wegen der Anrechnung der dem Ausbildungsdienste entzogenen Zeit Bemerkung zu § 12.

2. Ueber die Fortgewährung der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern zugebilligten Bezüge in Krankheitsfällen sowie über die Bewilligung von Urlaub in anderen Fällen und die Belassung der Bezüge während eines solchen Urlaubs sind für die im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung sowie die in anderen Ressorts unter Mitwirkung des Ministers der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigungen unter dem 15. November 1887 allgemeine Bestimmungen getroffen, die in Anlage 25 zugleich mit den darin in Bezug genommenen Bestimmungen vom 27. November 1885 über die Fortgewährung der Bezüge an die zu Militärübungen einberufenen diätarisch beschäftigten Hilfsarbeiter der allgemeinen Bauverwaltung sowie mit dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 und den dazu für den Bereich der allgemeinen Staats-Bauverwaltung ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1887 mitgetheilt sind.

Für die Staatseisenbahn-Verwaltung sind betreffs der Fortgewährung der Bezüge während der Militärübungen unter dem 12. November 1885 dieselben Bestimmungen (vgl. Eis.-Verordn.-Bl., 1885, Nr. 31, S. 368—69), auch sind für diese Verwaltung unter dem 21. Juli 1887 im Wesentlichen gleiche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 18. Juni 1887 (vgl. Eis.-Verordn.-Bl., 1887, Nr. 23, S. 298—302) erlassen worden.

In Betreff der Fortgewährung der Bezüge in Krankheits-, Beurlaubungs- oder sonstigen nicht durch eigenen Willen oder eigene Schuld herbeigeführten Behinderungsfällen ist für die Staatseisenbahn-Verwaltung bestimmt worden, daß dieselbe bei den gegen fixirte Entschädigungen beschäftigten Hilfsarbeitern Seitens der Königl. Eisenbahndirektionen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten selbständig verfügt werden könne. Durch Erlaß vom 4. Oktober 1880 ist diese Befugniss der Königlichen Eisenbahndirektionen sodann bis auf Weiteres — jedoch unter Beschränkung auf wirkliche Krankheitsfälle — über die Zeit von drei Monaten ausgedehnt und dabei zugleich bestimmt worden, daß über die hiernach verfügten Bewilligungen dem Minister vierteljährlich eine Nachweisung einzureichen sei.

§ 37.

Führt ein Bauführer sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Staatsdienst im Baufach körperlich unbrauchbar, so kann Seitens des Präsidenten der Behörde der Ausschluss desselben von der weiteren Ausbildung für den Staatsbaudienst bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Antrag gebracht werden.

Mit dem Ausschluss, sowie mit dem Verzicht auf weitere Beschäftigung im Staatsdienste verliert der Regierungs-Bauführer das Recht, seinem Titel das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

1. Vgl. Bemerkung zu § 11.

2. Gleichartige Bestimmungen sind in dem § 84 des Gesetzes, betreffend

die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. Juli 1852 (Ges.-S., 1852, S. 465 ff.), in dem § 27 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883, in dem § 14 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883, in dem § 25 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 und in dem § 28 der Vorschriften für den Königlichen Bergverwaltungsdienst vom 12. September 1883 gegeben.

3. Mit dem Rechte, seinem Titel das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen, verliert der Regierungs-Bauführer selbstverständlich auch den Anspruch auf Rang, Uniform u. s. w.

§ 38.

Ueber die praktische Ausbildung des Bauführers wird von dem Baubeamten u. s. w. ein Zeugniß ausgestellt, welches von einem der technischen Räthe der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten derselben genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

§ 39.

Zweite Hauptprüfung.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an den vorgesetzten Präsidenten zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 35) beizufügen.

Ergiebt die Prüfung des Gesuches, daß der Bauführer den Vorschriften genügt habe, so ist dasselbe von dem Präsidenten unter Angabe der Beschäftigung des Bauführers in den einzelnen Abschnitten des Ausbildungsdienstes und mit einer Bescheinigung, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten und des technischen Rathes der Behörde zur Ablegung der zweiten Hauptprüfung für vorbereitet zu erachten sei, dem technischen Ober-Prüfungsamte einzusenden.

Das Ober-Prüfungsamt beschließt auf Grund der Vorlagen, ob die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne. Der hierüber gefasste Beschluß ist dem Bauführer durch den vorgesetzten Präsidenten mitzutheilen.

Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen in den §§ 28 und 30 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883, in den §§ 15 und 17 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883 und in den §§ 29 und 30 der Vorschriften für den Königlichen Bergverwaltungsdienst.

§ 40.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist Seitens der Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches spätestens binnen vier,

Seitens der Bauführer des Maschinenbaufaches spätestens binnen drei Jahren nach Ernennung zum Regierungs-Bauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des Militärdienstjahres, so kann die Meldung zur Prüfung unter Einreichung des darauf bezüglichen Nachweises noch bis zum Ablaufe eines ferneren Jahres stattfinden.

Im Uebrigen ist eine spätere Meldung nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

1. Vgl. wegen der längsten Fristen für die Ablegung der zweiten Hauptprüfung Bemerkung 1 zu § 17.

2. Aehnliche Vorschriften zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Verzögerung der Ablegung der Prüfungen finden sich in dem § 27 Absatz 2 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 und in dem § 28 Absatz 3 der Vorschriften für den Königlichen Bergverwaltungsdienst vom 12. September 1883.

3. Vgl. wegen Abänderung der Baumeisterprüfung, welche nach § 53 bis zum Ablauf des Jahres 1891 nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 stattfinden durfte, § 5 des Erlasses vom 21. Februar 1887 (Anlage 1) und Bemerkung 2 zu § 52.

§ 41.

Die zweiten Hauptprüfungen werden der Regel nach während des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Oktober, abgehalten.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme.
2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur) während dreier Tage.
3. Eine mündliche Prüfung.

1. Wegen der Hilfsmittel, deren Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Nr. 2) fortan freigestellt ist, vgl. Bemerkung 1 zu § 48.

2. Wegen der Prüfungsgebühren vgl. Anlage 9 und Bemerkung 5 zu § 24.

3. Regierungs-Bauführer, welche bereits vor dem 1. April 1887 die Aufgaben zu den häuslichen Arbeiten erhalten und demgemäß auch nicht nöthig hatten, die Ernennung zu Königlichen Regierungs-Bauführern besonders zu beantragen — (vgl. Bem. 3 zu § 31) — haben auch nur die frühere Prüfungsgebühr von 30 Mark zu entrichten und den früheren Bestimmungen gemäß die Entrichtung derselben vor dem Eintritt in die Klausur nachzuweisen.

§ 42.

Die häusliche Arbeit, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er dieselbe ohne fremde Hülfe angefertigt habe, ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen auf zwölf Monate verlängert werden kann, abzuliefern.

Eine weitere Verlängerung dieser Frist bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Wird die gewährte Frist versäumt, so kann dem Kandidaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe ertheilt werden. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Ist eine Arbeit für ungenügend erachtet, so wird dieselbe zur Vollständigkeit unter Stellung einer Frist zurückgegeben oder eine neue Aufgabe ertheilt. Wird die Bearbeitung auch dieser Aufgabe für ungenügend erachtet, so ist der Kandidat zur zweiten Hauptprüfung nicht weiter zuzulassen. Genügt die Arbeit, so ist dies dem Kandidaten mitzuthemen; derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von dem Ober-Prüfungsamte aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

1. In der Einleitung (S. 20 u. 21) ist bereits bemerkt worden, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten, um die bei der Anfertigung der häuslichen Arbeit hervorgetretenen Mifsstände schleunigst zu beseitigen, schon vor Erlaß der gegenwärtigen neuen Vorschriften durch die vorläufige, dem § 42 der letzteren im Wesentlichen entsprechende Verfügung vom 10. April 1884 (Min.-Bl. der inn. Verw., 1884, S. 151 f.) die Bestimmung des § 9 Nr. 1 Abs. 2 der früheren Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876 aufgehoben und eine bestimmte Frist für die Anfertigung der Arbeit vorgeschrieben hatte.

Denjenigen Kandidaten, welche bereits eine Aufgabe erhalten hatten, war in dieser Verfügung freigestellt, binnen Jahresfrist eine neue auf Grund der neuen Bestimmungen zu ertheilende Aufgabe sich zu erbitten. Die Ertheilung der neuen Aufgabe war bei denjenigen, welche die frühere Aufgabe vor vollendeter zweijähriger praktischer Beschäftigung erhalten hatten, von dem Nachweise der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Beschäftigung abhängig gemacht.

Durch den § 7 der erweiterten Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 (Anlage 1) sind für diejenigen Bauführer, welchen eine Aufgabe ohne Stellung einer bestimmten Frist für die Ablieferung der Arbeit ertheilt ist, bestimmte Ausschlussfristen für diese Ablieferung gesetzt worden. (Vgl. Bemerkung 2 zu § 52.)

2. In dem Erlasse, mit welchem die in der vorstehenden Bemerkung 1 erwähnte Verfügung vom 10. April 1884 der vormaligen Königlichen technischen Ober-Prüfungskommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt worden, war zugleich ausdrücklich angeordnet, daß die für die Entwürfe zu stellenden Aufgaben fortan vornehmlich sich auf solche Gebäude, Bau- und Maschinen-Anlagen zu beziehen haben, welche in dem Gebiete der Staats-Bauverwaltung häufig zur Ausführung gelangen.

Diese Anordnung, welche zur Beseitigung der vielfach erhobenen und auch in dem Gutachten der Akademie des Bauwesens vom September 1883 (vgl. Einleitung S. 18) als berechtigt anerkannten Klage getroffen war, daß zu häufig nur ideale und dem praktischen Leben fernliegende Aufgaben gegeben würden, besteht selbstverständlich fort. Von der Königlichen technischen Ober-Prüfungskommission war schon vorher in dem betreffs der Klagen über die häuslichen Arbeiten und die Aufgaben zu denselben erstatteten Berichte bemerkt worden, daß ein besonderes Augenmerk auf Einhaltung thunlichster Gleichmäßigkeit bei

Bemessung der Schwierigkeiten der zu lösenden Aufgaben gerichtet werde, und Klagen, wie sie auch über Ungleichheit der Aufgaben erhoben worden, unberechtigt seien.

§ 43.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äussere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundriffsanordnung, Konstruktion und Einrichtung der in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäudearten der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Strassen und Plätze. Entwerfen und Skizziren von grösseren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Anlagen bautechnischer Zweiggebiete.

Die Einzel- und Sammelheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung. Wasserversorgung und Wasserableitung. Beleuchtungseinrichtungen. Blitzableiter. Abortanlagen.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Bauverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselbe bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Eisenbahnwesen.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschliesslich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von grösseren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

II. Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschliesslich der praktischen und theoretischen Ermittlungen. Entwerfen und Skizziren der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Maschinenbau.

Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten, sowie Konstruktion der Eisenbahnbetriebsmittel.

V. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Bauverwaltung und Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die wichtigsten auf dieselben bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und die wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

C. Für das Maschinenbaufach.**I. Allgemeiner Maschinenbau; Anlage und Betrieb von Werkstätten.**

Konstruktion und Berechnung der Hebemaschinen, Motoren und Werkzeugmaschinen.

Einrichtung und Betrieb der mechanischen Werkstätten, insbesondere der Eisenbahnwerkstätten und Gießereien. Kenntniss der Eigenschaften und der Herstellung der im Maschinenbau und im Eisenbahnwesen gebräuchlichen Materialien.

II. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnbetrieb.

Konstruktion, Berechnung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebsmittel, der Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen und Wasserstationen, sowie die wichtigsten den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

III. Schiffbau.

Einrichtung, Konstruktion und Berechnung der Dampfschiffe, Trajekte und Bagger.

IV. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im Allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im Besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.

Wegen der Abgrenzung der Prüfungsgegenstände vgl. Bemerkung 3 zu § 17.

§ 44.

Wenn der Kandidat sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 42) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von dem Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte Klausur oder mündliche Prüfung versäumt oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 45.

Das Ober-Prüfungsamt benachrichtigt den Kandidaten von dem Ergebniss der Prüfung und stellt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall aus.

Für das Urtheil des Ober-Prüfungsamts über das Ergebniss der zweiten Hauptprüfung wird der Ausfall der früheren Prüfungen und das Verhalten des Kandidaten während seiner praktischen vorbereitenden Thätigkeit und der Erfolg der letzteren von mitbestimmender Bedeutung sein.

§ 46.

Die zweite Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von mindestens vier Monaten nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Meldung zu der zu wiederholenden Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Das Ober-Prüfungsamt theilt dem Kandidaten mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die Klausur oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, und ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

1. Wegen der Festsetzung von kürzesten und längsten Fristen für die Ablegung der Wiederholungsprüfung und der Gestattung einer theilweisen Wiederholungsprüfung vgl. Bemerkungen 1 und 3 zu § 21.

2. Die für die Wiederholungs-Prüfungen zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus Anlage 9.

§ 47.

Nach bestandener zweiter Hauptprüfung wird der Regierungs-Bauführer auf Grund des Prüfungs-Zeugnisses von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Königlichen Regierungs-Baumeister ernannt. Die Ernennung ist unter Vorlegung des Zeugnisses Seitens des Ober-Prüfungsamtes, die Uebersendung der Ernennungsurkunde Seitens des Kandidaten selbst zu beantragen.

In dem Antrage auf Uebersendung dieser Urkunde sind zugleich etwaige Wünsche hinsichtlich der weiteren Beschäftigung im Staatsdienste zum Ausdruck zu bringen.

1. Die Patente, welche den Königlichen Regierungs-Baumeistern jetzt unter ausdrücklicher Hervorhebung ihrer Beamteneigenschaft ertheilt werden, entsprechen genau den bei Anlage 14 mitgetheilten Patenten für die Königlichen Regierungs-Bauführer.

2. Wegen der Umgestaltung des früheren losen und unklaren Verhältnisses der Baumeister zur Staatsverwaltung in ein festgeordnetes Beamtenverhältniß vgl. Bemerkung 1 zu § 34.

3. Durch Erlafs vom 20. Mai 1878 (Min.-Bl. d. inn. Verw., 1878, S. 104) hatte der damalige Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Maybach) bestimmt, dafs, um diejenigen Baumeister, welche die Prüfungen für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach abgelegt haben, von den nicht geprüften Technikern unterscheiden zu können, die auf Grund solcher Prüfungen zu ernennenden Bau- und Maschinenmeister zu „Regierungs-Baumeistern“ bzw. „Regierungs-Maschinenmeistern“ ernannt werden sollten, auch die bereits früher ernannten Baumeister und Maschinenmeister sich dieses Titels bedienen dürften. Die Hinzufügung des Beiwortes „Königlicher“ ist jetzt zur Bezeichnung derjenigen Regierungs-Baumeister gewählt worden, welche im Staatsbaudienst beschäftigt und angestellt zu werden wünschen. (Vgl. Bemerkung 2 zu § 31.)

4. Wegen des Ranges und der Uniform der Regierungs-Baumeister vgl. Anlagen 16 und 17.

Der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden entspricht dem Range, welcher für die erste etatsmäfsige Stellung der Staatsbaubeamten, für diejenige der Bauinspektoren, durch den Allerhöchsten Erlafs vom 10. Dezember 1879 (Min.-Bl. d. inn. Verw., 1880, S. 4) und diejenige der früheren Maschinen-Inspektoren im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung durch den Allerhöchsten Erlafs vom 17. Juni 1881 (Min.-Bl. d. inn. Verw., 1881, S. 178) allgemein anerkannt ist.

5. Nach den gegenwärtigen Vorschriften kann es einem Zweifel nicht mehr unterliegen, dafs die Königlichen Regierungs-Baumeister, so lange sie ihr Einkommen aus der Staatskasse beziehen, hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Gemeindelasten auf die Wohlthat des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-S. 1822, S. 184 ff.) Anspruch haben, auch die sonstigen Vorrechte der Staatsbeamten geniessen.

6. Eine Pensionsberechtigung haben die Königlichen Regierungs-Baumeister nicht. Es wird dieselbe der gesetzlichen Regel nach allein mittelst Verleihung einer in den Besoldungsetats aufgeführten Stelle erworben; der daneben im Pensionsgesetze vom 27. März 1872 (Ges.-S., 1872, S. 268 ff.) vorgesehene weitere Fall einer aus der Amtsstellung als solcher abzuleitenden Pensionsberechtigung beschränkt sich wesentlich auf die in der Begründung des bezeichneten Pensionsgesetzes angeführten, bereits zur Zeit des Erlasses desselben vorhanden gewesenen Stellen der remunerirten auferetatsmäfsigen Regierungsräthe, Regierungs-Assessoren und Hülfsrichter. Demgemäfs besteht für die Königlichen Regierungs-Baumeister auch nicht die nach dem § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Ges.-S., 1882, S. 298) als ein Korrelat der Pensionsberechtigung anzusehende Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge. (Vgl. Erlafs vom 21. November 1886 unter Nr. 2 Absatz 6 — Anlage 22 — und Bemerkung zu demselben.)

Wie zur Behebung entstandener Zweifel durch Ministerial-Erlafs vom 15. November 1887 — vgl. Anlage 26 — ausdrücklich bemerkt ist, haben die Hinterbliebenen der Königlichen Regierungs-Baumeister, welche bei einer ihnen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung oder unter Mitwirkung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in anderen Ressorts angewiesenen Beschäftigung verstorben sind, Anspruch auf die Gnadenkompetenzen nach Mafsgabe der in Anlage 26 gleichfalls mitgetheilten Allerhöchsten Erlasse vom 18. April 1855, 27. April 1816 und 15. November 1819 sowie auf Unterstützungs- und Erziehungsbefehlfen.

Die gleichen Grundsätze finden nach dem Ministerial-Erlafs vom 16. Februar 1876 für den Bereich der Staatseisenbahn-Verwaltung Anwendung,

Wegen der den Hinterbliebenen von Königlichen Regierungs-Baumeistern und Bauführern, welche bei einem für Rechnung des Staats ausgeführten Bau in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben sind, zustehenden Bezüge vgl. aufer dem Ministerial-Erlasse vom 15. November 1887 — Anlage 26 — das Gesetz vom 18. Juni 1887 und die Ausführungsbestimmungen zu demselben — Anlage 25 —.

7. Wegen der Verpflichtung der dem Maschinenbaufache angehörigen Königlichen Regierungs-Baumeister zum Hinweise auf diese Fachrichtung in den an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu richtenden Eingaben vgl. Bemerkung 4 zum § 31.

8. Die bei Beantragung der Uebersendung der Ernennungsurkunde zum Ausdruck zu bringenden etwaigen Wünsche haben sich auf die Fachrichtung und auf die Verwaltung — Eisenbahn-, Wasserbau- u. s. w. Verwaltung —, innerhalb deren die Königlichen Regierungs-Baumeister beschäftigt werden möchten, sowie darauf, ob im Falle des Nichtvorhandenseins einer entgeltlichen Beschäftigung etwa die unentgeltliche Ueberweisung an eine Provinzialbehörde erfolgen solle (vgl. § 51 Absatz 3), zu beschränken, der Regel nach aber, und soweit nicht besondere Umstände dies rechtfertigen, auf bestimmte Stellen und bestimmte Orte sich nicht zu erstrecken.

9. Durch Bekanntmachung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Mai 1887 (vgl. Centralbl. d. Bauverw., 1887, Nr. 22 S. 209) ist besonders darauf hingewiesen, daß alle an den Minister gerichteten Gesuche, Eingaben und berichtlichen Anzeigen in dienstlichen wie persönlichen Angelegenheiten Seitens der Königlichen Staatsbaubeamten, einschließlic der Königlichen Regierungs-Baumeister, nicht unmittelbar, sondern stets durch Vermittelung der vorgesetzten Königlichen Dienstbehörde einzureichen sind.

10. Der Nachsuchung eines Ehekonsenses bedarf es für die Königlichen Regierungs-Baumeister und Bauführer nicht.

11. Hinsichtlich der zur Zeit des Erlasses der Vorschriften vom 6. Juli 1886 bereits vorhandenen Regierungs-Baumeister, welche im Staatsdienst beschäftigt und angestellt zu werden wünschten, war durch den Erlaß vom 10. Oktober 1886 — Anlage 18 — bestimmt worden, daß sie bis zum 31. Dezember desselben Jahres unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister zu beantragen hätten. Dem Antrage ist nachgegeben worden, soweit sich nicht bei der Prüfung der amtlichen und auferamtlichen Verhältnisse der Antragsteller Bedenken ergeben haben, insbesondere soweit nicht inzwischen bereits eine endgültige Anstellung derselben in anderen Verwaltungszweigen stattgefunden hatte.

Der Regel nach werden in der Staatsbauverwaltung Regierungs-Baumeister, deren Ernennung zu Königlichen nicht stattgefunden hat, fernerweit nicht mehr beschäftigt.

§ 48.

Zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§§ 24 und 41) werden dem Kandidaten die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Kandidaten, welche sich anderer Hilfsmittel bedienen, oder welche die Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und

Arbeiten nicht wahrheitsgemäß abgegeben haben, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von den Prüfungen ausgeschlossen.

1. Die Hilfsmittel, welche den Kandidaten zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. §§ 24 und 41), sind nach einem Beschlusse des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamts folgende:

- 1) Der deutsche Baukalender nebst Beilagen, bearbeitet von den Herausgebern der deutschen Bauzeitung, Berlin. Kommissionsverlag von E. Toeche hierselbst.
- 2) Des Ingenieurs Taschenbuch. Herausgegeben von dem Verein „Hütte“ im Verlage von Ernst & Korn hierselbst.
- 3) Der Kalender für Eisenbahntechniker nebst Beilagen. Herausgegeben von Heusinger von Waldegg.
- 4) Logarithmentafeln und
- 5) Normalprofile für Walzeisen.

2. Aehnliche Bestimmungen, wie sie im zweiten Absatze des § 48 getroffen sind, finden sich in dem § 43 des Regulativs für den höheren Justizdienst vom 1. Mai 1883 und in dem § 21 Absatz 3 des Regulativs für den höheren Verwaltungsdienst vom 30. November 1883.

Wegen der Berechtigung des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamts, im Falle der Entstehung von Zweifeln über die selbständige Anfertigung der häuslichen Probearbeit den Kandidaten einzelne bestimmt zu bezeichnende Theile seiner Arbeit unter Aufsicht noch einmal bearbeiten zu lassen, vgl. § 5 der Geschäftsordnung vom 12. April 1887 — Anlage 4.

§ 49.

Diejenigen Kandidaten, welche im Laufe eines Jahres die erste oder die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, können von dem technischen Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Verleihung von Reiseprämien empfohlen werden.

Zur Gewährung von zehn Reiseprämien an Diejenigen, welche im Laufe eines Jahres die erste oder zweite Hauptprüfung verhältnißmäßig am besten — wenn auch nicht gerade unter Erlangung des Zeugnisses „mit Auszeichnung“ — bestanden haben, und zwar von acht Prämien an je zwei Bauführer und Baumeister des Hoch- und des Ingenieurbaufachs und von zwei Prämien an je einen Bauführer und Baumeister des Maschinenbaufachs, stehen dem Minister der öffentlichen Arbeiten bei Kap. 65 Tit. 20 des Etats der Bauverwaltung Mittel zur Verfügung. Die Reiseprämien betragen für diejenigen, welche die erste Hauptprüfung am besten bestanden haben, 900, für diejenigen, welche die zweite Hauptprüfung am besten bestanden haben, 1800 M. Die Prämiirten müssen nach einem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 22. Januar 1879 die Reisen binnen bestimmter Frist und zwar die prämiirten Bauführer binnen vier, die prämiirten Baumeister binnen zwei Jahren nach der Benachrichtigung über die Prämienbewilligung bei Verlust ihres Anrechtes zurücklegen, haben ein Reiseprogramm vorzulegen, erhalten Reiseempfehlungen und müssen einen Reisebericht nebst Skizzen, welche letztere ihnen demnächst zurückgegeben werden, einreichen.

Haben mehr Kandidaten bei den jährlichen ersten Hauptprüfungen sich ausgezeichnet, als Reiseprämien vorhanden sind, so können die mit letzteren Nichtbedachten, sofern sie ihr Studium auf der technischen Hochschule in

Reiseprämien
der Prüfungskan-
didaten.

Berlin zurückgelegt haben, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verleihung einer silbernen, die Umschrift „für erfolgreichen Fleiß auf der technischen Hochschule zu Berlin“ führenden Preismedaille in Vorschlag gebracht werden.

Außer den Reiseprämien für das beste Bestehen der ersten und zweiten Hauptprüfung vergiebt der Minister der öffentlichen Arbeiten noch zwei Reiseprämien im Betrage von je 1700 M für die besten Lösungen von zwei Seitens des Architektenvereins in Berlin jährlich am Geburtstage Schinkels gestellten Preisaufgaben, von denen die eine dem Gebiete des Schönbaues, die andere dem Gebiete des Wasser-, Eisenbahn- oder Maschinenbaues zu entnehmen ist. Das Programm für die mit diesen Prämien binnen zwei Jahren auszuführenden Reisen wird von dem Minister genehmigt und werden von demselben auch in gleicher Weise Reiseempfehlungen ertheilt. Seitens des Architekten-Vereins werden für die besten, sowie für die diesen nahestehenden Lösungen außerdem noch die sogenannten Schinkel-Medaillen verliehen.

In Betreff der Annahme der Bearbeitungen der Schinkel-Aufgaben als Probearbeiten für die zweite Hauptprüfung hat der Minister der öffentlichen Arbeiten die in Anlage 27 mitgetheilten beiden Verfügungen vom 24. Februar und 5. April 1887 erlassen.

Inwieweit den Prämirten bei Ausführung der Reisen neben den Prämien die ihnen bewilligten Bezüge zu belassen sind, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle. Vgl. Erlafs vom 15. November 1887 unter Nr. I. 3 in Anlage 25.

Wechsel der
Fachrichtung.

§ 50.

Tritt ein Wechsel der Fachrichtung vor der ersten Hauptprüfung ein, so bestimmt das Prüfungsamt, ob und inwieweit eine Ergänzung der Vorprüfung vor oder bei der ersten Hauptprüfung stattzufinden hat.

Findet der Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden, und das Ober-Prüfungsamt bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Im letzteren Falle kann das Ober-Prüfungsamt auf Antrag des Kandidaten eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zulassen.

Beschäftigung
und Dienstver-
hältnisse der Re-
gierungs-Bau-
meister.

§ 51.

Ob und wann ein Regierungs-Baumeister demnächst in etatsmäßigen Stellen des Staatsdienstes angestellt wird, bleibt, abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für sein Fach, von Tüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß, gute Leistungen und Führung abhängig.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung wird der Regierungs-Baumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, gegen Tagegelder beschäftigt und ist verpflichtet, jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf seine vorläufige Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht dem Regierungs-Baumeister nicht zu, doch kann er auf seinen Antrag den Provinzialbehörden zur unentgeltlichen Beschäftigung, soweit sich zu solcher eine Gelegenheit bietet, überwiesen werden.

Zur Uebernahme einer ihm nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungs-Baumeister eines Urlaubs, und ist verpflichtet, dem Minister der öffentlichen Arbeiten am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginne und dem Aufhören einer jeden ihm nicht von dem Minister überwiesenen Beschäftigung, desgleichen von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Lehnt ein Regierungs-Baumeister eine ihm im Staatsdienste angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nach, oder führt er sich so tadelhaft, daß er zur Verwendung im Staatsdienste nicht geeignet erscheint, so kann er nach der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten von der Anwärterliste gestrichen werden und verliert damit, ebenso wie mit dem Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste das Recht, dem Titel „Regierungs-Baumeister“ das Beiwort „Königlicher“ hinzuzufügen.

1. Wegen der Tagegelder und sonstigen Bezüge der Königlichen Regierungs-Baumeister vgl. Bemerkung 3 zu § 34 und Anlagen 22 und 23, dgl. wegen Belassung der Bezüge in Krankheits- und Urlaubsfällen und wegen des Rechtes auf Pensionen bei Betriebsunfällen vgl. Bemerkung 2 zu § 36 und Anlage 25.

2. Wegen des Verbots der gleichzeitigen Uebernahme von Privatbauten oder sonstigen Privatarbeiten neben den staatlichen Aufträgen vgl. Anmerkung 1 zu § 31 und Anlage 15.

3. Die Bestimmung, wonach die Königlichen Regierungs-Baumeister zur Uebernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung eines Urlaubs bedürfen, ist, weil sie häufig unbeachtet gelassen wird, durch den in Anlage 28 mitgetheilten Erlafs vom 9. März 1887 zu genauer Beachtung eingeschärft und zugleich dahin deklariert worden, daß Königliche Regierungs-Baumeister, welche in einer der dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellten Verwaltungen in Bauführerstellungen eintreten, nicht um Urlaub nachzusuchen, sondern nur eine Anzeige über den Antritt und das Aufhören des betreffenden Dienstes zu erstatten haben.

4. Mit den meisten der übrigen Staats- und Reichsverwaltungen, in welchen Bauten vorkommen und auf die Mitwirkung preussischer Regierungs-Baumeister gerechnet wird, ist eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die Anweisung an die Regierungs-Baumeister hinsichtlich der Uebernahme einer Stellung bei Bauten, zu deren Ausführung die Mittel nicht im Etat der allgemeinen Bauverwaltung bereit gestellt sind, durch eine Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des betreffenden Ressortchefs gemeinschaftlich zu erlassende Verfügung erfolgen soll. Es ist dies Verfahren einmal mit Rücksicht auf die Rücksichten der Disziplin über die dem Minister der öffentlichen Arbeiten unterstellten Beamten und sodann deshalb gewählt worden, weil auf diese Weise für die

übrigen Ressorts stets eine Gewähr dafür vorhanden ist, daß für die zu lösenden Aufgaben das geeignete Personal gewählt werde.

5. In gleicher Weise, wie denjenigen Regierungs-Baumeistern die Ernennung zu Königlichen Regierungs-Baumeistern abgeschlagen ist, welche bereits in anderen Verwaltungen eine endgültige Anstellung gefunden hatten (vgl. Bemerkung 11 zu § 47), wird auch zur Annahme von dauernden, wenschon kündbaren Beschäftigungen der Regel nach Urlaub nicht ertheilt, vielmehr in solchen Fällen das Ausscheiden aus der Staatsbauverwaltung anheimgelassen und geeigneten Falls bei der Entlassung die Zusicherung ertheilt, daß eine spätere Wiederbeschäftigung bezw. Anstellung in wohlwollende Erwägung gezogen werden solle. Demgemäß erfolgt auch die Ertheilung von Urlaub nicht, wie häufig gewünscht wird, bis auf Weiteres, sondern stets unter Begrenzung auf eine bestimmte, nicht zu lang bemessene Frist.

6. Zur Uebernahme von privaten Beschäftigungen wird Urlaub nicht ertheilt, vielmehr den betreffenden Königlichen Regierungs-Baumeistern nur die Zusicherung ertheilt, für eine bestimmte Zeit von ihrer Einberufung zur Beschäftigung im Staatsdienste abzusehen.

7. Durch Erlaß vom 21. März 1887 — Anlage 24 — unter Nr. 1 sind diejenigen Königlichen Regierungs-Baumeister, welchen vom Minister der öffentlichen Arbeiten eine Beschäftigung im Ressort der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zugewiesen ist bezw. wird, während der Dauer derselben von der Einreichung der im § 51 vorgeschriebenen Beschäftigungs-Nachweisung ausnahmsweise entbunden.

8. Ueber die Anrechnung eines Theiles der Vorbereitungszeit der angehenden Staatsbaubeamten bis zu ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung bei späterer Berechnung der denselben zu gewährenden Pensionen ist die in Anlage 29 mitgetheilte Verfügung der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen vom 26. September 1882 ergangen. In der Bestimmung derselben ist durch die neuen Vorschriften vom 6. Juli 1886 nur die Aenderung eingetreten, daß anstatt der bisherigen zweijährigen praktischen Vorbereitungszeit die gegenwärtige dreijährige Vorbereitungszeit als Königlicher Regierungs-Bauführer bezw. als Maschinenbau-Eleve in Anrechnung kommt.

9. Aus praktischen Rücksichten ist an Stelle der mit langwierigen Verhandlungen verbundenen Entlassung der Königlichen Regierungs-Baumeister auf dem Wege des Disziplinar-Verfahrens nach dem Vorgange der Bestimmung des § 31 Absatz 5 der Bestimmungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883 die durch Entscheidung des Ressortministers herbeizuführende Streichung derselben in der Anwärterliste gewählt worden.

Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens in besonderen Fällen ist dadurch aber nicht ausgeschlossen und muß sogar in den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 und der No. 9 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen — vgl. Anlage 25 — erfolgen.

§ 52.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Staatsdienst im Herbste des Jahres 1886 oder später beginnen.

Auf diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlaß der gegenwärtigen Vorschriften das Studium bereits begonnen, die bisherige Bauführer-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, finden, sofern nicht

auf sie nach ihrem eigenen Wunsche die Vorschriften im ganzen Umfange Anwendung finden sollen, nur diejenigen derselben Anwendung, welche sich auf den praktischen Ausbildungsdienst als Bauführer und die Ablegung der zweiten Hauptprüfung beziehen; desgleichen finden die Vorschriften über die Bearbeitung des Entwurfs zur zweiten Hauptprüfung auf alle diejenigen Anwendung, welche noch nicht auf Grund der bisherigen Vorschriften eine anderweitige Aufgabe zu einem solchen Entwurfe erhalten haben.

1. Da die praktische Ausbildung der dem Maschinenbaufach angehörig Baubeflissenen nach dem § 29 nur eine zweijährige, der dem Hoch- und Ingenieurbaufach angehörig dagegen nach dem § 28 eine dreijährige ist, so würden die ersteren gegenüber den letzteren eine nicht beabsichtigte Begünstigung erfahren, wenn ihnen nicht die Verpflichtung zur nachträglichen Ablegung der einjährigen Elevenpraxis obliegen sollte. Zur Vermeidung von Zweifeln ist hierüber noch durch Erlafs des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Dezember 1886 — Anlage 30 — eine ausdrückliche Bestimmung getroffen.

2. Um die durch die neuen Vorschriften vom 8. Juli 1886 eingeführten Erleichterungen und Vergünstigungen soweit als irgend angängig auch den schon vorher in das Baufach Eingetretenen zu Theil werden zu lassen, sind von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 21. Februar 1887 noch weitere Uebergangsbestimmungen getroffen worden. (Vgl. Anlage 1 und Bemerkung 2 zu § 3, Bemerkung zu § 6, Bemerkungen 6 zu § 24, 3 zu § 40 und 1 zu § 42.)

Die hierdurch gewährten Vortheile fafst ein Artikel des Centralblatts der Bauverwaltung — vgl. Nr. 9 des Jahrgangs VII vom 26. Februar 1887, S. 83 — wie folgt zusammen:

„Die im Eingange dieses Blatts veröffentlichten Uebergangsbestimmungen zu den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache machen denjenigen Studirenden dieses Fachs, welche ihr Studium vor Erlafs der Vorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen haben, einen großen Theil der Erleichterungen zugänglich, die den später in das Studium Eingetretenen durch die eben genannten Vorschriften gewährt sind. Vor allem wird denselben nach § 1 die Möglichkeit geboten, statt der in den Vorschriften vom 27. Juni 1876 vorgesehenen ersten Staatsprüfung zunächst die neuerdings eingeführte Vorprüfung und dann nach einiger Zeit die erste Hauptprüfung abzulegen. Dadurch wird die früher gestellte Forderung, nach welcher die zu Prüfenden die naturwissenschaftlichen, mathematischen und bautechnischen Gebiete sämmtlich zu einem und demselben Zeitpunkt mit ihrem Gedächtniß beherrschen sollten, wesentlich gemildert. Es würde hiernach beispielsweise ein Studirender, der jetzt im siebenten Studienhalbjahr steht, im April oder Mai d. J. die Vorprüfung und im Herbst d. J. nach Vollendung seines vierjährigen Studiums die erste Hauptprüfung ablegen können. Denn während nach den Vorschriften vom 6. Juli v. J. für die Zulassung zur ersten Hauptprüfung der Nachweis verlangt wird, daß die Vorprüfung zwei Jahre vorher bestanden ist, fordern die Uebergangsbestimmungen für die seit einem Jahre oder länger Studirenden statt dessen lediglich den Nachweis des zurückgelegten vierjährigen Studiums. Nur wenn die Vorprüfung wegen ungünstigen Ausfalls ganz oder theilweise hat wiederholt werden müssen, ist eine entsprechend längere Studienzeit nachzuweisen.“

Der § 2 der Uebergangsbestimmungen betrifft ausschließlich die Studirenden des Maschinenbau-fachs. Hier kommen zunächst diejenigen in Betracht, welche Ostern 1886 oder früher in das Studium eingetreten sind und sämmtlich nicht im Stande waren, die in den erst später erschienenen neuen Prüfungsvorschriften hinsichtlich der Elevenpraxis gestellten Anforderungen vollständig zu erfüllen. Ihre Zulassung zur Vorprüfung und ersten Hauptprüfung soll unabhängig davon erfolgen, ob und wie lange sie etwa vor Beginn des Studiums schon in einer Maschinenwerkstätte praktisch gearbeitet haben. Die hierauf verwendete Zeit kann jedoch unter gewissen Voraussetzungen auf die vorgeschriebene Elevenpraxis in Anrechnung kommen. Zu Michaelis 1886 konnte das Studium des Maschinenbau-fachs nur von denjenigen begonnen werden, welche mindestens ein halbes Jahr vorher die Schulprüfung abgelegt hatten; denn die erst zu Michaelis v. J. von der Schule Abgegangenen mußten, da für sie bereits die Vorschriften vom 6. Juli v. J. in vollem Umfange maßgebend waren, zunächst in die Elevenpraxis eintreten. Aber auch für diejenigen, welche zu Ostern 1886 die Schule verlassen und nicht sofort das Studium begonnen hatten, konnte der Eintritt in letzteres zu Michaelis v. J. füglich nur dann in Frage kommen, wenn sie das zwischenliegende Sommerhalbjahr zu praktischer Thätigkeit in einer Maschinenwerkstätte benutzt und sich die Ueberzeugung verschafft hatten, daß ihnen diese Thätigkeit im Sinne des § 13 der neuen Prüfungsvorschriften auf die Elevenpraxis angerechnet werden würde, wie dies seither in mehreren Fällen durch besondere Verfügungen höheren Orts genehmigt worden ist. Durch die jetzt erschienenen Uebergangsbestimmungen wird nun allgemein festgesetzt, daß darüber, ob und inwieweit die vor Michaelis 1886 und vor Beginn des Studiums etwa zurückgelegte praktische Thätigkeit den Studirenden des Maschinenbau-fachs als Elevenpraxis angerechnet werden könne, der Präsident derjenigen Königl. Eisenbahn-Direktion zu entscheiden haben soll, in deren Bezirk die Betreffenden die Ergänzung ihrer Elevenpraxis, falls eine solche für erforderlich erachtet werden sollte, zu erledigen wünschen. Sich hierüber alsbald Aufklärung zu verschaffen, wird sich für alle Studirenden des Maschinenbau-fachs empfehlen, welche einen derartigen Anspruch überhaupt zu erheben beabsichtigen. Da nämlich in den Uebergangsbestimmungen gestattet wird, zur Nachholung der fehlenden praktischen Beschäftigung in solchen Fällen auch die Sommerferien der Studienjahre zu benutzen, so würde die hierdurch ermöglichte Zeitersparniß unter Umständen durch zu späte Einholung der fraglichen Entscheidung versäumt werden. Eine eigentliche Unterbrechung des Studiums durch eine längere praktische Thätigkeit ist übrigens grundsätzlich ausgeschlossen; vielmehr muß die Ergänzung der letzteren, soweit sie nicht in den Ferien stattgefunden hat, nach Beendigung des Studiums erfolgen, und erst dann ist die Ernennung des Maschinenbaubeflissenen zum Königl. Regierungs-Bauführer zulässig.

Eine nicht unwesentliche Erleichterung enthält der § 3 der Uebergangsbestimmungen für diejenigen Studirenden aller drei Fachrichtungen, welche nicht von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen oder können, die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung getrennt abzulegen. Für diese soll nämlich an die Stelle der ersten Staatsprüfung nach den Vorschriften vom 27. Juni 1876 die erste Hauptprüfung nach den Vorschriften vom 6. Juli v. J. in einem durch die Gegenstände der Vorprüfung erweiterten Umfange treten. Damit scheidet für jede der drei Fachrichtungen diejenigen Prüfungs-Gegenstände allgemein aus, welche nach den

neuen Vorschriften als entbehrlich anerkannt worden sind, nämlich für das Hochbaufach die Elemente des Eisenbahnbaues, für das Ingenieurbaufach die Formenlehre und Geschichte der Baukunst, für das Maschinenbaufach das Feldmessen und Höhenmessen. Außerdem wird die Zeit für die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten von sechs Tagen auf drei herabgesetzt.

Auch die zweite Hauptprüfung soll fortan ausschließlich nach Maßgabe der in den Vorschriften vom 6. Juli v. J. festgestellten Form abgehalten werden. Dieselbe unterscheidet sich von der bisherigen hauptsächlich nur darin, daß sie sich stets auch auf Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung — für das Maschinenbaufach Verwaltung und Geschäftsführung — erstreckt, während ein Nachweis der hierauf bezüglichen Kenntnisse in der Baumeister-Prüfung seither nur von denjenigen verlangt wurde, welche bei der Bauführer-Prüfung noch nicht darin geprüft waren. Die Vorschriften vom 27. Juni 1876 bleiben danach im Wesentlichen nur in Betreff der bei der Meldung zur zweiten Hauptprüfung nachzuweisenden praktischen Ausbildung derjenigen Bauführer in Kraft, welche die erste Staatsprüfung vor Erlaß der Vorschriften vom 6. Juli v. J. abgelegt haben. Die bezüglichen Theile jener Vorschriften, ergänzt durch die für die Maschinentechniker in neuerer Zeit getroffenen Festsetzungen über die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung, sind in den § 5 der Uebergangsbestimmungen übernommen, während die im Laufe der Zeit mehrfach geänderten Anforderungen hinsichtlich der nachzuweisenden Schulbildung im § 4 zusammengestellt sind.

Der § 6 behandelt die Ablegung der zweiten Hauptprüfung Seitens derjenigen Bauführer des Hochbau- und Ingenieurbaufachs, welche die Bauführer-Prüfung nach den Vorschriften vom 3. September 1868 abgelegt haben. Auch für diese kommen, sofern sie nicht vorziehen, die Baumeister-Prüfung noch im Laufe dieses Jahres nach den Vorschriften von 1868 abzulegen, die im vorigen Jahre erlassenen Vorschriften bei der Prüfung zur Anwendung, nur daß sie genöthigt sind, dabei noch ihre Kenntnisse in gewissen, daselbst nicht vorgesehenen Gegenständen nachzuweisen, welche bei ihrer Bauführer-Prüfung noch außer Betracht geblieben waren.

Im § 7 endlich werden bestimmte Zeitpunkte festgesetzt, bis zu welchen diejenigen Bauführer, denen eine häusliche Probearbeit ohne Stellung einer Frist für die Ablieferung der Arbeit ertheilt ist, diese abliefern müssen, widrigenfalls sie den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung verlieren.“

Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten an das technische Ober-Prüfungsamt vom 10. November 1887 ist gestattet worden, daß denjenigen Kandidaten, deren häusliche Probearbeiten — dem § 7 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 entsprechend — bis zum 1. Oktober 1887 eingegangen waren, bei der Beurtheilung aber nicht annehmbar befunden werden, neue Aufgaben mit einem Ablieferungstermine von höchstens neun Monaten ertheilt, und die betreffenden Bauführer, sofern die neuen Arbeiten den Anforderungen genügen, zur weiteren Prüfung zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die letztere noch vor Ablauf des Jahres 1888 abgelegt wird.

§ 53.

Eine Ablegung der Bauführer- und der Baumeister-Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften vom 27. Juni 1876 darf nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891, eine Ablegung der Baumeister-Prüfung nach

Mafsgabe der Vorschriften vom 3. September 1868 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1887 stattfinden.

Durch den am Schlusse der Bemerkung 2 zum § 52 erwähnten Erlafs vom 10. November 1887 ist gleichfalls gestattet worden, dafs die nach den Vorschriften vom 3. September 1868 noch zu prüfenden Kandidaten, welche die weitere schriftliche und mündliche Prüfung nicht bestehen sollten, zu einer einmaligen Wiederholung derselben in der Voraussetzung zugelassen werden, dafs dieselbe noch im Laufe des Jahres 1888 stattfindet.

§ 54.

Die den Abiturienten der Oberrealschulen eingeräumte Berechtigung, nach dem akademischen Studium zu den Prüfungen im Bau- und Maschinenfache zugelassen zu werden, bleibt nur noch für diejenigen in Kraft, welche ihr Reifezeugnifs vor Ende des Jahres 1889 erworben haben.

Durch die hier getroffene Uebergangsbestimmung dürfte allen billigen Ansprüchen genügt sein. Sollte Jemand in die Oberrealschule eingetreten sein, um auf Grund der früheren Berechtigungen zum Staatsdienst im Baufache zugelassen zu werden, und bis Ende des Jahres 1889 das Reifezeugnifs nicht erlangen können, so wird er einer Nachprüfung im Lateinischen bei einem Real-Gymnasium sich unterziehen müssen und sich dazu eventuell schon während des Besuches der Oberrealschule auf privatem Wege vorbereiten können. (Vgl. im Uebrigen Bemerkung 2 zu § 2.)

Berlin, den 6. Juli 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Ministerial-Erlass vom 21. Februar 1887, Uebergangsbestimmungen betreffend.

Berlin, den 21. Februar 1887.

Ich habe es für zweckmäßig erachtet, im Anschluß an die §§ 52 und 53 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 für die bis zum Ablauf des Jahres 1891 stattfindenden betreffenden Prüfungen besondere Uebergangs-Bestimmungen zu erlassen, deren Bekanntmachung durch den Reichs- und Staats-Anzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt und das Centralblatt der Bauverwaltung in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Ew. pp. (Das pp., Die pp.) setze ich hiervon mit dem Bemerkung (ergebenst) in Kenntniß, daß es sich empfehlen wird, auf die gedachten Bestimmungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung besonders hinzuweisen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten, Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Baukommission hieselbst, sowie an die Königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten (je besonders).

Abschrift erhalten Ew. pp. zur gefälligen Kenntnißnahme.

An

die Herren Ober-Präsidenten von Westpreussen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, als Chefs der Strombau-Verwaltungen (je besonders).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

III. 3457.

IIa. P. 1660.

Uebergangsbestimmungen

zu den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886.

Im Anschluß an die §§ 52 und 53 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger, 1886, Nr. 171, Erste Beilage; Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 163 ff.; Centralblatt der Bauverwaltung, Seite 285 ff.) werden für die bis zum Ablauf des Jahres 1891 stattfindenden be-

treffenden Prüfungen für den Staatsdienst im Baufache die nachstehenden Uebergangsbestimmungen erlassen, in welche zugleich die bis dahin in Geltung bleibenden bezüglich ältern Vorschriften Aufnahme gefunden haben.

§ 1.

Denjenigen Studirenden des Baufachs, welche das Studium auf einer technischen Hochschule vor Erlafs der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen haben, ist gestattet, die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung nach Maßgabe dieser Vorschriften abzulegen, ohne daß die Innehaltung der daselbst in den §§ 22 und 23 festgesetzten zweijährigen Zwischenzeit zwischen beiden Prüfungen verlangt wird. Für die Vorprüfung kommen dabei die §§ 16—21 zur Anwendung; für die erste Hauptprüfung dagegen ist durch die vorzulegenden Studienzeugnisse statt des in § 23 verlangten Nachweises über den Besuch der technischen Hochschule während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren nach dem Bestehen der Vorprüfung der Nachweis eines vierjährigen Studiums zu führen. Nur wenn die Vorprüfung ganz oder theilweise hat wiederholt werden müssen, ist eine um so viel Studienhalbjahre verlängerte Studienzzeit nachzuweisen, als zwischen der erstmaligen Vorprüfung und der bestandenen Wiederholungsprüfung verfloßen sind.

§ 2.

Diejenigen Studirenden des Maschinenbaufachs, welche das Studium auf einer technischen Hochschule vor Erlafs der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen und in Folge dessen den in den §§ 3, 6—15, 17 und 23 hinsichtlich der Elevenpraxis gestellten Anforderungen entweder überhaupt nicht oder nicht vollständig entsprochen haben, dürfen unabhängig hiervon zur Vorprüfung und ersten Hauptprüfung zugelassen werden, sofern die übrigen für die Zulassung gestellten Vorbedingungen von ihnen erfüllt sind. Dieselben haben jedoch die vorgeschriebene praktische Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte, so weit sie dazu nicht die Sommerferien der Studienjahre benutzen wollen, nach Beendigung des Studiums und zwar vor oder nach Ablegung der ersten Hauptprüfung nachzuholen und können erst nach Vollendung derselben zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt werden.

Denjenigen Studirenden des Maschinenbaufachs, welche vor Michaelis 1886 in einer Maschinenwerkstätte praktisch beschäftigt gewesen sind, ohne daß der Präsident einer Königlichen Eisenbahn-Direktion ihre Vorbildung geleitet und überwacht hat, kann diese Beschäftigung, so weit sie dem Beginn des Studiums vorausgegangen ist, auf die einjährige Elevenpraxis in Anrechnung gebracht werden, falls ausreichende Nachweise dafür vorliegen, daß die Art der Beschäftigung und die Einrichtung der betreffenden Maschinenwerkstätte dem Zwecke der praktischen Vorbildung entsprochen hat.

Gesuche um Anrechnung jener praktischen Thätigkeit sind an den Präsidenten derjenigen Königlichen Eisenbahn-Direktion zu richten, in deren Bezirk der Studirende die Ergänzung der Elevenpraxis, falls eine solche für erforderlich erachtet werden sollte, zu erledigen wünscht (vergleiche § 7 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886).

§ 3.

Diejenigen Studirenden, welche das Studium vor Erlafs der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen haben, aber nicht von der Ernäch-

tigung Gebrauch machen wollen, die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung nach § 1 dieser Uebergangsbestimmungen getrennt abzulegen, haben sich der ersten Hauptprüfung nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886, jedoch in einem durch die Gegenstände der Vorprüfung erweiterten Umfange zu unterziehen.

Der Meldung hierzu, welche frühestens am Schlusse des vierten Studienjahres einzureichen ist, sind beizufügen:

Seitens der Studirenden des Maschinenbaufachs:

Die Zeugnisse über die etwa vor diesem Zeitpunkt zurückgelegte praktische Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte.

Seitens der Studirenden aller Fachrichtungen:

1. Ein Lebenslauf, in welchem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.
2. Das Reifezeugniß der Schule nach Maßgabe der in § 4 dieser Uebergangsbestimmungen getroffenen Festsetzungen.
3. Die Zeugnisse über den Besuch der technischen Hochschule. Dieselben müssen über die Dauer der zurückgelegten Studienzeit und über die während derselben besuchten Vorlesungen und Uebungen Auskunft geben.
4. Studienzeichnungen. Dieselben haben sich auf die in den §§ 17 und 23 der Prüfungsvorschriften bezeichneten Darstellungen zu erstrecken; soweit jedoch in § 17 Darstellungen aus einem Gebiet aufgeführt sind, aus welchem nach § 23 umfassendere Darstellungen gefordert werden, brauchen erstere nur in nebensächlicher Behandlung auf letzteren mit zu erscheinen. Im Uebrigen gelten hinsichtlich dieser Studienzeichnungen die allgemeinen Bestimmungen am Schlusse des § 23.

Für die erweiterte erste Hauptprüfung gelten die Bestimmungen des § 24 mit dem Unterschiede, daß die mündliche Prüfung nicht zwei, sondern drei Tage dauert und sich auf folgende Gegenstände erstreckt:

A. Für das Hochbaufach.

1. Physik.
2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
3. Reine Mathematik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Mechanik.
6. Statik der Baukonstruktionen.
7. Feldmessen und Höhenmessen.
8. Baukonstruktionslehre, Baumaterialienkunde und Bautechnologie.
9. Land- und Stadtbau.
10. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues.
11. Formenlehre und Geschichte der Baukunst.

B. Für das Ingenieurbaufach.

1. Physik.
2. Chemie, Mineralogie und Geologie.
3. Reine Mathematik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Mechanik.
6. Statik der Baukonstruktionen.
7. Geodäsie.

8. Baukonstruktionslehre, Baumaterialienkunde und Bautechnologie.
9. Ingenieurhochbauten.
10. Wasser- und Brückenbau.
11. Strafsen- und Eisenbahnbau.
12. Maschinenbau.

C. Für das Maschinenbaufach.

1. Physik.
2. Chemie und Grundzüge der Eisenhüttenkunde.
3. Reine Mathematik.
4. Darstellende Geometrie.
5. Mechanik.
6. Statik der Baukonstruktionen.
7. Baukonstruktionslehre.
8. Maschinenelemente und theoretische Maschinenlehre.
9. Hebemaschinen und Kraftmaschinen.
10. Mechanische Technologie.
11. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau.

Für den Umfang der in den einzelnen Gegenständen geforderten Kenntnisse geben die erläuternden Zusätze in den §§ 18 und 24 den nöthigen Anhalt.

Die Bestimmungen der §§ 25—27 gelten auch für die erweiterte erste Hauptprüfung.

Die Ablegung dieser Prüfung darf entsprechend der Bestimmung in § 53 der Vorschriften vom 6. Juli 1886 nur bis zum Ablaufe des Jahres 1891 stattfinden.

§ 4.

Für diejenigen Studirenden, welche das Studium vor Erlafs der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 begonnen haben, bleiben bis zum Ablaufe des Jahres 1891 die bezüglich der nachzuweisenden Schulbildung bisher gültigen Bestimmungen in Kraft. Demgemäß haben dieselben den Besitz des Reifezeugnisses von einem Gymnasium oder Real-Gymnasium des deutschen Reiches beziehungsweise von einer preussischen Realschule I. Ordnung oder einer Oberrealschule nachzuweisen. Für die Studirenden des Maschinenbaufaches ist außerdem das Reifezeugniß einer nach dem Reorganisationsplan vom 21. März 1870 eingerichteten Gewerbeschule, sofern dasselbe spätestens zu Ostern 1883 erworben ist, als ausreichender Nachweis der Schulbildung anzusehen.

§ 5.

Für die Ablegung der in den Vorschriften vom 27. Juni 1876 vorgesehenen zweiten Staatsprüfung gelten fortan die bezüglich der zweiten Hauptprüfung erlassenen Vorschriften vom 6. Juli 1886.

Hinsichtlich der bei der Meldung zu dieser Prüfung nachzuweisenden praktischen Ausbildung bleiben jedoch für diejenigen Bauführer, welche die erste Staatsprüfung vor Erlafs der Vorschriften vom 6. Juli 1886 abgelegt haben, — sofern dieselben nicht etwa den Wunsch aussprechen, daß ihre Ausbildung nach Maßgabe dieser Vorschriften erfolgen möge — die bis dahin gültigen Bestimmungen bis zum Ablaufe des Jahres 1891 in Kraft. Demgemäß müssen dieselben zwei Jahre hindurch in dem von ihnen gewählten Fache praktisch gearbeitet haben, und zwar muß die praktische Beschäftigung bei Bauführern des Hochbau- und Ingenieurbaufaches mindestens ein Jahr hindurch in prak-

tischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und ihnen auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten ihres Faches zu üben und zu bewähren. Bei Bauführern des Maschinenbaufaches müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens sechs Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte verwendet sein. Hierauf kann die Zeit, während welcher dieselben etwa schon vor Ablegung der ersten Staatsprüfung in einer Maschinenwerkstätte praktisch gearbeitet haben, in Anrechnung gebracht werden.

Seitens derjenigen Bauführer des Maschinenbaufaches, welche zu Königlichen Regierungs-Baumeistern ernannt zu werden wünschen und zu diesem Behufe die Lokomotivführerprüfung vorher bestanden haben müssen, ist der bei der Meldung zu letzterer Prüfung nachzuweisende dreimonatliche Fahrdienst auf der Lokomotive der Regel nach vor der zweiten Hauptprüfung abzuleisten, und zwar kann die hierauf etwa schon vor Ablegung der ersten Staatsprüfung verwendete Zeit auf die vorschriftsmäßige zweijährige Praxis in Anrechnung gebracht werden. Denjenigen, welche die zweite Hauptbeziehungswise Staatsprüfung bereits abgelegt haben oder die zweite Hauptprüfung vor Ablauf des Jahres 1887 noch ablegen werden, soll ausnahmsweise gestattet sein, den Fahrdienst auf der Lokomotive ganz oder theilweise nach Ablegung dieser Prüfung abzuleisten.

Dem bei dem vorgesetzten Präsidenten zu stellenden Antrage auf Zulassung zur zweiten Hauptprüfung haben die vorbezeichneten Bauführer aller drei Fachrichtungen beizufügen:

1. Die Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer.
2. Bescheinigungen über die vorgeschriebene praktische Beschäftigung. Dieselben müssen in der Regel von einem für den Staatsdienst in Preußen oder einem andern zum deutschen Reiche gehörenden Staate geprüften oder in diesem Dienste angestellten Baubeamten ausgestellt sein, jedoch können ausnahmsweise auch Bescheinigungen, welche von hervorragenden deutschen oder ausländischen Privatarchitekten oder Ingenieuren ausgestellt sind, nach dem Ermessen des Ober-Prüfungsamts als gleichwerthig mit den ersteren angesehen werden. Hinsichtlich der Bauführer des Maschinenbaufaches, welche in einer Privatwerkstätte praktisch beschäftigt gewesen sind, kann das Ober-Prüfungsamt auch die hierüber ausgestellten Bescheinigungen, je nach der Bedeutung der betreffenden Fabrik und der Persönlichkeit des Ausstellers, als ausreichenden Nachweis annehmen.

§ 6.

Für diejenigen Studirenden des Hochbau- und Ingenieurbaufaches, welche die Bauführerprüfung nach den Vorschriften vom 3. September 1868 abgelegt haben und von der im § 53 der Vorschriften vom 6. Juli 1886 ihnen gewährten Erlaubniß, vor Ablauf des Jahres 1887 die Baumeisterprüfung nach Maßgabe der erstgenannten Vorschriften abzulegen, nicht Gebrauch machen wollen, gilt das in dem vorstehenden § 5 Gesagte mit der Maßgabe, daß sich die mündliche Prüfung entsprechend dem bisherigen Verfahren je nach der Fachrichtung noch auf folgende Gegenstände zu erstrecken hat:

A. Für das Hochbaufach.

1. Die graphische Statik und die Ermittlung der Stabilität und Festigkeit der Konstruktionen des Hochbaues.

2. Antike Baukunst, Ornamentik, Geschichte der Denkmäler mit besonderer Rücksicht auf Konstruktion.

B. Für das Ingenieurbaufach.

Elastizitätslehre, Festigkeitslehre und mathematische Baukonstruktionslehre.

§ 7.

Diejenigen Bauführer, denen eine häusliche Probeaufgabe ohne Stellung einer bestimmten Frist für die Ablieferung der Arbeit ertheilt ist, haben die letztere, sofern sie die Baumeisterprüfung nach den Vorschriften vom 3. September 1868 abzulegen beabsichtigen, bis spätestens zum 1. Oktober 1887, sofern sie die zweite Hauptprüfung nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 ablegen wollen, bis spätestens zum 1. Oktober 1891 abzuliefern, widrigenfalls sie den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung verlieren.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich dieser Arbeiten die im § 42 der Vorschriften vom 6. Juli 1886 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 8.

Für die in den §§ 5—7 dieser Uebergangsbestimmungen bezeichneten Bauführer gelten, soweit nicht die daselbst zugelassenen Abweichungen in Betracht kommen, die Bestimmungen in den §§ 41—48 der Vorschriften vom 6. Juli 1886.

Berlin, den 21. Februar 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Ministerial-Erlafs vom 20. März 1887, die Geschäftsordnung für die Königl. technischen Prüfungsämter betreffend.

Berlin, den 20. März 1887.

Das Königliche technische Prüfungsamt erhält beifolgend eine Ausfertigung der von mir für dasselbe erlassenen Geschäftsordnung zur künftigen genauen Beachtung.

Für die nach § 16 dieser Geschäftsordnung über den Ausfall der Prüfung auszustellenden Prüfungszeugnisse sind in Anlage A für die Vorprüfung, in Anlage B für die erste Hauptprüfung und in Anlage C für die Prüfung der in Gemähsheit des § 3 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar d. J. der ersten Hauptprüfung zu unterziehenden Kandidaten je 3 Formulare beigelegt, welche für die Folge zur Ausstellung der Prüfungszeugnisse allein zu benutzen sind.

Die Zeitdauer der Prüfungen setze ich, wie folgt, fest:

Prüfungsgegenstände.	Stunden		
	im Hochbaufache.	im Ingenieurbaufache.	im Maschinenbaufache.
A. Bei der Vorprüfung.			
Physik und Chemie	—	—	1½
Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie	1½	1½	—
Reine Mathematik	1	1½	1½
Darstellende Geometrie	1	1	1
Mechanik	1½	1½	1½
Feldmessen und Höhenmessen	1	—	—
Geodäsie	—	1½	—
Mechanische Technologie	—	—	1
Elemente der Baukonstruktionslehre	1½	—	—
Baukonstruktionslehre	—	1½	1
Formenlehre der antiken Baukunst	1½	—	—
Maschinenelemente	—	1	1½
Zusammen	9	9½	9
B. Bei der ersten Hauptprüfung.			
Statik der Baukonstruktionen	1½	2	1½
Baukonstruktionslehre	1½	—	—
Ingenieurhochbauten	—	1	—
Theoretische Maschinenlehre	—	—	2
Hebemaschinen und Kraftmaschinen	—	—	2
Land- und Stadtbau	2	—	—
Wasser- und Brückenbau	—	2½	—
Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaus	1½	—	—
Mechanische Technologie	—	—	1½
Formenlehre und Geschichte der Baukunst	2	—	—
Straßen- und Eisenbahnbau	—	1½	—
Maschinenbau	—	1	—
Grundzüge der Eisenhüttenkunde	—	—	1
Baumaterialienlehre und Bautechnologie	1	1	—
Eisenbahn-Maschinenwesen und Eisenbahn-Oberbau	—	—	1½
Zusammen	9½	9	9½

Prüfungsgegenstände.	Stunden		
	im Hoch- baufache.	im Ingenieur- baufache.	im Maschinen- baufache.
C. Bei der ersten Hauptprüfung in Gemäßheit des § 3 der Uebergangsbestimmungen v. 21. Febr. 1887.			
Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie	1½	1½	—
Physik, Chemie und Grundzüge der Eisenhüttenkunde	—	—	2
Reine Mathematik	1	1½	1½
Darstellende Geometrie	1	1	1
Mechanik	1½	1½	1½
Statik der Baukonstruktionen	1½	1½	1½
Feldmessen und Höhenmessen	1	—	—
Geodäsie	—	1½	—
Baukonstruktionslehre, Baumaterialienkunde und Bautechnologie	2	2	—
Baukonstruktionslehre	—	—	1
Land- und Stadtbau	2	—	—
Ingenieurhochbauten	—	1	—
Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- und Maschinenbaues	1½	—	—
Wasser- und Brückenbau	—	1½	—
Straßen- und Eisenbahnbau	—	1	—
Formenlehre und Geschichte der Baukunst	2	—	—
Maschinenbau	—	1½	—
Maschinenelemente und theoretische Maschinenlehre	—	—	2
Hebemaschinen und Kraftmaschinen	—	—	2
Mechanische Technologie	—	—	1½
Eisenbahn-Maschinenwesen und Eisenbahn-Oberbau	—	—	1½
Zusammen	15	15½	15½
		Stunden.	

Wegen Festsetzung der Prüfungsgebühren ergeht besondere Verfügung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An das Königliche technische Prüfungsamt zu Berlin, Hannover, Aachen (je besonders).

III. 4867.

IIa. P. 2218.

Geschäftsordnung

für das Königliche technische Prüfungsamt zu a. Berlin, b. Hannover, c. Aachen.

§ 1.

Das Königliche technische Prüfungsamt zu a. Berlin, b. Hannover, c. Aachen hat die Prüfung derjenigen Studirenden des Baufaches zu bewirken, welche die Vorprüfung oder die erste Hauptprüfung nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 in a. Berlin, b. Hannover, c. Aachen ablegen wollen. (Vergleiche indess unten § 18.)

§ 2.

Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, können nur mit besonderer Ermächtigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung zugelassen werden.

§ 3.

Das Prüfungsamt zerfällt in zwei Abtheilungen, nämlich:

- Abtheilung I für die Vorprüfung und
- Abtheilung II für die erste Hauptprüfung.

Es besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Abtheilungsvorstehern, welche nach Bedürfnis zugleich die Stellvertretung des Vorsitzenden zu übernehmen haben, und der für die Abhaltung der Prüfungen erforderlichen Zahl von Mitgliedern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ernennt die Mitglieder des Prüfungsamtes und zwar auf die Dauer von je drei Jahren.

Das Amt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Königliches technisches Prüfungsamt zu a. Berlin, b. Hannover, c. Aachen“.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Amte und sorgt für die pünktliche Erledigung der Geschäfte. Derselbe hat auf die eingehenden Schriftstücke zu verfügen oder sie zur Bearbeitung zu vertheilen. Er zeichnet die Entwürfe aller vom Amte ausgehenden Schriftstücke und vollzieht die Reinschriften derselben. Er hat darüber zu wachen, daß die Prüfungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften erfolgen.

Nimmt ein besonderer Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einer Prüfung Theil, so kann er den Vorsitz ganz oder zeitweise übernehmen.

§ 5.

Die Sitzungen des Prüfungsamtes, bzw. der Abtheilungen desselben werden durch den Vorsitzenden anberaumt und geleitet. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit sämmtlicher anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Sollen wichtigere grundsätzliche Fragen zur Beschlussfassung gebracht werden, so sind diese den Mitgliedern des Amtes vorher mitzutheilen und in einer Gesamtsitzung des Amtes zur Erörterung zu stellen.

Die laufenden Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel in Abtheilungssitzungen erledigt. Ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes an einer Sitzung theilzunehmen verhindert, so geht der Vorsitz auf den Vorsteher der Abtheilung oder, falls auch dieser verhindert sein sollte, auf das mit seiner Vertretung beauftragte Mitglied der Abtheilung über.

§ 6.

Der Vorsitzende des Prüfungsamtes veranlaßt für jede der drei Fachrichtungen innerhalb einer jeden Abtheilung die Wahl eines Ausschusses, welcher die von den Studirenden eingereichten Studienzeichnungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und zu beurtheilen hat. Sofern hierbei Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hervortreten, ist die Entscheidung des Amtes einzuholen.

Die etwa für nothwendig erachteten Ergänzungen der Studienzeichnungen sind den Studirenden durch schriftliche Verfügung aufzugeben.

§ 7.

Der Vorsitzende veranlaßt ferner die Prüfung der der Meldung beizufügenden Schriftstücke, beraumt, wenn sämtliche Vorlagen genügend befunden sind, die Prüfungstermine an und erläßt die schriftlichen Einladungen zu denselben. Er ernennt dasjenige Mitglied des Amtes, welches bei der Prüfung den Vorsitz zu führen hat, und diejenigen Mitglieder, welche die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben zu ertheilen, bezw. die mündliche Prüfung abzunehmen haben; auch bestimmt er die Zeit und Reihenfolge, in welcher die Prüfung in den einzelnen Gegenständen stattfinden soll.

In der Verfügung, durch welche der Kandidat zur Prüfung zugelassen wird, ist demselben zugleich zu eröffnen, daß er die Prüfungsgebühren mit Mark *) bei der näher zu bezeichnenden Kasse vor Beginn der Prüfung zu entrichten und die erfolgte Zahlung durch Einsendung der Kassenzuweisung oder des Postscheins nachzuweisen habe.

Der betreffenden Kasse sind die Namen der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten und die von denselben zu erhebenden Gebührenbeträge Seitens des Prüfungsamtes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8.

Die Aufgaben zu den unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sind dem die Aufsicht führenden Beamten versiegelt zu übergeben. Dieselben werden in dem Termine geöffnet und dem zu Prüfenden ausgehändigt.

Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Hilfsmittel, welche bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten benutzt werden dürfen**), vollständig und in genügender Zahl zur Verfügung stehen.

§ 9.

Die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sind thunlichst an demselben Tage, an welchem sie angefertigt wurden, spätestens an dem darauf folgenden Tage von dem Aufsichtsbeamten, nach zuvoriger Abstempelung mit dem Dienstsiegel des Prüfungsamtes, dem Mitgliede, welches die Aufgaben ertheilt hat, vorzulegen und von demselben mit „Gesehen“ unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift zu bezeichnen. Die betreffenden Blätter sind bis zu der für die Beurtheilung der Arbeiten bestimmten Sitzung so aufzubewahren, daß sie nicht mehr in die Hände des zu Prüfenden zurückgelangen können. Falls für die vollständige Bearbeitung einer Aufgabe eine längere Frist als ein Tag gewährt ist, hat der zu Prüfende am ersten Tage einen Vorentwurf für die von ihm beabsichtigte Lösung anzufertigen, mit welchem in gleicher Weise verfahren wird.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt thunlichst durch dasjenige Mitglied, welches die Aufgaben ertheilt hat, unter Leitung des mit dem Vorsitz in der Prüfung betrauten Mitgliedes und der Mitwirkung mindestens noch eines, in der Regel der entsprechenden Fachrichtung angehörenden Mitgliedes. Das vorläufig ertheilte Urtheil (§ 11) wird in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen.

*) Die Prüfungsgebühren für die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung sind nach der Bekanntmachung des Kgl. technischen Oberprüfungsamtes vom 11. Mai 1887 (Anlage 9) auf je dreißig Mark festgesetzt worden.

**) Vgl. § 48 und Anmerkung zu diesem Paragraphen.

§ 10.

Bei der mündlichen Prüfung werden höchstens vier Kandidaten gemeinschaftlich geprüft.

Ist ein Mitglied des Prüfungsamtes verhindert, der Aufforderung zur Vornahme einer Prüfung Folge zu leisten, so hat dasselbe seine Vertretung durch ein anderes Mitglied rechtzeitig zu veranlassen und dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes von dem Veranlassten Mittheilung zu machen. Sollte die Vertretung durch ein anderes Mitglied nicht thunlich sein, so ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes berechtigt, ausnahmsweise auch einer dem Prüfungsamte nicht angehörigen, geeigneten Persönlichkeit die mündliche Prüfung zu übertragen.

Das bei der Prüfung den Vorsitz führende Mitglied ist berechtigt, jederzeit in den Gang der Prüfung einzugreifen und an die zu Prüfenden selbst Fragen zu richten. Die während der mündlichen Prüfung gefertigten Zeichnungen, Berechnungen u. s. w. sind von den zu Prüfenden mit ihrer Namensaufschrift zu versehen und werden bei den Akten aufbewahrt.

§ 11.

Das vorläufige Urtheil über das Ergebniss der mündlichen Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird mit der Namensgegen-schrift des Mitgliedes, welches geprüft hat, und dem Datum des Prüfungstages in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen und der letztere durch das bei der Prüfung den Vorsitz führende Mitglied unterschriftlich vollzogen.

Die Einzelurtheile werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt:

Vorzüglich,
Recht gut,
Gut,
Ziemlich gut,
Hinreichend,
Ungenügend.

§ 12.

In der auf die mündliche Prüfung folgenden Sitzung der betreffenden Abtheilung des Prüfungsamtes wird über den Gesamtausfall der Prüfung Beschluss gefasst. Den Vortrag hält das Mitglied, welches in der Prüfung den Vorsitz geführt hat; die etwa erforderlich scheinenden näheren Erläuterungen und Begründungen werden unter Vorlegung der unter Aufsicht angefertigten Arbeiten, bezw. der sonstigen Zeichen- und Rechnungsblätter durch das bei dem betreffenden Prüfungsgegenstande betheiligte gewesen Mitglied gegeben.

§ 13.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn für die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten oder für einen Gegenstand der mündlichen Prüfung das Urtheil „Ungenügend“ ertheilt und durch den Beschluss der Abtheilung bestätigt worden ist. In diesem Falle befindet die letztere sofort darüber, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf.

In denjenigen Gegenständen, in denen das Urtheil „Ziemlich gut“ oder darüber lautet, braucht die Prüfung nicht wiederholt zu werden. Hinsichtlich

der Gegenstände, in denen das Urtheil „Hinreichend“ ertheilt ist, bleibt von Fall zu Fall zu prüfen, ob die dargethane Leistung eine Wiederholung der Prüfung angemessen erscheinen läßt.

Prüfungen, welche theilweise zu wiederholen sind (§§ 21 und 27 Absatz 2 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), können nur vor demjenigen Prüfungsamte abgelegt werden, welches die betreffende Bestimmung über deren Wiederholung getroffen hat.

§ 14.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und von der betreffenden Abtheilung als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten erfolgte, diese von Neuem anzufertigen; erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur die letztere, diese aber ganz zu wiederholen.

§ 15.

Diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von dem ungünstigen Ausfall derselben schriftlich benachrichtigt, unter Mittheilung der Gegenstände, in welchen das Urtheil „Ungenügend“ lautet, und des nach § 13 über die Wiederholung der Prüfung gefaßten Beschlusses.

§ 16.

Ist die Prüfung bestanden, so wird über den Ausfall derselben ein Zeugniß ertheilt, in welchem die in den einzelnen Prüfungsgegenständen abgegebenen und von der betreffenden Abtheilung bestätigten Urtheile (§§ 11 und 12) anzuführen sind.

Ein anderes Gesamturtheil als, daß die Prüfung „bestanden“ sei, wird in der Regel nicht abgegeben; nur bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturtheil „mit Auszeichnung bestanden“ ertheilt, und zwar in dem Falle, wenn keines der Einzelurtheile geringer ist als „Gut“ und entweder drei derselben „Recht gut“ lauten oder neben einem „Vorzüglich“ mindestens noch ein „Recht gut“ vorkommt.

Die Ausfertigung des Zeugnisses ist mit einem Stempel von 1 M. 50 Pf. zu versehen, zu untersiegeln und von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes, bezw. einem Stellvertreter desselben, unterschriftlich zu vollziehen.

Die Zusendung der Ausfertigung erfolgt unmittelbar an den Geprüften.

§ 17.

Das Prüfungsamt hat nach dem Schlusse der jährlichen Prüfungen ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher in die Prüfung Eingetretenen, nach den beiden Abtheilungen getrennt, an das Königliche technische Oberprüfungsamt einzureichen. In diesem Verzeichniß ist außer der allgemeinen Auskunft über die Person des Geprüften anzugeben, in welchem Fache derselbe geprüft worden ist und ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Auch ist bei Denjenigen, welche die Prüfung „mit Auszeichnung“ bestanden haben, dies besonders hervorzuheben.

Zusatz für Hannover und Aachen.	}	Dem Verzeichniß sind die Personalakten aller Derjenigen, welche die erste Hauptprüfung bestanden haben, nebst den unter Aufsicht angefertigten Entwürfen und den während der mündlichen Prüfung ausgeführten Handzeichnungen und Berechnungen beizufügen.
---	---	---

§ 18.

Das Prüfungsamt hat auch die Prüfung derjenigen Studirenden, welche die erste Staatsprüfung noch nach den älteren Vorschriften ablegen wollen (vergl. § 53 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 und die Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887), unter entsprechender Betheiligung beider Abtheilungen zu bewirken. Dabei finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 19.

Die für die Geschäfte des Prüfungsamtes erforderlichen Räume, soweit nöthig, mit Heizung und Licht, sowie die erforderlichen Aufsichtsbeamten (§ 9) und die Beamten zur Besorgung des Registratur- und Schreibwesens und zu Botendiensten werden dem Prüfungsamte seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten überwiesen.

Berlin, den 20. März 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

(Stempel 1 $\frac{1}{2}$ Mark.)

Anlage A. 1.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.

Recht gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinreichend.

Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Hochbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der Vorprüfung für das Hochbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden und die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

.....
 beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie, Mineralogie und Geologie
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Feldmessen und Höhenmessen
7. Elemente der Baukonstruktionslehre
8. Formenlehre der antiken Baukunst

Demnach wird Herrn hierdurch das
 Zeugniß ertheilt, daß er die Vorprüfung für das Hochbaufach
 bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn

über den Ausfall der Vorprüfung für
 das Hochbaufach.

(Stempel 1 $\frac{1}{2}$ Mark.)

Anlage A. 2.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.

Recht gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinreichend.

Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Ingenieurbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der Vorprüfung für das Ingenieurbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden und die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

.....
 beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie, Mineralogie und Geologie
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Geodäsie
7. Baukonstruktionslehre
8. Maschinenelemente

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, dafs er die Vorprüfung für das Ingenieurbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugniß

für Herrn

über den Ausfall der Vorprüfung für
 das Ingenieurbaufach.

(Stempel 1½ Mark.)

(Anlage A. 3.)

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.
Recht gut.
Gut.
Ziemlich gut.
Hinreichend.
Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Maschinenbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der Vorprüfung für das Maschinenbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden und die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

.....
beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Mechanische Technologie
7. Baukonstruktionslehre
8. Maschinenelemente

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, dafs er die Vorprüfung für das Maschinenbaufach bestanden hat.

..... den 188

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn

über den Ausfall der Vorprüfung für
das Maschinenbaufach.

(Stempel 1 $\frac{1}{2}$ Mark.)

Anlage B. 1.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich
 Recht gut.
 Gut.
 Ziemlich gut.
 Hinreichend.
 Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Hochbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der ersten Hauptprüfung für das Hochbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Hochbaufache als

beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Statik der Baukonstruktionen
2. Baukonstruktionslehre
3. Land- und Stadtbau
4. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- u. Maschinenbaues
5. Formenlehre und Geschichte der Baukunst
6. Baumaterialienkunde und Bautechnologie

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß erteilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Hochbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn
 über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Hochbaufach.

(Stempel 1½ Mark.)

Anlage B. 2.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.

Recht gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinreichend.

Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Ingenieurbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der ersten Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Ingenieurbaufache als

beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Statik der Baukonstruktionen
2. Ingenieurhochbauten
3. Wasserbau
4. Brückenbau
5. Strafsen- und Eisenbahnbau
6. Maschinenbau
7. Baumaterialienkunde und Bautechnologie

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn

über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach.

(Stempel 1½ Mark.)

Anlage B. 3.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.
 Recht gut.
 Gut.
 Ziemlich gut.
 Hinreichend.
 Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Maschinenbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach den Vorschriften vom 6. Juli 1886 in der ersten Hauptprüfung für das Maschinenbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Vorschriften entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

.....
 und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Maschinenbaufache als

.....
 beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Statik der Baukonstruktionen
2. Theoretische Maschinenlehre
3. Hebe- und Kraftmaschinen
4. Mechanische Technologie
5. Grundzüge der Eisenhüttenkunde
6. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Maschinenbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn

über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Maschinenbaufach.

(Stempel 1 1/2 Mark.)

(Anlage C. 1. (Stempel))

Reihe der Urtheile:
 Vorzüglich.
 Recht gut.
 Gut.
 Ziemlich gut.
 Hinreichend.
 Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Hochbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach § 3 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 in der ersten Hauptprüfung für das Hochbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Bestimmungen entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Hochbaufache als

beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie, Mineralogie und Geologie
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Statik der Baukonstruktionen
7. Feldmessen und Höhenmessen
8. Baukonstruktionslehre, Baumaterialienkunde u. Bautechnologie
9. Land- und Stadtban
10. Elemente des Wasser-, Wege-, Brücken- u. Maschinenbaues
11. Formenlehre und Geschichte der Baukunst

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Hochbaufach

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn
 über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Hochbaufach.

(Stempel 1½ Mark.)

Anlage C. 2.

Reihe der Urtheile:

Vorzüglich.

Recht gut.

Gut.

Ziemlich gut.

Hinreichend.

Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Ingenieurbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach § 3 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 in der ersten Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Bestimmungen entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Ingenieurbaufache als

beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie, Mineralogie und Geologie
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Statik der Baukonstruktionen
7. Geodäsie
8. Baukonstruktionslehre, Baumaterialienkunde u. Bautechnologie
9. Ingenieurhochbauten
10. Wasser- und Brückenbau
11. Strafsen- und Eisenbahnbau
12. Maschinenbau

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß ertheilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugnifs

für Herrn

über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Ingenieurbaufach.

(Stempel 1 1/2 Mark.)

Anlage C. 3.

Reihe der Urtheile:
 Vorzüglich.
 Recht gut.
 Gut.
 Ziemlich gut.
 Hinreichend.
 Ungenügend.

(Adler.)

Der Studirende des Maschinenbaufaches

Herr

ist am und d. J. in denjenigen Gegenständen geprüft worden, deren Kenntniß nach § 3 der Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar 1887 in der ersten Hauptprüfung für das Maschinenbaufach verlangt wird, nachdem die von ihm beigebrachten Nachweise als jenen Bestimmungen entsprechend befunden, die von ihm angefertigten Studienzeichnungen als

und die von ihm unter Aufsicht ausgeführten Bearbeitungen einfacher Aufgaben aus dem Maschinenbaufach als

beurtheilt worden sind.

Bei dieser Prüfung sind demselben in den einzelnen Gegenständen nachstehende Urtheile zuerkannt worden:

1. Physik
2. Chemie und Grundzüge der Eisenhüttenkunde
3. Reine Mathematik
4. Darstellende Geometrie
5. Mechanik
6. Statik der Baukonstruktionen
7. Baukonstruktionslehre
8. Maschinenelemente und theoretische Maschinenlehre
9. Hebemaschinen und Kraftmaschinen
10. Mechanische Technologie
11. Eisenbahnmaschinenwesen und Eisenbahnoberbau

Demnach wird Herrn hierdurch das Zeugniß erteilt, daß er die erste Hauptprüfung für das Maschinenbaufach bestanden hat.

..... den 188 .

(Stempel.)

Königliches technisches Prüfungsamt.

Zeugniß

für Herrn

über den Ausfall der ersten Hauptprüfung für das Maschinenbaufach.

Verzeichniß der zeitigen Mitglieder der Königlichen technischen Prüfungsämter.

I. Technisches Prüfungsamt in Berlin.

1. Oberbeck, Geheimer Ober-Baurath, Vorsitzender.
2. Stambke, Geh. Ober-Baurath, Stellvertreter und Vorsteher der Abtheilung II.
3. Dr. Wedding, Geheimer Bergrath.
4. Jungnickel, Geheimer Baurath.
5. Gebauer, Geheimer Bergrath.
6. von Tiedemann, Geheimer Regierungsrath, Vorsteher der Abtheilung I.
7. Consentius, Professor.
8. Dr. Dörgens, Professor.
9. Erfurth, Vermessungsdirigent, Lieutenant a. D.
10. Housselle, Regierungs- und Baurath.
11. Hörmann, Professor.
12. Kühn, Baurath und Professor.
13. Meyer, Professor.
14. Dr. Winkler, Professor.
15. Werner, Wasser-Bauinspektor.
16. Dr. Weyl.
17. Brandt, Professor.
18. F. Wolff, Professor.
19. Dr. Hauck, Geheimer Regierungsrath und Professor.
20. Dr. du Bois-Reymond, Professor.
21. Peiffhoven, Königl. Regierungs-Baumeister.
22. Boettger II., Land-Bauinspektor.
23. Ehlert, Regierungs- und Baurath.
24. Wichert, Eisenbahndirektor.
25. Dr. Paalzow, Professor.
26. Dr. Rüdorff, Professor.
27. Dr. Kossak, Professor.
28. Koch, Professor.
29. Schaefer, Professor.
30. Elis, Professor.
31. Strack, Professor.
32. Ludewig, Professor.
33. Dr. Slaby, Professor.
34. Dr. Pietsch, Docent.
35. Donath, Regierungs-Baumeister, Assistent.

II. Technisches Prüfungsamt in Hannover.

1. von Cranach, Regierungspräsident, Vorsitzender.
2. Durlach, Ober-Baurath und Geh. Regierungsrath, 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsteher der Abtheilungen I und II.

3. Buhse, Regierungs- und Baurath, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und 1. Stellvertreter des Vorstehers der Abtheilungen I und II.
4. Früh, Geheimer Regierungsrath, 3. Stellvertreter des Vorsitzenden und 2. Stellvertreter des Vorstehers der Abtheilungen I und II.
5. Sasse, Regierungs- und Baurath.
6. Dr. Rühlmann, Geheimer Regierungsrath, Professor.
7. Hase, Geheimer Regierungsrath, Professor.
8. Keck, Professor.
9. Ulrich, Professor.
10. Riehn, Professor.
11. Köhler, Baurath, Professor.
12. Dr. Kiepert, Professor.
13. Dr. Jordan, Professor.
14. Dr. Rodenberg, Professor.
15. Schwering, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor.
16. Arnold, Professor.
17. Dr. Kayser, Professor.
18. Dr. Kraut, Professor.
19. Barkhausen, Professor.
20. Müller-Breslau, Professor.
21. Herm. Fischer, Professor.
22. Frank, Professor.
23. Debo, Baurath und Professor.
24. Frese, Docent.

III. Technisches Prüfungsamt in Aachen.

1. von Hoffmann, Regierungspräsident, Vorsitzender.
 2. Kruse, Regierungs- und Baurath, Stellvertreter und Vorsteher der Abtheilungen I und II.
 3. Dr. Ritter, Geheimer Regierungsrath, Professor.
 4. von Gizycki, Professor.
 5. Herrmann, Professor.
 6. Riedler, Professor.
 7. Dr. Wüllner, Professor.
 8. Dr. W. Stahl, Professor.
 9. Dr. von Mangoldt, Professor.
 10. Dr. Holzapfel, Docent.
 11. Stoll, Kreis-Bauinspektor.
 12. Werner, Assistent.
 13. Dr. Heinzerling, Baurath und Professor.
 14. Ewerbeck, Professor.
-

Geschäftsordnung für das Königliche technische Ober-Prüfungsamt vom 12. April 1887.

§ 1.

Dem Königlichen technischen Ober-Prüfungsamte liegt die Prüfung derjenigen Königlichen Regierungs-Bauführer ob, welche die zweite Hauptprüfung nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 ablegen wollen (vergl. indess auch § 16 unten).

Das Ober-Prüfungsamt besteht aus einem vom Könige für die Dauer seines Hauptamtes ernannten Präsidenten, einem Stellvertreter desselben und der für die Prüfungen erforderlichen Zahl von Mitgliedern.

Die Ernennung des Stellvertreters und der Mitglieder erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten auf die Dauer von drei Jahren.

Das Amt führt ein Dienstsiegel mit dem mittleren Staatswappen und der Umschrift „Königliches technisches Ober-Prüfungsamt Berlin“.

§ 2.

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Amte und sorgt für die pünktliche Erledigung der Geschäfte.

Derselbe hat auf die eingehenden Schriftstücke zu verfügen oder sie zur Bearbeitung zu vertheilen. Er zeichnet die Entwürfe aller vom Amte ausgehenden Schriftstücke und vollzieht die Reinschriften derselben. Er hat darüber zu wachen, daß die Prüfungen unter Beachtung der bestehenden Vorschriften erfolgen.

§ 3.

Die Sitzungen des Ober-Prüfungsamtes werden durch den Präsidenten anberaumt und geleitet. Die Beschlüsse werden, soweit es sich um Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung handelt, nach der Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder, in Fragen, bei welchen ausschließlichsich eine einzelne Fachrichtung in Betracht kommt, nach der Stimmenmehrheit dieser Fachrichtung angehörenden anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt im ersteren Falle die Stimme des Präsidenten, im letzteren Falle die Stimme des nach dem Lebensalter ältesten Mitstimmenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung wird in jedem einzelnen Falle durch den Präsidenten bestimmt.

Sollen wichtigere grundsätzliche Fragen zur Beschlussfassung gebracht werden, so sind diese den Mitgliedern des Amtes vorher mitzutheilen.

§ 4.

Die eingehenden Gesuche um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung (§§ 39 und 40 der Prüfungsvorschriften) werden vom Präsidenten

einem Mitgliede aus der entsprechenden Fachrichtung überwiesen, welches die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Nachweise zu prüfen und die Aufgabe für die häusliche Probearbeit in Vorschlag zu bringen hat. Dabei hat der Präsident darauf zu sehen, daß erhebliche Ungleichheiten in Bezug auf den Umfang und die Schwierigkeit der Aufgaben vermieden werden. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Mitgliede, welches die Aufgaben zu stellen hat, entscheidet der Beschluss des Amtes.

Der Präsident benachrichtigt sodann den Präsidenten der betreffenden Behörde (§ 39 der Prüfungsvorschriften), ob auf Grund der eingesandten Vorlagen die Zulassung des Bauführers zur zweiten Hauptprüfung erfolgen könne, nachdem er in zweifelhaften Fällen sowie im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Mitgliede, welches die Aufgabe stellt, die Beschlussfassung des Amtes herbeigeführt hat.

Die Aufgabe zur häuslichen Probearbeit wird dem Regierungs-Bauführer vom Ober-Prüfungsamte unmittelbar übersandt unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 42 der Prüfungsvorschriften und mit der Eröffnung, daß er die Prüfungsgebühr von M*) nach Ablauf der nächsten drei Monate an die Büreaukasse des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu entrichten und die erfolgte Einzahlung bei Ablieferung bezw. Einsendung der Arbeit an das Ober-Prüfungsamt durch Vorlegung der Kassenquittung oder des betreffenden Postscheins nachzuweisen habe. Der Büreaukasse des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten ist für jedes Vierteljahr am Schlusse desselben ein Verzeichniß der zu hebenden Gebühren mitzutheilen.

§ 5.

Die Beurtheilung der häuslichen Arbeit erfolgt thunlichst durch dasselbe Mitglied, welches die Aufgabe in Vorschlag gebracht hat, unter Mitwirkung von mindestens noch zwei Mitgliedern, welche in der Regel der gleichen Fachrichtung angehören sollen. Ueber das Ergebnis wird in der Sitzung Vortrag gehalten; das Amt beschließt über das zu ertheilende Urtheil (§ 10), sowie darüber, ob eine etwa für ungenügend erachtete Arbeit zur Vervollständigung innerhalb der dafür zu bestimmenden Frist zurückgegeben oder ob eine neue Aufgabe ertheilt werden soll.

Entstehen entgegen der eidesstattlichen Versicherung des zu Prüfenden Zweifel darüber, ob die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt sei, so ist das Amt berechtigt, denselben einzelne bestimmt zu bezeichnende Theile seiner Arbeit unter Aufsicht noch einmal bearbeiten zu lassen, bevor in die Beurtheilung eingetreten wird. Erforderlichen Falls berichtet das Amt an den Minister der öffentlichen Arbeiten (§ 48 der Prüfungsvorschriften).

§ 6.

Zur weiteren Prüfung werden die Einladungen schriftlich erlassen. Der Präsident beraumt die Prüfungstermine an. Er ernennt dasjenige Mitglied des Amtes, welches bei der Prüfung den Vorsitz zu führen hat, und diejenigen Mitglieder, welche die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben zu stellen, bezw. die mündliche Prüfung abzunehmen haben, auch bestimmt er die Zeit und Reihenfolge, in welcher die Prüfung stattfinden soll.

*) Die Prüfungsgebühr für die zweite Hauptprüfung ist nach der Bekanntmachung des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamtes vom 11. Mai 1887 (Anlage 9) auf sechszig Mark festgesetzt worden.

§ 7.

Die Aufgaben zu den unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sind dem die Aufsicht führenden Beamten versiegelt zu übergeben. Dieselben werden in dem Termine geöffnet und dem Kandidaten ausgehändigt. Der Präsident hat dafür zu sorgen, daß die zur Benutzung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten zulässigen Hilfsmittel vollständig und in genügender Zahl zur Verfügung stehen. *)

§ 8.

Die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten sind thunlichst an demselben Tage, an welchem sie angefertigt wurden, spätestens an dem darauf folgenden Tage von dem Aufsichtsbeamten nach zuvoriger Abstempelung mit dem Dienstsiegel des Ober-Prüfungsamtes dem Mitgliede, welches die Aufgaben gestellt hat, vorzulegen und von demselben mit „Gesehen“ unter Beifügung des Datums und der Namensunterschrift zu bezeichnen. Die betreffenden Blätter sind bis zu der für die Beurtheilung der Arbeiten bestimmten Sitzung so aufzubewahren, daß sie nicht mehr in die Hände des zu Prüfenden zurückgelangen können. Falls für die vollständige Bearbeitung einer Aufgabe eine längere Frist als Ein Tag gewährt ist, hat der zu Prüfende am ersten Tage einen Vorentwurf für die von ihm beabsichtigte Lösung anzufertigen, mit welchem in gleicher Weise verfahren wird.

Die Beurtheilung der Arbeiten erfolgt thunlichst durch dasjenige Mitglied, welches die Aufgaben gestellt hat, unter Leitung des mit dem Vorsitz in der Prüfung betrauten Mitgliedes und unter Mitwirkung mindestens noch zweier in der Regel der entsprechenden Fachrichtung angehörenden Mitglieder.

Das vorläufig ertheilte Urtheil (§ 10) wird in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen.

§ 9.

In der mündlichen Prüfung werden in der Regel zwei, höchstens drei Bauführer gemeinschaftlich geprüft.

Ist ein zur Vornahme einer Prüfung bestimmtes Mitglied behindert, dieselbe abzuhalten, so ist für dessen Vertretung durch ein anderes Mitglied des Amtes Sorge zu tragen. Sofern die Vertretung durch ein anderes Mitglied nicht thunlich, ist der Präsident berechtigt, ausnahmsweise auch einer dem Ober-Prüfungsamte nicht angehörigen geeigneten Persönlichkeit die mündliche Prüfung zu übertragen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit in den Gang der Prüfung einzugreifen und an die zu Prüfenden selbst Fragen zu richten.

Die während der mündlichen Prüfung gefertigten Zeichnungen, Berechnungen u. s. w. sind von dem betreffenden Bauführer mit seinem Namen und dem Zeitvermerk zu versehen und werden bei den Akten aufbewahrt.

§ 10.

Das vorläufige Urtheil über das Ergebniss der Prüfung wird nach den einzelnen Prüfungsgegenständen mit der Namensunterschrift des Mitgliedes, welches geprüft hat, in den dazu bestimmten Vordruck eingetragen und

*) Vgl. § 48 und Anmerkung zu diesem Paragraphen.

der letztere durch den Vorsitzenden unterschriftlich vollzogen. Die Einzelurtheile werden durch folgende Bezeichnungen ausgedrückt.

Vorzüglich,
Recht gut,
Gut,
Ziemlich gut,
Hinreichend,
Ungenügend.

§ 11.

In der auf die mündliche Prüfung folgenden Sitzung des Ober-Prüfungsamtes wird über den Gesamtausfall der Prüfung Beschlufs gefasst.

Den Vortrag hält das Mitglied, welches in der Prüfung den Vorsitz geführt hat, die etwa erforderlich werdenden näheren Erläuterungen und Begründungen werden unter Vorlegung der unter Aufsicht gefertigten Arbeiten bezw. der sonstigen Zeichen- und Rechnungsblätter durch das bei dem betreffenden Prüfungsgegenstande betheiligt gewesene Mitglied gegeben.

§ 12.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn für die unter Aufsicht gefertigten Arbeiten oder für einen Gegenstand der mündlichen Prüfung das Urtheil „Ungenügend“ ertheilt und durch den Beschlufs des Ober-Prüfungsamtes bestätigt worden ist. In diesem Falle befindet das letztere sofort darüber, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf, sowie ob der Nachweis einer weiteren praktischen Ausbildung beizubringen ist.

§ 13.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und vom Ober-Prüfungsamte als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten erfolgte, diese von Neuem anzufertigen; erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur die letztere, diese aber ganz zu wiederholen. Wird die Prüfung unterbrochen, selbst aus Gründen, welche sonst als triftige gelten könnten, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urtheil „Ungenügend“ ertheilt worden ist, so gilt dieselbe als nicht bestanden (§ 12).

§ 14.

Diejenigen Bauführer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden von dem ungünstigen Ausfall derselben vorschriftsmässig benachrichtigt. Ist die Prüfung bestanden, so wird über den Ausfall derselben ein Zeugnis ertheilt, in welchem die in den einzelnen Prüfungsgegenständen abgegebenen und von dem Amte bestätigten Urtheile (§ 10, 11) anzuführen sind. Ein anderes Gesamturtheil als das die Prüfung „bestanden“ sei, wird in der Regel nicht abgegeben; nur bei hervorragenden Gesamtleistungen wird das Urtheil „mit Auszeichnung bestanden“ ertheilt.

Die Ausfertigung des Zeugnisses ist mit einem Stempel von 1 M. 50 Pf. zu versehen, zu untersiegeln und vom Präsidenten zu vollziehen.

Die Zusendung der Ausfertigung erfolgt unmittelbar an den Geprüften unter der Eröffnung, daß er bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund des Zeugnisses — dessen Vorlegung es nicht bedürfe — seine Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und seine Eintragung in die Anwärterliste der Staatsbaubeamten zu beantragen habe, sofern er Willens sei, in den Staatsdienst einzutreten. Derselbe ist zugleich darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, dabei etwaige Wünsche hinsichtlich der Art seiner Beschäftigung im Staatsdienste zur Kenntniß des Herrn Ministers zu bringen.

Beglaubigte Abschrift des Prüfungszeugnisses wird vom Ober-Prüfungsamte dem Minister der öffentlichen Arbeiten eingereicht.

§ 15.

Das Ober-Prüfungsamt hat auf Grund der ihm von den Prüfungsämtern zu Berlin, Hannover und Aachen nach dem Schlusse der jährlichen Prüfungen zugehenden Mittheilungen ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher Baubeflissenen, welche in die erste Hauptprüfung eingetreten sind, an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen, in welchem, aufer der allgemeinen Auskunft über die betreffenden Persönlichkeiten, anzugeben ist, in welchem Fach dieselben geprüft worden sind und ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht. Ein gleiches Verzeichniß ist bezüglich derjenigen Bauführer, welche in die zweite Hauptprüfung eingetreten sind, vorzulegen.

Hiermit sind zugleich die etwaigen Anträge auf Gewährung von Reiseprämien für diejenigen Bauführer und Baumeister, welche die betreffenden Prüfungen am besten bestanden haben, zu verbinden.

§ 16.

Das Ober-Prüfungsamt hat auch die Prüfung derjenigen Regierungs-Bauführer zu bewirken, welche die Prüfung nach Maßgabe der älteren Vorschriften oder der etwa an deren Stelle tretenden Bestimmungen ablegen wollen (vergl. § 53 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886).

§ 17.

Die für die Geschäfte des Ober-Prüfungsamtes erforderlichen Räume, soweit nöthig mit Heizung und Licht, sowie die erforderlichen Aufsichtsbeamten (§ 8) und die Beamten zur Besorgung des Registratur- und Schreibwesens und zu Botendiensten werden dem Ober-Prüfungsamte seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten überwiesen.

Berlin, den 12. April 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Allerhöchster Erlafs vom 1. April 1887, die Einsetzung eines Präsidenten
für das Königliche technische Ober-Prüfungsamt betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. Js. bestimme Ich, dafs an
der Spitze des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamtes ein
von Mir ernannter Präsident stehe. Zugleich will Ich den Mini-
sterialdirektor und Ober-Baudirektor im Ministerium der öffentlichen
Arbeiten Schneider zum Präsidenten des gedachten Ober-Prüfungs-
amtes für die Dauer seines Hauptamtes ernennen.

Berlin, den 1. April 1887.

gez. Wilhelm.

ggez. Maybach.

An
den Minister der öffentlichen
Arbeiten.

Verzeichniß der zeitigen Mitglieder des Königlichen technischen
Ober-Prüfungsamtes in Berlin.

1. Schneider, Ministerial- und Ober-Baudirektor, Präsident.
 2. Schönfelder, Ober-Baudirektor, Stellvertreter.
 3. Herrmann, Ober-Baudirektor.
 4. Siegert, Geheimer Ober-Baurath.
 5. Schwedler, Geheimer Ober-Baurath.
 6. Baensch, Geheimer Ober-Baurath.
 7. Franz, Geheimer Ober-Baurath.
 8. Wiebe, Geheimer Ober-Baurath.
 9. Spieker, Geheimer Ober-Regierungsrath.
 10. Oberbeck, Geheimer Ober-Baurath.
 11. Hagen, Geheimer Ober-Baurath.
 12. Grüttefien, Geheimer Ober-Baurath.
 13. Adler, Geheimer Ober-Baurath und Professor.
 14. Küll, Geheimer Ober-Baurath.
 15. Schroeder, Geheimer Ober-Baurath.
 16. Afsmann, Geheimer Ober-Baurath.
 17. Kozlowski, Geheimer Ober-Baurath.
 18. Stambke, Geheimer Ober-Baurath.
 19. Endell, Geheimer Baurath.
 20. Nath, Geheimer Baurath.
 21. Jungnickel, Geheimer Baurath.
 22. Dresel, Geheimer Baurath.
 23. Persius, Geheimer Regierungsrath.
 24. Reuleaux, Geheimer Regierungsrath und Professor.
 25. Gebauer, Geheimer Bergrath.
 26. von Tiedemann, Geheimer Regierungsrath.
 27. Keller, Regierungs- und Baurath.
 28. Emmerich, Regierungs- und Baurath.
 29. Ehlert, Regierungs- und Baurath.
 30. Wichert, Eisenbahn-Direktor.
 31. Fink, Professor.
 32. Hörmann, Professor.
 33. Weber, Regierungs- und Baurath.
 34. Kühn, Baurath und Professor.
 35. Meyer, Professor.
-

Ministerial-Erlafs vom 21. Dezember 1886 mit der Anweisung für die praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufachs.

Berlin, den 21. Dezember 1886.

Im Anschluß an die unterm 6. Juli d. J. erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache und an den Erlafs vom 15. November d. J., betreffend die Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren eine Anweisung für die praktische Ausbildung der Eleven und Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufachs in Ergänzung der in den Prüfungsvorschriften bereits getroffenen Bestimmungen zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung zugehen.

Zugleich nehme ich auf die in dem Erlafs vom 15. November d. J. gegebenen Hinweise Bezug, welche bei der Ausbildung der angehenden Staatsbaubeamten des Maschinenbaufaches ebenfalls zu beachten sind.

Ein den Bestimmungen des bezeichneten Erlasses entsprechendes Verzeichniß der während des Vorjahres im dortigen Bezirk beschäftigt gewesenen Regierungs-Bauführer ist alljährlich, zuerst im Monat Januar 1888 an mich einzureichen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An

die Herren Präsidenten der Königlichen
Eisenbahn-Direktionen.

II. a. P. 9531.

Anweisung für die praktische Ausbildung der Eleven und der Regierungs-Bauführer des Maschinenbaufachs.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dreijährige praktische Thätigkeit, welche in den §§ 6 bis 15 und im § 29 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 für die Eleven und Bauführer des Maschinenbaufachs vorgeschrieben ist, zerfällt in:

eine einjährige, dem Studium auf der technischen Hochschule vorangehende praktische Beschäftigung als Eleve in einer Maschinenwerkstätte, und

eine zweijährige, an die bestandene erste Hauptprüfung sich anschließende praktische Beschäftigung als Bauführer. Diese letztere zerfällt wiederum in:

eine dreimonatliche Beschäftigung im Lokomotivfahrdienst, von welcher jedoch diejenigen Bauführer entbunden werden können, welche im höheren Staats-Eisenbahndienst demnächst nicht angestellt werden wollen, ferner in:

eine sechsmonatliche Beschäftigung im Werkstätten-Aufsichtsdienste und beim Werkstätten-Rechnungswesen,

eine neunmonatliche Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinen-Anlagen sowie bei der Abnahme von Materialien, und

während der übrigen Zeit in Beschäftigung in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes sowie bei einer Provinzialbehörde (Königlichen Eisenbahn-Direktion).

§ 2.

Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes werden ganz besonders auch die betreffenden technischen Mitglieder der Eisenbahn-Direktion sich angelegen sein zu lassen haben. Von ihnen ist nicht nur die Thätigkeit der Eleven und Bauführer während der Beschäftigung bei der Direktion selbst im Einzelnen zu leiten, sondern auch während der Beschäftigung in den übrigen Abschnitten des Ausbildungsdienstes derart zu überwachen, daß sie vornehmlich von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntniß nehmen, auch, soweit erforderlich, den Eleven bezw. Bauführern die im Interesse einer zweckentsprechenden Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen erteilen.

§ 3.

Bei der praktischen Beschäftigung der Eleven in einer Maschinenwerkstätte gemäß den §§ 6 bis 15 der Prüfungs-Vorschriften, sowie bei der Beschäftigung der Bauführer nach Maßgabe der Bestimmungen im § 29 der Prüfungs-Vorschriften ist stets im Auge zu behalten, daß die praktische Ausbildung den ausschließlichen Zweck der Vorbereitung bildet, demnach jede hierdurch nicht gerechtfertigte, lediglich auf Aushilfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Eleven und Bauführer zu vermeiden ist.

§ 4.

Die von den Eleven bezw. den Bauführern durchzumachenden Beschäftigungsabschnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden, jedoch ist, wenn irgend thunlich, die im § 29 vorgeschriebene Beschäftigung bei einer Provinzialbehörde (Königlichen Eisenbahn-Direktion) an den Schluss des gesamten Ausbildungsdienstes zu legen.

Einjährige praktische Beschäftigung der Eleven.

§ 5.

Das in den §§ 6 bis 15 der Prüfungs-Vorschriften vorgeschriebene Elevenjahr soll dazu dienen, daß die Maschinenbaubefassenen einen allgemeinen Einblick in das gewählte Fach erlangen, daß sie über die Eigenschaften und die verschiedenartige Bearbeitung der im Maschinenbau zur Verwendung kommenden Materialien durch eigene Handhabung der betreffenden Werkzeuge im Allgemeinen

unterrichtet werden und die gebräuchlichsten Kraft- und Arbeitsmaschinen durch eigene Anschauung kennen lernen, um, so vorbereitet, demnächst den Vorlesungen auf der technischen Hochschule leichter folgen zu können.

§ 6.

Die praktische Beschäftigung der Eleven erfolgt in der Regel in einer dazu geeigneten Eisenbahn-Hauptwerkstätte oder einer grösseren mit Dampfkraft arbeitenden Eisenbahn-Nebenwerkstätte unter Aufsicht des technischen Leiters derselben. Bei der Auswahl dieser Werkstätten kann persönlichen Wünschen des betreffenden Eleven Rechnung getragen werden. Ebenso kann die Ausbildung in einer Privat-Maschinenfabrik zugelassen werden, wenn Letztere mit Rücksicht auf ihre Betriebseinrichtungen und die Persönlichkeit ihres technischen Leiters nach Ansicht des betreffenden Eisenbahn-Direktions-Präsidenten für die Ausbildung von Eleven als geeignet zu erachten und der technische Leiter geneigt ist, dem Eleven über seine Leistungen ein Zeugniß in der vorgeschriebenen Form auszustellen.

§ 7.

Auf die nach § 10 der Prüfungsvorschriften verlangte praktische Beschäftigung in der Modellschreinerei, Formerei, Schmiede und Dreherei ist ein Zeitraum von je ein bis zwei Monaten zu verwenden; die übrige Zeit entfällt auf die Beschäftigung in der Schlosserei.

Lediglich auf die Dauer dieser letzteren Beschäftigung ist die Zeit, während welcher der Eleve etwa durch Krankheit, militärische Dienstleistungen oder Beurlaubung etc. (§ 12 der Prüfungsvorschriften) dem Vorbildungsdienste entzogen war, in Anrechnung zu bringen.

Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten-abtheilungen wird durch den technischen Leiter der Werkstätte bestimmt. Derselbe hat dem Eleven bestimmte Dienststunden vorzuschreiben, darüber zu wachen, daß diese pünktlich inne gehalten werden und dass der Eleve sich mit der Handhabung der zur Anwendung kommenden Werkzeuge eingehend vertraut macht. Zu diesem Behufe ist ein bestimmter Vorarbeiter mit der Anleitung der Eleven zu diesen Arbeiten zu beauftragen.

Eine Besoldung wird dem Eleven während der einjährigen praktischen Beschäftigung nicht gewährt.

§ 8.

Für das nach Maßgabe der Bestimmungen in § 14 der Prüfungsvorschriften von dem Eleven zu führende Geschäftsverzeichniß wird das anliegende Formular festgesetzt.

§ 9.

In dem gemäß § 15 der Prüfungsvorschriften auszustellenden Zeugniß hat der mit der Leitung des Vorbildungsdienstes Betraute sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Eleven auszusprechen, sondern ausführlich unter Bezugnahme auf die im § 7 gesondert aufgeführten Thätigkeiten zu bescheinigen, inwieweit der Eleve sich mit der Verarbeitung der verschiedenartigen Materialien und der Handhabung der dabei zur Anwendung kommenden Werkzeuge in ausreichender Weise vertraut gemacht hat.

Geschäftsverzeichnis

des

Eleven
Königlichen Regierungs - Bauführers } des Maschinenbaufachs

N. N.

aus

wohnhaft Strafe No.

Praktische Ausbildung nach Ablegung der ersten Hauptprüfung.

I. Lokomotivfahrdienst.

§ 10.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen in § 29 der Prüfungs-Vorschriften an die erste Hauptprüfung sich anschließende weitere praktische Ausbildung der Maschinenbaubefissenen hat derart zu erfolgen, daß die Ableistung des Lokomotivfahrdienstes, soweit dazu nicht schon die Zeit der Sommerferien während der Studienjahre benutzt worden ist, thunlichst der übrigen Beschäftigung vorangeht. Während der Ableistung des Lokomotivfahrdienstes hat der Maschinenbaubefissene alle dem Lokomotivheizer bestimmungsmäßig obliegenden Arbeiten in Person zu verrichten und nach Ablauf der dreimonatlichen Fahrzeit die vorgeschriebene Lokomotivführer-Prüfung abzulegen. Für die Abnahme derselben ist ein besonderer Termin ohne gleichzeitige Vorladung sonstiger Heizer anzuberaumen, auch ist von der Prüfung in solchen Gegenständen abzusehen, deren Kenntniß durch die vorangegangenen Prüfungen — Schul-, Vor- und erste Hauptprüfung — als bereits nachgewiesen zu erachten ist.

Nach bestandener Lokomotivführer-Prüfung ist dem Maschinenbaubefissenen ein Zeugniß über seine Befähigung zur selbständigen Führung einer Lokomotive auszustellen und zu übergeben.

Im Fall der vollständigen oder theilweisen Ableistung des Lokomotivfahrdienstes während der Sommerferien ist die nach Ablegung der ersten Hauptprüfung hierdurch frei werdende Zeit praktischer Ausbildung zu einer entsprechenden Verlängerung der im § 29 der Prüfungs-Vorschriften vorgesehenen neunmonatlichen Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen sowie bei der Abnahme von Materialien zu verwenden.

2. Werkstätten-Aufsichtsdienst.

§ 11.

Während der nach § 29 der Prüfungs-Vorschriften vorgeschriebenen sechsmonatlichen Beschäftigung im Werkstätten-Aufsichtsdienste ist der Bauführer einem bestimmten Werkmeister zuzutheilen und dieser zu beauftragen, ihn mit allen Obliegenheiten eines Werkmeisters im Werkstättendienste bekannt zu machen. Dem Bauführer ist dabei Gelegenheit zu geben, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter, die Güte der von denselben gefertigten Arbeiten, die Vertheilung der Arbeit an die verschiedenen Arbeitergruppen, das Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Werkstättenabtheilungen, die Regelung des ganzen Werkstättenbetriebes und die Güte der zu verwendenden Materialien beurtheilen zu lernen. Der Bauführer hat ferner bei dem Einfahren neuer oder reparirter Maschinen oder Wagen, bei der Abnahme von neuen Betriebsmitteln und Werkstattematerialien mitzuwirken und sich mit dem Werkstätten-Rechnungswesen, soweit es zu den Obliegenheiten eines Werkmeisters gehört, vertraut zu machen. Während der letzten drei Monate dieser Beschäftigung ist ihm eine kleinere Werkstättenabtheilung zur selbständigen Beaufsichtigung zu übertragen.

In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugnisse ist anzugeben, in welchen Werkstättenabtheilungen der Bauführer beschäftigt gewesen ist. Das Zeugniß muß sich zugleich über die Gesamtleistungen des Bauführers sowie darüber aussprechen, in wie weit derselbe sich die vorbezeichneten Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat.

8. Technisches Bureau.

§ 12.

Während der im § 29 der Prüfungs-Vorschriften vorgeschriebenen neunmonatlichen Beschäftigung ist der Bauführer in dem Konstruktionsbureau einer Eisenbahn-Hauptwerkstätte oder in dem maschinentechnischen Bureau einer Königlichen Eisenbahn-Direktion mit Entwerfen von Maschinen, Wagen oder maschinellen Anlagen zu beschäftigen. Es ist dabei dem Bauführer thunlichst die Anfertigung solcher Entwürfe und Werkzeichnungen zu übertragen, deren Bearbeitung für seine Ausbildung besonders geeignet ist und ihm Gelegenheit giebt, die auf der technischen Hochschule gewonnenen theoretischen Kenntnisse praktisch anzuwenden.

In den von den Baubeamten auszustellenden Zeugnissen haben dieselben sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Bauführers auszusprechen, sondern auch zu bescheinigen, in wie weit derselbe die vorstehend im Einzelnen bezeichneten Arbeiten sachgemäß erledigt hat.

§ 13.

Für die Gestattung des Eintritts von Bauführern in eine Privat-Maschinenfabrik oder bei einem Privattechniker gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 6 für das Elevenjahr als maßgebend bezeichnet sind.

4. Beendigung der praktischen Ausbildung.

§ 14.

Von der im § 29 der Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen, der Regel nach sechsmonatlichen Beschäftigung des Bauführers in dem Bureau einer Maschinenwerkstätte oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes und bei einer Provinzialbehörde kann die Zeit von drei Monaten nach dem Ermessen des Präsidenten entweder zur Verlängerung der vorstehend in den §§ 11 und 12 bezeichneten Beschäftigung oder zur Abnahme von Betriebsmitteln, Schienen etc. auf den betreffenden Werken verwendet werden; auch kann die durch die Ueberweisung des Bauführers aus einem Beschäftigungsabschnitte in die folgenden etwa verloren gegangene Zeit darauf in Anrechnung kommen. Drei Monate, und zwar in der Regel die letzten drei Monate der praktischen Ausbildung, müssen jedoch ausschließlich auf die Beschäftigung in dem maschinentechnischen oder Materialien-Bureau einer Königlichen Eisenbahn-Direktion entfallen.

Während der letztbezeichneten dreimonatlichen Beschäftigung des Bauführers soll derselbe einerseits die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Behörden im Allgemeinen, andererseits deren Einrichtung und Geschäftsgang im Besonderen kennen lernen. Demgemäß hat derselbe auch einige Zeit in der Registratur, bei dem Journal, in der Expedition und der Kalkulation unter Anleitung der betreffenden Beamten zu arbeiten und sich mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften und bestehenden Einrichtungen sowie mit der Erledigung der dort vorkommenden Geschäfte vertraut zu machen.

Der Bauführer ist dabei mit der Bearbeitung von Lieferungsbedingungen, mit der Ausschreibung und Abhaltung von öffentlichen Verdingungen und der damit in Zusammenhang stehenden Abschließung und Abrechnung der Lieferungsverträge bekannt zu machen.

Im Uebrigen ist der Bauführer im Bureau des betreffenden technischen Direktions-Mitgliedes zu den daselbst vorliegenden Arbeiten der Verwaltung und technischen Prüfung heranzuziehen; außerdem hat derselbe den Sitzungen der einen oder der anderen Abtheilung regelmässig beizuwohnen, auch einige der ihm zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zum Vortrage zu bringen und seine Ansicht in freier Rede zu entwickeln.

In dem von dem betreffenden technischen Direktions-Mitgliede auszustellenden Zeugnisse ist ein allgemeines Urtheil über die Thätigkeit des Bauführers abzugeben, und insbesondere zu bezeugen, welchen Grad von Geschicklichkeit sich derselbe auch in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

Berlin, den 21. Dezember 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Verzeichnisse der Vorlesungen und Uebungen für die Studien
und Stundenpläne der ersten drei Abtheilungen der Königlichen technischen
Hochschule zu Berlin für das Studienjahr 1887/88.

Die nachfolgenden Studienpläne haben den Zweck, zur Erleichterung der Uebersicht ein Verzeichniß sämtlicher Vorlesungen in solcher Anordnung zu geben, daß jede Vorlesung in dasjenige Semester eingereiht ist, in welchem sie im Allgemeinen am zweckmäßigsten gehört wird. Jedoch soll den Studirenden hierdurch nicht empfohlen werden, eine ihre Arbeitskraft überschreitende Zahl von Kollegien anzunehmen; vielmehr werden in Betreff der Wahl der für jedes Semester anzunehmenden Vorlesungen die Studirenden auf § 14 des Verfassungsstatuts *) verwiesen, wonach der Abtheilungsvorsteher den Studiengang der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen und mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen hat, ferner auf § 10 der Vorschriften für die Studirenden**), wonach die Studirenden nach Eintragung der von ihnen anzunehmenden Unterrichtsgegenstände in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebogens sich bei ihrem Abtheilungsvorsteher — die Studirenden des 1. und 2. Semesters ausschliesslich bei dem Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften — persönlich zu melden und demselben den Anmeldebogen behufs Eintragung eines hierauf bezüglichen Vermerks vorzulegen haben.

Abtheilung I.

Für Architektur.

Verzeichniß der Vorlesungen und Uebungen.

(Die römischen Ziffern bezeichnen das Studien-Semester, für welches der Unterricht bemessen ist.)

Geheimer Ober-Baurath, Professor Adler.

- a. (III., V. u. VII.) Geschichte der Baukunst des Mittelalters.
W.-S. Montag, Dienstag, Mittwoch 8—10 Vortrag.
- b. (IV., VI. u. VIII.) Geschichte der Baukunst der Renaissance.
S.-S. Montag, Dienstag, Mittwoch 7—9 Vortrag.

*) Der § 14 des Verfassungsstatuts der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin vom 28. Juli 1882 lautet:

§ 14. Der Abtheilungs-Vorsteher vermittelt die Beziehungen des Abtheilungs-Kollegiums zum Rektor und Senat. Er hat sich den, dem Kollegium in Betreff der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichts auferlegten Pflichten ganz besonders zu unterziehen und in der Abtheilung die in dieser Beziehung von ihm bemerkten Lücken und Mängel zur Berathung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinäre Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen, mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen, und ist befugt, denselben persönlich oder durch eines der Abtheilungs-Mitglieder als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu erteilen, wovon dem Senat Mittheilung zu machen ist.

**) Der § 10 der Vorschriften für die Studirenden der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin vom 2. April 1886 lautet:

§ 10. Die Studirenden haben nach Eintragung der von ihnen anzunehmenden Unterrichtsgegenstände in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebogens sich bei ihrem

Professor Dr. Dobbert.

- a. (I.) Kunstgeschichte des Alterthums.
W.-S. Montag und Donnerstag 1 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Vortrag.
- b. (III.) Meister und Meisterwerke der Renaissance.
W.-S. Freitag 1 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Vortrag.
- c. (II.) Kunstgeschichte des Mittelalters.
S.-S. Montag und Donnerstag 2 $\frac{1}{2}$ —4 Vortrag.
- d. (IV.) Kunstgeschichte des 19. Jahrhunderts.
S.-S. Dienstag 2—4 Vortrag.
- e. (II.) Aesthetik.
S.-S. Freitag 2—4 Vortrag.

Professor Elis.

- a. (III. u. V.) Formenlehre u. Konstruktion der romanischen Baukunst.
W.-S. Mittwoch 12—2 Vortrag, 2—4 Uebungen.
- b. (IV. u. VI.) Formenlehre u. Konstruktion der gothischen Baukunst.
S.-S. Mittwoch 12—2 Vortrag, 2—4 Uebungen.
- c. (III. u. IV.) Ornamentik des Mittelalters.
W.-S. Sonnabend 10—1 Uebungen, 1—2 Vortrag.
S.-S. Sonnabend 8—9 Vortrag, 9—12 Uebungen.

Geheimer Regierungsrath, Professor Ende.

- (V.—VIII.) Uebungen im Skizziren nach systematisch geordneten Aufgaben aus dem Gebiete des Hochbaues, verbunden mit Vortrag und kritischer Beurtheilung, sowie Uebersetzung derselben.
W.-S. und S.-S. Dienstag 1—4 Uebungen.

Landschaftsmaler Jacob.

- (I.—IV.) Landschaftszeichnen und Aquarellmalen nach Vorlagen und nach der Natur.
W.-S. Sonnabend 9—1 } Uebungen.
S.-S. Sonnabend 8—12 }

Professor Jacobsthal.

- a. (I. u. II.) Kursorische Uebungen im Freihandzeichnen nach Ornamenten (für Abth. III.)
W.-S. und S.-S. Donnerstag 2—6 Uebungen.
- b. (III.—VI.) Ornamentzeichnen in ausführlichen Methoden, ornamentale Studien und Kompositionen.
W.-S. und S.-S. Dienstag 8—2 Uebungen.

Abtheilungs-Vorsteher, die Studirenden des ersten und zweiten Semesters ausschließ-lich bei dem Vorsteher der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften persönlich zu melden. Nach Eintragung eines hierauf bezüglichen Vermerkes in den Anmeldebogen seitens des Abtheilungs-Vorstehers und der demnächst zu bewirkenden kassenmäßigen Erledigung des Anmeldebogens haben die Studirenden ferner binnen der im § 8 vorgeschriebenen Frist sich bei den betreffenden Lehrern unter Vorlegung des Anmeldebogens persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmten Spalten des Anmeldebogens zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dieselben dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in den Anmeldebogen einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so werden, wenn nach dem von dem Lehrer eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, der Vortrag oder die Uebungen in den am Schluß der einzelnen Studienjahre sowie beim Verlassen der Königlichen technischen Hochschule zu ertheilenden Zeugnissen nicht berücksichtigt.

- c. (III.—VI.) Entwicklungsgeschichte der hauptsächlichsten Ornamentformen.
 W.-S. Donnerstag 10—12¹/₂ } Vortrag.
 S.-S. Donnerstag 8—10¹/₂ }
- d. (VII. u. VIII.) Entwerfen von Ornamenten aus dem Stegreif.
 W.-S. und S.-S. Mittwoch 8—2 Uebungen.

Professor Koch.

- a. (I. u. II.) Baukonstruktionslehre mit Uebungen (für Abth. I. bis IV.)
 W.-S. und S.-S. Freitag 10—12 Vortrag.
 Dienstag 2—5 Uebungen.
 Von den Studirenden der Abtheilung III. können im 2. Studienjahre die Uebungen zur Anfertigung von Entwürfen einfacher Gebäude besonders belegt werden.
- b. (III. u. IV.) Innerer Ausbau.
 W.-S. u. S.-S. Montag 11—1 Vortrag mit Uebungen.
- c. (V. u. VI.) Baukonstruktionslehre (höherer Kursus).
 W.-S. und S.-S. Mittwoch 4—6 Vortrag.
- d. (V. u. VI.) Baukonstruktionslehre (höherer Kursus).
 W.-S. und S.-S. Montag 2—6 Uebungen.
- e. (III.) Bauführung und Veranschlagen.
 W.-S. Dienstag 5—6 Vortrag.
- f. (IV.) Baumaterialienkunde.
 S.-S. Dienstag 5—6 Vortrag.

Professor, Baurath Kühn.

- a. (III. u. IV.) Einfache Hochbauten (incl. Kameralbau). Entworfen nach gegebenen Skizzen (für Architekten und Bauingenieure).
 W.-S. u. S.-S. Dienstag 8—12¹/₂ Uebung, 12¹/₂—1¹/₂ Vortrag.
 Für die Studirenden der Abtheilung II. auch gesondert belegbar 3 Stunden Uebungen 9¹/₂—12¹/₂ Uhr, sowie der Vortrag 12¹/₂—1¹/₂ Uhr.
- b. (III u. IV.) Einfache Hochbauten. Entwerfen nach gegebenen Skizzen. Spezial-Ausarbeitung der Projekte in großem Maßstabe (Bauzeichnen, Detailübungen).
 W.-S. und S.-S. Freitag 8—1 Uebungen, 1—2 Vortrag.
 Vortrag resp. Uebungen gesondert belegbar.
- c. (V.—VIII.) Entwerfen von Hochbauten nach Programmen.
 W.-S. und S.-S. Mittwoch 8—2 Uebungen.

Professor Dr. Lessing.

- a. (VII u. VIII.) Geschichte des Kunstgewerbes.
 W.-S. Alterthum.
 S.-S. Mittelalter und Renaissance.
 W.-S. u. S.-S. Dienstag 8—10, Mittwoch 2 Stunden
 Vortrag nach Verabredung in den Museen.
- b. (VII.) Geschichte der Kunsttöpferei.
 W.-S. Montag 1—3 Vortrag im Königlichen Kunstgewerbe-Museum.
- c. (VIII.) Geschichte der Kunstweberei.
 S.-S. Montag 2—4 Vortrag im Königlichen Kunstgewerbe-Museum.

Professor Lürssen.

- (I.—IV.) Modelliren in Thon und Gips nach Vorlagen und eigenen Entwürfen der Studirenden, sowie Zeichnen nach dem lebenden Modell, nach Staffage und Gewand (beides kann besonders belegt werden).

W.-S. und S.-S. Montag 8—12 Modelliren.

W.-S. und S.-S. Dienstag 3—6 Zeichnen nach dem lebenden Modell pp.

Professor Otzen.

- (V. u. VII.) Backsteinbau.

W.-S. Donnerstag und Freitag 9—10 $\frac{1}{2}$ Vortrag.

Geheimer Regierungsrath, Professor Raschdorff.

- a. (V.—VIII.) Ueber die wichtigsten Arten öffentlicher und Privat-Hochbauten und Städteanlagen. Ausgewählte Kapitel.
W.-S. u. S.-S. Dienstag 2—4 Vortrag.

- b. (V.—VIII.) Baukunst der Renaissance. Entwerfen von Hochbauten in Verbindung mit Stegreifentwerfen.
W.-S. u. S.-S. Montag und Mittwoch 10—4 Uebungen.

Professor Rietschel.

- a. (III.—VIII.) Lüftung und Heizung in Verbindung mit Exkursionen.
W.-S. Dienstag und Donnerstag 4—6 Vortrag.
S.-S. Dienstag 4—7 Uebungen, Donnerstag 4—6 Vortrag.
- b. (V. u. VII.) Praktische Uebungen im Untersuchen von Lüftungs- und Heizungs-Anlagen.
W.-S. Während der Monate Januar und Februar
Freitag 4—6.

Professor Schäfer.

- a. (V.—VIII.) Mittelalterliche Baukunst, Entwerfen.
W.-S. u. SS. Montag und Freitag 10—3 Uebungen.
- b. (V.—VIII.) Konstruktions- und Formenlehre der mittelalterlichen Baukunst.
W.-S. u. S.-S. Sonnabend 4—7 Vortrag.
- c. (V.—VIII.) Geschichte der Holzarchitektur.
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 6—8 Vortrag.
- d. (V.—VIII.) Ausbau gothischer Gebäude.
W.-S. u. S.-S. Freitag 6—8 Vortrag.

N. N.

- (I.—IV.) Figuren-Zeichnen.

W.-S. Mittwoch 3—6 } Uebungen.
S.-S. Mittwoch 4—7 }

N. N.

- a. (III. u. IV.) Antike Baukunst (Detailübungen).
W.-S. u. S.-S. Montag 11—4 Uebungen.
- b. (V. u. VI.) Antike Baukunst (Zusammengesetzte Uebungen).
W.-S. u. S.-S. Freitag 11—4 Uebungen.
- c. (VII. u. VIII.) Farbige Dekorationen.
W.-S. u. S.-S. Sonnabend 8—1 Uebungen.

Professor Strack.

- a. (I. u. II.) Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen.
 Uebersicht der architektonischen Formen (für Architekten
 und Ingenieure).
 W.-S. u. S.-S. Montag 10—2 Uebungen.
- b. (I. u. II.) Architektonisches Zeichnen (vorzugsweise Säulen-
 ordnungen).
 W.-S. u. S.-S. Donnerstag 10—2 Uebungen.

Architekt Vollmer.

- (V.—VIII.) Detailliren mittelalterlicher Formen und Entwerfen ein-
 facherer Gebäude mit besonderer Berücksichtigung des
 Backsteinbaues.
 W.-S. u. S.-S. Donnerstag und Freitag 10 $\frac{1}{2}$ — 1 $\frac{1}{2}$
 Uebung.

Professor Wolff.

- (V.—VIII.) Entwerfen von Hochbauten mit Durchbildung derselben
 im Detail.
 W.-S. Donnerstag und Freitag 10—4 } Uebungen.
 S.-S. Donnerstag und Freitag 9—3 }

Privat-Dozenten.

Professor Cremer.

- Entwerfen des inneren Ausbaues von Gebäuden nach kunst-
 gewerblichen Gesichtspunkten.
 W.-S. wöchentlich 4 Stunden Uebungen.
 Zeit nach Verabredung.
 S.-S. Freitag 4—8 Uebungen.

Architektur-Maler Graeb.

- Malerische Darstellung von Architekturen und deren Um-
 gebung.
 W.-S. u. S.-S. wöchentlich 4 Stunden Uebungen.
 Zeit nach Verabredung.

Dr. Lehfeldt.

- a. Kunstgeschichte des Alterthums und des Mittelalters.
 W.-S. wöchentlich 4 Stunden Vortrag.
 Zeit nach Verabredung.
- b. Kunstgeschichte der Renaissance und neueren Zeit.
 S.-S. wöchentlich 4 Stunden Vortrag.
 Zeit nach Verabredung.

Post-Baurath Tuckermann.

- Abriss der Geschichte der Baukunst.
- Theil I. W.-S. Dienstag und Sonnabend 6—7 $\frac{1}{2}$.
- Theil II. S.-S. Dienstag und Sonnabend 7—8 $\frac{1}{2}$ früh.
 Nach Vereinbarung mit den Studirenden können die
 Stunden geändert werden.

Dr. Voss.

- a. Einführung in das Studium der neueren Kunstgeschichte.
 W.-S. Montag und Mittwoch 10—11 Vortrag.
- b. Geschichte der bildenden Künste in Deutschland.
 S.-S. Montag und Mittwoch 10—11 Vortrag.
 (W.-S. u. S.-S. Montag in den Königl. Museen.)

Vorlesungen und Uebungen aus den anderen Abtheilungen.

Aus der Abtheilung II.

Professor Brandt.

(V. u. VI.) Statik der Hochbaukonstruktionen.

Professor E. Dietrich.

(III. u. IV.) Encyklopädie der Bau-Ingenieur-Wissenschaften.

Professor Dr. Doergens.

a. (I. u. II.) Niedere Geodäsie.

b. (II.) Praktische Uebungen im Feldmessen.

c. (III.) Planzeichnen.

Baumeister Scholtz.

a. (III. u. IV.) Baumaterialienkunde und Veranschlagen.

b. (V. u. VI.) Technische Anlagen in Gebäuden.

Aus der Abtheilung III.

Professor Consentius.

(III. u. IV.) Abriss der Maschinenelemente.

Ingenieur K. Hartmann.

(VII. u. VIII.) Beschreibende Maschinenlehre für Architekten und Bau-Ingenieure.

Aus der Abtheilung IV.

Professor Dr. Hirschwald.

a. (III.) Allgemeine Mineralogie (als präparativer Theil der Vorlesung über Geologie).

b. (IV.) Allgemeine Geologie.

c. (IV.) Geologisches Praktikum (im Anschluss an die Vorlesung über allgemeine Geologie).

Professor Dr. Rüdorff.

(I.) Experimental-Chemie.

Professor Dr. Vogel.

(V. u. VI.) Ueber Beleuchtungswesen im Allgemeinen mit spezieller Berücksichtigung der Erleuchtung von Innenräumen.

Professor Dr. Weber.

(IV.) Bauwissenschaftliche Technologie.

Aus der Abtheilung V.

Professor Dr. du Bois-Reymond.

(I. u. II.) Differenzial- und Integralrechnung.

Professor Grell.

a. (VII. u. VIII.) Modelliren.

b. (V. u. VI.) Figurenzeichnen.

1. Vortrag über Anatomie und Proportion des menschlichen Körpers.

2. Zeichnen nach Vorlagen und dem lebenden Modell.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Hauck.

- a. (I.) Projektionslehre I. (Darstellende Geometrie mit synthetischer Geometrie).
- b. (II.) Projektionslehre II. (Praktische Perspektive u. Schattenlehre).
- c. (III.) Graphostatik.

Dr. jur. u. phil. Hülse.

- a. Baupolizeirecht in Deutschland.
- b. Das in Deutschland geltende Baurecht (Vergleich des preussischen, französischen, sächsischen, gemeinen, bayerischen und württembergischen Rechts).

Professor Dr. Kossak.

- (I. u. II.) Analytische Geometrie.

Dr. M. Meyer.

- a. Praktische Nationalökonomie.
- b. Theoretische Nationalökonomie.

Professor Dr. Paalzow.

- (I.) Experimentalphysik.

Regierungsrath Reichel.

- (VII.) Gewerbe-Hygiene I.

Professor Dr. Weingarten.

- (II. u. III.) Mechanik.
-

Studienplan der Abtheilung I. I. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
1	Projektionslehre I. und II.	Hauck	Montag 8-10½ Sonnabend 8-10½ Sonnabend 10½-3½	V.)* " U.	Montag 8-10½ Sonnabend 8-10½ Sonnabend 10½-3½	V. " U.
2	Analytische Geometrie	Kossak	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "
3	Differenzial- und Integral- Rechnung	du Bois- Reymond	Montag 4-6 Donnerstag 8-10	V. "	Montag 4-6 Donnerstag 8-10	V. "
4	Experimental-Physik	Paalzw	Dienstag 12-2 Freitag 12-2	V. "		
5	Experimental-Chemie	Rüdorff	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12	V. "		
6	Mechanik	Wein- garten			**)	
7	Niedere Geodäsie	Doergens	Mittwoch 10-12	V.	Mittwoch 10-12	V.
8	Praktische Uebungen im Feldmessen	Doergens			Sonnabend 4-8	U.
9	Baukonstruktionslehre	Koch	Freitag 10-12 Dienstag 2-5	V. U.	Freitag 10-12 Dienstag 2-5	V. U.
10	Ornamentzeichnen	Strack	Montag 10-2	U.	Montag 10-2	U.
11	Architektonisches Zeichnen (Säulenordnungen)	Strack	Donnerstag 10-2	U.	Donnerstag 10-2	U.
12	Kunstgeschichte des Alterthums	Dobbert	Montag 1½-3½ Donnerstag 1½-3½	V. "		
13	Kunstgeschichte des Mittelalters	Dobbert			Montag 2½-4 Donnerstag 2½-4	V. "
14	Aesthetik	Dobbert			Freitag 2-4	V.
15	Figurenzeichnen	N. N.	Mittwoch 3-6	U.	Mittwoch 4-7	U.
16	Landschaftszeichnen und Aquarellmalen nach Vor- lagen u. nach der Natur	Jacob	Sonnabend 9-1	U.	Sonnabend 8-12	U.
17	Modelliren in Thon u. Gips, sowie Zeichnen nach dem lebenden Modell	Lürssen	Montag 8-12 Dienstag 3-6	U. "	Montag 8-12 Dienstag 3-6	U. "

*) V. bedeutet Vorlesung. U. Uebungen.

***) Die Bestimmung der 5stünd. Unterrichtszeit wird vor Beginn des Sommer-Semesters 1888 erfolgen.

Studienplan der Abtheilung I.

II. Jahreskurs.

Lauf. Nr.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester		Sommer-Semester.	
18	Mechanik	Wein- garten	Montag 4-6½ Mittwoch 3½-6	V. "		
19	Graphostatik. Vortrag mit Uebungen	Hauck	Mittwoch 10-12 Sonnabend 4-6	V. U.		
20	Allgemeine Mineralogie	Hirsch- wald	Sonnabend 12-1	V.		
21	Allgemeine Geologie	Hirsch- wald			Mittwoch 10-11 Sonnabend 12-1	V. "
22	Geologisches Praktikum	Hirsch- wald			Mittwoch 11-12	U.
23	Bauwissenschaftliche Technologie	Weber			Mittwoch 6-8	V.
24	Abriss der Maschinen- Elemente	Consen- tius	Donnerstag 10-12 Sonnabend 8-10	V. U.	Donnerstag 10-12 Sonnabend 8-10	V. U.
25	Encyclopädie der Bau- ingenieurwissenschaften	E. Dietrich	Freitag 4-6 Sonnabend 2-4 Donnerstag 1-4	V. " U.	Freitag 4-6 Sonnabend 2-4 Donnerstag 1-4	V. " U.
26	Innerer Ausbau	Koch	Montag 11-1	V. u. U.	Montag 11-1	V. u. U.
27	Bauführung und Veran- schlagen	Koch	Dienstag 5-6	V.		
28	Baumaterialienkunde	Koch			Dienstag 5-6	V.
29	Lüftung und Heizung	Rietschel	Dienstag 4-6 Donnerstag 4-6	V. "	Dienstag 4-7 Donnerstag 4-6	U. V.
30	Planzeichnen	Doergens	Sonnabend 8-10	U.		
31	Antike Baukunst (Detail- übungen)	N. N.	Montag 11-4	U.	Montag 11-4	U.
32	Entwicklungsgeschichte der hauptsächlichsten Ornamentformen	Jacobs- thal	Donnerstag 10-12½	V.	Donnerstag 8-10½	V.

Studienplan der Abtheilung I.
II. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester		Sommer-Semester	
33	Ornamentzeichnen in ausf. Methoden, ornamentale Stud. u. Compos.	Jacobs-thal	Dienstag 8-2	U.	Dienstag 8-2	U.
34	Formenlehre und Konstruktion d. romanischen u. gothischen Baukunst	Elis	Mittwoch 12-2 Mittwoch 2-4	V. U.	Mittwoch 12-2 Mittwoch 2-4	V. U.
35	Ornamentik d. Mittelalters	Elis	Sonnabend 10-1 Sonnabend 1-2	U. V.	Sonnabend 8-9 Sonnabend 9-12	V. U.
36	Geschichte der Baukunst des Mittelalters	Adler	Montag 8-10 Dienstag 8-10 Mittwoch 8-10	V. " "		
37	Geschichte der Baukunst der Renaissance	Adler			Montag 7-9 Dienstag 7-9 Mittwoch 7-9	V. " "
38	Meister und Meisterwerke der Renaissance	Dobbert	Freitag 1½-3½	V.		
39	Kunstgeschichte des 19. Jahrhunderts	Dobbert			Dienstag 2-4	V.
40	Einfache Hochbauten (incl. Kameralbau). Entwerfen nach gegebenen Skizzen (für Arch. und Bau-Ing.)	Kühn	Dienstag 8-12½ Dienstag 12½-1½	U. V.	Dienstag 8-12½ Dienstag 12½-1½	U. V.
41	Einfache Hochbauten. Entwerfen nach geg. Skizzen (Bauzeichnen, Detailübungen)	Kühn	Freitag 8-1 Freitag 1-2	U. V.	Freitag 8-1 Freitag 1-2	U. V.
42	Baumaterialienkunde und Veranschlagen	Scholtz	Dienstag 2-4	V.	Dienstag 2-4	V.
43	Modelliren in Thon u. Gips, sowie Zeichnen nach dem lebenden Modell	Lürssen	Montag 8-12 Dienstag 3-6	U. "	Montag 8-12 Dienstag 3-6	U. "
44	Figurenzeichnen	N. N.	Mittwoch 3-6	U.	Mittwoch 4-7	U.
45	Landschaftszeichnen und Aquarellmalen nach Vorlagen und nach der Natur	Jacob	Sonnabend 9-1	U.	Sonnabend 8-12	U.

Studienplan der Abtheilung I.
III. Jahreskurs.

Lauf. Nr.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
46	Statik der Hochbaukonstruktionen	Brandt	Donnerstag 4-5½ Sonnabend 2½-4 Freitag 3-6	V. " U.	Donnerstag 4-5½ Sonnabend 2½-4 Freitag 3-6	V. " U.
47	Baukonstruktionslehre (höherer Kursus)	Koch	Mittwoch 4-6 Montag 2-6	V. U.	Mittwoch 4-6 Montag 2-6	V. U.
48	Lüftung und Heizung	Rietschel	Dienstag 4-6 Donnerstag 4-6 Freitag 4-6	V. " U.	Dienstag 4-7 Donnerstag 4-6	U. V.
49	Beleuchtungswesen	Vogel	Freitag 3-4	V.	Freitag 3-4	V.
50	Technische Anlagen in in Gebäuden	Scholtz	Montag 10-1 Mittwoch 6-8	U. V.	Montag 10-1 Mittwoch 6-8	U. V.
51	Geschichte der Baukunst des Mittelalters	Adler	Montag 8-10 Dienstag 8-10 Mittwoch 8-10	V. " "		
52	Geschichte der Baukunst der Renaissance	Adler			Montag 7-9 Dienstag 7-9 Mittwoch 7-9	V. " "
53	Antike Baukunst. Zusammen- gesetzte Uebungen	N. N.	Freitag 11-4	U.	Freitag 11-4	U.
54	Entwicklungsgeschichte der hauptsächlichsten Ornamentformen	Jacobs- thal	Donnerstag 10-12½	V.	Donnerstag 8-10½	V.
55	Ornamentzeichnen in aus- führlichen Methoden, or- namentale Studien und Kompositionen	Jacobs- thal	Dienstag 8-2	U.	Dienstag 8-2	U.

Studienplan der Abtheilung I.

III. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
56	Formenlehre u. Konstruktion der romanischen u. gothischen Baukunst	Elis	Mittwoch 12-2 Mittwoch 2-4	V. U.	Mittwoch 12-2 Mittwoch 2-4	V. U.
57	Mittelalterliche Baukunst, Entwerfen	Schäfer	Montag 10-3 Freitag 10-3	U. „	Montag 10-3 Freitag 10-3	U. „
58	Konstruktions- u. Formenlehre d. mittelalterlichen Baukunst	Schäfer	Sonnabend 4-7	V.	Sonnabend 4-7	V.
59	Geschichte der Holzarchitektur	Schäfer	Donnerstag 6-8	V.	Donnerstag 6-8	V.
60	Ausbau goth. Gebäude	Schäfer	Freitag 6-8	V.	Freitag 6-8	V.
61	Detailliren mittelalterlicher Formen u. Entwerfen einfacherer Gebäude	Vollmer	Donnerstag 10½-11½ Freitag 10½-11½	U. „	Donnerstag 10½-11½ Freitag 10½-11½	U. „
62	Figurenzeichnen, Vortrag und Uebungen	Grell	2 Stunden bzw. 4 Stunden nach Verabredung	V. U.	2 Stunden bzw. 4 Stunden nach Verabredung	V. U.
63	Uebungen im Skizziren nach Aufgaben aus dem Gebiete d. Hochbaues	Ende	Dienstag 1-4	U.	Dienstag 1-4	U.
64	Entwerfen von Hochbauten nach Programmen	Kühn	Mittwoch 8-2	U.	Mittwoch 8-2	U.
65	Backsteinbau	Otzen	Donnerstag 9-10½ Freitag 9-10½	V. „		
66	Ueber die wichtigsten Arten öffentl. und Privat-Hochbauten u. Städte-Anlagen	Raschdorff	Dienstag 2-4	V.	Dienstag 2-4	V.
67	Baukunst der Renaissance Entwerfen v. Hochbauten	Raschdorff	Montag 10-4 Mittwoch 10-4	U. „	Montag 10-4 Mittwoch 10-4	U. „
68	Entwerfen v. Hochbauten mit Durchbildung derselben im Detail	Wolff	Donnerstag 10-4 Freitag 10-4	U. „	Donnerstag 9-3 Freitag 9-3	U. „

Studienplan der Abtheilung I.

IV. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
69	Geschichte der Baukunst des Mittelalters	Adler	Montag 8-10 Dienstag 8-10 Mittwoch 8-10	V. " "		
70	Geschichte der Baukunst der Renaissance	Adler			Montag 7-9 Dienstag 7-9 Mittwoch 7-9	V. " "
71	Geschichte des Kunst- gewerbes	Lessing	Dienstag 8-10 Mittwoch 2 Stunden nach Verabredung	V. "	Dienstag 8-10 Mittwoch 2 Stunden nach Verabredung	V. "
72	Geschichte der Kunst- töpferei	Lessing	Montag 1-3	V.		
73	Geschichte der Kunst- weberei	Lessing			Montag 2-4	V.
74	Farbige Dekorationen	N. N.	Sonnabend 8-1	U.	Sonnabend 8-1	U.
75	Entwerfen von Ornamenten aus dem Stegreif	Jacobsthal	Mittwoch 8-2	U.	Mittwoch 8-2	U.
76	Modelliren	Grell	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " "	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " "
77	Uebung. im Skizziren nach Aufgaben aus dem Ge- biete des Hochbaues	Ende	Dienstag 1-4	U.	Dienstag 1-4	U.
78	Mittelalterliche Baukunst, Entwerfen	Schäfer	Montag 10-3 Freitag 10-3	U. "	Montag 10-3 Freitag 10-3	U. "
79	Konstruktions- u. Formen- lehre d. mittelalterlichen Baukunst	Schäfer	Sonnabend 4-7	V.	Sonnabend 4-7	V.

Studienplan der Abtheilung I.
IV. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
80	Geschichte der Holz-architektur	Schäfer	Donnerstag 6-8	V.	Donnerstag 6-8	V.
81	Ausbau goth. Gebäude	Schäfer	Freitag 6-8	V.	Freitag 6-8	V.
82	Detailiren mittelalterlicher Formen und Entwerfen einfacherer Gebäude	Vollmer	Donnerstag 10½-1½ Freitag 10½-1½	U. „	Donnerstag 10½-1½ Freitag 10½-1½	U. „
83	Backsteinbau	Otzen	Donnerstag 9-10½ Freitag 9-10½	V. „		
84	Ueber die wichtigsten Arten öffentl. und Privat-Hochbauten u. Städte-Anlagen	Raschdorff	Dienstag 2-4	V.	Dienstag 2-4	V.
85	Baukunst d. Renaissance. Entwerfen v. Hochbauten	Raschdorff	Montag 10-4 Mittwoch 10-4	U. „	Montag 10-4 Mittwoch 10-4	U. „
86	Entwerfen von Hochbauten nach Programmen	Kühn	Mittwoch 8-2	U.	Mittwoch 8-2	U.
87	Entwerfen von Hochbauten mit Durchbildung derselben im Detail	Wolff	Donnerstag 10-4 Freitag 10-4	U. „	Donnerstag 9-3 Freitag 9-3	U. „
88	Lüftung und Heizung	Rietschel	Dienstag 4-6 Donnerstag 4-6 Freitag 4-6	V. „ U.	Dienstag 4-7 Donnerstag 4-6	U. V.
89	Beschreibende Maschinenlehre für Architekten und Bauingenieure	Hartmann	Sonnabend 4-6	V.	Sonnabend 4-6	V.
90	Gewerbe-Hygiene I.	Reichel	Dienstag 5-7	V.		

Stundenplan der Abtheilung I.
I. und II. Jahreskurs.

Jahreskurs.	Montag				Dienstag				Mittwoch				
	No. d. Studienpl.		Dozent		No. d. Studienpl.		Dozent		No. d. Studienpl.		Dozent		
	Herr		Herr		Herr		Herr		Herr		Herr		
I.	W. S.	1	Hauck	8-10½	V.	2	Kossak	8-10	V.	7	Doergens	10-12	V.
		17	Lürssen	8-12	U.	5	Rüdorff	10-12	"	15	N. N.	3-6	U.
		10	Strack	10-2	"	4	Paalzow	12-2	"				
		12	Dobbert	1½-3½	V.	9	Koch	2-5	U.				
		3	du Bois-Reymond	4-6	"	17	Lürssen	3-6	"				
	S. S.	1	Hauck	8-10½	V.	2	Kossak	8-10	V.	7	Doergens	10-12	V.
		17	Lürssen	8-12	U.	9	Koch	2-5	U.	15	N. N.	4-7	U.
		10	Strack	10-2	"	17	Lürssen	3-6	"				
		13	Dobbert	2½-4	V.								
		3	du Bois-Reymond	4-6	"								
II.	W. S.	36	Adler	8-10	V.	36	Adler	8-10	V.	36	Adler	8-10	V.
		43	Lürssen	8-12	U.	33	Jacobsthal	8-2	U.	19	Hauck	10-12	"
		26	Koch	11-1	u. U.	40	Kühn	8-12½	"	34	Elis	12-2	"
		31	N. N.	11-4	U.	40	"	12½-1½	V.	34	"	2-4	U.
		18	Weingarten	4-6½	V.	42	Scholtz	2-4	"	44	N. N.	3-6	"
	S. S.					43	Lürssen	3-6	U.	18	Weingarten	3½-6	V.
						29	Rietschel	4-6	V.				
						27	Koch	5-6	"				
II.	S. S.	37	Adler	7-9	V.	37	Adler	7-9	V.	37	Adler	7-9	V.
		43	Lürssen	8-12	U.	33	Jacobsthal	8-2	U.	21	Hirschwald	10-11	"
		26	Koch	11-1	u. U.	40	Kühn	8-12½	"	22	"	11-12	U.
		31	N. N.	11-4	U.	40	"	12½-1½	V.	34	Elis	12-2	V.
						42	Scholtz	2-4	"	34	"	2-4	U.
	S. S.					39	Dobbert	2-4	"	44	N. N.	4-7	"
						43	Lürssen	3-6	U.	23	Weber	6-8	V.
						29	Rietschel	4-7	"				
						28	Koch	5-6	V.				

Stundenplan der Abtheilung I.
I. und II. Jahreskurs.

Jahreskurs.	Donnerstag				Freitag				Sonnabend				
	No. d. Studienpl.		Dozent		No. d. Studienpl.		Dozent		No. d. Studienpl.		Dozent		
	Herr		Herr		Herr		Herr		Herr		Herr		
I.	W. S.	3	du Bois-Reymond	8-10	V.	2	Kossak	8-10	V.	1	Hauck	8-10½	V.
		5	Rüdorff	10-12	"	9	Koch	10-12	"	16	Jacob	9-1	U.
		11	Strack	10-2	U.	4	Paalzow	12-2	"	1	Hauck	10½-3½	"
		12	Dobbert	1½-3½	V.								
	S. S.	3	du Bois-Reymond	8-10	V.	2	Kossak	8-10	V.	1	Hauck	8-10½	V.
		11	Strack	10-2	U.	9	Koch	10-12	"	16	Jacob	8-12	U.
		13	Dobbert	2½-4	V.	14	Dobbert	2-4	"	1	Hauck	10½-3½	"
										8	Doergens	4-8	"
II.	W. S.	24	Consentius	10-12	V.	41	Kühn	8-1	U.	24	Consentius	8-10	U.
		32	Jacobsthal	10-12½	"	41	"	1-2	V.	30	Doergens	8-10	"
		25	E. Dietrich	1-4	U.	38	Dobbert	1½-3½	"	45	Jacob	9-1	"
		29	Rietschel	4-6	V.	25	E. Dietrich	4-6	"	35	Elis	10-1	"
										20	Hirschwald	12-1	V.
	S. S.									35	Elis	1-2	"
										25	E. Dietrich	2-4	"
										19	Hauck	4-6	U.
II.	S. S.	32	Jacobsthal	8-10½	V.	41	Kühn	8-1	U.	24	Consentius	8-10	U.
		24	Consentius	10-12	"	41	"	1-2	"	45	Jacob	8-12	"
		25	E. Dietrich	1-4	U.	25	E. Dietrich	4-6	V.	35	Elis	8-9	V.
		29	Rietschel	4-6	V.					35	"	9-12	U.
										21	Hirschwald	12-1	V.
	S. S.									25	E. Dietrich	2-4	"

Stundenplan der Abtheilung I.
III. und IV. Jahreskurs.

Jahreskurs.	Montag				Dienstag				Mittwoch				
	No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		
		Herr			Herr			Herr					
III.	W. S.	51	Adler	8-10	V.	51	Adler	8-10	V.	51	Adler	8-10	V.
		50	Scholtz	10-1	U.	55	Jacobsthal	8-2	U.	64	Kühn	8-2	U.
		57	Schäfer	10-3	"	63	Ende	1-4	"	67	Raschdorff	10-4	"
		67	Raschdorff	10-4	"	66	Raschdorff	2-4	V.	56	Elis	12-2	V.
		47	Koch	2-6	"	48	Rietschel	4-6	"	56	"	2-4	U.
	S.	52	Adler	7-9	V.	52	Adler	7-9	V.	52	Adler	7-9	V.
		50	Scholtz	10-1	U.	55	Jacobsthal	8-2	U.	64	Kühn	8-2	U.
		57	Schäfer	10-3	"	63	Ende	1-4	"	67	Raschdorff	10-4	"
		67	Raschdorff	10-4	"	66	Raschdorff	2-4	V.	56	Elis	12-2	V.
		47	Koch	2-6	"	48	Rietschel	4-7	U.	56	"	2-4	U.
IV.	W. S.	69	Adler	8-10	V.	69	Adler	8-10	V.	69	Adler	8-10	V.
		78	Schäfer	10-3	U.	71	Lessing	8-10	"	75	Jacobsthal	8-2	U.
		85	Raschdorff	10-4	"	76	Grell	10-12	U.	86	Kühn	8-2	"
		72	Lessing	1-3	V.	77	Ende	1-4	"	85	Raschdorff	10-4	"
						84	Raschdorff	2-4	V.	71	Lessing		V.
	S.	70	Adler	7-9	V.	70	Adler	7-9	V.	70	Adler	7-9	V.
		78	Schäfer	10-3	U.	71	Lessing	8-10	"	75	Jacobsthal	8-2	U.
		85	Raschdorff	10-4	"	76	Grell	10-12	U.	86	Kühn	8-2	"
		73	Lessing	2-4	V.	77	Ende	1-4	"	85	Raschdorff	10-4	"
						84	Raschdorff	2-4	V.	71	Lessing		V.
				88	Rietschel	4-7	U.						

Stundenplan der Abtheilung I.
III. und IV. Jahreskurs.

Jahreskurs.	Donnerstag				Freitag				Sonnabend				
	No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		No. d. Studienpl.	Dozent		
		Herr			Herr			Herr					
III.	W. S.	65	Otzen	9-10½	V.	65	Otzen	9-10½	V.	46	Brandt	2½-4	V.
		54	Jacobsthal	10-12½	"	57	Schäfer	10-3	U.	58	Schäfer	4-7	"
		68	Wolff	10-4	U.	68	Wolff	10-4	"				
		61	Vollmer	10½-1½	"	61	Vollmer	10½-1½	"				
		46	Brandt	4-5½	V.	53	N. N.	11-4	"				
	S.	48	Rietschel	4-6	"	49	Vogel	3-4	V.				
		59	Schäfer	6-8	"	46	Brandt	3-6	U.				
						48	Rietschel	4-6	"				
						60	Schäfer	6-8	V.				
IV.	W. S.	83	Otzen	9-10½	V.	83	Otzen	9-10½	V.	74	N. N.	8-1	U.
		76	Grell	10-12	U.	78	Schäfer	10-3	U.	76	Grell	10-12	"
		87	Wolff	10-4	"	87	Wolff	10-4	"	89	Hartmann	4-6	V.
		82	Vollmer	10½-1½	"	82	Vollmer	10½-1½	"	79	Schäfer	4-7	"
		88	Rietschel	4-6	V.	88	Rietschel	4-6	"				
	S.	80	Schäfer	6-8	"	81	Schäfer	6-8	V.				
		87	Wolff	9-3	U.	87	Wolff	9-3	U.	74	N. N.	8-1	U.
		76	Grell	10-12	"	78	Schäfer	10-3	"	76	Grell	10-12	"
		82	Vollmer	10½-1½	"	82	Vollmer	10½-1½	"	89	Hartmann	4-6	V.
		88	Rietschel	4-6	V.	81	Schäfer	6-8	V.	79	Schäfer	4-7	"
				80	Schäfer	6-8	"						

Abtheilung II. Für Bau-Ingenieurwesen.

Verzeichnifs der Vorlesungen und Uebungen.

(Die römischen Ziffern bezeichnen das Studien-Semester, für welches der Unterricht bemessen ist.)

Professor Brandt.

- a. (V. u. VI.) Eisenkonstruktionen der Ingenieur-Hochbauten.
W.-S. u. S.-S. Montag 2—3, Donnerstag 2—4 Vortrag.
Montag 3—6 Uebungen.
- b. Statik der Hochbau-Konstruktionen (für Abtheilung I.).
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 4—5¹/₂, Sonnabend 2¹/₂—4 Vortrag.
Freitag 3—6 Uebungen.

Ingenieur Büsing.

- (VII. u. VIII.) Be- und Entwässerung der Städte.
W.-S. u. S.-S. Montag 5—7 Vortrag.

Professor E. Dietrich.

- a. (V.) Brücken in Stein und Holz, Bohlwerke, Futtermauern u. A.
W.-S. Donnerstag 4—6, Freitag 2—4 Vortrag.
Freitag 10—2 Uebungen.
- b. (VI.) Strafsenbau und Strafsenbahnen.
S.-S. Donnerstag 4—6, Freitag 2—4 Vortrag.
Freitag 10—2 Uebungen.
- c. Encyklopädie der Bau-Ingenieur-Wissenschaften (für Abtheilung I. und III.).
W.-S. u. S.-S. Freitag 4—6, Sonnabend 2—4 Vortrag.
Donnerstag 1—4 Uebungen.

Professor Dr. Doergens.

- a. (I. u. II.) Niedere Geodäsie (für Abtheilung II., III. u. IV.).
W.-S. Mittwoch 8—10, Freitag 3—5 Vortrag.
S.-S. Mittwoch 8—10, Donnerstag 10—12 Vortrag.
- (I. u. II.) desgl. (für Abtheilung I.).
W.-S. u. S.-S. Mittw. 10—12 Vortrag.
- b. (I.) Geodätisches Praktikum I. (für Abtheilung II.).
W.-S. Donnerstag 12—2 Uebungen.
- (IV.) desgl. II. (für Abtheilung II.).
S.-S. Sonnabend 12—2 Uebungen.

- c. (II.) Prakt. Uebungen im Feldmessen (für Abth. I. u. II.).
S.-S. Sonnabend 4—8.
(IV.) desgl. (für Abth. III. u. IV.).
S.-S. Mittwoch 4—8.
- d. (III.) Planzeichnen (für Abtheilung I. und II.).
W.-S. Sonnabend 8—10.
(V.) desgl. (für Abtheilung III. und IV.).
W.-S. u. S.-S. Sonnabend 10—12.
- e. (III. u. IV.) Höhere Geodäsie (für Abtheilung II.).
W.-S. u. S.-S. Freitag 5—7 Vortrag.

Professor Goering.

- a. (V. u. VI.) Bahnhofsanlagen.
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 11—1 Vortrag.
Dienstag 10—2 Uebungen.
- b. (VII. u. VIII.) Eisenbahnbau (einschl. Tunnelbau).
W.-S. u. S.-S. Dienstag, Donnerstag und Freitag 8—10
Vortrag.
Freitag 10—2 Uebungen.

Geheimer Ober-Baurath Hagen.

- (VII.) See- und Hafenanbau.
W.-S. Mittwoch und Freitag 5—7 Vortrag.

Professor Schlichting.

- (V. u. VI.) Wasserbau. (Strom-, Kanal-, See- u. Hafenanbau einschl. Fundirungen.)
W.-S. u. S.-S. Mittwoch 9 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$, Freitag 8—10,
Sonnabend 9—10 Vortrag.
Mittwoch 11 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$, Sonnab. 10—2
Uebungen.

Baumeister Scholtz.

- a. (V. u. VI.) Baumaterialienkunde und Veranschlagen.
W.-S. u. S.-S. Dienstag 2—4 Vortrag.
- b. (V. u. VI.) Technische Anlagen in Gebäuden.
W.-S. u. S.-S. Mittwoch 6—8 Vortrag.
Montag 10—1 Uebungen.

Professor Dr. Winkler.

- a. (V. u. VI.) Statik der Baukonstruktionen.
W.-S. u. S.-S. Dienstag 8—10, Donnerstag 9—11
Vortrag.
- b. (VII. u. VIII.) Eiserne Brücken und grössere Eisen-Hochbau-Konstruktionen.
W.-S. u. S.-S. Montag und Mittwoch 12—2 Vortrag.
Montag 8—12, Mittw. 9—12 Uebungen.

Privat-Dozenten.

Regierungs-Baumeister Donath.

Statik der Baukonstruktionen (für Abtheilung III.).

W.-S. wöchentlich 2 Stunden Vortrag. Zeit nach Verabredung.

Regierungs-Baumeister Havestadt.

Ueber Uferausrüstungen für den Umschlag zwischen Wasser- und Landverkehr, einschliesslich der Lade- und Löschvorrichtungen, Schuppen- und Speicheranlagen (unentgeltlich).

W.-S. Montag 3—5 Vortrag.

Regierungs-Bauführer, Stadtbaumeister a. D. Knauff.

a. Materialien zur Aufstellung und Beurtheilung von Städtereinigungsprojekten.

b. Ausnutzung und Reinigung städtischer Abfallstoffe, insbesondere der Spüljauche.

W.-S. Dienstag 4—6 Vortrag.

c. Städtereinigungssysteme (Geschichtliches; englische Gesetzgebung; Berechnung von Beispielen).

d. Hauskanalisation.

S.-S. Dienstag 4—6 Vortrag.

Dr. Pietsch.

a. Besprechung von gröfseren, zu technischen Zwecken (Eisenbahn-, Wege-, Wasserbau) ausgeführten geodätischen Arbeiten.

W.-S. wöchentlich 2 Stunden Vortrag.

b. Praktische Uebungen zur Beurtheilung, Prüfung und Berichtigung geodätischer Instrumente.

W.-S. wöchentlich 2 Stunden Uebungen.

c. Praktische Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate.

S.-S. wöchentlich 2 Stunden Vortrag.

d. Mechanik.

Wöchentlich 5 Stunden Vortrag (durch 3 Semester laufend).

Zu a—d Zeit nach Verabredung.

Vorlesungen und Uebungen aus den anderen Abtheilungen.

Aus der Abtheilung I.

Professor Koch.

(I. u. II.) Baukonstruktionslehre.

(III. u. IV.) Innerer Ausbau.

Professor Strack.

(I. u. II.) Ornamentzeichnen.

Professor Baurath Kühn.

(III. u. IV.) Einfache Hochbauten (einschl. Kameralbau).

Aus der Abtheilung III.

- Professor Consentius.
(III. u. IV.) Abrifs der Maschinenelemente.
- Ingenieur K. Hartmann.
(III. u. IV.) Beschreibende Maschinenlehre für Architekten und Bau-Ingenieure.
- Professor Hörmann.
(III. u. IV.) Mechanische Technologie.
- Professor G. Meyer.
(III. u. IV.) Baumaschinen.
(III. u. IV.) Eisenbahn-Betriebsmittel.
(VII. u. VIII.) Eisenbahnbetrieb einschl. Signalwesen.
- Professor Dr. Slaby.
(VIII.) Elektrotelegraphie.

Aus der Abtheilung IV.

- Professor Dr. Rüdorff.
(I.) Experimentalchemie.
- Professor Dr. Hirschwald.
(III.) Allgemeine Mineralogie.
(IV.) Allgemeine Geologie.
(IV.) Geologisches Praktikum.
- Professor Dr. Vogel.
(VII.) Elektrisches Licht und Beleuchtungswesen.
- Professor Dr. Weber.
(VIII.) Bauwissenschaftliche Technologie.
- Geheimer Bergrath Dr. Wedding.
(VII. u. VIII.) Eisenhüttenkunde.

Aus der Abtheilung V.

- Professor Dr. du Bois-Reymond.
(I. u. II.) Differenzial- und Integralrechnung nebst Uebungen.
(III. u. IV.) Höhere Analysis.
- Professor Dr. Kossak.
(I. u. II.) Analytische Geometrie.
- Geh. Regierungsrath, Professor Dr. Hauck.
(I. u. II.) Projektionslehre I. u. II.
(III.) Graphostatik.
- Professor Dr. Paalzow.
(I.) Experimentalphysik.
- Professor Dr. Weingarten.
(II. bis IV.) Mechanik.

Uebersicht des Studienplanes der II. Abtheilung.

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Abtheilungen, denen die Vorlesungen angehören.)

I. Jahreskurs.

- I. Baukonstruktionslehre.
- I. Ornamentzeichnen.
- II. Niedere Geodäsie.
- II. Feldmess-Uebungen.
- II. Geodätisches Praktikum I.
- IV. Experimentalchemie.
- V. Differenzial- und Integralrechnung nebst Uebungen.
- V. Analytische Geometrie.
- V. Projektionslehre I. und II.
- V. Experimentalphysik.
- V. Mechanik.

II. Jahreskurs.

- I. Einfache Hochbauten (einschl. Kameralbau).
- I. Innerer Ausbau.
- II. Höhere Geodäsie.
- II. Geodätisches Praktikum II.
- II. Planzeichnen.
- III. Abrifs der Maschinenelemente.
- III. Beschreibende Maschinenlehre.
- III. Mechanische Technologie.
- III. Baumaschinen.
- III. Eisenbahn-Betriebsmittel.
- IV. Allgemeine Mineralogie.
- IV. Allgemeine Geologie.
- IV. Geologisches Praktikum.
- V. Höhere Analysis.
- V. Mechanik.
- V. Graphostatik.

III. Jahreskurs.

- II. Baumaterialienkunde und Veranschlagen.
- II. Statik der Baukonstruktionen.
- II. Brücken in Stein und Holz, Bohlwerke, Futtermauern u. A.
- II. Strafsenbau und Strafsenbahnen.
- II. Bahnhofsanlagen.
- II. Wasserbau (Strom-, Kanal-, See- und Hafenbau einschl. Fundirungen).
- II. Eisenkonstruktionen der Ingenieur-Hochbauten.
- II. Technische Anlagen in Gebäuden.

IV. Jahreskurs.

- II. Eisenbahnbau (einschliesslich Tunnelbau).
- II. Eiserne Brücken und gröfsere Eisen-Hochbau-Konstruktionen.
- II. See- und Hafenbau.

- II. Be- und Entwässerung der Städte.
- III. Eisenbahnbetrieb und Signalwesen.
- III. Elektrotelegraphie.
- IV. Elektrisches Licht und Beleuchtungswesen.
- IV. Bauwissenschaftliche Technologie.
- IV. Eisenhüttenkunde.

Außerdem sind für die Studirenden der II. Abtheilung bestimmt: Aus der I. Abtheilung: Abriss der Geschichte der Baukunst. — Aus der II. Abtheilung: Uferausrüstungen u. s. w. Städtereinigung u. s. w. Besprechung größerer geodätischer Arbeiten. Praktische Uebungen mit geodätischen Instrumenten. Praktische Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate. Mechanik. — Aus der V. Abtheilung: Gewerbe-Hygiene I. Niedere Analysis. Praktische und Theoretische Nationalökonomie. Baupolizeirecht in Deutschland. Deutsches Baurecht. Uebungen im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der neueren Sprachen.

Studienplan der Abtheilung II.

I. Jahreskurs.

Lauf No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
1	Baukonstruktionslehre	Koch	Dienstag 2-5 Freitag 10-12	U. V.	Dienstag 2-5 Freitag 10-12	U. V.
2	Ornamentzeichnen	Strack	Montag 10-2	U.	Montag 10-2	U.
3	Niedere Geodäsie	Doergens	Mittwoch 8-10 Freitag 3-5	V. "	Mittwoch 8-10 Donnerstag 10-12	V. "
4	Praktische Uebungen im Feldmessen	Doergens			Sonnabend 4-8	U.
5	Geodätisches Praktikum I.	Doergens	Donnerstag 12-2	U.		
6	Experimentalchemie	Rüdorff	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12	V. "		
7	Differenzial- und Integral- Rechnung nebst Uebun- gen (Vortrag u. Uebun- gen getrennt belegbar)	du Bois- Reymond	Montag 4-6 Donnerstag 8-10 Montag 6-8	V. " U.	Montag 4-6 Donnerstag 8-10 Montag 6-8	V. " U.
8	Analytische Geometrie	Kossak	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "
9	Projectionslehre I. u. II.	Hauck	Montag 8-10½ Sonnabend 8-10½ Sonnabend 10½-3½	V. " U.	Montag 8-10½ Sonnabend 8-10½ Sonnabend 10½-3½	V. " U.
10	Experimentalphysik	Paalzow	Dienstag 12-2 Freitag 12-2	V. "		
11	Mechanik	Wein- garten			Die Bestimmung der 5stünd. Unterrichts- zeit wird vor Beginn des Sommer-Semesters erfolgen.	

Studienplan der Abtheilung II.

II. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
12	Einfache Hochbauten (Vortrag u. Uebungen getrennt belegbar)	Kühn	Dienstag 9½-12½ Dienstag 12½-1½	U. V.	Dienstag 9½-12½ Dienstag 12½-1½	U. V.
13	Innerer Ausbau	Koch	Montag 11-1	V. u. U.	Montag 11-1	V. u. U.
14	Höhere Geodäsie	Doergens	Freitag 5-7	V.	Freitag 5-7	V.
15	Geodätisches Praktikum II.	Doergens			Sonnabend 12-2	U.
16	Planzeichnen	Doergens	Sonnabend 8-10	U.		
17	Abriss der Maschinen- elemente	Consen- tius	Donnerstag 10-12 Sonnabend 8-10	V. U.	Donnerstag 10-12 Sonnabend 8-10	V. U.
18	Beschreibende Maschinen- lehre	K. Hart- mann	Sonnabend 4-6	V.	Sonnabend 4-6	V.
19	Mechanische Technologie	Hörmann	Montag 8-10	V.	Montag 8-10	V.
20	Baumaschinen	G. Meyer			Donnerstag 8-10 Donnerstag 12-4	V. U.
21	Eisenbahn-Betriebsmittel	G. Meyer	Donnerstag 8-10	V.		
22	Allgemeine Mineralogie	Hirsch- wald	Sonnabend 12-1	V.		
23	Allgemeine Geologie	Hirsch- wald			Mittwoch 10-11 Sonnabend 12-1	V. „
24	Geologisches Praktikum	Hirsch- wald			Mittwoch 11-12	U.
25	Höhere Analysis	du Bois- Reymond	Freitag 10-12	V.	Freitag 10-12	V.
26	Mechanik	Wein- garten	Montag 4-6½ Mittwoch 3½-6	V. „	Montag 4-6½ Mittwoch 3½-6	V. „
27	Graphostatik	Hauck	Mittwoch 10-12 Mittwoch 8-10	V. U.		

Studienplan der Abtheilung II.

III. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
28	Baumaterialienkunde und Veranschlagen	Scholtz	Dienstag 2-4	V.	Dienstag 2-4	V.
29	Statik der Baukonstruktionen	Winkler	Dienstag 8-10 Donnerstag 9-11	V. "	Dienstag 8-10 Donnerstag 9-11	V. "
30	Brücken in Stein u. Holz, Bohlwerke, Futtermauern u. A.	E. Dietrich	Donnerstag 4-6 Freitag 2-4 Freitag 10-2	V. " U.		
31	Strassenbau und Strassenbahnen	E. Dietrich			Donnerstag 4-6 Freitag 2-4 Freitag 10-2	V. " U.
32	Bahnhofsanlagen	Goering	Donnerstag 11-1 Dienstag 10-2	V. U.	Donnerstag 11-1 Dienstag 10-2	V. U.
33	Wasserbau (Strom-, Kanal-, See- u. Hafenbau einschl. Fundirungen)	Schlichting	Mittwoch 9½-11½ Freitag 8-10 Sonnabend 9-10 Mittwoch 11½-2½ Sonnabend 10-2	V. " " U. "	Mittwoch 9½-11½ Freitag 8-10 Sonnabend 9-10 Mittwoch 11½-2½ Sonnabend 10-2	V. " " U. "
34	Eisenkonstruktionen der Ingenieur-Hochbauten	Brandt	Montag 2-3 Donnerstag 2-4 Montag 3-6	V. " U.	Montag 2-3 Donnerstag 2-4 Montag 3-6	V. " U.
35	Technische Anlagen in Gebäuden	Scholtz	Mittwoch 6-8 Montag 10-1	V. U.	Mittwoch 6-8 Montag 10-1	V. U.

Studienplan der Abtheilung II.

IV. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
36	Eisenbahnbau (einschl. Tunnelbau)	Goering	Dienstag 8-10 Donnerstag 8-10 Freitag 8-10 Freitag 10-2	V. " " U.	Dienstag 8-10 Donnerstag 8-10 Freitag 8-10 Freitag 10-2	V. " " U.
37	Eiserne Brücken und grössere Eisenhochbau-Konstruktionen	Winkler	Montag 12-2 Mittwoch 12-2 Montag 8-12 Mittwoch 9-12	V. " U. "	Montag 12-2 Mittwoch 12-2 Montag 8-12 Mittwoch 9-12	V. " U. "
38	See- und Hafengebäude	Hagen	Mittwoch 5-7 Freitag 5-7	V. "		
39	Be- und Entwässerung der Städte	Büsing	Montag 5-7	V.	Montag 5-7	V.
40	Eisenbahnbetrieb, einschliesslich Signalwesen	G. Meyer	Donnerstag 4-6	V.	Donnerstag 4-6	V.
41	Elektrotelegraphie	Slaby			Mittwoch 4-6 Sonnabend 4-6	V. "
42	Elektrisches Licht und Beleuchtungswesen	Vogel	Donnerstag 2-4	V.		
43	Bauwissenschaftliche Technologie	Weber			Mittwoch 6-8	V.
44	Eisenhüttenkunde	Wedding	Donnerstag 6-8	V.	Donnerstag 6-8	V.

Stundenplan der Abtheilung II.

Jahreskurs.	Montag				Dienstag				Mittwoch					
	No. d. Studienpl.	Dozent			No. d. Studienpl.	Dozent			No. d. Studienpl.	Dozent				
		Herr				Herr				Herr				
I.	W. S.	9	Hauck	8-10½	V.	8	Kossak	8-10	V.	3	Doergens	8-10	V.	
		2	Strack	10-2	U.	6	Rüdorff	10-12	"					
		7	du Bois-Reymond	4-6	V.	10	Paalzow	12-2	"					
		7	"	6-8	U.	1	Koch	2-5	U.					
		9	Hauck	8-10½	V.	8	Kossak	8-10	V.	3	Doergens	8-10	V.	
		2	Strack	10-2	U.	1	Koch	2-5	U.					
		7	du Bois-Reymond	4-6	V.									
	7	"	6-8	U.										
	II.	W. S.	19	Hörmann	8-10	V.	12	Kühn	9½-12½	U.	27	Hauck	8-10	U.
			13	Koch	11-1	U.	12	"	12½-1½	V.	27	"	10-12	V.
			26	Weingarten	4-6½	V.					26	Weingarten	3½-6	"
			19	Hörmann	8-10	V.	12	Kühn	9½-12½	U.	23	Hirschwald	10-11	V.
			13	Koch	11-1	U.	12	"	12½-1½	V.	24	"	11-12	U.
			26	Weingarten	4-6½	V.					26	Weingarten	3½-6	V.
35			Scholtz	10-1	U.	29	Winkler	8-10	V.	33	Schlichting	9½-11½	V.	
34		Brandt	2-3	V.	32	Goering	10-2	U.	33	"	11½-2½	U.		
34		"	3-6	U.	28	Scholtz	2-4	V.	35	Scholtz	6-8	V.		
III.		S. S.	35	Scholtz	10-1	U.	29	Winkler	8-10	V.	33	Schlichting	9½-11½	V.
			34	Brandt	2-3	V.	32	Goering	10-2	U.	33	"	11½-2½	U.
			34	"	3-6	U.	28	Scholtz	2-4	V.	35	Scholtz	6-8	V.
			37	Winkler	8-12	U.	36	Goering	8-10	V.	37	Winkler	9-12	U.
			37	"	12-2	V.					37	"	12-2	V.
	39		Büsing	5-7	V.					38	Hagen	5-7	"	
	37		Winkler	8-12	U.	36	Goering	8-10	V.	37	Winkler	9-12	U.	
	37	"	12-2	V.					37	"	12-2	V.		
	39	Büsing	5-7	V.					41	Slaby	4-6	"		
	43	Weber	6-8	"					43	Weber	6-8	"		

Stundenplan der Abtheilung II.

No. d. Studienpl.	Donnerstag			Freitag			Sonnabend				
	Dozent	Herr	No. d. Studienpl.	Dozent	Herr	No. d. Studienpl.	Dozent	Herr			
									Herr		
7	du Bois-Reymond	8-10	V.	8	Kossak	8-10	V.	9	Hauck	8-10½	V.
		8-10	V.	1	Koch	10-12	"	9	"	10½-3½	U.
6	Rüdorff	10-12	"	10	Paalzow	12-2	"				
5	Doergens	12-2	U.	3	Doergens	3-5	"				
7	du Bois-Reymond	8-10	V.	8	Kossak	8-10	V.	9	Hauck	8-10½	V.
		8-10	V.	1	Koch	10-12	"	9	"	10½-3½	U.
3	Doergens	10-12	"					4	Doergens	4-8	"
21	G. Meyer	8-10	V.	25	du Bois-Reymond	10-12	V.	16	Doergens	8-10	U.
17	Consentius	10-12	"	14	Doergens	5-7	"	17	Consentius	8-10	"
								22	Hirschwald	12-1	V.
								18	K. Hartmann	4-6	"
20	G. Meyer	8-10	V.	25	du Bois-Reymond	10-12	V.	17	Consentius	8-10	U.
17	Consentius	10-12	"	14	Doergens	5-7	"	23	Hirschwald	12-1	V.
20	G. Meyer	12-4	U.					15	Doergens	12-2	U.
								18	K. Hartmann	4-6	V.
29	Winkler	9-11	V.	33	Schlichting	8-10	V.	33	Schlichting	9-10	V.
32	Goering	11-1	"	30	E. Dietrich	10-2	U.	33	"	10-2	U.
34	Brandt	2-4	"	30	"	2-4	V.				
30	E. Dietrich	4-6	"								
29	Winkler	9-1	V.	33	Schlichting	8-10	V.	33	Schlichting	9-10	V.
32	Goering	11-1	"	31	E. Dietrich	10-2	U.	33	"	10-2	U.
34	Brandt	2-4	"	31	"	2-4	V.				
31	E. Dietrich	4-6	"								
36	Goering	8-10	V.	36	Goering	8-10	V.				
42	Vogel	2-4	"	36	"	10-2	U.				
40	G. Meyer	4-6	"	38	Hagen	5-7	V.				
44	Wedding	6-8	"								
36	Goering	8-10	V.	36	Goering	8-10	V.	41	Slaby	4-6	V.
40	G. Meyer	4-6	"	36	"	10-2	U.				
44	Wedding	6-8	"								

Abtheilung III. Für Maschinen-Ingenieurwesen.

Verzeichnifs der Vorlesungen und Uebungen.

(Die römischen Ziffern bezeichnen das Studien-Semester, für welches der Unterricht bemessen ist.)

Professor Consentius.

- a. (I. u. II.) Maschinenzeichnen : Erster Coetus.
W.-S. u. S.-S. Montag und Donnerstag 12—2 Uebungen.
Zweiter Coetus.
W.-S. u. S.-S. Montag und Sonnabend 10—12 Uebungen.
- b. (V. u. VI.) Regulatoren.
W.-S. Mittwoch 8—10 Vortrag.
S.-S. Mittwoch 8—10 Uebungen.
- c. Abrifs der Maschinen - Elemente (für Architekten und Bau-Ingenieure).
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 10—12 Vortrag.
Sonnabend 8 —10 Uebungen.

Professor Fink.

- a. (V.) Mechanische Technologie IIa. (Mühlen und dergl.)
W.-S. Dienstag und Sonnabend 8—10 Vortrag.
- b. (VI.) Mechanische Technologie IIb. (Spinnerei, Weberei)
S.-S. Dienstag und Sonnabend 8—10 Vortrag.
- c. (VII. u. VIII.) Fabrik-Anlagen.
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 10—12 Vortrag.
Dienstag und Sonnabend 10—2,
Donnerstag 12—2 Uebungen.

Ingenieur K. Hartmann.

- a. (VII.) Bergwerks- und Hütten-Maschinen.
W.-S. Dienstag und Sonnabend 8—10 Vortrag.
- b. Beschreibende Maschinenlehre für Architekten und Bau-Ingenieure.
W.-S. u. S.-S. Sonnabend 4—6 Vortrag.

Professor Hörmann.

- a. (I. u. II.) Mechanische Technologie I.
W.-S. u. S.-S. Montag 8—10 Vortrag.
- b. (III. u. IV.) Beschreibende Maschinenlehre für Maschinen-Ingenieure,
Chemiker und Hüttenleute.
W.-S. u. S.-S. Dienstag und Freitag 8—10 Vortrag.
- c. (VII. u. VIII.) Werkzeugmaschinen.
W.-S. u. S.-S. Montag 10—12 Vortrag.
Donnerstag 8—10 Uebungen.

Professor Ludewig.

- a. (IV.) Hebemaschinen für feste, flüssige und luftförmige Körper.
S.-S. Montag und Sonnabend 8—10 Vortrag.
Sonnabend 10—2 Uebungen.
- b. (V.) Hydraulische Motoren.
W.-S. Freitag 12—2 Vortrag.
Montag 8—12 Uebungen.
- c. (V. u. VI.) Dampfmaschinen und Dampfkessel.
W.-S. Montag 12—2, Donnerstag 8—10 Vortrag.
Freitag 8—12 Uebungen.
S.-S. Montag 10—12, Freitag 12—2 Vortrag.
Montag und Freitag 8—12 Uebungen.

Professor Georg Meyer.

- a. (VII. u. VIII.) Landtransport - Maschinen, insbesondere Eisenbahnmaschinenbau.
W.-S. u. S.-S. Mittwoch und Freitag 10—12 Vortrag.
Mittwoch und Freitag 8—10 Uebungen.
- b. (VII. u. VIII.) Eisenbahnbetrieb einschl. Signalwesen für Bau- und Maschinen-Ingenieure.
W.-S. u. S.-S. Donnerstag 4—6 Vortrag.
- c. Eisenbahnbetriebsmittel für Bau-Ingenieure.
W.-S. Donnerstag 8—10 Vortrag.
- d. Baumaschinen für Bau-Ingenieure.
S.-S. Donnerstag 8—10 Vortrag.
Donnerstag 12—4 Uebungen.

Geh. Regierungsrath, Professor Reuleaux.

- a. (III. u. IV.) Maschinenelemente für Maschinen-Ingenieure.
W.-S. u. S.-S. Montag und Donnerstag 12—2 Vortrag.
- b. (III. u. IV.) Entwerfen von Maschinenelementen.
W.-S. u. S.-S. Montag und Donnerstag 2—5 Uebungen.
- c. (V. u. VI.) Kinematik.
W.-S. u. S.-S. Mittwoch 12—2, Donnerstag 10—12 Vortrag.

Professor Dr. Slaby.

- a. (V. u. VI.) Theoretische Maschinenlehre.
W.-S. u. S.-S. Mittwoch und Sonnabend 10—12 Vortrag.
- b. (V.) Elektromechanik.
W.-S. Mittwoch und Sonnabend 4—6 Vortrag.
- c. (VIII.) Elektrotelegraphie, besonders für Eisenbahnbetrieb.
S.-S. Mittwoch und Sonnabend 4—6 Vortrag.
- d. (VII. u. VIII.) Praktische Arbeiten im elektrotechnischen Laboratorium.
6 Stunden im Winter- und Sommer-Semester.
Zeit nach Verabredung.

Ingenieur Wehage.

- a. (II.) Technische Mechanik I.
S.-S. Mittwoch und Freitag 2—4 Vortrag.

- b. (III. u. VI.) Technische Mechanik II.
 W.-S. Mittwoch 2—4, Sonnabend 8—10 } Vortrag.
 S.-S. Dienstag und Mittwoch 10—12 }
- N. N.
 (VII.) Nutzbarmachung der Wasserkräfte.
 W.-S. Mittwoch und Freitag 5—7 Vortrag.

Privat-Dozenten.

Ingenieur K. Hartmann.

Seminar für Maschinenbau.

Winter- und Sommer-Semester wöchentlich 2 Stunden
 Vortrag.

Zeit nach Verabredung.

Königl. Regierungs-Baumeister W. Hartmann.

a. Kolloquium über Maschinen-Elemente.

W.-S. u. S.-S. Donnerstag 8—10 Vortrag.

b. Ausgewählte Beispiele zur kinematischen Synthese.

W.-S. u. S.-S. Freitag 8—10 Vortrag.

Dr. Strecker.

a. Bau und Betrieb elektrischer Centralstationen.

W.-S. Montag und Donnerstag 6—8 Vortrag.

b. Neuere Erscheinungen der elektrotechnischen Literatur.

S.-S. Montag und Donnerstag 6—8 Vortrag.

Vorlesungen und Uebungen aus den anderen Abtheilungen.

Für die Abtheilung III.

Aus der Abtheilung I.

Professor Jacobsthal.

(I. u. II.) Kursorische Uebungen im Freihandzeichnen nach Ornamenten.

Professor Koch.

a. (I. u. II.) Baukonstruktionslehre mit Uebungen.

b. (III.) Uebungen im Entwerfen einfacher Gebäude.

Aus der Abtheilung II.

Professor Dr. Doergens.

a. (III. u. IV.) Niedere Geodäsie.

b. (IV.) Praktische Uebungen im Feldmessen.

c. (V. u. VI.) Planzeichnen.

Professor E. Dietrich.

(V. u. VI.) Encyklopädie der Bau-Ingenieurwissenschaften.

Professor Dr. Winkler.

(VII. u. VIII.) Eiserne Brücken und größere Eisenhochbau-Konstruktionen.

Privatdozent, Regierungs-Baumeister Donath.

(VII.) Statik der Baukonstruktionen für Maschinen-Ingenieure.

Aus der Abtheilung IV.

Professor Dr. Rüdorff.

(I.) Experimental-Chemie.

Professor Dr. Hirschwald.

a. (I.) Allgemeine Mineralogie.

b. (II.) Allgemeine Geologie.

Geh. Bergrath Dr. Wedding.

(III. u. IV.) Eisenhüttenkunde.

Professor Dr. Weber.

(VII. u. VIII.) Chemische Technologie.

Aus der Abtheilung V.

Professor Dr. Kossak.

(I. u. II.) Analytische Geometrie.

Professor Dr. du Bois-Reymond.

a. (I. u. II.) Differenzial- und Integralrechnung mit Uebungen.

b. (III. u. IV.) Höhere Analysis. (II. Kursus.)

Professor Dr. Hertzner.

a. (I. u. II.) Darstellende Geometrie.

b. (I. u. II.) Synthetische Geometrie.

Professor Dr. Paalzow.

(I. u. II.) Experimental-Physik.

Professor Grell.

(I. u. II.) Modelliren.

Professor Dr. Weingarten.

(II. u. III.) Mechanik.

Oberlehrer Dr. Buka.

(III.) Kinematische Geometrie.

Geh. Regierungsrath, Professor Dr. Hauck.

(III.) Graphostatik.

Regierungsrath Reichel.

(V. u. VI.) Gewerbe-Hygiene I. u. II.

Dr. jur. u. phil. Hilse.

Gewerberecht und Gewerbepolizei in Deutschland.

Studienplan der Abtheilung III. Maschinen-Ingenieur-Wesen.
I. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
1	Analytische Geometrie	Kossak	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "
2	Differenzial- und Integral- Rechnung mit Uebungen	du Bois- Reymond	Montag 4-6 Donnerstag 8-10 Montag 6-8	V. " U.	Montag 4-6 Donnerstag 8-10 Montag 6-8	V. " U.
3	Darstellende Geometrie	Hertzer	Mittwoch 8-10 Mittwoch 10-2 Sonnabend 8-10	V. od. U. U. V.	Mittwoch 8-10 Mittwoch 10-2 Sonnabend 8-10	V. od. U. U. V.
4	Synthetische Geometrie	Hertzer	Sonnabend 10-12	V.	Sonnabend 10-12	V.
5	Technische Mechanik I.	Wehage			Mittwoch 2-4 Freitag 2-4	V. "
6	Experimental-Physik	Paalzw	Dienstag 12-2 Freitag 12-2	V. "	Dienstag 12-2 Freitag 12-2	V. "
7	Experimental-Chemie	Rüdorff	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12	V. "		
8	Allgemeine Mineralogie	Hirsch- wald	Sonnabend 12-1	V.		
9	Allgemeine Geologie	Hirsch- wald			Mittwoch 10-11 Sonnabend 12-1	V. "
10	Kursorische Uebungen im Freihandzeichnen nach Ornamenten	Jacobsthal	Donnerstag 2-6	U.	Donnerstag 2-6	U.
11	Maschinenzeichnen	Consentius	1. Cötus: Montag 12-2 Donnerstag 12-2 2. Cötus: Montag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " " "	1. Cötus: Montag 12-2 Donnerstag 12-2 2. Cötus: Montag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " " "
12	Mech. Technologie I.	Hörmann	Montag 8-10	V.	Montag 8-10	V.
13	Baukonstruktionslehre mit Uebungen	Koch	Freitag 10-12 Dienstag 2-5	V. U.	Freitag 10-12 Dienstag 2-5	V. U.
14	Modelliren	Grell	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " "	Dienstag 10-12 Donnerstag 10-12 Sonnabend 10-12	U. " "
15	Mechanik	Wein- garten			Die Bestimmung der 5stünd. Unterrichtszeit wird vor Beginn des Sommer-Semesters erfolgen.	

Studienplan der Abtheilung III. Maschinen-Ingenieur-Wesen.
II. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
16	Höhere Analysis (II. Kursus)	du Boys-Reymond	Freitag 10-12	V.	Freitag 10-12	V.
17	Kinematische Geometrie	Buka	Dienstag 10-1	V. od. U.		
18	Mechanik	Wein-garten	Montag 4-6 $\frac{1}{2}$ Mittwoch 3 $\frac{1}{2}$ -6	V. "	Montag 4-6 $\frac{1}{2}$ Mittwoch 3 $\frac{1}{2}$ -6	V. "
19	Technische Mechanik II.	Wehage	Mittwoch 2-4 Sonnabend 8-10	V. "	Dienstag 10-12 Mittwoch 10-12	V. "
20	Beschreibende Maschinen- lehre	Hörmann	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "	Dienstag 8-10 Freitag 8-10	V. "
21	Maschinenelemente	Reuleaux	Montag 12-2 Donnerstag 12-2	V. "	Montag 12-2 Donnerstag 12-2	V. "
22	Entwerfen von Maschinen- elementen	Reuleaux	Montag 2-5 Donnerstag 2-5	U. "	Montag 2-5 Donnerstag 2-5	U. "
23	Hebemaschinen	Ludewig			Montag 8-10 Sonnabend 8-10 Sonnabend 10-2	V. " U.
24	Niedere Geodäsie	Doergens	Mittwoch 8-10 Freitag 3-5	V. "	Mittwoch 8-10 Donnerstag 10-12	V. "
25	Praktische Uebungen im Feldmessen	Doergens			Mittwoch 4-8	U.
26	Eisenhüttenkunde	Wedding	Donnerstag 6-8	V.	Donnerstag 6-8	V.
27	Graphostatik	Hauck	Mittwoch 10-12 Mittwoch 12-2	V. U.		
28	Entwerfen einfacher Gebäude	Koch	Dienstag 2-5	U.		

Studienplan der Abtheilung III. Maschinen-Ingenieur-Wesen.
III. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
29	Theoretische Maschinenlehre	Slaby	Mittwoch 10-12 Sonnabend 10-12	V. "	Mittwoch 10-12 Sonnabend 10-12	V. "
30	Elektromechanik	Slaby	Mittwoch 4-6 Sonnabend 4-6	V. "		
31	Dampfmaschinen und Dampfkessel	Ludewig	Montag 12-2 Donnerstag 8-10 Freitag 8-12	V. " U.	Montag 10-12 Freitag 12-2 Montag 12-4 Freitag 8-12	V. " U. "
32	Hydraulische Motoren	Ludewig	Montag 8-12 Freitag 12-2	U. V.		
33	Mechan. Technologie II a. Mühlen etc.	Fink	Dienstag 8-10 Sonnabend 8-10	V. "		
34	Mechan. Technologie II b. Spinnerei etc.	Fink			Dienstag 8-10 Sonnabend 8-10	V. "
35	Kinematik	Reuleaux	Mittwoch 12-2 Donnerstag 10-12	V. "	Mittwoch 12-2 Donnerstag 10-12	V. "
36	Regulatoren	Consentius	Mittwoch 8-10	V.	Mittwoch 8-10	U.
37	Encyklopädie der Bau-Ingenieur-Wissenschaften	E. Dietrich	Freitag 4-6 Sonnabend 2-4	V. "	Freitag 4-6 Sonnabend 2-4	V. "
38	Statik der Baukonstruktionen					
39	Planzeichnen	Doergens	Sonnabend 10-12	U.	Sonnabend 10-12	U.
40	Gewerbe-Hygiene I.	Reichel	Dienstag 5-7	V.		
41	Gewerbe-Hygiene II.	Reichel			Dienstag 5-7	V.

Studienplan der Abtheilung III. Maschinen-Ingenieur-Wesen.
IV. Jahreskurs.

Lauf. No.	Unterrichtsgegenstände.	Dozent Herr	Winter-Semester.		Sommer-Semester.	
42	Fabrikanlagen	Fink	Donnerstag 10-12 Dienstag 10-2 Donnerstag 12-2 Sonnabend 10-2	V. U. " "	Donnerstag 10-12 Dienstag 10-2 Donnerstag 12-2 Sonnabend 10-2	V. U. " "
43	Landtransportmaschinen, insbesondere Eisenbahn- maschinenbau	G. Meyer	Mittwoch 10-12 Freitag 10-12 Mittwoch 8-10 Freitag 8-10	V. " U. "	Mittwoch 10-12 Freitag 10-12 Mittwoch 8-10 Freitag 8-10	V. " U. "
44	Eisenbahnbetrieb inkl. Signalwesen	G. Meyer	Donnerstag 4-6	V.	Donnerstag 4-6	V.
45	Elektrotelegraphie, besonders für Eisen- bahnbetrieb	Slaby			Mittwoch 4-6 Sonnabend 4-6	V. "
46	Praktische Arbeiten im elektrotechnischen Laboratorium	Slaby	Zeit nach Verab- redung	U.	Zeit nach Verab- redung	U.
47	Bergwerks- und Hütten- Maschinen	Hart- mann	Dienstag 8-10 Sonnabend 8-10	V. "		
48	Werkzeugmaschinen	Hörmann	Montag 10-12 Donnerstag 8-10	V. U.	Montag 10-12 Donnerstag 8-10	V. U.
49	Nutzbarmachung der Wasserkräfte	N. N.	Mittwoch 5-7 Freitag 5-7	V. "		
50	Eiserne Brücken und grössere Eisenhochbau- Konstruktionen	Winkler	Montag 12-2 Mittwoch 12-2 Montag 8-12	V. " U.	Montag 12-2 Mittwoch 12-2 Montag 8-12	V. " U.
51	Chemische Technologie	R. Weber	Dienstag 10-12 Freitag 10-12	V. "	Montag 8-10 Donnerstag 8-10	V. "
52	Abriss des Schiffbaues für Maschinen-Ingenieure	Dill	Sonnabend 2-4	V.		
53	Gewerberecht u. Gewerbe- polizei in Deutschland	Hilse	2 Stunden, Zeit nach Verabredung			

Stundenplan der Abtheilung III

Jahreskurs.	Montag				Dienstag				Mittwoch				
	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	
		Herr				Herr				Herr			
I.	W. S.	12	Hörmann	8-10	V.	1	Kossak	8-10	V.	3	Hertzer	8-10	V.
		11	Consentius	10-12	U.	7	Rüdorff	10-12	U.			od.	
		11	"	12-2	"	14	Grell	10-12	U.				
		2	P. du Bois-Reymond	4-6	V.	6	Paalzow	12-2	V.	3	"	10-2	U.
		2	"	6-8	U.	13	Koch	2-5	U.				
I.	S. S.	12	Hörmann	8-10	V.	1	Kossak	8-10	V.	3	Hertzer	8-10	V.
		11	Consentius	10-12	U.	14	Grell	10-12	U.			od.	
		11	"	12-2	"	6	Paalzow	12-2	V.				
		2	P. du Bois-Reymond	4-6	V.	13	Koch	2-5	U.	3	"	10-2	U.
		2	"	6-8	U.					9	Hirschwald	10-11	V.
										5	Wehage	2-4	"
II.	W. S.	21	Reuleaux	12-2	V.	20	Hörmann	8-10	V.	24	Doergens	8-10	V.
		22	"	2-5	U.	17	Buka	10-1	od.	27	Hauck	10-12	U.
		18	Weingarten	4-6½	V.					19	Wehage	2-4	V.
						28	Koch	2-5	U.	18	Weingarten	3½-6	"
II.	S. S.	23	Ludewig	8-10	V.	20	Hörmann	8-10	V.	24	Doergens	8-10	V.
		21	Reuleaux	12-2	U.	19	Wehage	10-12	"	19	Wehage	10-12	"
		22	"	2-5	U.					18	Weingarten	3½-6	"
		18	Weingarten	4-6½	V.					25	Doergens	4-8	U.
III.	W. S.	32	Ludewig	8-12	U.	33	Fink	8-10	V.	36	Consentius	8-10	V.
		31	"	12-2	V.	40	Reichel	5-7	"	29	Slaby	10-12	"
									35	Reuleaux	12-2	"	
									30	Slaby	4-6	"	
III.	S. S.	31	Ludewig	10-12	V.	34	Fink	8-10	V.	36	Consentius	8-10	U.
		31	"	12-4	U.	41	Reichel	5-7	"	29	Slaby	10-12	V.
									35	Reuleaux	12-2	"	
IV.	W. S.	50	Winkler	8-12	U.	47	Hartmann	8-10	V.	43	G. Meyer	8-10	U.
		48	Hörmann	10-12	V.	51	Weber	10-12	"	43	"	10-12	V.
		50	Winkler	12-2	"	42	Fink	10-2	U.	50	Winkler	12-2	"
		46	Slaby.	Zeit nach	Verabredung.					49	N. N.	5-7	"
		53	Hilse.	"	"								
IV.	S. S.	51	Weber	8-10	V.	42	Fink	10-2	U.	43	G. Meyer	8-10	U.
		50	Winkler	8-12	U.					43	"	10-12	V.
		48	Hörmann	10-12	V.					50	Winkler	12-2	"
		50	Winkler	12-2	"					45	Slaby	4-6	"
		46	Slaby.	Zeit nach	Verabredung.								

für Maschinen-Ingenieurwesen.

Jahreskurs.	Donnerstag				Freitag				Sonnabend				
	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	No. d. Studienpl.	Dozent		V.	
		Herr				Herr				Herr			
I.	W. S.	2	P. du Bois-Reymond	8-10	V.	1	Kossak	8-10	V.	3	Hertzer	8-10	V.
		7	Rüdorff	10-12	"	13	Koch	10-12	"	14	Grell	10-12	U.
		14	Grell	10-12	U.	6	Paalzow	12-2	"	4	Hertzer	10-12	V.
		11	Consentius	12-2	"					11	Consentius	10-12	U.
		10	Jacobsthal	2-6	"					8	Hirschwald	12-1	V.
I.	S. S.	2	P. du Bois-Reymond	8-10	V.	1	Kossak	8-10	V.	3	Hertzer	8-10	V.
		14	Grell	10-12	U.	13	Koch	10-12	"	14	Grell	10-12	U.
		11	Consentius	12-2	"	6	Paalzow	12-2	"	4	Hertzer	10-12	V.
		10	Jacobsthal	2-6	"	5	Wehage	2-4	"	11	Consentius	10-12	U.
										9	Hirschwald	12-1	V.
II.	W. S.	21	Reuleaux	12-2	V.	20	Hörmann	8-10	V.	19	Wehage	8-10	V.
		22	"	2-5	U.	16	P. du Bois-Reymond	10-12	"				
		26	Wedding	6-8	V.	24	Doergens	3-5	"				
II.	S. S.	24	Doergens	10-12	V.	20	Hörmann	8-10	V.	23	Ludewig	8-10	V.
		21	Reuleaux	12-2	U.	16	P. du Bois-Reymond	10-12	"	23	"	10-2	U.
		22	"	2-5	U.								
		26	Wedding	6-8	V.								
III.	W. S.	31	Ludewig	8-10	V.	31	Ludewig	8-12	U.	33	Fink	8-10	V.
		35	Reuleaux	10-12	"	32	"	12-2	V.	29	Slaby	10-12	"
									37	Doergens	10-12	U.	
									39	E. Dietrich	2-4	V.	
									30	Slaby	4-6	"	
III.	S. S.	35	Reuleaux	10-12	V.	31	Ludewig	8-12	U.	34	Fink	8-10	V.
						31	"	12-2	V.	29	Slaby	10-12	"
									39	Doergens	10-12	U.	
									37	E. Dietrich	2-4	V.	
IV.	W. S.	48	Hörmann	8-10	U.	43	G. Meyer	8-10	U.	47	Hartmann	8-10	V.
		42	Fink	10-12	V.	43	"	10-12	V.	42	Fink	10-2	U.
		42	"	12-2	U.	51	Weber	10-12	"	52	Dill	2-4	V.
		44	G. Meyer	4-6	V.	49	N. N.	5-7	"				
IV.	S. S.	48	Hörmann	8-10	U.	43	G. Meyer	8-10	U.	42	Fink	10-2	U.
		51	Weber	8-10	V.	43	"	10-12	V.	45	Slaby	4-6	V.
		42	Fink	10-12	"								
		42	"	12-2	U.								
		44	G. Meyer	4-6	V.								

Bekanntmachung des Königlichen technischen Ober-Prüfungsamts vom
11. Mai 1887 über die Gebühren für die Prüfungen.

Wir sind von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt, zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, dass fortan von den Kandidaten des Baufaches

- a) für die Vorprüfung, sowie für die erste Hauptprüfung (Bauführer-Prüfung) je dreissig Mark,
- b) für die zweite Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) sechszig Mark an Gebühren erhoben werden.

Wiederholungsprüfungen gelten als besondere Prüfungen, jedoch tritt bei einer Wiederholung der zweiten Hauptprüfung (Baumeister-Prüfung) eine Ermässigung der Gebühr auf dreissig Mark ein.

Für die nach den Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar d. J. zulässige gleichzeitige Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung ist eine Gebühr von dreissig Mark zu entrichten.

Alle diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. April d. J. die Aufgabe zu den häuslichen Probearbeiten für die zweite Hauptprüfung erhalten haben oder vor diesem Zeitpunkt unter Vorlage ausreichender Nachweise um die Ertheilung solcher Aufgaben eingekommen sind, haben die Prüfungsgebühr nur in der bisher festgesetzten Höhe von dreissig Mark zu entrichten.

Berlin, den 11. Mai 1887.

Königliches technisches Ober-Prüfungsamt.
Schneider.

Ministerial-Erlass vom 15. November 1886 mit der Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs.

Berlin, den 15. November 1886.

Im Anschluß an die unterm 6. Juli d. J. erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache lasse ich, der Minister der öffentlichen Arbeiten $\frac{\text{Ew. (Titel)}}{\text{der (Titel)}}$ eine Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufaches in Ergänzung der in jenen Vorschriften bereits getroffenen Bestimmungen zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung zugehen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit einer sachgemäßen und gründlichen Ausbildung der angehenden Staatsbaubeamten wird vornehmlich auch Seitens der bautechnischen Räte auf sorgfältige Handhabung der über die praktische Ausbildung der Bauführer erlassenen Vorschriften hinzuwirken sein. Im Uebrigen wird es darauf ankommen, daß die Baubeflissenen nach ihrer Meldung zum Antritt des Ausbildungsdienstes baldthunlichst zum Regierungs-Bauführer ernannt werden, daß ebenso die Ueberweisung derselben von einer Behörde an eine andere bezw. von einem Abschnitt des Dienstes zu einem anderen, soweit angängig, beschleunigt und so für die Baubeflissenen ein Verlust an Zeit möglichst vermieden wird. Alljährlich im Monat Januar, zuerst im Januar 1888, ist ein Verzeichniß der während des Vorjahres im dortigen Bezirk beschäftigt gewesenen Regierungs-Bauführer unter Bezeichnung der Fachrichtung und kurzer Angabe des Ganges des Ausbildungsdienstes an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, einzureichen.

(Zusatz für die Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktionen.)
Für die Bauführer des Maschinenbaufaches wird demnächst eine besondere Anweisung erlassen werden.

Der Minister des Innern. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Puttkamer. Maybach.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An

die Herren Regierungspräsidenten bezw. die Königlichen Regierungen, die Herren Chefs der Strombauverwaltungen, die Herren Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.

M. d. ö. A. III. 19982./II a P. 9245. — M. d. I. I A. 7642. — F.-M. I. 15142.

Anweisung für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufaches.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dreijährige praktische Thätigkeit, welche in § 28 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. für die Bauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufaches vorgeschrieben ist, zerfällt in:

- einen einjährigen Vorbereitungsdiens t zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb,
- einen achtzehnmonatlichen Dienst bei der besonderen Leitung von Bauausführungen,
- einen dreimonatlichen Dienst bei einer Bauinspektion oder einem Eisenbahn-Betriebsamte und
- einen dreimonatlichen Dienst bei einer Regierung (in Berlin bei der Ministerial-Bau-Kommission), bei einer Strombauverwaltung oder einer Königlichen Eisenbahndirektion.

§ 2.

Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes werden ganz besonders auch die betreffenden bautechnischen Rät he sich angelegen sein zu lassen haben. Von ihnen ist nicht nur die Thätigkeit der Bauführer während des Dienstes bei den Behörden selbst im Einzelnen zu leiten, sondern auch während ihrer Beschäftigung in den übrigen Abschnitten des Ausbildungsdienstes derart zu überwachen, daß sie vornehmlich von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntniß nehmen, auch, soweit erforderlich, den Baubeamten, bezw. Bauführern, die im Interesse einer zweckentsprechenden Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

§ 3.

Bei der Beschäftigung der Bauführer während des einjährigen Vorbereitungsdiens tes sowie während des Dienstes bei einer Bauinspektion oder einem Eisenbahn-Betriebsamte und bei den Provinzialbehörden ist stets im Auge zu behalten, daß die praktische Ausbildung den ausschließlichen Zweck der Vorbereitung bildet, demnach jede hierdurch nicht gerechtfertigte, lediglich auf Aushülfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Bauführer zu vermeiden ist.

§ 4.

Die von den Bauführern durchzumachenden Beschäftigungsabschnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; jedoch muß der einjährige Vorbereitungsdiens t zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb stets dem achtzehnmonatlichen Dienste bei der besonderen Leitung von Bauausführungen vorangehen, auch ist, wenn irgend thunlich, die dreimonatliche Thätigkeit bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahndirektion, an den Schluß des gesammten Ausbildungsdienstes zu legen.

Einjähriger Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb.

§ 5.

Zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb sind die Bauführer, sofern ihnen nicht auf besonderen Antrag nach § 32 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. gestattet wird, bei einem bestimmten Staatsbaubeamten oder nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder Privattechniker zu ihrer Ausbildung einzutreten, einem Lokalbaubeamten oder einem mit einer größeren Bauausführung selbständig betrauten Baubeamten zu überweisen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die betreffenden Baubeamten nach dem Umfange und der Art der in ihrem Geschäftsbezirke zu erledigenden Dienstgeschäfte bezw. der unter ihrer Oberleitung gerade zur Ausführung kommenden Bauten auch in der Lage sind, den ihnen zuertheilten Bauführern ausreichende Gelegenheit zu geben, das Bauwesen und den Baubetrieb in der Praxis wirklich kennen zu lernen. Nicht minder ist die Zahl der einem Baubeamten zu überweisenden Bauführer dem Umfange der Dienstgeschäfte bezw. der Zahl der Bauten anzupassen. Baubeamten, welchen nach Lage der Verhältnisse in ihrem Geschäftsbezirk die Ausführung auch von kleineren Bauten nicht obliegt, dürfen Bauführer zum Zweck ihrer Einführung in die Praxis überhaupt nicht zugetheilt werden.

§ 6.

Die Bauführer sind während des Vorbereitungsdienstes derart zu beschäftigen, daß sie:

- a) im Winter, solange die Ausführung der Bauten ruht, bei der Anfertigung von Kostenüberschlägen und Kostenanschlägen nebst Erläuterungsberichten nach den bestehenden Bestimmungen betheiligte, auch daneben zu der Aufstellung von Bauentwürfen herangezogen werden, sofern dadurch die erwünschte eingehende Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen eines Bauwerks und der Art der Zusammensetzung desselben praktisch gefördert werden kann, und daß sie außerdem mit den Bestimmungen über das Verdingungswesen sowie mit der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung bekannt gemacht und praktisch in deren Handhabung geübt werden; daß sie
- b) im Sommer, bezw. so lange die Bauten sich fortführen lassen, thunlichst viel auf den Baustellen von allen wichtigen Vorgängen Kenntniß nehmen und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Verkehr mit Meistern, Polierern und Werkführern die erforderliche Auskunft verschaffen.

§ 7.

Es ist insbesondere darauf zu halten, daß jeder Bauführer, soweit irgend thunlich,

1. zur Anfertigung von Skizzen nebst zugehörigen Kostenüberschlägen und Erläuterungen,
2. zur Aufstellung durchgearbeiteter Entwürfe nebst Kostenanschlägen und Erläuterungsberichten,

3. zur Ausarbeitung von Bauzeichnungen im größeren Maßstabe für ein in der Ausführung befindliches Bauwerk,
4. zur Vorbereitung von Verdingungen und zum Abschluss von Arbeits- und Lieferungsverträgen,
5. zu der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung herangezogen und mit diesen Arbeiten möglichst vertraut gemacht wird,* daß er
6. mit der Absteckung von Bauwerken,
7. mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt und endlich
8. mit der Anlage von Steinverbänden und der Herrichtung von Holzverbänden,
9. mit den bei Bauten zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Rüstungen,
10. mit der Art der Mörtelbereitung,
11. mit den Eigenschaften der häufig vorkommenden Baumaterialien,
12. mit den bei der Abnahme von Baumaterialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Gesichtspunkten und Grundsätzen thunlichst eingehend durch Anschauung bekannt wird.

Die Bauführer des Hochbaufaches haben außerdem:

das Abbinden und Zulegen von Balkenlagen und Dachkonstruktionen auf dem Zimmerplatze sowie deren Aufbringung auf die Gebäude und die Art der Anfertigung von Bauarbeiten in Tischler- und Schlosser-Werkstätten durch deren öfteren Besuch kennen zu lernen, während die Bauführer des Ingenieurbaufaches, soweit zugänglich, auch bei der Ausführung von Erdarbeiten, Ramm- und Betonierungsarbeiten behufs ihrer Ausbildung zu betheiligen sind.

§ 8.

Bei der Beschäftigung im Vorbereitungsjahre haben die Baubeamten stets im Auge zu behalten, daß die Bauführer während dieser Zeit noch ganz als Lernende anzusehen sind. Es soll jedoch gestattet sein, dieselben im Einzelfalle mit der Abnahme von Materialien sowie mit dem Aufmessen ausgeführter Arbeiten zu beauftragen, sobald sie hierfür nach der Ueberzeugung des Baubeamten die nöthigen Kenntnisse sich angeeignet und als ausreichend zuverlässig sich erwiesen haben.

§ 9.

In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß hat derselbe sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Bauführers auszusprechen, sondern ausführlich unter Bezugnahme auf die in § 7 gesondert aufgeführten Thätigkeiten und unter Bezeichnung der Entwürfe und Bauwerke zu bescheinigen, welche Arbeiten der Bauführer gefertigt hat und in wie weit es demselben gelungen ist, sich mit den in § 7 bezeichneten Einzelheiten der Bauausführung und des Baubetriebs in ausreichender Weise bekannt zu machen.

Den Bauführern des Ingenieurbaufaches muß außerdem bescheinigt werden, daß die unter 7 in § 7 genannten Messungen die selbständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten sowie die selbständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfaßt haben.

§ 10.

Dem Wunsche eines Bauführers, das praktische Vorbereitungsjahr bei einem nicht unter Staatsverwaltung stehenden Baubeamten oder einem Privattechniker

durchzumachen, ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattzugeben, jedoch ist stets darauf zu sehen, daß der Betreffende an sich für eine erfolgreiche Ausbildung des Bauführers eine genügende Gewähr bietet, außerdem aber geneigt ist, denselben im Sinne der in den §§ 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen auszubilden, auch über seine Leistungen ein Zeugniß in der in § 9 vorgeschriebenen Form auszustellen.

Achtzehnmonatlicher Dienst bei der besonderen Leitung von Bauausführungen.

§ 11.

Achtzehn Monate von der vorgeschriebenen dreijährigen praktischen Thätigkeit sind die Bauführer bei der besonderen Leitung von Bauausführungen zu beschäftigen und werden zu dem Zwecke ebenfalls einem der in § 5 genannten Beamten für die Leitung einzelner Bauten überwiesen, sofern ihnen nicht auf besondern Antrag gestattet wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 32 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache anderweit als Bauführer thätig zu sein.

Bei der Vertheilung der Bauführer an die einzelnen Baubeamten sind die Anlagen und die Leistungen der ersteren in Betracht zu ziehen und ist besonders zu erwägen, ob und in wie weit der Einzelne nach seiner Veranlagung und seinen früheren Leistungen für den in Frage kommenden Bau geeignet ist. Die tüchtigsten Kräfte sind besonders wichtigen Bauten oder solchen kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten entfernt liegenden Bauten zuzutheilen, welche von letzterem nur selten in Augenschein genommen werden können und daher von dem Bauführer mit größerer Selbständigkeit geleitet werden müssen. Steht eine größere Zahl von Bauführern zur Verfügung, als in dem Bezirk besoldete Stellen zu vergeben sind, so werden die Ueberzähligen bei denjenigen kleineren Bauten zu verwenden sein, für welche zwar eine besondere Bauleitung nicht veranschlagt ist, bei denen solche aber im Interesse einer guten Ausführung immerhin erwünscht erscheint und außerdem sich hinreichende Gelegenheit zu einer sachgemäßen Ausbildung bietet. In solchem Falle soll es den Bauführern jedoch freistehen, sich behufs Erlangung einer besoldeten Stelle an eine andere Regierung, Strombauverwaltung oder Eisenbahndirektion überweisen zu lassen.

§ 12.

Während des achtzehnmonatlichen Dienstes bei der besonderen Leitung von Bauten sollen die Bauführer durch die unmittelbare Theilnahme an den Anordnungen, welche bei deren Einleitung und Ausführung zu treffen sind, insbesondere auch durch Anfertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten nach und nach dahin gebracht werden, den vorgeschriebenen Geschäftsgang selbständig einzuhalten, außerdem aber durch Ausarbeitung der Einzelheiten, durch dauernden Verkehr mit den Unternehmern auf der Baustelle und in der Werkstatt, sowie durch Ueberwachung sämtlicher Bauarbeiten und Prüfung der angelieferten Materialien mit den einzelnen Theilen der Bauwerke und dem Baubetriebe so vertraut werden, daß sie im Stande sind, mit Erfolg die Ausführung von Bauten selbständig zu leiten, insbesondere auch die Brauchbarkeit und den Werth der Handwerkerleistungen und der Baumaterialien sicher zu beurtheilen.

§ 13.

In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß hat derselbe sich nicht nur im Allgemeinen über die Leistungen des Bauführers auszusprechen und zu bescheinigen, in wie weit letzterer das in § 12 näher bezeichnete Ziel erreicht hat, sondern es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Bauführer zwar nach Anleitung des Baubeamten, aber im Uebrigen selbständig:

1. mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, den darauf bezüglichen Termin abgehalten, die zugehörige Verhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Vertrag entworfen hat,
2. bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitgewirkt,
3. eine Abrechnung bezw. den größeren Theil einer solchen zur Zufriedenheit bearbeitet,
4. die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,
5. in wie weit sich der Bauführer bei der Ausarbeitung von Einzelheiten für wichtigere Bautheile bewährt und endlich
6. ob und in wie weit er es verstanden hat, den Unternehmern gegenüber sich in geeigneter Weise zu benehmen und eine Einhaltung der Verträge in ausreichendem Mafse zu erlangen, auch ob er bei der Abnahme von Bauarbeiten und Materialien die erforderliche Sicherheit in deren Beurtheilung bewiesen hat.

§ 14.

Für die Gestattung des Eintritts von Bauführern während dieses achtzehnmonatlichen Dienstes bei nicht der Staatsverwaltung angehörigen Baubeamten oder Privattechnikern gelten dieselben Bestimmungen, welche im § 10 für den einjährigen Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen als maßgebend bezeichnet sind.

Dreimonatlicher Dienst bei einer Bauinspektion oder bei einem Eisenbahn-Betriebsamte.

§ 15.

Zur Einführung in den praktischen Verwaltungsdienst einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes sind die Bauführer nur solchen derartigen Stellen zu überweisen, welche ihnen durch den Umfang und die Vielseitigkeit der zu erledigenden Geschäfte ausreichende Gelegenheit bieten, um den gedachten Dienst in allen Zweigen genügend kennen zu lernen.

§ 16.

Während der dreimonatlichen Thätigkeit soll der Bauführer mit der Einrichtung einer Bauinspektion oder eines Eisenbahn-Betriebsamtes sowie mit den daselbst vorkommenden Verwaltungsgeschäften sich eingehend vertraut machen, auch die Art der Bearbeitung der letzteren praktisch erlernen. Demgemäß hat er nach Anleitung des betreffenden Baubeamten:

1. über die Stellung eines Bauinspektors bezw. eines Eisenbahn-Betriebsamtes im Allgemeinen zu der vorgesetzten Behörde sowie zu anderen Behörden und Beamten die erforderliche Kenntniß sich zu verschaffen,

2. mit der Einrichtung der Registratur und des Journals,
3. mit den für die Handhabung des Dienstes ergangenen allgemeinen Verfügungen und Bestimmungen sich bekannt zu machen und
4. Berichte an die vorgesetzte Behörde und sonstige dienstliche Schriftstücke zu entwerfen.

§ 17.

Damit der bautechnische Rath der Regierung, Strombauverwaltung oder Eisenbahndirektion über die Thätigkeit des Bauführers ausreichende Kenntnifs erhält, ist der letztere bei allen von ihm entworfenen Berichten als Referent aufzuführen.

§ 18.

In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugnifs ist ein allgemeines Urtheil über die Thätigkeit des Bauführers abzugeben und insbesondere zu bezeugen, welchen Grad von Geschicklichkeit sich derselbe in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

Dreimonatlicher Dienst bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahn-Direktion.

§ 19.

Während seiner Beschäftigung bei einer Regierung, Strombauverwaltung oder Königlichen Eisenbahn-Direktion soll der Bauführer einerseits die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Behörden im Allgemeinen, andererseits ihre Einrichtung und ihren Geschäftsgang im Besonderen kennen lernen. Demgemäß wird derselbe auch einige Zeit in der Registratur, dem Journal, der Expedition und der Kalkulatur unter Anleitung der betreffenden Beamten zu arbeiten und sich mit den für diese Verwaltungszweige erlassenen Vorschriften, den dort bestehenden Einrichtungen und der Erledigung der dort vorkommenden Geschäfte vertraut zu machen haben.

Im Uebrigen ist der Bauführer im Bureau des betreffenden bautechnischen Rathes zu den daselbst vorliegenden Arbeiten der Verwaltung und technischen Prüfung heranzuziehen, außerdem hat derselbe den Sitzungen einer oder der anderen Abtheilung regelmäßig beizuwohnen, auch einige der ihm zur Bearbeitung überwiesenen Sachen in der Sitzung zum Vortrag zu bringen und seine Ansicht in freier Rede zu entwickeln.

Berlin, den 15. November 1886.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

III. 19982, II. a. P. 9245.

Ministerial-Erlafs vom 11. September 1885, die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung Seitens der Anwärter des höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienstes betreffend.

Berlin, den 11. September 1885.

Nachdem die Königlichen Eisenbahn-Direktionen sich in den Berichten auf den Erlafs vom 30. Juni d. J. übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, dafs die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung als Vorbedingung für die Anstellung im höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienste zu fordern sei, die hiefür angeführten Gründe auch für zutreffend zu erachten sind, bestimme ich, in Ergänzung des § 32 Abs. 1 der Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, dafs als Vorbedingung für die Anstellung im höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienste auch die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung gefordert werden soll.

Um den im Staatseisenbahndienste bereits beschäftigten höheren Maschinentechnikern, welche zwar die in den Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876 für die Anstellung im Staatseisenbahndienste verlangte dreimonatliche Fahrzeit auf der Lokomotive zurückgelegt, die Lokomotivführer-Prüfung bisher jedoch noch nicht abgelegt haben, Gelegenheit zu geben, sich die für die Prüfung erforderlichen praktischen Erfahrungen soweit nöthig wieder zurückzurufen, ist nichts dagegen zu erinnern, dafs denselben für eine entsprechende Zeitdauer Gelegenheit zur Mitfahrt auf der Maschine gegeben wird.

Sollten in einzelnen besonderen Fällen Abweichungen von der obigen Bestimmung als angezeigt erachtet werden, so ist meine Genehmigung hiezu unter eingehender Begründung nachzusuchen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

II. a. P. 7503.

Ministerial-Erlafs vom 8. März 1886, die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung Seitens der Anwärter des höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienstes betreffend.

Berlin, den 8. März 1886.

Die Ausführung des Erlasses vom 11. September v. J., durch welchen, in Ergänzung des § 32 Abs. 1 der Allerhöchst unter dem 24. November 1879 genehmigten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung, bestimmt worden, dafs als Vorbedingung für die Anstellung im höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienste auch die Ablegung der Lokomotivführer-Prüfung gefordert werden soll, hat, wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, dadurch zu Unzuträglichkeiten geführt, dafs die für die höhere Maschinentechnik vorgebildeten Anwärter unter Zugrundelegung der Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 26. Juni 1880 gemeinschaftlich mit den für die Stelle eines Lokomotivführers zu prüfenden Heizern und sogar über Gegenstände der elementarsten Bildung geprüft worden sind.

Absicht des Erlasses vom 11. September v. J. kann es, wie sich von selbst versteht, nicht gewesen sein, von den dort genannten Anwärtern die Ablegung einer Prüfung über Gegenstände der elementarsten Bildung zu verlangen, wie dies von einem Anwärter für die Stellung eines Lokomotivführers gefordert werden mufs. Die Anforderungen an die in Frage stehenden Anwärter haben sich vielmehr selbstverständlich nur auf den Nachweis derjenigen Kenntnisse zu beschränken, welche den Dienst und die praktische Thätigkeit eines Lokomotivführers umfassen.

Aus diesem Grunde, und da es nicht angemessen erscheint, diese Anwärter in Gemeinschaft mit Heizern, deren Vorgesetzte zu werden sie bestimmt sind, der Prüfung zu unterwerfen, bestimme ich im Anschlufs an den Erlafs vom 11. September v. J., dafs die Anwärter für den höheren maschinentechnischen Staatseisenbahndienst nach Mafsgabe der vorstehenden Gesichtspunkte abgesondert zu prüfen sind.

Die Königliche Eisenbahn-Direktion wolle danach das Weitere alsbald veranlassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die Königlichen Eisenbahn-Direktionen
(an jede besonders).

(IIa, P. 2048.)

Auszug*) aus der Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung vom 26. März 1887.

§ 27. Prüfung zum Lokomotivführer.

Der Anwärter muß nach bestandener Prüfung zum Heizer fünfzehn Monate hindurch als solcher bei Personen- und Güterzügen, sowie im Rangirdienst beschäftigt gewesen sein.

In der Prüfung sind nachzuweisen :

1. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten ;
2. genaue Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
3. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt, während der Ruhe, im Feuer und im kalten Zustande ;
4. Kenntniß der im Lokomotivdienst zur Verwendung kommenden Materialien und der Haupteigenschaften derselben ;
5. Kenntniß der Leistungsfähigkeit der Lokomotiven, der verschiedenen Bremsvorrichtungen an den Zügen und der Einrichtung der Wasserstationen ;
6. Kenntniß :
 - a) des Bahnpolizeireglements, der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung, der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands ;
 - b) der Vorschriften über den Rangirdienst und der für den Bahnbezirk erlassenen Ausführungsvorschriften ;
 - c) der Dienstanweisungen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Bremser, Weichensteller und für Bahnwärter,

soweit diese Reglements u. s. w. (zu a, b, c) den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen ;
7. Kenntniß der zu befahrenden Strecken ;
8. die praktische Befähigung durch Probefahrten sowohl mit einem Personen- als mit einem Güterzuge unter Aufsicht der Mitglieder der Prüfungskommission.

Berlin, den 26. März 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

*) Vergl. Nr. 11 des Eisenbahn-Verordnungs-Blatts vom 4. April 1887, S. 141 ff.

(Preussischer Adler)

Im Namen des Königs

Ministerial-Erlafs vom 30. November 1886, die Ernennung zu Königlichen Regierungs-Bauführern des Hoch- und Ingenieurbaufachs betreffend.

Berlin, den 30. November 1886.

Im Anschluss an den Cirkular-Erlafs vom 15. d. M. ersuche ich Ew. (Titel), die Ernennungen der Hochbau- und der Ingenieurbaubeflissenen bzw. der zur Zeit vorhandenen Regierungs-Bauführer zu Königlichen Regierungs-Bauführern gefälligst nach den, in je einem Exemplare beigefügten beiden Formularen ausfertigen zu lassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

An

die Herren Regierungs-Präsidenten bzw. Regierungs-Vice-Präsidenten, die Herren Chefs der Strombauverwaltungen, die Herren Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktionen und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hier.

III. 20990.

IIa. P. 9888.

(Preussischer Adler.)

Im Namen des Königs.

Der Hochbau-(Ingenieurbau-)beflissene N. N. wird hierdurch auf Grund der bestandenen ersten Hauptprüfung zum Königlichen Regierungs-Bauführer ernannt.

Es wird erwartet, daß derselbe Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und gehorsam sein, die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, und sich stets so betragen werde, wie es sich für einen Königlichen Beamten geziemt.

..... den ..^{ten} 18 ..

(Siegel.)

Der Königliche Regierungs-(Vice-)Präsident.

(Der Königliche Ober-Präsident als Chef der strombau-Verwaltung.)

(Der Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion.)

(Der Dirigent der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission.)

Patent

als Königlicher Regierungs-Bauführer

für den

Hochbau-(Ingenieurbau-)beflissenen N. N.

(Preussischer Adler.)

Im Namen des Königs.

Der am ..^{ten} 18 .. zum Regierungs-Bauführer ernannte N. N. wird hierdurch zum Königlichen Regierungs-Bauführer ernannt.

Es wird erwartet, daß derselbe Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchst Dero Königlichem Hause treu und gehorsam sein, die ihm obliegenden Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, und sich stets so betragen werde, wie es sich für einen Königlichen Beamten geziemt.

..... den ..^{ten} 18 ..

(Siegel.)

Der Königliche Regierungs-(Vice-)Präsident.

(Der Königliche Ober-Präsident als Chef der strombau-Verwaltung.)

(Der Präsident der Königlichen Eisenbahn-Direktion.)

(Der Dirigent der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission.)

Patent

als Königlicher Regierungs-Bauführer

für den

bisherigen Regierungs-Bauführer N. N.

Ministerial-Erlass vom 8. Oktober 1887, die Ausführung von Nebenarbeiten Seitens der staatlich beschäftigten Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister betreffend.

Berlin, den 8. Oktober 1887.

Es ist in letzter Zeit wiederholt zu meiner Kenntniß gelangt, daß Königliche Regierungs-Baumeister neben ihrer dienstlichen Thätigkeit die Ausführung von Privatbauten etc. übernommen haben. Ich finde mich daher veranlaßt, im Anschluß an bereits bestehende Vorschriften hierdurch ausdrücklich zu bestimmen, daß die Königlichen Regierungs-Baumeister und Königlichen Regierungs-Bauführer, so lange dieselben im Staatsdienste beschäftigt sind, Nebenbeschäftigungen oder sonstige Aufträge gegen Vergütung irgend welcher Art nicht übernehmen dürfen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen kann, insbesondere mit Rücksicht auf ein etwaiges öffentliches Interesse die Uebernahme einer solchen Nebenbeschäftigung gestattet werden, wenn dies ohne jede Benachtheiligung des Dienstes und ohne Verzögerung der Erledigung des dienstlichen Auftrages zulässig erscheint. Die Erlaubniß hiezu ist Seitens der Königlichen Regierungs-Bauführer und der in Regierungs-Bauführerstellen beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeister bei der vorgesetzten Dienstbehörde, im Uebrigen Seitens der Königlichen Regierungs-Baumeister durch Vermittelung der letzteren bei mir nachzusuchen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

die Königlichen Ober-Präsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, als Chefs der Strombauverwaltungen, sowie die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Königlichen Eisenbahndirektions-Präsidenten und die Königlichen Eisenbahndirektionen.

III. 16638.

IIa. P. 8489.

Allerhöchster Erlafs vom 11. Oktober 1886, den Rang der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister betreffend, mit einem Auszuge aus dem Rangreglement vom 7. Februar 1817.

Auf Ihren Bericht vom 5. Oktober d. J. will Ich den Königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beilegen.

Baden-Baden, den 11. Oktober 1886.

gez. Wilhelm.
gegengez. Maybach.

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(A u s z u g.)

Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817.

(Ges.-S., 1817, S. 61 ff.)

§ 5.

Die höheren Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen getheilt:

- I. Klasse: Oberpräsidenten,
- II. „ : Chefpräsidenten,
- III. „ : Direktoren,
- IV. „ : Räte,
 - a) Kammergerichtsräte und wirkliche Oberlandesgerichtsräte,
 - b) wirkliche Regierungsräte,
- V. „ : Assessoren.

§ 6.

A. Die Titularräthe,

B. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen,

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sey es, daß sie das Prädikat Geheim haben oder nicht haben:

expedirende Sekretaire,

Journalisten,

Kalkulatoren,

Rendanten,

Kontrolleure,

Vorsteher der Kanzleien,

die mit den Genannten in gleicher Kategorie stehenden Personen.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach diesen rangiren:

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landeskollegien.

Ministerial-Erlafs vom 15. November 1887 mit den Allerh. Erlassen vom 26. Januar, 20. Juli und 7. November 1887 sowie einer Zusammenstellung von Bestimmungen und zwei Blatt Zeichnungen, die Beilegung von Dienst- und Galauniformen an die Königl. Regierungs-Bauführer und Baumeister und die Ergänzung der Bestimmungen über die Uniformen der Königl. Bauinspektoren und Titular-Bauräthe betreffend.

Berlin, den 15. November 1887.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch die Allerhöchsten Erlasse vom 26. Januar und 20. Juli d. J. (Anlage a und b) den Königlichen Regierungs-Baumeistern und Bauführern Gala- und Dienstuniformen beizulegen, auch durch den Allerhöchsten Erlafs vom 7. November d. J. (Anlage c) die bisherigen Vorschriften über die den Bauinspektoren und Titular-Bauräthen zustehenden Dienstuniformen — vergl. Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1854 S. 178/79 und von 1855 S. 10/11 — zu ergänzen geruht. Die bezüglichlichen Bestimmungen, soweit dabei das Ressort der allgemeinen Bauverwaltung in Betracht kommt, habe ich zusammenstellen lassen und übersende $\frac{\text{Ew. pp.}}{\text{der — dem}}$ anbei Exemplare derselben zur künftigen

Anwendung und Beachtung mit dem (ergebenen) Bemerkem, das die zugehörigen je 2 Blatt Zeichnungen nach erfolgter Fertigstellung nachfolgen werden.

Hiervon sind Exemplar für den dortseitigen Gebrauch und Exemplare zur Abgabe an die im dortigen Verwaltungsbezirke angestellten Bauinspektoren der allgemeinen Bauverwaltung bestimmt, welche den in ihren Dienstkreisen beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeistern und Bauführern eine entsprechende Mittheilung zu machen haben.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Regierungspräsidenten (excl. Sigmaringen) und Regierungen, das Königliche Polizeipräsidium und die Königliche Ministerial-Baukommission hierselbst, sowie an die Königlichen Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg und Coblenz als Chefs der Strombau-Verwaltungen.

III. 19494.

Anlage a.

Auf Ihren Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich hierdurch den Königlichen Regierungs-Baumeistern die Uniform der Königlichen Bauinspektoren und den Königlichen Regierungs-Bauführern die Uniform der früheren Königlichen Kreisbaumeister, wie solche in dem nebst den dazu gehörigen Zeichnungen anbei zurückfolgenden, durch den Erlaß vom 3. Juli 1854 genehmigten Uniformreglement vom 16. Juni 1854 unter Nr. 1 und 2 näher beschrieben ist, jedoch ohne Epauletten, beilegen. Dabei soll es indess den in der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeistern freistehen, als Abzeichen am Kragen das geflügelte Rad (ohne Krone) und als Abzeichen an der Dienstmütze das geflügelte Rad mit der Krone an Stelle der in dem Uniformreglement vorgesehenen Abzeichen der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung zu tragen.

Berlin, den 26. Januar 1887.

gez. Wilhelm.
gegengez. Maybach.

An

den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage b.

Auf Ihren Bericht vom 9. Juli d. J. will Ich in Ergänzung Meines Erlasses vom 26. Januar d. J., betreffend die Uniformen der Königlichen Regierungs-Baumeister und Bauführer, hierdurch genehmigen, daß den Regierungs-Baumeistern gestattet werde, vorn am Kragen der Interimsuniform einen Stern zu tragen.

Bad Gastein, den 20. Juli 1887.

gez. Wilhelm.
gegengez. Maybach.

An

den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage c.

Auf Ihren Bericht vom 21. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß die zum Tragen von Epaulettes berechtigten Beamten der allgemeinen Bauverwaltung und der Staats-Eisenbahnverwaltung zur Dienstuniform an Stelle der Epaulettes Achselstücke nach Maßgabe der zurückfolgenden Zeichnung anlegen. In Bezug auf die Galauniform der betreffenden Beamten verbleibt es bei den seitherigen Vorschriften.

Berlin, den 7. November 1887.

gez. Wilhelm.

gegengez. Maybach.

An

den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bestimmungen,
betreffend
die Uniformirung
der
Königlichen Bauräthe, Bauinspektoren, Regierungs-
Baumeister und Bauführer
der
allgemeinen Bauverwaltung.

Hierzu zwei Zeichnungen, Blatt I und II.

Berlin, den 15. November 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Lfd. Nr.	Benennung der Beamten.	Dienstuniform.					
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Epaulettes bzw. Achselstücke.	Beinkleider.	Paletot.	Halsbinde.
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Königlicher Baurath.	Dunkelblauer kurzer Oberrock mit schwarzem Sammetkragen und zwei Reihen vergoldeter Knöpfe mit dem kleinen Wappenschild. Schwarze Sammetaufschläge mit Schlitz und zwei kleinen vergoldeten Knöpfen; ebenso an jeder Taschenpatte zwei vergoldete Knöpfe. Orangefarbener Vorstofs an dem Kragen, den Aufschlägen und den Rockklappen. Auf den Achseln Epauletteshalter von Goldtresse.	Eine goldene Rosette an jeder Seite des Kragens.	Epaulettes wie zur Galauniform (vgl. hierneben Spalte 13) oder an Stelle derselben drei Centimeter breite Achselstücke aus einer mit zwei blauseidenen Längsstreifen durchwirkten Goldtresse mit Unterfutter von goldener Tresse. Auf den Achselstücken das Wappenschild.	Von grauem Tuch mit orangefarbenem Vorstofs; über die Stiefel.	Von grauem Tuch mit stehen dem Kragendem von schwarzem Sammet, zwei Reihen zu je sechs Stück vergoldeter, mit dem kleinen Wappenschild versehenen Knöpfe.	Schwarz ohne Schleife.
2.	Königlicher Kreis-, bzw. Land-, Wasser- u. s. w. Bauinspektor.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Nicht vorhanden.	Epaulettes wie zur Galauniform (vgl. hierneben Spalte 13) oder an Stelle derselben drei Centimeter breite Achselstücke aus einer mit zwei blauseidenen Längsstreifen durchwirkten Goldtresse mit Einfassung und Unterfutter von orangefarbenem Tuch; zwei gold. Sterne.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.

Mütze.	Degen.	Besondere Abzeichen.	Galauniform.				
			Frack.	Epaulettes.	Beinkleider.	Hut.	Halsbinde.
9	10	11	12	13	14	15	16
Einfache dunkelblaue Mütze mit schwarzem Sammetstreifen, orangefarbenem Vorstofs am Deckel und zu beiden Seiten des Sammetstreifens und mit schwarz lackirtem Schirm. Preussische Kokarde.	Gewöhnlicher Offiziersdegen mit goldenem Portepée.	Vorn an der Mütze das für die Baubeamten genehmigte Abzeichen, bestehend in einem rechtwinkelig gleichschenkeligen ∇ mit durchgelegtem Zirkel und Loth, darüber eine Krone.	Frack von dunkelblauem Tuch nach dem Schmitte der Civiluniformen, mit stehendem Kragen u. Aufschlägen von schwarzem Sammet — letztere mit zwei kleinen vergoldeten Knöpfen — mit orangefarbenem Vorstofs und einer Reihe (acht Stück) vergoldeter Knöpfe (mit dem kleinen Wappenschild) auf der Brust, unter den Patten je drei, in der Taille zwei und unten in den Rockfalten ebenso viel. Auf den Achseln Epauletteshalter von Goldtresse. Am Kragen zunächst dem Vorstofs eine sägeförmige Goldstickerei, darunter eine herumgehende Eichenlaubstickerei in Gold und an den Seiten das Abzeichen für Baubeamte, jedoch ohne Krone; ferner eine goldene Rosette an jeder Seite des Kragens auf d. Eichenlaubstickerei.	Zwei goldene Kontrepaulettes (ohne Franzen) mit goldenem Felde und dem Wappenschild, dunkelblauem Unterfutter und goldenen Stegtressen.	Von schwarzem Tuch mit einer goldenen glatten Tresse (von 23 mm Breite) an den Seiten.	Dreieckiger Hut mit der preussischen Kokarde, goldener Tresse und vergoldetem Knopf mit dem kleinen Wappenschild.	Weiss.
Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1, jedoch unter Wegfall der Rosetten am Kragen.	Zwei goldene Kontrepaulettes (ohne Franzen) mit orangefarbenem Tuchfelde, je zwei goldenen Sternen, dunkelblauem Unterfutter und goldenen Stegtressen.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.

Lfd. Nr.	Benennung der Beamten.	Dienstuniform.					
		Oberrock.	Abzeichen am Kragen.	Epaulettes bezw. Achselstücke.	Beinkleider.	Paletot.	Halsbinde.
1	2	3	4	5	6	7	8
3.	Königlicher Regierungs-Baumeister.	Wie zu lfd. Nr. 1, jedoch unter Wegfall der Epauletteshalter.	Ein goldener Stern an jeder Seite des Kragens.	Nicht vorhanden.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.

4.	Königlicher Regierungs-Bauführer.	Wie zu lfd. Nr. 3.	Nicht vorhanden.	Nicht vorhanden.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.
----	--	--------------------	------------------	------------------	--------------------	--------------------	--------------------

			Galauniform.				
Mütze.	Degen.	Besondere Abzeichen.	Frack.	Epaulettes.	Beinkleider.	Hut.	Halsbinde.
9	10	11	12	13	14	15	16
Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 2, jedoch unter Wegfall der Epauletteshalter.	Nicht vorhanden.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.

Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 3, jedoch nur an den beiden Seiten des Kragens unterhalb der sägeförmigen Goldstickerei, bei dem Abzeichen für Baubeamte, etwas goldene Eichenlaubstickerei.	Nicht vorhanden.	Wie zu lfd. Nr. 1, jedoch statt der Tresse mit einer schmalen glatten goldenen Plattenschnur.	Wie zu lfd. Nr. 1.	Wie zu lfd. Nr. 1.
--------------------	--------------------	--------------------	--	------------------	---	--------------------	--------------------

Anmerkung.*)

Beamte, welche Reserve- oder Landwehroffiziere sind, bezw. welche bei ihrem Austritte aus dem Militärdienste die Erlaubniß zum Tragen der Militäruniform erhalten haben, dürfen das silberne Offiziersportepée tragen.

Bezüglich der Uniformirung der Königlichen Bauräthe und Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren der Staatseisenbahnverwaltung treten gegen die vorstehenden, die Uniformirung der Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung betreffenden Bestimmungen folgende Aenderungen ein:

- A. Unter lfd. Nr. 1, Sp. 11 ist zu setzen: „Vorn an der Mütze das für die Staatseisenbahnbeamten genehmigte Abzeichen, bestehend in einem geflügelten Rade mit der Krone“.
- B. Unter lfd. Nr. 1, Sp. 12 muß es am Schlusse statt Abzeichen für Baubeamte heißen: „Abzeichen für Staatseisenbahnbeamte“.
- C. Unter lfd. Nr. 2, Sp. 2 ist zu setzen: „Königlicher Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor“.

Die Zeichnungen Blatt I und II erfahren die den Angaben unter A bis einschließlic C entsprechenden Aenderungen in Betreff der Abzeichen an der Mütze und am Kragen der Uniformen.

Den bei der Staatseisenbahnverwaltung beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeistern steht frei, als Abzeichen am Kragen das geflügelte Rad (ohne Krone) und als Abzeichen an der Dienstmütze das geflügelte Rad mit der Krone an Stelle der Abzeichen der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung zu tragen.

*) Vgl. Centr.-Bl. d. Bauv., 1887, Nr. 51, S. 495; desgl. Erlafs des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezember 1887 an die Königl. Eisenbahn-Direktionen und das Königl. Eisenbahn-Kommissariat, Eis.-Verordn.-Bl., 1887, Nr. 35, S. 408—409.

Uniformen für Beamte der allgemeinen Bauverwaltung.



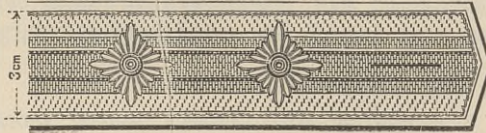
A. Königlicher Bauinspektor in Galauniform.

B. Königlicher Bauinspektor in Dienstuniform.

C. Königlicher Regierungs-Bauführer in Galauniform.

Bemerkung: A und B gleichzeitig für den Königlichen Regierungs-Baumeister, unter Wegfall der Epauletttes, bezw. Achselstücke; jedoch zu B unter Hinzufügung eines goldenen Sternes vorn am Kragen.

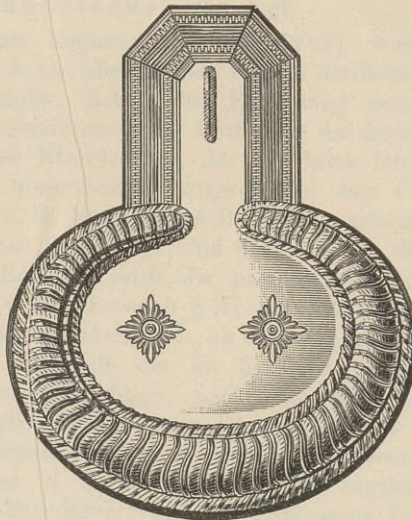
Einzelheiten der Uniformen
für
Beamte der allgemeinen Bauverwaltung.



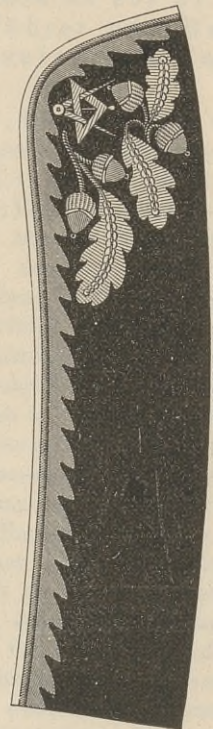
a.



c.



b.



d.



e.

- a. Achselstück für die Dienstuniform eines Königlichen Bauinspektors, bezw. Bauraths. (Für letzteren jedoch mit Unterfutter von goldener Tresse und dem Wappenschilder statt der zwei goldenen Sterne.)
- b. Epaulette für die Galauniform eines Königlichen Bauinspektors.
- c. Kragen f. d. Galauniform eines Kgl. Bauinspektors bezw. Reg.-Baumeisters.
- d. Kragen für die Galauniform eines Königlichen Regierungs-Bauführers.
- e. Uniformknopf.

Ministerial-Erlasse vom 10. Oktober und 3. Dezember 1886, die Ernennung der bisherigen Regierungs-Bauführer und Baumeister zu Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern betreffend.

Berlin, den 10. Oktober 1886.

Im Verfolg meines Erlasses vom 6. Juli d. J., betreffend die Einführung anderweiter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache“, bestimme ich hinsichtlich der zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister des Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufachs, was folgt.

1. Diejenigen Regierungs-Bauführer, welche innerhalb der in § 53 a. a. O. bezeichneten Fristen die Baumeisterprüfung abzulegen beabsichtigen, haben ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde und einer Nachweisung der in ihrem Berufe seit der Bauführerprüfung ausgeübten Thätigkeit bei dem Chef derjenigen der im § 30 a. a. O. bezeichneten Behörden nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit beschäftigt sind bezw. zuletzt beschäftigt gewesen sind.

Die Behörde prüft die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers (vergleiche auch § 37 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886), insbesondere auch, ob dessen Angabe, daß er die Baumeisterprüfung innerhalb der im § 53 a. a. O. vorgesehenen Fristen abzulegen beabsichtige, nach Lage seiner gesammten Verhältnisse als zutreffend anzunehmen ist, und verfügt danach geeigneten Falls dessen Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer und seine Aufnahme in die Liste der bei ihr zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer. Mit der Ernennung finden die Bestimmungen des § 37 a. a. O. auch auf diese Bauführer sofort Anwendung. Dieselben sind außerdem verpflichtet, nunmehr für jede ihnen nicht von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesene Beschäftigung um Urlaub nachzusuchen, der eventuell nur dann ertheilt werden darf, wenn die betreffende Stellung als eine für einen Königlichen Beamten geeignete anzusehen ist. *)

Vom 1. April 1887 an werden nur Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen. Das Gesuch um Zulassung zu derselben ist an den vorgesetzten Präsidenten zu richten (verg. § 39 a. a. O.).

Königliche Regierungs-Bauführer, welche die in § 53 a. a. O. bestimmten Endtermine zur Ablegung der Baumeisterprüfung ungenutzt verstreichen lassen, oder der vorstehenden Vorschrift über die Nachsuchung von Urlaub zuwider handeln, werden von der

*) Ueber diese Urlaubsgesuche befindet, worauf zur Beseitigung von Zweifeln durch Ministerial-Erlaß vom 21. Dezember 1887 noch besonders hingewiesen ist, ohne Rücksicht auf die Dauer des erbetenen Urlaubs der vorgesetzte Präsident.

Behörde aus der Bauführerliste definitiv gestrichen und verlieren mit der betreffenden Eröffnung zugleich das Recht, sich als Königliche Regierungs-Bauführer zu bezeichnen (vergl. auch § 37 a. a. O.).

In das alljährlich hierher einzureichende Verzeichniß der bei einer Behörde zugelassenen Königlichen Regierungs-Bauführer — worüber demnächst weitere Bestimmung ergehen wird —, sind, von den übrigen getrennt, auch die vor Erlaß der Vorschriften etc. vom 6. Juli d. J. ernannten Bauführer, soweit dieselben demnächst zu Königlichen Regierungs-Bauführern ernannt worden sind, aufzunehmen.

2. Die vor Erlaß der Prüfungs-Vorschriften etc. vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeister haben, sofern sie den Wunsch hegen, demnächst bei der Besetzung etatsmäßiger Stellen im Staatsdienste in Berücksichtigung gezogen zu werden, bis zum 31. December d. J. unter Vorlegung der früheren Ernennungsurkunde bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten ihre Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister und ihre Aufnahme in die Anwärterliste zu erbitten. In dem Gesuche ist unter Angabe der Fachrichtung anzugeben, in welchem Zweige der Verwaltung (Hochbau, Ingenieurbau oder Maschinenbau) der betreffende Anwärter demnächst angestellt zu werden wünscht.

Mit der Ernennung zum Königlichen Regierungs-Baumeister finden auch auf diese Baumeister die im § 51 a. a. O. über die Beschäftigung und die Dienstverhältnisse der gedachten Beamten getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Zusatz an die Königlichen
Regierungs-Präsidenten
und die Königlichen Re-
gierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch dreimaligen
Abdruck in dem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß
zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Sachsen, Westpreußen und Schlesien, als Chefs der Strombauverwaltungen, sowie die Königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten und die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

III. 16880.

IIa. P. 7671.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 10. Oktober d. J. III. 16880
IIa. P. 7671

bestimme ich, daß die Gesuche um Ernennung zum Königlichen Regierungs-Bauführer Seitens der bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer, wenn nicht eine andere Behörde nach No. 1 des Circular-Erlasses zu deren Ernennung zuständig ist, an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst zu richten

sind. Letzteres hat somit überall dann zu geschehen, wenn ein Regierungs-Bauführer seit seiner Ernennung lediglich außerhalb des Preussischen Staatsgebiets dienstlich thätig gewesen ist.

Ich bestimme ferner, dafs sämtliche Königliche Regierungs-Bauführer, welche außerhalb des Preussischen Staatsgebietes beschäftigt werden, oder demnächst in Thätigkeit treten wollen, sich als in dienstlicher Beziehung der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission hieselbst unterstellt zu betrachten haben — (vergl. §§ 30 ff. der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., Circular-Erlafs vom 10. Oktober d. J.). Dieser Behörde liegt insbesondere auch die Leitung der Ausbildung der betreffenden Beamten nach Maßgabe der Anweisung vom 15. November d. J. für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer des Hoch- und Ingenieurbaufachs ob. Die betreffenden Königlichen Regierungs-Bauführer haben eventuell auf dem im § 33 der Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Wege ihre Ueberweisung an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu beantragen.

Es wird dabei besonders bemerkt, dafs die zur Einführung in den Verwaltungsdienst bestimmten sechs Monate der praktischen Ausbildung (§§ 15 ff., § 19 der vorgedachten Anweisung) nur bei Behörden des diesseitigen Ressorts zurückgelegt werden können.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An

die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.

Abschrift zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Regierungspräsidenten, bezw. die Königlichen Regierungen, die Herren Chiefs der Strombauverwaltungen und die Herren Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktionen (je besonders).

III. 20191.

IIa. P. 9947.

Ministerial-Erlass vom 16. Oktober 1886, die Frage betreffend, welchen Regierungs-Bauführern und Baumeistern der Rang der Referendarien und Assessoren zustehe.

Berlin, den 16. Oktober 1886.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. den Königlichen Regierungs-Bauführern den Rang der Referendarien und den Königlichen Regierungs-Baumeistern den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beizulegen geruht.

Zur Verhütung mißverständlicher Auffassung bemerke ich im Anschluß hieran noch besonders, daß dieses Rangverhältniß ausschließlich für diejenigen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister gilt, welche auf Grund des § 31 bezw. des § 47 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J., bezw. auf Grund der in meinem

Cirkular-Erlasse vom 10. d. Mts. $\left(\begin{array}{c} \text{III. 16880} \\ \text{IIa. P. 7671} \end{array} \right)^*$ rücksichtlich der

zur Zeit bereits vorhandenen Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister getroffenen Bestimmungen zur Kennzeichnung ihres Verhältnisses als Staatsbeamte und der Staatsbauverwaltung angehörend die Berechtigung erhalten, ihrem Titel das Wort „Königlicher“ beizufügen, und daß die Betheiligten, sobald sie dieses Recht in Gemäßheit der Bestimmungen im § 37 bezw. § 51 der gedachten Vorschriften bezw. der Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 10. d. Mts. verlieren, auch des bezüglichen Ranges verlustig gehen.

Eine Bestimmung hinsichtlich der den Königlichen Regierungs-Bauführern bezw. Königlichen Regierungs-Baumeistern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten bleibt vorbehalten.

Die Herren Regierungs-Präsidenten ersuche ich, den Königlichen Regierungen veranlasse, den gegenwärtigen Erlaß durch dreimaligen Abdruck in dem Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Sachsen, Westpreußen und Schlesien, als Chefs der Strombauverwaltungen, sowie die Königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten und die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

III. 17667.

IIa. P. 8191.

*) Anlage 18.

Ministerial-Erlafs vom 26. Mai 1887, die Frage betreffend, welche Regierungs-Bauführer fortan im Staatsdienste zu beschäftigen seien.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Nachdem vom 1. April d. J. an, wie durch den Erlafs vom 10. Oktober 1886 — III. 16880, IIa. P. 7671 — angeordnet worden, nur noch Königliche Regierungs-Bauführer zur Baumeisterprüfung zugelassen werden, bestimme ich, dafs demgemäfs auch bei der Beschäftigung von Bauführern im Staatsdienst lediglich auf die Königlichen Regierungs-Bauführer zu rücksichtigen ist. Die Beschäftigung derselben regelt sich nach den durch die Erlasse vom 10. Oktober*) bezw. 15. November**) und 21. Dezember***) 1886 — III. 16880, IIa. P. 7671 bezw. III. 19982, IIa. P. 9245 und IIa. P. 9531 — für die praktische Ausbildung der Regierungs-Bauführer gegebenen Anweisungen.

Soweit für die Funktionen von Bauführern ausnahmsweise Königliche Regierungs-Baumeister auf ihren Antrag angenommen werden, hat die Annahme im Wege der Verfügung zu erfolgen und der demnächstigen Lösung des Dienstverhältnisses — abgesehen von dem Fall einer meinerseits erfolgenden Einberufung oder Beurlaubung — eine mindestens vierwöchige Ankündigung Seitens der Verwaltung vorherzugehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizeipräsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, die Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Sachsen, Westpreußen und Schlesien, als Chef der Strombauverwaltungen, sowie die Königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten und die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

IIa. P. 4052.

III. 10095.

*) Anlage 18.

**) Anlage 10.

***) Anlage 7.

Ministerial-Erlass vom 21. Oktober 1887, die praktische Beschäftigung der
Königlichen Regierungs-Bauführer bei Garnisonbaubeamten betreffend.

Berlin, den 21. Oktober 1887.

Im Anschluß an den Cirkular-Erlass vom 15. November v. J., betreffend die praktische Ausbildung der Königlichen Regierungs-Bauführer des Hoch- und des Ingenieurbaufachs*), bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Kriegsminister das Nachstehende:

1. Königliche Regierungs-Bauführer, welche den einjährigen praktischen Vorbereitungsdienst (§ 5 fgd. der mit dem vorerwähnten Erlasse veröffentlichten Anweisung vom 15. November v. J.) oder die weitere achtzehnmonatliche praktische Dienstzeit (§ 11 fgd. a. a. O.) oder beides bei einem Garnison-Baubeamten zurückzulegen wünschen, haben ihre bezüglichen Gesuche durch Vermittelung des Präsidenten derjenigen Behörde, bei welcher sie als Königliche Regierungs-Bauführer zugelassen sind, an die betreffende Königliche Intendantur zu richten.
2. Die Königlichen Intendanturen entscheiden selbständig auf diese Gesuche, im Falle der Annahme unter entsprechender Mittheilung an den Präsidenten der unter 1 benannten Behörde.
3. Beim Ausscheiden aus der Beschäftigung bei der Militär-Verwaltung erfolgt eine gleiche Benachrichtigung, wie zu 2 vorgeschrieben, und zwar unter Uebersendung der in §§ 9 und 13 der Anweisung vom 15. November v. J. bezeichneten Zeugnisse.
4. Für die Dauer des Dienstes bei der Militär-Verwaltung sind die Königlichen Regierungs-Bauführer von der in § 35 Absatz 3 der Vorschriften über die Ausbildung etc. für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 angeordneten Einreichung des Geschäftsverzeichnisses an den vorgesetzten Präsidenten etc. entbunden.

Die Ausbildung der Königlichen Regierungs-Bauführer wird im Uebrigen im Dienstbereich der Militär-Verwaltung in allen Beziehungen nach denjenigen Bestimmungen geleitet und überwacht werden, welche für den mir unterstellten Bereich der Preussischen Staatsbauverwaltung maßgebend sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

An

die Königlichen Herren Regierungs-Präsidenten
bezw. Königlichen Regierungen, die Herren Chefs
der Strombauverwaltungen, die Herren Präsidenten
der Königlichen Eisenbahn-Direktionen und die
Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier.

III. 17291.

IIa. P. 8692.

*) Anlage 10.

Ministerial-Erlafs vom 21. November 1886, die Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung betreffend.

Berlin, den 21. November 1886.

Im Anschluß an meinen Cirkular-Erlafs vom 16. Oktober d. J., betreffend den Dienstrang der Königlichen Regierungs-Bauführer und Königlichen Regierungs-Baumeister (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 213, Centralblatt der Bau-Verw. S. 419)*) bestimme ich hinsichtlich der diesen Beamten im Ressort der allgemeinen Bauverwaltung zu gewährenden Bezüge unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

1. Den Königlichen Regierungs-Bauführern dürfen Tagegelder oder sonstige Bezüge irgend welcher Art nur in den Fällen gewährt werden, welche im § 34 Absatz 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 (Min.-Blatt f. d. i. V. S. 163 ff., Centralblatt der Bau-Verw. S. 285 ff.) bezeichnet sind. Es betragen die Tagegelder in diesen Fällen sechs Mark; daneben können bei Bauausführungen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienstorte bedingen, Pauschsummen für Reisekosten bis zum Betrage von fünf und siebenzig Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Pauschsumme nicht gezahlt oder gehören die zu unternehmenden Dienstreisen nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, oder welche lediglich zum Zwecke der Ausbildung der Beamten erfolgen — vergl. § 9 des Gesetzes über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122) —, so sind den Königlichen Regierungs-Bauführern für die Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im § 1 unter V der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) bezeichneten Beamten (9 M. Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- etc. Fahrt, 3 M. für den Zu- und Abgang, 40 Pfennige für das Kilometer Landweg) zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen.
2. Den Königlichen Regierungs-Baumeistern dürfen während einer entgeltlichen Beschäftigung im Staatsdienste — also mit Ausnahme der im § 51 Absatz 3 der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Fälle — in den ersten drei Jahren nach ihrer Ernennung Tagegelder von

*) Anlage 19.

neun Mark, vom vierten Jahre an Monats-Diäten von dreihundert Mark gewährt werden.

Für die Art und Höhe dieser Bezüge ist bei den schon vor Erlaß der Prüfungsvorschriften vom 6. Juli d. J. ernannten Regierungs-Baumeistern das Datum dieser Ernennung maßgebend.

Die Zahlung der Monats-Diäten erfolgt, soweit nicht im einzelnen Falle bisher eine anderweite Zusicherung ertheilt ist, nach Ablauf des Monats.

Daneben können in Fällen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienstorte bedingen, Reisekosten-Pauschsummen bis zum Betrage von hundert Mark monatlich gewährt werden. Wird eine Reisekosten-Pauschsumme nicht gezahlt oder gehört eine zu unternehmende Dienstreise nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so sind den Königlichen Regierungs-Baumeistern bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im § 1 unter IV der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 aufgeführten Beamten (12 M. Tagegelder, 13 Pfennige für das Kilometer Eisenbahn- etc. Fahrt, 3 M. für den Zu- und Abgang, 60 Pfennige für das Kilometer Landweg) zu gewähren, wogegen die laufenden Tagegelder und die etwa bewilligten Reisekosten-Pauschsummen in Wegfall kommen, während die Monats-Entschädigungen fortgezahlt werden.

Tagegelder und Reisekosten sind nicht zu gewähren, wenn es um die Zureisen nach den Bestimmungsorten derjenigen Königlichen Regierungs-Baumeister sich handelt, welche nach ihrer Ernennung zum ersten Male im Staatsdienste beschäftigt werden oder welche nach einer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes in denselben zurückkehren.

Ein Anspruch auf Umzugskosten steht den Königlichen Regierungs-Baumeistern nicht zu (vergl. § 3 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten vom 24. Februar 1877 — G.-S. S. 15 —^{*)}); indess können denselben ausnahmsweise in geeigneten Fällen Beihilfen zu den entstandenen Kosten von mir bewilligt werden.

Werden Königliche Regierungs-Baumeister auf ihren Antrag in Stellungen von Königlichen Regierungs-Bauführern beschäftigt, so dürfen ihnen auch nur die für die letzteren unter Nr. 1 bestimmten Tagegelder und sonstigen Bezüge gewährt werden.

Die Festsetzung der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Bezüge erfolgt durch die im § 30 dieser Vorschriften vom 6. Juli 1886 bezeichneten Behörden (Regierungs-Präsidenten etc.), die auch über die Ausführung etwaiger Dienstreisen, für welche Reisekosten und Tagegelder

^{*)} Vergl. dieselbe Bestimmung bezüglich der Königlichen Forst-Assessoren — Erlaß der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen vom 16. Juni 1883 (Min.-Bl. d. inn. Verw. 1883, S. 162 f.). —

zu zahlen sind, zu befinden haben. Eine Erhöhung der Reisekosten-Pauschsummen über die Beträge von bezw. fünf und siebenzig und hundert Mark hinaus bedarf meiner Genehmigung, während eine Erhöhung der vorstehend für die laufenden Tagegelder und Monats-Diäten bezeichneten Sätze überhaupt nicht stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen über die den Königlichen Regierungs-Bauführern und Baumeistern bei Dienstreisen zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten treten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hier, sowie die Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Sachsen, Westpreußen und Schlesien als Chefs der Strombauverwaltungen.

III. 19346.

Ministerial-Erlafs vom 27. Dezember 1886, die Bezüge der Königl. Regierungs-Bauführer und Baumeister in der Staats-Eisenbahnverwaltung betreffend,
mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. März 1884.

Berlin, den 27. Dezember 1886.

Unter Bezugnahme auf den Erlafs vom 16. Oktober d. J. III. 17667/II. a. P. 8191, betreffend das Rangverhältnifs der Regierungs-Bauführer und Regierungs-Baumeister (E.-V.-Bl. S. 459)* wird hinsichtlich der den Königlichen Regierungs-Bauführern und Königlichen Regierungs-Baumeistern im Ressort der Staatseisenbahn-Verwaltung zu gewährenden Bezüge das Folgende bestimmt:

I. Königliche Regierungs-Bauführer.

A. Diätarische Besoldungen.

Nach § 34 Absatz 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli d. J. (E.-V.-Bl. S. 402) findet eine Besoldung des Bauführers in dem Hoch- und Ingenieurbaufache während des ersten Jahres der praktischen Beschäftigung überhaupt nicht, im Uebrigen insoweit statt, als es sich um die Ausführung von Arbeiten handelt, für welche die kostenpflichtige Annahme eines Bauführers nothwendig und vorgesehen ist. In diesen Fällen wird eine diätarische Besoldung im Betrage von sechs Mark täglich gewährt. Eine Fixirung der Diäten ist nicht zulässig. Soweit indess bereits vorhandene Bauführer ein fixirtes Einkommen beziehen, mag ihnen dasselbe belassen werden.

Ob in dem einzelnen Falle eine diätarische Besoldung zu gewähren ist, unterliegt der Entscheidung des Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktion.

B. Nebenbezüge.

Bei Bauausführungen, welche eine häufige Abwesenheit vom Dienorte bedingen, können Pauschsummen für Reisekosten, — vorausgesetzt, dafs solche überhaupt zustehen würden, — bis zum Betrage von fünf und siebenzig Mark monatlich neben der diätarischen Besoldung gewährt werden. Wird eine Pauschsumme nicht gezahlt oder gehören die zu unternehmenden Dienstreisen nicht zu denjenigen, für welche die Bewilligung der Pauschsumme erfolgt ist, so sind den Königlichen Regierungs-Bauführern für die Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen der im § 1 unter V der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) bezeichneten Beamten (9 Mark Tagegelder, 13 Pfg. für das Kilometer Eisenbahn- etc. Fahrt, 3 Mark für den Zu- und Abgang, 40 Pf. für das Kilometer Landweg) zu gewähren, wogegen die Besoldung und die etwa bewilligten Reisekosten Pauschsummen in Wegfall kommen. Für Dienstreisen, welche lediglich zum Zweck der Ausbildung erfolgen, werden nach § 9 des Gesetzes vom 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, (G.-S. S. 122) irgendwelche Nebenbezüge nicht gewährt.

Soweit bereits vorhandenen Bauführern zur Zeit höhere Nebenbezüge, als vorstehend angegeben, bewilligt sind, mögen dieselben weitergezahlt werden.

*) Anlage 19.

In Folge der unter A und B getroffenen Bestimmungen werden die Erlasse vom 16. Oktober 1877 — II. 20509 — (E.-V.-Bl. von 1878 S. 9), insoweit derselbe auf Bauführer Bezug hat, sowie vom 22. September 1882 — II. P. a. (b) 6339 — und vom 8. Dezember 1882 — II. P. a. (b) 8428 — (Elberfelder Sammlung Band II S. 374 bezw. 420) hierdurch aufgehoben.

II. Königliche Regierungs-Baumeister.

A. Diätarische Besoldungen.

Die Besoldung der Königlichen Regierungs-Baumeister wird von hier aus geregelt.*)

Werden Königliche Regierungs-Baumeister auf ihren Antrag in Stellungen von Königlichen Regierungs-Bauführern beschäftigt, so dürfen ihnen in der Regel nur die für die letzteren unter I. A. bestimmten Bezüge gewährt werden. Die Bewilligung dieser Bezüge erfolgt durch den Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktion. Soweit mit Rücksicht auf außergewöhnliche Leistungen und die besonderen Verhältnisse des Dienstortes pp. die ausnahmsweise Gewährung einer höheren diätarischen Besoldung als sechs Mark täglich an in Bauführerstellungen beschäftigte Regierungs-Baumeister für angezeigt erachtet wird, ist dazu in jedem einzelnen Falle meine Genehmigung einzuholen. Eine Fixirung der Tagesdiäten dieser Königlichen Regierungs-Baumeister findet ebenso wie bei den Bauführern nicht statt. Falls indess einzelne derselben bereits eine fixirte Monatsremuneration beziehen, ist ihnen dieselbe zu belassen, auch mögen Bezüge, welche in höheren Beträgen, als nach dem Vorstehenden zulässig, zur Zeit bewilligt sind, weitergezahlt werden.

B. Nebenbezüge.

Die über die Gewährung von Nebenbezügen an Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister erlassenen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Erlasses vom 9. März 1884 — II. a. (b) 3191 — (E.-V.-Bl. S. 125)**) finden auf die Königlichen Regierungs-Baumeister gleichmäßige Anwendung.

Den in Bauführerstellungen beschäftigten Königlichen Regierungs-Baumeistern werden Nebenbezüge lediglich nach Maßgabe der unter I. B. erlassenen Bestimmungen gewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Herren Präsidenten der Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

IIa. (b) P. 10202. IV. 2610.

*) Diese Regelung hat dahin stattgefunden, daß die Königlichen Regierungs-Baumeister an Monats-Remunerationen erhalten

im ersten Jahre der Beschäftigung im Staats-Eisenbahndienste	225 Mk
„ zweiten „ „ „ „ „	250 „
„ dritten „ „ „ „ „	275 „
„ vierten „ „ „ „ „	300 „

Die Remunerationen werden, soweit nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmt ist, im Voraus gezahlt.

**) Centralblatt der Bauverwaltung, Jahrgang 1884, Seite 119.

Berlin, den 9. März 1884.

In Berücksichtigung des Umstandes, dafs in der Eisenbahnverwaltung die Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister nicht mehr seitens der einzelnen Königlichen Eisenbahn-Direktionen nach Mafsgabe des jeweiligen Bedürfnisses in kontraktlichem Verhältnisse engagirt, sondern von hier aus zur Beschäftigung einberufen und den einzelnen Verwaltungen überwiesen werden, sind bereits die Besoldungsverhältnisse derselben nach einheitlichen Grundsätzen und zwar unter dem Gesichtspunkt eines mit dem Antritt der Beschäftigung bei der Staatsverwaltung beginnenden Beamtenverhältnisses geregelt. Im Anschluß hieran ist neuerdings eine Revision der bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten, sowie von Umzugskosten-Vergütungen an die genannten aufseretatmäßigen Beamten veranlafst worden.

Darnach wird unter Aufhebung der bisher über diesen Gegenstand erlassenen Verfügungen — insbesondere des Erlasses vom 16. Oktober 1877, II. 20509 (E.-V.-Bl. de 1878 S. 9), insoweit derselbe auf Regierungs-Baumeister bezw. Regierungs-Maschinenmeister Bezug hat, sowie des Erlasses vom 18. Mai 1881, II. P. a. 3321 (E.-V.-Bl. S. 194) — Folgendes bestimmt:

I. Bei Reisen zum Antritt der ersten Beschäftigung im Staats-Eisenbahndienst erhalten Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister auf den vom Staate verwalteten Eisenbahnen freie Fahrt für ihre Person und unentgeltliche Beförderung ihrer Effekten nach dem ihnen angewiesenen Wohnorte. Auch kann denselben seitens der vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Direktion für die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen freie Fahrt nach dem neuen Wohnorte bewilligt werden.

Dagegen sind Tagegelder und Reisekosten für derartige Reisen nur in dem Falle zuzubilligen, wenn die Betreffenden vor ihrer Einberufung zum Staats-Eisenbahndienst bereits in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung beschäftigt waren und aus dieser Beschäftigung unmittelbar in die Beschäftigung bei der Staats-Eisenbahnverwaltung übertreten.

II. Bei Dienstreisen

sind den Regierungs-Baumeistern und Regierungs-Maschinenmeistern aufser freier Fahrt auf den zu benutzenden unter der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnstrecken Vergütungen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

A. In Fällen vorwiegend auswärtiger Thätigkeit

sind Reisekosten-Pauschquanta zu bewilligen und zwar an Regierungs-Baumeister innerhalb der nachstehenden pro Monat normirten Sätze:

1. bei Vorarbeiten 90—180 M.;
2. bei Neubauten:

an Abtheilungs-Baumeister 120—180 M., ausnahmsweise bis zu 240 M., sofern dieselben Fuhrwerk zu halten genöthigt sind,
an Sektions-Baumeister 60—120 M.;

3. bei Neubauten auf im Betriebe befindlichen Strecken die Hälfte der Sätze zu 2, jedoch dürfen die für Abtheilungs-Baumeister zugelassenen Sätze in diesem Falle nur solchen Baumeistern bewilligt werden, welche sich in einer längeren dienstlichen Beschäftigung bewährt haben und mit Funktionen betraut sind, welche denjenigen der Abtheilungs-Baumeister bei Neubauten im Wesentlichen gleichkommen.

Insofern Regierungs-Maschinenmeister zu einer vorwiegend auswärtigen Thätigkeit bei Neubauten Veranlassung haben, sind die denselben zu bewilligenden Reisekostenpauschquanta nach den vorstehend für Sektions-Baumeister zugelassenen Sätzen zu bemessen. Sollten in einzelnen Fällen Regierungs-Maschinenmeister mit Funktionen betraut sein, welche denjenigen der Abtheilungs-Baumeister der Art oder dem Umfang nach gleichkommen, so ist unter Darlegung des Sachverhältnisses zur Bewilligung eines entsprechend höheren Reisekostenpauschquantums meine Genehmigung nachzusuchen.

Eine Erhöhung der unter 1—3 normirten Pauschalsätze, sowie die Bewilligung von Tagegeldern und Reisekosten neben den Pauschquanten für einzelne mit größerem Kostenaufwande verbundene Reisen außerhalb des überwiesenen Dienstbezirks ist nur in besonderen Fällen mit meiner Genehmigung zulässig. Abgesehen von derartigen Ausnahmen enthalten die Reisekostenpauschquanta die Vergütung für alle von den betreffenden Beamten auszuführende Dienstreisen.

Der Bezug eines Reisekostenpauschquantums hat erst mit dem Antritt derjenigen Stellung, für welche dasselbe bewilligt ist, zu beginnen; die Tage der Reise nach dem neuen Wohnorte (Versetzungsreise) bleiben dabei außer Betracht.

In Urlaubs-, Krankheits- und ähnlichen Fällen sowie bei auswärtigen Kommissorien (vergl. unter III.) findet ein rathlicher Abzug von dem Reisekostenpauschquantum nur dann statt, wenn die Unterbrechung der dienstlichen Beschäftigung — innerhalb Monatsfrist — länger als zehn Tage dauert.

B. Ist in Ermangelung vorwiegend auswärtiger Beschäftigung

von der Festsetzung und Bewilligung eines Reisekostenpauschquantums abgesehen worden, so erhalten Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister — letztere unbeschadet der Bestimmung im § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 (Ges.-S. S. 451) — bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnungen vom 30. Oktober 1876 und 8. Juni 1880 (Ges.-S. S. 273) nach den für Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren bezw. Eisenbahn-Maschineninspektoren geltenden Sätzen.

Demzufolge erhalten dieselben:

1. sofern sie in den Büreaus der Eisenbahn-Direktionen beschäftigt sind — im Uebrigen ohne Unterschied, ob sie die Reisen im Interesse der Betriebsverwaltung oder der Neubauverwaltung ausführen, —

an Tagegeldern pro Tag 12 M.,
an Reisekosten

- a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

für jeden Zu- und Abgang mit der aus § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1876 folgenden Maßgabe 3 M.

- und, insoweit nicht Gelegenheit zur freien Fahrt zur Verfügung gestellt wird, für das Kilometer 13 Pf.,
- b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pf.,
2. sofern sie außerhalb der Büreaus der Eisenbahn-Direktionen beschäftigt werden,
- a) für Reisen zu Zwecken der Betriebsverwaltung innerhalb derjenigen Betriebsamtsbezirke, auf welche sich ihre regelmäßige Amtsthätigkeit erstreckt,
- sowie für Reisen zu Zwecken von Neubauten auf im Betriebe befindlichen Strecken,
- Tagegelder nach dem Satze von 6 M. pro Tag; keine Entschädigung für Zu- und Abgänge; im Uebrigen aber Reisekosten wie unter 1.

Die gleiche Ermäßigung der Vergütungen tritt auch dann ein, wenn es sich um solche Reisen handelt, welche nach Eröffnung des Betriebes auf neuen Bahnstrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten ausgeführt werden. (Vergl. den Erlaß vom 21. Juni 1880, II. b. 7775, E.-V.-Bl. S. 279 ad II.),

- b) für Reisen zu Zwecken der Betriebsverwaltung außerhalb des unter a bezeichneten Bezirkes sowie für Reisen zu Zwecken der Neubauverwaltung in anderen als den unter a bezeichneten Fällen
- Tagegelder und Reisekosten wie unter 1.

III. Bei vorübergehender Beschäftigung außerhalb des Wohnortes (Kommissorien)

erhalten Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister eine für die ganze Dauer dieser Beschäftigung — ausgenommen die Tage der Hin- und Rückreise — von der vorgesetzten Dienstbehörde nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Dezember 1876 II. 23191/V. 11493 (Elberfelder Sammlung Nr. 643 a) festzusetzende Tagegeld - Entschädigung. Für die Hin- und Rückreise sind die unter II. B. 1 normirten Tagegelder und Reisekosten wie bei Dienstreisen zu gewähren.

Ein dem Betreffenden bewilligtes Reisekosten - Pauschquantum kommt während des Kommissoriums, sofern die hierdurch bedingte Abwesenheit vom Wohnort sich auf mindestens 10 Tage innerhalb Monatsfrist erstreckt (vergl. oben unter II. A letzter Absatz), in Fortfall. Andernfalls ist bei Bemessung der für das Kommissorium festzusetzenden Entschädigung auf den Fortbezug des Reisekosten-Pauschquantums angemessene Rücksicht zu nehmen.

Für die Tage, an welchen von dem Orte der vorübergehenden Beschäftigung aus Dienstreisen ausgeführt werden, kommen unter Wegfall der für das Kommissorium festgesetzten Vergütung und eines nach den vorstehenden Bestimmungen etwa belassenen Reisekosten-Pauschquantums die vollen Tagegelder und Reisekosten zum Ansatz.

IV. Bei Versetzungen

erhalten Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister, gleichviel ob dieselben in der Stellung, welche sie verlassen, für die Betriebs- oder für die Neubauverwaltung beschäftigt waren, und ob sie in der neuen Stellung für den einen oder den anderen dieser Verwaltungszweige beschäftigt werden sollen, freie Fahrt für die Personen ihres Hausstandes und unentgeltlichen Transport ihrer Effekten auf den unter Staatsverwaltung stehenden

Eisenbahnen, sowie für ihre Person Kilometergelder, Zu- und Abgangschädigung und Tagegelder nach den unter II. B. 1 aufgeführten Sätzen.

Außerdem kann, sofern die persönlichen Verhältnisse der Betreffenden dafür sprechen, eine mäßige Entschädigung innerhalb derjenigen Beträge, welche in gleichem Falle einem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor bezw. einem Eisenbahn-Maschineninspektor an weiteren Umzugskostenentschädigungen (einschließlich der Entschädigung für doppelt gezahlte Wohnungsmiethen) zu zahlen sein würden, gewährt, bezw. sofern es sich um Beträge von mehr als 300 M. handelt, die Bewilligung derartiger Beihilfen bei mir in Antrag gebracht werden. Die bezüglich freier Fahrt und freien Effektransportes gewährten Vergünstigungen sind bei Bemessung der Beihilfen selbstverständlich in Anschlag zu bringen.

Derartige Anträge sind, sofern nicht etwa in einzelnen Fällen ein besonderer Grund zur Beschleunigung vorliegt, gesammelt vierteljährlich nach dem in dem Erlasse vom 22. Januar 1878 II. 27385 (Elberfelder Sammlung No. 705 d) vorgeschriebenen Schema einzureichen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist nach Anleitung des Erlasses vom 2. d. Mts. II. b (a) 3190 anzugeben, ob für die in Antrag gebrachte Bewilligung ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

Die Verrechnung der Umzugskosten-Vergütungen hat zu Lasten desjenigen Verwaltungszweiges (Betriebsverwaltung, bezw. Neubauverwaltung) zu erfolgen, in welchem der Betreffende nach der Versetzung ausschließlich oder vorzugsweise beschäftigt wird.

Bei der Etatsveranschlagung zu Titel 8 des Betriebsetats ist für die Folge auch auf die bei der Neubauverwaltung beschäftigten Regierungs-Baumeister und Regierungs-Maschinenmeister zu rücksichtigen, die bezüglichen Geldbeträge sind im Etat als von Baufonds zu erstatten vor der Linie abzusetzen. In den Baukostenanschlägen ist auf Ausgaben der gedachten Art ebenfalls Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

IIa. (b.) 3191.

Ministerial-Erlafs vom 21. März 1887, die Einrichtung von Beschäftigungs-Nachweisungen betreffend.

Berlin, den 21. März 1887.

Im Anschluß an die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886, sowie zur Behebung aufgetretener Zweifel, wird das Folgende bestimmt:

1. Königliche Regierungs-Baumeister, welchen vom Minister der öffentlichen Arbeiten eine Beschäftigung im Ressort der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zugewiesen ist beziehungsweise wird, sind während der Dauer derselben von der Einreichung der im § 51 a. a. O. vorgeschriebensn Beschäftigungs-Nachweisung entbunden; alle übrigen Königlichen Regierungs-Baumeister haben dieselbe jedoch, wie bisher, am Jahresschlusse an den Minister der öffentlichen Arbeiten einzureichen.
2. Königliche Regierungs-Bauführer, welche bei Erlafs der Prüfungs-Vorschriften vom 6. Juli 1886 die Bauführer-Prüfung bereits abgelegt hatten, haben am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung über ihre Beschäftigung, unter Benutzung des seither üblichen Formulars (s. S. 201 — 203), in Zukunft ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (vergl. Erlafs vom 10. Oktober v. J., Min.-Bl. f. d. i. V. S. 211, Centr.-Bl. d. Bau-Verw. S. 419)* — nicht mehr dem Minister der öffentlichen Arbeiten — einzureichen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Abschrift zur Nachricht und entsprechenden Beachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An

das Königliche technische Ober-Prüfungsamt hier.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten, die Königlichen Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, sowie an die Königlichen Eisenbahn-Direktions-Präsidenten.

III. 3945. II. Ang.

IIa. P. 2589. „

*) Anlage 18.

Nachweisung

der

Beschäftigung des Regierungs-Bauführers

im Laufe des Jahres 188 . .

Zu- und Vornamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Regierungs- Bauführer.	(Wenn der- selbe Feld- messer) Datum des Feldmesser- Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts- ort.

Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.

Ministerial-Erlafs vom 25. November 1887, die Fortgewährung der Bezüge der Königlichen Regierungs-Bauführer und Baumeister in Krankheitsfällen betreffend, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. November 1885, die Fortgewährung der Bezüge an die zu Militärübungen einberufenen Hilfsarbeiter der allgemeinen Bauverwaltung betreffend, sowie mit dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1887.

Berlin, den 25. November 1887.

I. Bezüglich der Gewährung von Urlaub an Königliche Regierungs-Baumeister der allgemeinen Bauverwaltung während der Dauer einer ihnen von mir oder unter meiner Mitwirkung zugewiesenen Beschäftigung, sowie die Fortgewährung der Kompetenzen in Urlaubs- und Krankheitsfällen, sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1. Urlaub bis zu drei Tagen ertheilt bei Beschäftigung auf der Baustelle oder im Bureau einer Lokalstelle der zunächst vorgesetzte Beamte (Bauinspektor pp.), sofern keine Stellvertretungskosten entstehen. Während der Urlaubszeit werden die bewilligten Kompetenzen fortgewährt.
2. Der vorgesetzte Regierungspräsident pp. ist befugt, in Krankheitsfällen bis zu höchstens drei Monaten die Tagegelder bezw. Monatsvergütungen fortzugewähren, sofern die Mittel zur Verfügung stehen und keine Stellvertretungskosten erwachsen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Monate, so gilt der fragliche Auftrag, sofern nicht auf desfallsigen Bericht etwas Anderes von mir bestimmt wird, als erloschen und ist event. die Ueberweisung eines anderen Beamten rechtzeitig bei mir in Antrag zu bringen.

Ueber das erfolgte Erlöschen eines Auftrags ist in allen Fällen Seitens des vorgesetzten Regierungspräsidenten pp. hierher zu berichten; der betreffende Königliche Regierungs-Baumeister hat bei Wiedereintritt seiner Dienstfähigkeit alsbald mir Anzeige zu erstatten.

3. Urlaub wird nur aus besonders triftigen Gründen und in der Regel nicht über vier Wochen hinaus gewährt. Für die Dauer desselben sind denjenigen Königlichen Regierungs-Baumeistern, welche nach Nr. 2 des Cirkular-Erlasses vom 21. November 1886 (Centr.-Bl. d. B.-V. S. 479; Min.-Bl. f. d. i. V. S. 250) Monatsvergütungen beziehen, dieselben fortzuzahlen, während Tagegelder in Fortfall kommen.

Zuständig zur Ertheilung des Urlaubs ist der betreffende Regierungspräsident pp., sofern die Mittel zur Verfügung stehen und keine Stellvertretungskosten erwachsen.

Gesuche um Ertheilung eines vier Wochen übersteigenden Urlaubs, sofern dieselben ausnahmsweise für begründet er-

*) Anlage 22.

achtet werden (z. B. behufs Ausführung von Studienreisen auf Grund von Staatsprämien) sind mir mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen, der sich zugleich über etwaige Fortgewährung der Kompetenzen eingehend zu äußern hat. Dasselbe hat zu geschehen, wenn einem Königlichen Regierungs-Baumeister, welcher Tagegelder bezieht, während eines vier Wochen nicht übersteigenden Urlaubs diese ausnahmsweise belassen werden sollen, oder wenn durch eine Urlaubsertheilung Stellvertretungskosten entstehen.

In allen unter 2 und 3 bezeichneten Fällen kommen etwa zu gebilligte Reisekosten-Pauschsummen oder sonstige Dienstaufwands-Entschädigungen in Wegfall.

- II. Die für die Königlichen Regierungs-Baumeister, welche Monatsvergütungen noch nicht erhalten, vorstehend (unter I) getroffenen Bestimmungen finden auch auf Königliche Regierungs-Bauführer, sofern denselben aus der Staatskasse eine Entschädigung für ihre Thätigkeit gewährt wird, mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle einer Krankheit, welche länger als vier Wochen dauert, der Auftrag und damit die Zahlung der Tagegelder mit dem Ablaufe des gedachten Zeitraums aufhört und daß für den erforderlichen Ersatz der Regierungspräsident pp. selbständig Sorge trägt.
- III. Eine Aenderung des Cirkular-Erlasses vom 27. November 1885 III. 18743 (Centr.-Bl. d. B.-V. S. 505; Min.-Bl. f. d. i. V. S. 256), betreffend die Fortgewährung der Remunerationen pp. an die zu Militärübungen einberufenen Hülfсарbeiter der allgemeinen Bauverwaltung,*) wird durch vorstehende Bestimmungen nicht herbeigeführt. Dagegen treten die Bestimmungen des Cirkular-Erlasses vom 16. Juli 1884 III. 11673 aufser Kraft.
- IV. Sofern Königliche Regierungs-Baumeister oder Königliche Regierungs-Bauführer bei Bauten, welche für Rechnung des Staates ausgeführt werden, in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalles dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, sind denselben die im Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282)**) festgesetzten Pensionen zu gewähren (vergl. auch die Ausführungsbestimmungen vom 16. September d. J. III. 15995 — Centr.-Bl. d. B.-V. S. 383, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 207 —)***).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

die Herren Regierungspräsidenten, bezw. die Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz; die Herren Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz, die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizeipräsidium hier.

III. 17690.

*) S. 206.

**) S. 206 ff.

***) S. 211 ff.

Berlin, den 27. November 1885.

Unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 25. Juni 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 173), betreffend die Fortgewährung der Remunerationen an die zu Militärübungen einberufenen diätarisch beschäftigten Hülfсарbeiter der allgemeinen Bauverwaltung bestimme ich Folgendes:

1. Den gegen fixirte Remunerationen — vergleiche Cirkular-Erlass vom 13. Jan. 1885 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 19) — dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben, oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäßig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen, einschliesslich der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualifikation als Reserve- und Landwehroffizier bzw. zur weiteren Beförderung, das Civildiensteinkommen — letzteres jedoch unter Ausschluss der etwa zugebilligten Feldzulagen oder sonstigen Entschädigungen für Dienstaufwand, welche stets in Fortfall kommen — ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Kompetenzen zu belassen;
2. allen anderen Beamten ist der Regel nach die Civilbesoldung neben den Militär-Kompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Herrn Regierungspräsidenten pp. zuzulassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

die Königlichen Regierungspräsidenten und Regierungen, die Herren Chefs der Strombauverwaltungen, die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizeipräsidium hier (je besonders).

III. 18743.

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen.

Vom 18. Juni 1887. (G.-S. S. 282 ff.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsendsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Mafse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mark;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
 - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark;
 - b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und, sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;
 - c) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Aszendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Rente nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittve und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Erreicht das Dienst Einkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die

Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, R.-G. Bl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung an, so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Absatz 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige ab-erkannt worden ist.

§ 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Beteiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Dienstinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Beteiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Die nach § 1 beziehungsweise 2 dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen beziehungsweise Renten treten an die Stelle derjenigen Pension beziehungsweise derjenigen Wittwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3).

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen den Staat überhaupt nicht und gegen die Betriebsleiter, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher derjenigen Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10.

Die Haftung anderer in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Der hiernach zulässige Anspruch geht in Höhe der den Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschrift vom Staat zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 11.

Kommunalbeamten und ihren Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, stehen gegen den Kommunalverband, in dessen Dienst der Unfall erlitten ist, weitergehende Ansprüche nicht zu.

§ 12.

Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 11 bezeichneten Personen aus Preussischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten und gegen Kommunalverbände, sofern für deren Beamte durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist und durch die Gesetzgebung des bezüglichen Bundesstaats weitergehende Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus den Landesgesetzen gegenüber dem Reich, sowie den Bundesstaaten und Kommunalverbänden ausgeschlossen sind.

§ 13.

Die in den §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) aufgeführten Personen, desgleichen die Beamten anderer Bundesstaaten und der Deutschen Kommunalverbände, sowie deren Hinterbliebene, für welche durch die Landesgesetzgebung beziehungsweise durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, haben wegen eines Unfalls (§ 1) aus Preussischen Landesgesetzen einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens nur in Höhe der ihnen danach zukommenden Bezüge sowohl gegen das Reich und den Preussischen Staat, wie gegen diejenigen Preussischen Kommunalverbände, welche für ihre Beamten die Unfallfürsorge in dem vorgedachten Umfange getroffen haben. Derselben Beschränkung unterliegen die Ansprüche dieser Personen gegen andere Bundesstaaten außer Preußen und die nicht Preussischen Kommunalverbände unter der Voraussetzung, daß nach den Landesgesetzen des betreffenden Bundesstaats den durch entsprechende Unfallfürsorge sichergestellten Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie deren Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche gegen das Reich, die Bundesstaaten und Kommunalverbände nicht zustehen.

§ 14.

Im Uebrigen finden auf die Ansprüche der in den §§ 11 bis 13 bezeichneten Personen die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 18. Juni 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Bötticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Circular-Erlafs, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zum Gesetz über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Berlin, den 16. September 1887.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282), werden für den Bereich der allgemeinen Staats-Bauverwaltung die folgenden Bestimmungen getroffen.

1. Das Gesetz erstreckt sich auf die etatsmäßigen und aufser etatsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten — also nicht auch auf die aufserhalb des Staatsbeamtenverhältnisses beschäftigten Gehülfen und Arbeiter — welche bei den unfallversicherungspflichtigen Betrieben der Staatsbauverwaltung einschliesslich der von ihr für Staatsrechnung auszuführenden Bauten (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 — R.-G.-Bl. S. 159 —) beschäftigt werden. Insbesondere sind auch die aufseretatsmäßigen Staatsbeamten mit einem Jahreseinkommen von nicht über zweitausend Mark einbegriffen, so dafs diese Bediensteten aus dem Kreise der unter das Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 entfallenden Personen ausscheiden.

2. Der nach § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 dem Verletzten zustehende Anspruch trägt den Charakter der Pension. Auch dann, wenn gemäfs § 7, Abs. 2 dieses Gesetzes eine nach den bisherigen pensionsgesetzlichen Bestimmungen berechnete höhere Pension gezahlt wird, sind nach § 1, letzter Absatz, die etwa noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu erstatten.

Die Vorschriften im Abs. 2 des § 1 werden übrigens nur in den voraussichtlich seltenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen Beamte durch eine Verletzung bei einem Betriebsunfalle nicht dauernd dienstunfähig, vielmehr, obwohl sie in ihrer Erwerbsfähigkeit mehr oder minder beschränkt werden, im Amte belassen, später aber aus dem Dienste, ohne dafs ihnen ein Anspruch auf Grund der bisherigen Pensionsgesetze zustände, entlassen werden. Es ist daher nothwendig, dafs bei dem Abschlufs der Untersuchungsverhandlungen (unten Nr. 10) jedesmal sorgfältig festgestellt werde, ob und in wie weit etwa bei dem Betriebsunfalle verletzte Beamte, obgleich sie im Dienste verbleiben, in ihrer Erwerbsfähigkeit eine Beschränkung erlitten haben.

3. Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung und Gewährung der Pensionen der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd dienstunfähig gewordenen Beamten, und zwar auch der im aufseretatsmäßigen Staatsbeamtenverhältnifs beschäftigten, erfolgt unter den sonst für die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung und Gewährung der Pensionen auf Grund der Pensionsgesetze vorgeschriebenen Formen. Soweit danach hierüber die ministerielle Entscheidung zu beantragen ist, sind den Anträgen und Vorschlagsnachweisungen aufser den Personalakten die Protokolle über die Unfalluntersuchungen und die sonstigen Untersuchungs-

verhandlungen beizufügen. Auch ist in den Vorschlagsnachweisungen jedesmal zu vermerken, wie sich die Pension nach den Bestimmungen der Pensionsgesetze bemessen würde, wenn die Versetzung in den Ruhestand nicht die Folge des Unfalls wäre.

Die Festsetzung der etwa auf Grund des § 1, Abs. 2 zu beanspruchenden Pensionen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, welche von mir angestellt sind, sowie der Erstattungen gemäß § 1, letzter Absatz, erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten pp., denen die Beamten unterstehen.

4. Die Ansprüche auf Wittwen- und Waisenrenten gemäß § 2 des Unfallfürsorgegesetzes treten an die Stelle der etwa auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) erworbenen Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld, sofern nicht die nach diesem letzteren Gesetze zu beanspruchenden Bezüge sich höher als jene Renten stellen. Dagegen ist selbstredend für den Anspruch auf Renten nicht die Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge die Voraussetzung. Hervorgehoben wird noch, daß der Begriff der „Kinder“ im § 2 des Unfallfürsorgegesetzes in dem gleichen Sinne, wie im § 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (vergl. v. Woedtkes Kommentar 1885, S. 88/89) angewendet ist und daher über den engeren Begriff im § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 hinausgeht, und daß, falls die Eheschließung erst nach dem Unfälle erfolgt ist, nur der Anspruch der Wittwe, nicht auch der Anspruch der in dieser Ehe geborenen Kinder auf Waisenrente ausgeschlossen wird. Im Uebrigen finden auf die Wittwen- und Waisenrenten insbesondere auch die Vorschriften in den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 in Betreff des Anwachsens der Renten beim Ausscheiden einzelner Empfangsberechtigter und über die Kürzung der Wittwenrente bei einem Altersunterschiede zwischen dem verunglückten Beamten und seiner Wittve von mehr als fünfzehn Jahren gleichmäßige Anwendung.

5. Da nach § 7 des Unfallfürsorgegesetzes auf die Bezüge nach § 1 die Bestimmungen über Pension Anwendung finden, so sind von den dauernd gewährten Unfallpensionen, auch von denjenigen der aufseretatsmäßig beschäftigt gewesenen Beamten, die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge, soweit die Verletzten nicht von deren Zahlung entbunden worden sind, zu entrichten und die gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sofern nicht die gleich hohen oder höheren Renten zu gewähren sind, zu berechnen.

Haben verunglückte aufseretatsmäßige Beamte die bereits zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 20. Mai 1882 getroffene Fürsorge für ihre Angehörigen nach Maßgabe des § 23 desselben Gesetzes beibehalten, so sind sie innerhalb einer dreimonatlichen Frist vom Tage des Eintretens der Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge ab berechtigt, auf das Wittwen- und Waisengeld für ihre Hinterbliebenen Verzicht zu leisten, und bleiben, sofern sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, von der Zahlung der erwähnten Beiträge befreit.

6. Die Entscheidung über den Anspruch auf Rente gemäß § 2 des Unfallfürsorgegesetzes und die Festsetzung derselben wird, und zwar auch hinsichtlich der Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nach ihrer Pensionierung verstorben sind, denjenigen Königlichen Regierungs-Präsidenten (Regierungen, Oberpräsidenten, als Chefs der Strombauverwaltungen), denen die betreffenden Beamten unterstellt waren, übertragen. Handelt es sich um die Hinterbliebenen höherer, nicht Seitens der genannten Behörden angestellter Beamten, so ist die Festsetzung bei mir in Antrag zu bringen. Den Anträgen sind die Protokolle über die Unfalluntersuchungen und die sonstigen Untersuchungsverhandlungen

(Nr. 10 unten) beizufügen und in den Vorschlagsnachweisungen stets auch diejenigen Beträge anzugeben, welche an Wittwen- und Waisengeld zu gewähren sein würden, wenn der Tod nicht eine Folge des Betriebsunfalls gewesen wäre. Die Anträge sind auch in denjenigen Fällen von den Königlichen Regierungs-Präsidenten pp. zu stellen, in denen es sich um die Hinterbliebenen pensionirt gewesener Beamten handelt.

7. Die Festsetzung des nach § 2 des Unfallfürsorgegesetzes etwa zu gewährenden Sterbegeldes erfolgt durch diejenigen Königlichen Regierungs-Präsidenten pp., denen der betreffende Beamte unterstellt war.

8. Als niedrigstes Diensteinkommen der etatsmäßigen Stellen für Beamte der Staatsbauverwaltung ist im Sinne des § 3 des Gesetzes das ordentliche Mindestgehalt der betreffenden Beamtenklasse nebst dem pensionsfähigen Durchschnittsbetrage des Wohnungsgeldzuschusses und dem etwa anrechnungsfähigen Theile der Nebenbezüge anzusehen. Auf Probe angestellte Beamte sind in dieser Beziehung den festangestellten Beamten gleich zu behandeln.

9. Gemäß § 5 des Gesetzes besteht ein Anspruch auf Grund der §§ 1 und 2, wie im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten oder Getödteten, auch dann nicht, wenn der Beamte den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt hat und wegen dieses Verschuldens im förmlichen Disziplinarverfahren gegen ihn auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs erkannt oder im strafrichterlichen Verfahren ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweige aberkannt worden ist. Es wird danach in diesen Fällen in dem Urtheile der erkennenden Behörde stets zum Ausdruck zu bringen sein, dafs das Verschulden, welches den Unfall herbeigeführt hat, so erheblich ist, dafs wegen desselben allein — abgesehen von den etwa noch hinzugetretenen anderweiten Dienstvergehen oder Mängeln in der Dienstführung — die Dienstentlassung bezw. der Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gerechtfertigt sei. Ist der Beamte bei dem Unfälle getödtet oder infolge desselben vor dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben, so bleibt der Anspruch der Hinterbliebenen, mit Ausnahme des Falles der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles durch den Verunglückten, bestehen.

Erscheint die Annahme begründet, dafs einem bei dem Unfälle verletzten, auf Kündigung oder Probe angestellten Beamten ein Verschulden der vorbezeichneten Art zur Last fällt, so ist nicht gemäß § 33 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) die Lösung des Dienstverhältnisses des Beamten herbeizuführen, sondern vielmehr gegen denselben das förmliche Verfahren gemäß § 22 ff. desselben Gesetzes einzuleiten.

10. Die Untersuchung der Unfälle, bei welchen Beamte verletzt oder getödtet sind, und die Festsetzung der den Verletzten oder den Hinterbliebenen des Verunglückten zustehenden Ansprüche hat stets von Amtswegen und mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen. Zu diesem Ende ist die § 51 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) vorgesehene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde auch bei denjenigen Unfällen zu erstatten, bei denen lediglich Beamte betheilig sind.

11. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dafs für die gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1887 entschädigten Personen nicht allein gemäß § 8 dieses Gesetzes weitergehende Ansprüche aus den Landesgesetzen, sondern auch gemäß § 12 des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 53) alle Ansprüche aus den Reichsgesetzen, insbesondere also

auch aus dem Reichshaftpflichtgesetze, gegenüber dem Staate und — mit der im § 8 jenes Gesetzes angegebenen Beschränkung — auch gegen die Betriebsleiter pp. in Wegfall gekommen sind.

12. Auf solche Betriebsunfälle, welche vor dem 16. Juli 1887, dem Tage der Verkündung des Gesetzes vom 18. Juni 1887, sich ereignet haben, finden das Letztere sowie die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Schultz.

An

die Königlichen Oberpräsidenten von Schlesien, Westpreußen, Sachsen und Rheinprovinz, die Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und Rheinprovinz, die Königlichen Regierungs-Präsidenten der übrigen Provinzen, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

III. 15 995.

Ministerial-Erlafs vom 25. November 1887, die Gewährung von Gnadenkompetenzen, Unterstützungen, Erziehungsbeihilfen u. s. w. an die Hinterbliebenen Königlicher Regierungs-Baumeister betreffend, mit den Allerh. Erlassen vom 18. April 1855, 27. April 1816 und 15. November 1819 sowie mit dem Formular einer Vorschlagsnachweisung.

Berlin, den 25. November 1887.

Zur Behebung entstandener Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß den Hinterbliebenen Königlicher Regierungs-Baumeister, falls letztere während der Dauer einer ihnen von mir oder unter meiner Mitwirkung zugewiesenen Thätigkeit in der allgemeinen Bauverwaltung verstorben sind, diejenigen Gnadenkompetenzen (Gnadenmonat, bezw. Gnadenmonate) zu gewähren sind, welche den nicht etatsmäßigen Beamten nach den Allerhöchsten Erlassen vom 18. April 1855 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 113)*), bezw. vom 27. April 1816 (G.-S. S. 134)**) und 15. November 1819***) (G.-S. von 1820 S. 45) zustehen.

Sofern der vorgesetzten Dienstbehörde (Regierungspräsidenten pp. die betreffenden Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist dieserhalb an mich zu berichten.

Etwaige Anträge auf Bewilligung von einmaligen oder laufenden Unterstützungen, sowie von Erziehungsbeihilfen an Wittwen und Waisen von Königlichen Regierungs-Baumeistern, welche während der Dauer einer ihnen von mir oder unter meiner Mitwirkung zugewiesenen Beschäftigung in der allgemeinen Bauverwaltung versterben, sind in der durch den Cirkular-Erlafs vom 17. Juni 1877 (Min.-Bl. S. 157) vorgeschriebenen Form unter eingehender Begründung an mich zu richten.

Den Hinterbliebenen von Königlichen Regierungs-Baumeistern und Königlichen Regierungs-Bauführern, welche bei einem für Rechnung des Staates ausgeführten Bau in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben sind, stehen die im Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen vom 18. Juni 1887 (G.-S. S. 282) †) festgesetzten Bezüge zu (vergl. auch die Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1887 — III. 15995 — Centr.-Bl. d. B.-V. S. 383, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 207) ††).

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An

die Herren Regierungspräsidenten, bezw. die Königlichen Regierungen der Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz; die Herren Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz als Chefs der Strombauverwaltungen, die Königliche Ministerial-Baukommission und das Königliche Polizeipräsidium hier (je besonders).

III. 19789.

*) S. 216.

**) S. 216—217.

***) S. 217.

†) S. 206 ff.

††) S. 211 ff.

Allerhöchster Erlafs, betreffend die Bewilligung von Gnadenkompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hilfsarbeiter, vom 18. April 1855.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. genehmige Ich, dafs die Ordres vom 27. April 1816 (Ges.-Samml. S. 134) und 15. November 1819 (Ges.-Samml. pro 1820 S. 45), wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten aufer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern oder Hülffschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, dafs den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäfsigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist.

Potsdam, den 18. April 1855.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegegenz. von Manteuffel, von der Heydt, Simons,
von Raumer, von Westphalen, von Bodel-
schwingh, Graf Waldersee, für den Minister
für die landw. Angel.: von Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, dafs

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, aufer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,
2. den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, aufer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, dafs im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

3. dafs nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, dafs sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer ein-

geräumt werden soll, und dafs die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienstmachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, dafs ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Ostpreussischen Provinzialrechts sowie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. November 1819, dafs auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest, dafs nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäfs, an Besoldung aufser dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — dafs auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — dafs solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dafs aber den Ministern als Departementchefs freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, dafs diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionairs aufser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorschlagsnachweisung

behufs Bewilligung laufender Unterstützungen resp. von Erziehungsgeldern für

Nr.	Der Wittve					Dauer der Ver- heira- thung.	Der Wittve und resp. des Ehe- mannes bei der Ehe- schlies- ung	Namen der hinterbliebenen Kinder,	deren Alter			
	Vor-, Zu- und Elternnamen.	Ehe- mann war.	Wohn- ort.	Alter.	Jahre.				Nr.	Tag	Jahr	laut bei- liegen- den At- testes.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		

Von den Kindern befinden sich	Die Mutter bezieht aus der Wittwen- kasse, resp. aus sonstigen Fonds. Mark.	Des Ehemannes		Betrag der in Vorschlag ge- bracht Unter- stützung. Mark.	Auf wie lange?	Gründe für die Bewilligung unter Darlegung der eigenen Hilfsquellen der Wittve etc., ins- besondere auch des Vermögens und Ein- kommens der Wittve, der Kinder, etwa vor- handener Eltern oder sonstiger alimenta- tionspflichtiger Ver- wandten.
		Dienstzeit und Führung unter Sonde- rung der Militär- und Civil- dienstzeit.	letztes Dienst- stein- kommen jährlich. Mark.			
12	13	14	15	16	17	18

Ministerial-Erlasse vom 24. Februar und 5. April 1887, die Zulassung der Lösungen der Schinkelpreisaufgaben als Arbeiten zur zweiten Hauptprüfung betreffend.

Berlin, den 24. Februar 1887.

Das Königliche technische Ober-Prüfungsamt hat mir darüber Vortrag gehalten, unter welchen Bedingungen die unterm 13. März 1885 getroffene Anordnung, nach welcher die Bearbeitungen der vom Architekten-Verein zum Schinkelfeste ausgeschriebenen Preisaufgaben als Probearbeiten für die Baumeisterprüfung angenommen werden konnten, nach Erlafs der Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 fernerhin aufrecht erhalten werden könne.

Ich bemerke deshalb ergebenst, dafs zwar die gedachte Anordnung mit den von mir zur Geltung gebrachten Grundsätzen über die Stellung der Baubeamten im Staatsorganismus in der bisherigen Form nicht wohl vereinbar erscheint und deshalb durch die Prüfungsvorschriften vom 6. Juli v. J. nicht aufrecht erhalten worden ist, dafs ich aber dennoch in besonderen Fällen bei hervorragenden Leistungen in der Lösung der gedachten Preisaufgaben geneigt bin, den betreffenden Königlichen Regierungs-Bauführern die häusliche Prüfungsarbeit (§ 41 Nr. 1 der Prüfungsvorschriften) zu erlassen. Zu diesem Zwecke wird der betreffende Bauführer in dem verschlossenen Umschlag, in welchem er seinen Namen nennt, eine dahin gehende Bitte auszusprechen und gleichzeitig die selbstgeschriebene eidesstattliche Erklärung abzugeben haben, dafs die Arbeit von ihm ohne fremde Hilfe angefertigt sei. (§ 42 a. a. O.)

Der Vorstand des Architekten-Vereins würde dann diese Arbeiten, sofern ihnen ein Preis zuerkannt worden ist, in allen Zeichnungen, Erläuterungsberichten pp., mit dem Stempel des Vereins versehen, an das Königliche technische Ober-Prüfungsamt zu übersenden haben, welches mir dieselben mittels gutachtlichen Berichtes vorlegt, nachdem deren Beurtheilung in dem für die Prüfungsarbeiten vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist.

Ich stelle anheim, Vorstehendes eventuell in der geeignet erscheinenden Weise zur Kenntnifs der Beteiligten zu bringen, indem ich noch bemerke, dafs die Bearbeitungen der vom Verein deutscher Maschinen-Ingenieure gestellten Preisaufgaben in Zukunft nach denselben Grundsätzen werden behandelt werden.

Das technische Ober-Prüfungsamt ist hiernach von mir mit Anweisung versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

den Vorstand des Architekten-Vereins hierselbst.

Berlin, den 5. April 1887.

Auf die Vorstellung des Vorstandes vom 19 v. Mts. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs auch hinsichtlich der mit der Schinkel-Medaille ausgezeichneten Königlichen Regierungs-Bauführer wegen Erlafs der häuslichen Probearbeit für die zweite Hauptprüfung auf dem in meiner Verfügung vom 24. Februar d. J.*) bezeichneten Wege an mich berichtet werde.

Das Königliche technische Ober-Prüfungsamt ist hiernach von mir mit Anweisung versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

den Vorstand des Architekten-Vereins hierselbst.

*) S. 219.

Ministerial-Erlaß vom 9. März 1887, die Nachsuchung von Urlaub seitens
der Königlichen Regierungs-Baumeister zur Uebernahme anderweiter
Beschäftigung betreffend.

Berlin, den 9. März 1887.

Die Bestimmung des § 51 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886, nach welcher die Königlichen Regierungs-Baumeister zur Uebernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung eines Urlaubs bedürfen, ist bisher in manchen Fällen namentlich seitens solcher Königlichen Regierungs-Baumeister unbeachtet geblieben, welche sich bei ihrer Ernennung bereits in einer Thätigkeit bei andern Behörden u. s. w. befanden. Indem ich zur Verminderung des Schreibwerks bestimme, daß diejenigen Königlichen Regierungs-Baumeister, welche in einem der mir unterstellten Ressorts in Bauführerstellungen eintreten, nicht um Urlaub nachzusuchen, sondern nur eine Anzeige über den Antritt und das Aufhören des betreffenden Dienstes an mich zu erstatten haben, mache ich im Uebrigen darauf aufmerksam, daß eine Aufserachtlassung der vorgedachten Vorschrift die Streichung in der Anwärterliste und damit den Verlust des Titels und des Ranges eines Königlichen Regierungs-Baumeisters sowie überhaupt der Staatsdienereigenschaft herbeizuführen geeignet ist.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

Ministerial-Erlass vom 26. September 1882, die Feststellung der Dienstzeit der Baubeamten betreffend.

Berlin, den 26. September 1882.

Die Feststellung der Dienstzeit der Baubeamten (einschließlich der im Maschinenbaufach ausgebildeten Techniker), welche bei Berechnung der denselben zu gewährenden Pensionen zu Grunde zu legen ist, hat in vielen Fällen zu Zweifeln und Weiterungen Anlaß gegeben. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Sicherung der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsätze wird deshalb das Nachstehende bestimmt.

Jedem Antrage auf Pensionirung eines Beamten ist eine von der berichtenden Behörde zu vollziehende Darstellung der Dienstlaufbahn desselben nach dem anliegenden Schema beizufügen. In diese möglichst kurz zu fassende Darstellung sind lediglich die maßgebenden Thatsachen aufzunehmen; es sind also hier alle Erörterungen über zweifelhafte Fragen zu vermeiden. Zur Begründung ist in der letzten Spalte der Darstellung auf die betreffende Nummer der Beläge, und wo eine nähere Begründung erforderlich ist, auf den Bericht zu verweisen. Abgesehen von letzterem Falle ist in dem Berichte, wie in der Pensions-Vorschlags-Nachweisung, von einer wiederholten Darlegung der für die Berechnung der Dienstzeit in Betracht kommenden Thatsachen abzusehen.

Wo die Beschaffung urkundlicher Beläge über die zur Berechnung gelangende Dienstzeit nicht möglich ist, bleibt es der berichtenden Behörde überlassen, eine eidesstattliche Versicherung des Beamten alsdann zu erfordern, wenn dadurch ihre Ueberzeugung von der Richtigkeit der thatsächlichen Angaben desselben den Umständen nach begründet werden kann.

Da übrigens die Schwierigkeiten in der Regel dadurch entstehen, daß die Beschaffung von urkundlichen Belägen über die frühere Dienstzeit meistens erst zur Zeit der eintretenden Pensionirung, also in der Regel eine Reihe von Jahren nach der definitiven Anstellung erfolgt, so bestimme ich, der mitunterzeichnete Minister der öffentlichen Arbeiten, daß die Behörde in Zukunft zur Sicherung demnächstiger Feststellung dieser Dienstzeit bereits bei der ersten etatsmäßigen Anstellung von dem Beamten eine Darstellung seiner bisherigen dienstlichen Laufbahn, der die entsprechenden urkundlichen Beläge beizufügen sind, alsbald nach erfolgter Einführung desselben einzuziehen und nach beschaffter Aufklärung etwaiger Zweifelspunkte nebst den Belägen (oder beglaubigter Abschriften derselben) zu den Personal-Akten des Betreffenden zu nehmen hat. Dabei ist der Beamte

darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Sache ist, die Thatsache seiner Beschäftigung während derjenigen Zeit, deren Anrechnung er in Anspruch nimmt, nachzuweisen und daß es daher in seinem Interesse liege, alle erforderlichen Beläge zu beschaffen.

Wegen der Berechnung der Dienstzeit wird hier besonders das Nachstehende hervorgehoben.

Dieselbe wird in der Regel vom Tage der Beeidigung als Feldmesser bezw. Regierungs-Bauführer gerechnet; dabei wird indess vorausgesetzt, daß demnächst auch thatsächlich — soweit nicht die Bestimmungen unter Nr. 3 unten Platz greifen — eine Beschäftigung im Dienste des Staates erfolgt. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Die Studienjahre kommen auch bei den vor Erlafs der Prüfungsvorschriften vom 27. Juni 1876 geprüften Beamten nicht zur Anrechnung, soweit nicht ausnahmsweise während derselben eine Beschäftigung im Staatsdienste stattgefunden hat.
2. Die Zeit, welche nach erfolgter Beeidigung nachweisbar durch Prüfungen in Anspruch genommen ist, gelangt zur Berechnung, insoweit sie bei den vor Erlafs der Prüfungsvorschriften von 1876 Geprüften den Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren, bei den später Geprüften den Zeitraum von einem Jahre nicht überschreitet.
3. In Gemäßheit des § 14 Nr. 4 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gelangen

- | | |
|--|----------|
| a) nach § 1 der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser pp. vom 8. September 1831 . . . | 1 Jahr, |
| und nach § 11 derselben Vorschriften . . . | 2 Jahre, |
| b) nach § 2b der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfungen derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. August 1849 . . . | 1 Jahr, |
| und nach § 4 I derselben Vorschriften 2 event. | 3 Jahre, |
| c) nach § 5b der Prüfungs-Vorschriften vom 18. März 1855 | 1 Jahr, |
| und nach § 14a derselben Vorschriften . . . | 2 Jahre, |
| d) nach § 4b der Prüfungs-Vorschriften vom 3. September 1868 | 1 Jahr, |
| und nach § 13a derselben Vorschriften . . . | 2 Jahre, |
| e) nach § 7 der Prüfungs-Vorschriften vom 27. Juni 1876 | 2 Jahre, |

als Zeiträume einer in den gedachten Prüfungs-Vorschriften für die auf Grund derselben geprüften Baubeamten angeordneten vorgängigen praktischen Beschäftigung auch dann zur Anrechnung, wenn solche vorbereitende Beschäftigung nicht im Staatsdienste stattgefunden hat, insoweit nicht eine für die Zulassung der Baubeamten zu der Prüfung genügende Zeit der Beschäftigung derselben im Staatsdienste oder bei Privateisenbahnbauten ohnehin zur Anrechnung zu bringen ist.

Die angezogenen Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften sind in der Anlage 2 enthalten.

4. Unterbrechungen im Staatsdienste bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten, welche bei dem Uebergange der Regierungs-Bau-

fürer (Maschinenbauführer) bzw. Baumeister von einem Staatsbau pp. zum andern entstehen, werden der Dienstzeit nicht abgerechnet; bei längern Unterbrechungen findet die Anrechnung der Zwischenzeit nicht statt.

5. Die Allerhöchste Ordre vom 7. März 1845 wegen Berechnung eines dreijährigen Zeitraums der Beschäftigung beim Privateisenbahnbau (vergl. Anlage 3) hat nach § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf diejenigen Baubeamten Anwendung zu finden, welche beim Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 bereits vereidigt waren; bei den später vereidigten Beamten gelangt eine solche Beschäftigung nicht zur Anrechnung.

Den nach Nr. 16 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Staatsbeamten einzureichenden Vorschlags-Nachweisungen über zu bewilligende Wittwen- und Waisengelder ist, wie ich der mitunterzeichnete Minister der öffentlichen Arbeiten hierdurch bestimme, eine nach dem gleichen Schema aufgestellte Darstellung der Dienstlaufbahn des verstorbenen Beamten beizufügen.

Jeder Kreis- bzw. Wasser-Bau-Inspektion, sowie den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern und den Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren ist für deren Akten ein Exemplar dieses Erlasses zuzustellen.

Dasselbe erfolgt zu diesem Zwecke hierneben in Druck-Exemplaren.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Maybach.

In Vertretung
Meinecke.

An

die Königlichen Regierungs-Präsidenten bzw. Regierungen und Landdrosteien, die Königlichen Strombau-Verwaltungen, die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, ferner die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

III. 15593
II. Pa (b) 6885 } M. d. ö. A.
I. 13335 F. M.

Anlage 2.

Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen.

Feldmesser.

§ 1.

Der Feldmesser soll die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung als reif aus der 2. Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife einer Klasse einer anderen Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen ihr gleich achtet. Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officier bestanden haben, so wie reitende Feldjäger,

sind von Beibringung jener Zeugnisse entbunden. Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren Feldmessern oder Katastergeometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.

II. Baubeamte des
Staats.

§ 11.

Es soll für den Land- und Wege-Baumeister eine doppelte Prüfung eintreten; eine Vorprüfung und eine Nachprüfung.

Vorprüfung. Unter dem Vorsitze und unter der Theilnahme zweier Mitglieder der Ober-Bau-Deputation findet durch eine besondere Prüfungskommission eine öffentliche Prüfung statt, welche vorzüglich den theoretischen Theil des Lehrganges für den Land- und Wege-Baumeister zum Gegenstande hat. Zöglinge der allgemeinen Bauschule werden zu dieser Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie ein Zeugniß der Reife für den zweijährigen Lehrgang der Baumeister in dieser Anstalt beibringen.

Nachprüfung. Zur Nachprüfung bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation wird nur derjenige zugelassen, welcher bei der Vorprüfung gut bestanden ist, und sich darüber ausweist, daß er nach derselben zwei volle Jahre hindurch, unter der Leitung eines Baubeamten des Staats, bei praktischen Bau-Ausführungen im Land- und Chausseebau beschäftigt war. Die Zeugnisse darüber werden von dem Baurathe der Regierung auch in Hinsicht der dabei bewiesenen Führung, Thätigkeit und Umsicht bescheinigt. Diese Nachprüfung soll sich hauptsächlich auf das Praktische beziehen und beweisen, daß der Bauzögling sich die Anwendung zu eigen gemacht und Gewandtheit im Entwerfen und Veranschlagen erworben hat.

Berlin den 8. September 1831.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und
Bauwesen.
von Schuckmann.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Bauführer-Prü-
fung.

§ 2.

Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen.

- a) etc.
- b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüften Baumeister;
- c) etc.

Baumeister- und
Privatbaumeister-
Prüfung.

§ 4.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen.

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§ 1 sub 2 A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§ 1 sub 2 B.) ist der Nachweis zu führen:

- a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;
- b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
- c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung; wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

- d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub. Ib) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben Ic) gefordert.

II. etc.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§ 5

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

- a) etc.
- b) über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die preussischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;
- c) etc.

fachweise, welche
affür erforderlich.

b. Baumeister-
Prüfungen.

§ 14.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige, Nachweise beizubringen:

- a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;
- b) etc.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen.

A. Bauführer-
Prüfung.

§ 4.

Um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) etc.
- b) über eine einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche Königliche Baubeamte sind oder die für die preussischen Baubeamten vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der geübten technischen Beschäftigung näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, dass der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zweck von Bauausführungen vorkommen, praktisch ausgeführt hat. Ist der Kandidat Feldmesser, so wird dieser Nachweis nicht gefordert, auch wird demselben ein halbes Jahr der praktischen Lehrzeit erlassen;
- c) etc.

B. Baumeister-
Prüfung.

§ 13.

Das Gesuch zur Baumeister-Prüfung hat der Bauführer bei der Königlichen technischen Baudeputation in Berlin einzureichen, wobei ihm freisteht, mit Rücksicht auf seine hervorragendere Ausbildung in einer der beiden Hauptrichtungen der Bautechnik darin den Wunsch auszusprechen, dass die ihm zu ertheilenden Aufgaben nicht gleichmäÙig den beiden in § 16 genannten Gebieten, sondern vorzugsweise einem derselben entnommen werden.

Diesem Gesuche sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Königlichen Baubeamten oder von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Bau-

stellen gewidmet sein, die übrige Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten verwendet sein, welche zu Bauausführungen erfordert werden.

b) etc.

Berlin, den 3. September 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Zusatz zu § 4b der Vorschriften vom 3. September 1868.

Das praktische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad § 4c vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac Lean.

**Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im
Bau- und Maschinenfach.**

§ 7.

Nach bestandener Prüfung wird der Kandidat in den Fächern des Hochbauwesens und des Bauingenieurwesens zum Bauführer, im Fache des Maschinenwesens zum Maschinenbauführer ernannt.

Er muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, zwei Jahre hindurch in dem von ihm gewählten Fache praktisch gearbeitet haben.

Die praktische Beschäftigung muß bei Bauführern mindestens ein Jahr hindurch in praktischer Thätigkeit auf Baustellen bestanden und dem Kandidaten auch Gelegenheit gegeben haben, sich in Messungs- und Nivellementsarbeiten seines Fachs zu üben und zu bewähren.

Bauführer, welche nach Ablegung der ersten Prüfung in einem der beiden Baufächer sich späterhin dem anderen Fache zuwenden und demnächst in diesem Fache die zweite Prüfung ablegen wollen, müssen, um zu derselben zugelassen zu werden, mindestens zwei Jahre praktischer Vorbereitung diesem letzteren Fache gewidmet haben.

Bei Maschinenbauführern müssen von der Zeit der praktischen Beschäftigung mindestens sechs Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte, und bei Solchen, welche demnächst im Eisenbahnmaschinendienst angestellt werden wollen, außerdem drei Monate zum Fahren auf der Lokomotive verwendet sein. In beiden Beziehungen kann jedoch die Zeit, während welcher der Kandidat sich diesen Beschäftigungen etwa schon vor Ablegung der ersten Prüfung gewidmet hat, in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 27. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Anlage 3.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27. Oktober v. J. angeführten Gründen bestimme Ich, daß in Zukunft den im Staatsdienste etatsmäßig angestellten Baubeamten eine dauernde Beschäftigung bei Eisenbahnen nur dann, wenn sie ohne Aussicht auf Wiederanstellung aus dem Staatsdienste ausscheiden wollen, gestattet und den Baukondukteuren nur eine dreijährige Beschäftigung bei Eisenbahnbauten bei ihrer künftigen Anstellung im Staatsdienste und bei ihrer Pensionirung in Anrechnung gebracht werde. Sie haben daher in Zukunft hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. März 1845.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanzminister Flottwell.

Ministerial-Erlafs vom 17. Dezember 1886, die Ableistung des Elevenjahres Seitens derjenigen Studirenden des Maschinenbaufachs betreffend, welche das Studium bei Erlafs der Vorschriften vom 6. Juli 1886 bereits begonnen hatten.

Berlin, den 17. Dezember 1886.

Im Anschluß an die §§ 52 und 53 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 bestimme ich, daß diejenigen Studirenden des Maschinenbaufachs, welche bei Erlafs der Prüfungsvorschriften das Studium bereits begonnen hatten, zu Königlichen Regierungs-Bauführern nicht früher ernannt werden dürfen, als nachdem sie die in § 6 der Prüfungsvorschriften angeordnete praktische Beschäftigung von einem Jahre zurückgelegt haben. Dabei soll denselben gestattet sein, diese Beschäftigung erst nach Beendigung des Studiums und zwar vor oder nach Ablegung der ersten Hauptprüfung, spätestens jedoch vor Ernennung zum Regierungs-Bauführer und Zulassung zur weiteren praktischen Ausbildung (§§ 29—31 der Prüfungsvorschriften) zurückzulegen, so weit sie dazu nicht, was ihnen nachgelassen sein soll, die Sommerferien der Studienjahre benutzen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An

die Herren Präsidenten der Königlichen
Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift erhält das Königl. technische Prüfungsamt zur Kenntnissnahme.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

An

das Königliche technische Ober-Prüfungsamt
hier und das Königliche technische Prüfungsamt
hier, zu Hannover und Aachen.

IIa. P. 10228. III. 22263.

Ministerial-Erlass vom 17. Dezember 1886, die Abtheilung des Jahresjahres
 Sollens derjenigen Studierenden des Maschinenbaufachs betreffend, welche das
 Studium bei Nichterfüllung der Vorschriften vom 6. Juli 1886 bereits begonnen

haben

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Verfügung vom 17. Dezember 1886
 die Anordnung erlassen, dass die im § 23 und § 24 der Vorschriften über die
 Ausbildung und Prüfung für den Maschinenbau im Lande vom
 6. Juli 1886 bestimmten, dass diejenigen Studierenden des Ma-
 schinenbaufachs, welche bei Nichterfüllung der Vorschriften vom
 6. Juli 1886 bereits begonnen haben, an öffentlichen Lehranstalten
 nicht weiter immatriculiert werden dürfen, als nachdem sie
 die in § 6 der Prüfungs-Vorschriften angegebenen praktischen Be-
 richtigung von einem Jahre zurückgelegt haben. Dabei soll die
 Prüfung sein, diese Befreiung erst nach Beendigung des
 Studiums und zwar vor oder nach Ablegung der ersten Haupt-
 prüfung, spätestens jedoch vor Beendigung des Studiums, stattfinden
 und Zulassung (§§ 20-21) Ausführung (§§ 20-21
 der Prüfungs-Vorschriften) vorbehalten, so weit sie dazu nicht,
 was beim Nachhaken zum soll, die Bestimmungen der Studien-
 Verordnungen betreffen.

Druck von Oskar Bonde in Altenburg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

An

die Königl. Präsidenten der Königl.
 Maschinen-Direktionen.

Abdruck erhält das Königl. technische Prüfungsamt zur Kenntlichmachung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten

Mittheilung

An

das Königl. technische Ober-Prüfungsamt
 hier und das Königl. technische Prüfungsamt
 hier, zu Hannover und Aachen.

III. P. 10228. III. 22888

Biblioteka Politechniki Krakowskiej



100000297322